

Ackermann

Kriminalistische Fallanalyse



VDP

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie

Herausgegeben von

Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.,
Klaus Neidhardt, Präsident der Deutschen Hochschule
der Polizei

Band 13

Kriminalistische Fallanalyse

Von
Prof. Dr. Rolf Ackermann



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR
GMBH**

Buchvertrieb

Forststraße 3a • 40721 Hilden • Telefon
0211/71 04-212 • Fax -270

E-Mail: vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de •
Internet: www.VDPolizei.de

1. Auflage 2010

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2010

E-Book

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2013

Alle Rechte vorbehalten.

Unbefugte Nutzungen, wie Vervielfältigungen,
Verbreitung, Speicherung oder Übertragung, können
zivil- oder
strafrechtlich verfolgt werden.

Satz und E-Book: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden
ISBN 978-3-8011-0631-7 (Buch)
ISBN 978-3-8011-0693-5 (E-Book)

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.VDPolizei.de

Vorwort

In der kriminalistischen Praxis und ebenso in theoretischen Abhandlungen zur Kriminalistik sind hin und wieder euphorische Stimmungen festzustellen, wenn es um bestimmte Methoden der Beweisführung geht. Zu denken ist beispielsweise an die begeisterte Beurteilung der RAID-Methode zur Vernehmung oder auch an die Einführung der DNA-Diagnostik. In ähnlicher Weise verhält es sich auch hinsichtlich der Operativen Fallanalyse. Auch

im 21. Jahrhundert gibt es keine Mittel und Methoden der Kriminalistik, die zum alleinigen oder „dem“ Maßstab bei der Aufklärung von Straftaten gemacht werden können. So interessant und vielversprechend jede einzelne kriminalistische Methode bei der Fallaufklärung und Täterermittlung auch sein mag, sie wird stets in das Gesamtgefüge aller kriminalistischen Erkenntnismethoden einfließen, aus denen der Kriminalist ein homogenes Bild von der

Wahrscheinlichkeit des Verlaufs einer Straftat oder der Täterschaft erhält.

Auch an die Operative Fallanalyse sind hohe Erwartungen geknüpft. Die Jahrzehnte währenden Forschungsbemühungen des Bundeskriminalamtes und der Praktiker, der Fallanalyse eine gediegene objektive Grundlage zu geben, hat sich gelohnt. Das ist besonders bemerkenswert, weil im Gegensatz zu den Naturwissenschaften und der Technik erhebliche Schwierigkeiten bestehen,

geisteswissenschaftliche Erkenntnisse, die dem fachbezogenen Denken des Menschen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen entspringen, in normative Regelungen – also verlässliche Aussagen – zu bringen. Der theoretische Dialog über die Verlässlichkeit der Aussagen von erfahrenen Kriminalisten, Psychologen, Medizinern und anderen Fachwissenschaftlern zur schlussfolgernden Beurteilung von Tatsituationen, Täterverhalten, von Annahmen und Fakten kann

nicht in einem Lehr- und Studienbrief ausgefochten werden. Deshalb konzentrieren sich die Ausführungen auf den gegenwärtigen Stand der Anwendungsmöglichkeiten dieser kriminalistischen Methode.

In den folgenden Darlegungen wird Wert darauf gelegt zu vermitteln, dass die „Operative Fallanalyse“ nur eine aus dem fallanalytischen Methodenspektrum herausgehobene Methode ist, welche die Kriminalistik bei der allgemeinen Falluntersuchung

anwendet. Niemand wird in Frage stellen, dass die Kriminalistik schon seit der Zeit, als sie noch als eine Erfahrungswissenschaft galt, bei jeder Straftatenverfolgung Fallanalyse betrieb. Sie wurde nur mit unterschiedlichen Begriffen wie Tatrekonstruktion, Hypothesenbildung, Tatbestandsaufnahme, Informationserschließung, Versionsbildung oder Untersuchungsplanung belegt. Die gedankliche Tatrekonstruktion ist keine Erfindung der Neuzeit. An dieser Stelle sei ausnahmsweise

bereits in einem Vorwort auf *Hans Schneikert*¹ verwiesen: „Schon beim sog. ‚ersten Angriff‘ und der Tatbestandsaufnahme oder der Rekonstruktion der Tatvorgänge setzt die nachprüfende kriminalistisch-logische Denkweise des geschulten und erfahrenen Kriminalisten ein, der zunächst einmal den wahrscheinlichsten Verlauf der Tat zu erforschen sucht. Unser Lehrmeister *Hans Gross* hat daher an die Spitze der Tatrekonstruktion die 7 Leitfragen gestellt: Quis (Wer),

quid (was), ubi (wo) quibus auxiliis (womit), cur (warum), quomodo (wie), quando (wann).“ Und dieses Zitat ist zudem auch gut geeignet, an die Herkunft unserer W-Fragen zu erinnern.

Desweiteren besteht das Anliegen dieses Studienbriefes darin, eine gewisse Systematik und Ordnung in die Prozesse zu bringen, die insbesondere dann notwendig sind, wenn der Täter unbekannt ist sowie keine offenkundigen Erklärungen für bestimmte Ereignisse, Tatabläufe, Sachverhalte oder sonstige

Zusammenhänge bekannt sind. In dieser Phase kriminalistischer Tätigkeit haben das kriminalistische Denken und die Anwendung logischer Verfahrensweisen einen breiten Raum, weil nur unvoreingenommene Betrachtungsweisen im Ergebnis des „Nachdenkens“ zu realen Erkenntnissen führen, die als Ermittlungshinweise dienen können. Es wird versucht, die fallanalytischen kriminalistischen Methoden und Vorgehensweisen so zu ordnen, dass der mit der

Falluntersuchung befasste
Polizeibeamte erkennt, dass es
außerhalb der „Operativen
Fallanalyse“ viele weitere
analytische Aufgaben gibt, die
nicht gleich den Anspruch OFA für
sich beanspruchen müssen. Der
Spielraum zwischen einer
„einfachen“ kriminalistischen
Fallanalyse des Sachbearbeiters
und der „Operativen Fallanalyse“
durch ein Spezialistenteam ist
methodisch in Deutschland noch
nicht hinreichend ausgefüllt.
Deshalb sollen einige Anregungen
dazu gegeben werden, welche

methodischen Verfahren noch möglich sind.

Es soll schließlich im letzten Teil darauf verwiesen werden, dass die Anwendung von

kriminalgaktischen und kriminaltechnischen Methoden und Verfahrensweisen in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Die Erkenntnisse aus ihrer Nutzung bedingen sich gegenseitig und sind in einen einheitlichen

Untersuchungsprozess

eingeordnet. Etwas feststellen, über etwas nachdenken, daraus zu

schlussfolgern (wie es gewesen sein könnte) und davon begründete Vorstellungen und Annahmen (Hypothesen/Versionen) abzuleiten sowie die Maßnahmen zu deren Überprüfung zu planen, ist in einfachen Worten ausgedrückt der Kerngedanke der Fallanalyse. Fallanalyse steht nicht isoliert für sich und ist nicht unabhängig, sie ist immer eingebettet in den gesamten kriminalistischen Untersuchungsprozess und an den natürlichen Verlauf (Ablauf) von

Ermittlungen gebunden. Und daraus ergibt sich zwangsläufig auch der Fakt der Zusammengehörigkeit von Fallanalyse, Versions-/Hypothesenbildung und Planung einer Untersuchung als einer Untersuchungsmethodik. Diese Zusammenhänge sollen, beispielhaft beschrieben, in den letzten beiden Kapiteln verdeutlicht werden.

Mit dem vorliegenden Band werden vorrangig Studierenden, Dozenten und Berufsanfängern Anregungen zur Einordnung

fallanalytischer kriminalistischer Aufgaben in Kohäsion zu anderen Modul- bzw. Fachthemen gegeben. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Individualität der Straftaten oder Ereignisse den praktischen Anwender dazu zwingt, weitere Varianten des fallanalytischen Vorgehens zu wählen.

Prof. Dr. Rolf Berlin, Januar 2010
Ackermann

1 Schneikert 1940, S. 259.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- 1 **Einführung in Aufgaben
Fallanalyse**
- 1.1 Allgemeines
- Bedeutung der Fallanalyse
- 1.2 kriminalistischen
 Untersuchungsprozess
- 1.3 Begriffsverwendung
- 1.4 Begriffsbestimmung
- 2 **Ausgangssituationen zu
der Kriminalistischen
Fallanalyse**

- 2.1 Begriffserklärung
- 2.2 Ausgangslage – Ausgangssi
 - 2.2.1 Kriminalistische Ausgangss
 - 2.2.2 Abgrenzung von Lagebeurte
- 2.3 Notwendigkeit
- 2.4 Zeitpunkt
- 2.5 Besondere Ausgangssituatio
 - Erstellung von Fallanalyse
 - 2.5.1 Während des Ersten Angriff
 - 2.5.2 Nach dem Ersten Angriff
 - 2.5.3 Bei Ermittlungslagen
 - 2.5.4 Bei Serienstraftaten
 - 2.5.5 Zu anderen Ausgangssituat
- 3 Informationspotenzial vo
 - Fallanalyse

- 3.1 Informationspotenzial – Ausgangsinformationen
- 3.2 Prüfung der Daten/Informa
- 3.3 Extraktion von Tatsachen
 - 3.3.1 Spureninformationen
 - 3.3.2 Aussageinformationen
 - 3.3.3 Andere Beweismittel
 - 3.3.4 Speicherinformationen
- 3.4 Ausgangsmaterialien

4 **Denken und Logik**

- 4.1 Einführung
- 4.2 Denken und Fallanalyse
- 4.3 Erkenntnisprozess
- 4.4 Logik und Denkgesetze
 - 4.4.1 Denkgesetze

- 4.4.2 Kausalität
- 4.5 Logische Schlussverfahren
- 4.6 Kombinieren
- 4.7 Intuition

- 5 Vorgehen bei der Fallanalyse**
- 5.1 Zweck und Ziel der Fallanalyse
- 5.2 Arten der Fallanalyse
- 5.3 Grundform einer Fallanalyse
- 5.4 Beurteilungskriterien/Analyse
- 5.5 Methodik des Vorgehens
 - 5.5.1 Visualisierung und Hilfsmittel
 - 5.5.2 Unterstützende Methoden
 - 5.5.2.1 Moderationstechniken
 - 5.5.2.2 Fallanalyse mittels Mindmaps

5.5.2.3 Crime Mapping

5.5.2.4 Analyse-Software und Stan Software

5.5.2.5 Geografische Informationsss (GIS)

5.6 Fallanalyse – Methode der Problemlösung

5.6.1 Problemerkennung

5.6.2 Problem

5.6.3 Problemsituation

5.6.4 Problemlösungsalternativer

5.6.5 Problemlösung

6 Operative Fallanalyse (O

6.1 Einführung

6.2 Zur Begriffsbildung

- 6.3 Geschichtliche Entwicklung (Historie)
- 6.4 Anforderungen an Fallanalytiker
 - 6.4.1 Fallanalytiker – Profiler
 - 6.4.1.1 Personelle Anforderungen an Fallanalytiker
- 6.5 Methoden der Operativen Fallanalyse (OFA)
- 6.6 Anwendungsfelder der Operativen Fallanalyse
 - 6.6.1 Auftrag
 - 6.6.2 Einsatzfelder der OFA
 - 6.6.3 Analyseprozess
 - 6.6.4 Tötungsdelikte, sexuelle
Gewaltdelikte
Erpressung und erpresseris

- 6.6.5 Menschenraub
- 6.6.6 Vergleichende Fallanalyse
- 6.6.7 Geografische Fallanalyse
(GEOFAS)
- 6.6.8 Täterprofil
- 6.7 Ergebnisbewertung von
Fallanalysen
- 6.8 Computerunterstützungen
- 6.8.1 Analysesysteme –
Datenbanksystem ViCLAS
- 6.8.2 Fallstrukturdateien
- 6.8.3 Experten und Spezialistend
(ESPE)
- 7 **Methodik der kriminalistischen
Versionsbildung**

- 7.1 Kriminalistische Versionsarten
- 7.2 Allgemeine Versionen
 - 7.2.1 Ereignisversionen
 - 7.2.2 Standardversionen
- 7.3 Spezielle Versionen
 - 7.3.1 Tatversionen
 - 7.3.2 Täterversionen
 - 7.3.3 Ermittlungsversionen
 - 7.3.4 Fahndungsversionen
- 7.4 Vorgehen bei der Aufstellung von Versionen
 - 7.4.1 Teamdiskussionen zur Versionsbildung
 - 7.4.3 Rechtsanwalt-Verteidiger-Diskussion

7.5 Grundsätze für die Aufstellung
Versionen

8 **Planung der Untersuchung
nach Fallanalyse und
Versionsbildung**

8.1 Fallbeispiel

8.2 Versionsprüfung

8.3 Prüfungsmethoden

8.3.1 Wahrscheinlichkeit des Zutreffens
von Versionen

8.3.2 Rangfolge der Versionsprüfung

8.3.3 Parallelität und Kontinuität der
Versionsprüfung

8.4 Kriminalistische
Untersuchungsplanung (KUP)

- 8.4.1 Arten, Formen und Modelle
Untersuchungspläne
- 8.4.2 Gedankliche
Untersuchungsplanung
Methodische Hinweise zur
- 8.4.2.1 gedanklichen
Untersuchungsplanung
- 8.4.2.2 Schriftliche Untersuchungs
- 8.5 Übersicht über Untersuchungs-
/Ermittlungspläne

Anlage 1

Begriffe zur Fallanalyse

Anlage 2

Beurteilungskriterien der Kriminalistischen Fallanalyse Nordrhein-Westfalen

Anlage 3

Chronologische Entwicklung der Fallanalyse in Deutschland

Zum Autor

Literatur- und Quellenverzeichnis

1 Einführung in Aufgaben der Fallanalyse

1.1 Allgemeines

Dieser Lehr- und Studienbrief befasst sich mit der Methodik der polizeilichen Untersuchung von Straftaten. Schwerpunkte sind untersuchungsmethodische Aspekte, vorrangig die Fallanalyse, Fragen der Logik und des Denkens sowie Problemerkennung und Gewinnung von neuen Erkenntnissen im Rahmen der

Versions-/Hypothesenbildung einschließlich der sich daraus ergebenden Planung des Untersuchungsverlaufs.

Er behandelt wesentliche kriminaltaktische und methodische Verfahrensweisen des kriminalistischen Vorgehens bei der Ermittlung zu Straftaten auf der Grundlage der strafprozessrechtlichen Regelungen.

Die Strafprozessordnung² bildet die rechtliche Grundlage für das polizeiliche Vorgehen bei der

Untersuchung von Straftaten. Die Art und Weise des taktischen und methodischen Vorgehens bestimmt dabei die Kriminalistik im rechtlich vorgegebenen Handlungsrahmen. Insbesondere sind das Aufgaben zur Beweisfindung, Beweisführung und Beweisverwertung im Vorverfahren. Darüberhinaus haben insbesondere in der Anfangsphase die polizeirechtlich geregelten Aufgaben und Befugnisse große Bedeutung für das taktisch zweckmäßige Handeln und den

zweckgerichteten Verlauf der Untersuchung von Straftaten. Diese Belange und Anforderungen werden vorangestellt, weil auch die Fallanalyse als taktische Methode den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Beweissuche, der Beweissicherung, fallanalytischen Beweisbewertung sowie dem gesamten Prozess der Beweisführung unterliegt.

Des Weiteren werden die Methodik und der Verlauf kriminalistischer Untersuchungen durch Vorschriften der Innen- und

Justizministerkonferenz und bundeseinheitlich geltende Verwaltungsordnungen geregelt. Sie dienen der Auslegung entsprechender Gesetze und befassen sich im Detail mit dem Vollzug von einzelnen staatsanwaltlichen bzw. polizeilichen Befugnissen, einschließlich des Vorgehens bei der Untersuchung.

Die „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ (RiStBV)³ enthalten wichtige, den Gang des Strafverfahrens betreffende Regelungen. Diese haben

entsprechenden Einfluss auf das taktische Vorgehen bei der Untersuchung und legen prozessuale Regelungen hinsichtlich des möglichen Handlungsrahmens aus. Die Richtlinien nehmen somit Einfluss auf die bei der Untersuchung zur Anwendung kommenden Methoden.

Eine zur Zielerreichung wesentliche Methode der Untersuchung ist die Fallanalyse, die in dieser Broschüre näher behandelt wird. Insbesondere am Anfang der Untersuchung von

kriminalistisch relevanten Sachverhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen, orientieren sich Handlungsabläufe und methodisches Vorgehen zunächst weitgehend auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechts. Der taktisch mögliche Handlungsrahmen zur Gefahrenabwehr wird in den Polizeigesetzen der Bundesländer, dem BKA-Gesetz sowie dem Gesetz über die Bundespolizei bestimmt. Zwangsläufig können in der ersten Phase des dynamisch verlaufenden polizeilichen

Eingreifens bei Verdacht von Straftaten die rechtlichen Handlungsgrundlagen nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Besteht jedoch nach ersten unaufschiebbaren Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung der Verdacht einer Straftat, hat die Falluntersuchung ausschließlich auf strafprozessrechtlicher Grundlage zu erfolgen. Die Anwendung der dazu geeigneten Mittel, Methoden und Verfahren wird dabei weitgehend durch die Kriminaltaktik bestimmt, welche

die Methoden zur allseitigen
Tataufklärung und
Täterermittlung bereitstellt. Eine
dieser Methoden ist die
„Fallanalyse“. Gemessen an
weiteren ursprünglichen
kriminalgewaltigen Methoden ist
sie eine sehr junge Disziplin zur
Ermittlungsunterstützung bei der
Fallaufklärung. Das hat
zwangsläufig zur Folge, dass die
Fallanalyse auch wegen ihrer
Aktualität im Zentrum vieler
Forschungen und
Veröffentlichungen stand und
steht. Durch öffentliche

Presseartikel zum „Täterprofil“, weitgehend als Profiling bekannt, wurde das Wesen der Fallanalyse verwässert, Begriffe und Inhalte nicht mehr getrennt, Hilfsmittel als Methoden deklariert, die Fallanalyse als allgemeine polizeiliche Lagebeurteilung oder kriminalistische Lagebeurteilung benannt und mit der Einführung der Bezeichnung Operative Fallanalyse (OFA) als Oberbegriff der Fallanalyse drifteten die Ansichten auch der Fachautoren auseinander. Die Generierung von Softwareprodukten für

analytische Zwecke, z. B. Geografische Fallanalyse (GEOFAS), Crime Mapping oder Crime Maps sowie die Errichtung neuer Datenbanksysteme als unterstützende Instrumente, führten noch nicht zu systematisch geordneten Vorstellungen von dem, was „Fallanalyse“ in der **alltäglichen Praxis** der Verbrechens- und Straftatenuntersuchung eigentlich ist oder sein sollte. Publikationen zu spektakulären Einzelfällen, bei denen die Erarbeitung eines Persönlichkeitsprofils letztendlich

zum Täter führte, verstärkten den Eindruck, dies sei Fallanalyse und so entstand ein „Mythos“,⁴ ähnlich dem Boom zum genetischen Fingerabdruck (DNA).⁵

Zur Klarstellung werden deshalb einige Prämissen vorangestellt:

- Gegenstand dieses Lehr- und Studienbriefs ist das fallanalytische Vorgehen zur Bearbeitung von Alltagsfällen der Kriminalität.
- Darstellungen zur Grundform der Fallanalyse fördern das Methodenverständnis.

- Fallanalyse ist ausschließlich ein Instrument der kriminalistischen Falluntersuchung und erfasst keine anderen Analysefälle bzw. Analysemöglichkeiten (z. B. Kriminalitätsanalyse) in anderen polizeilichen Handlungsfeldern.
- Handlungsanleitungen richten sich vorrangig an Vorgangssachbearbeiter und Leiter von Besonderen Aufbauorganisationen und nicht an spezialisierte Fallanalytiker.
- Ausführungen zur Operativen

Fallanalyse dienen dazu, einen Überblick über diese spezifische Anwendungsform der Fallanalyse für Schwerstkriminalität zu geben.

- Es wird auf Qualitätsstandards der Operativen Fallanalyse Bezug genommen, um zu zeigen, welche hohen Anforderungen an die Fallbearbeitung in den Dienststellen zu stellen sind.
- Ausgewählte theoretische Grundlagen stellen den bestehenden inneren Bezug zur Fallanalyse her (z. B. Logik und

Denken – Fallanalyse).

- Der Studienbrief gibt praktische Anregungen zur Durchführung von Fallanalysen und regt zum Studium der zahlreichen Veröffentlichungen an.
- Auf die theoretischen Grundlagen⁶ der Versions-/Hypothesenbildung und Untersuchungsplanung wird nicht näher eingegangen; es werden beispielhaft untersuchungsmethodische Zusammenhänge dargestellt.

1.2 Bedeutung der Fallanalyse im kriminalistischen Untersuchungsprozess

Zweifelsfrei ist die kriminalistische Fallanalyse in der Praxis der Straftatenuntersuchung, wie auch im wissenschaftlichen System der Kriminalistik, der Teildisziplin Kriminaltaktik zuzuordnen. In jüngster Zeit rücken kriminalistisch anwendbare Erkenntnisse der Psychologie, der Logik und des Denkens immer stärker in den Vordergrund. Darin

wird das Bemühen deutlich, kriminaltaktischen Methoden eine betont „objektiv“ fundierte Grundlage zu geben, ähnlich anderen wissenschaftlich zertifizierten Verfahren, wie sie beispielsweise in der Kriminaltechnik und Expertisentätigkeit vorherrschen. Derartige binnenstrukturelle Überlegungen ändern nichts am Wesen von fallanalytischen Aufgaben und der Praxis ihrer Anwendung bzw. Durchführung. Es ist demzufolge unerheblich, ob die Fallanalyse

wissenschaftstheoretisch in die
kriminalistische Teildisziplin
Kriminaltaktik oder
Kriminalistische
Psychologie/Logik/Denken⁷
eingeordnet wird.

Merke:

Die Fallanalyse ist eine Methode der
Kriminaltaktik.

Die Kriminaltaktik entwickelt
vorrangig Mittel, Methoden und
Verfahren, wie der Sachbearbeiter
bei der Untersuchung vorgehen
sollte und gibt entsprechende

Empfehlungen zur Anwendung der breiten Palette von strafprozessual geregelten Aufklärungsmethoden. Die Kriminaltaktik konzentriert sich auf das „Wie“ der Durchführung bestimmter Aufgaben und gibt Empfehlungen zu Vorgehensweisen. Die Fallanalyse spielt dabei eine entscheidende Rolle. Sie selbst ist im Strafverfahren kein Beweis. Jedoch können durch sie hervorgebrachte Resultate zum Beweis erhoben werden. Vielfach werden durch die Fallanalyse neue

Zusammenhänge oder zur Beweisführung geeignete Erkenntnisse gewonnen. Mit deren Auswertung und Prüfung kann letztendlich Beweis für ein bestimmtes Tatgeschehen oder eine offene Untersuchungsfrage geführt werden.

Merke:

Die Fallanalyse ist eine Methode zum kriminalistischen Erkenntnisgewinn. Sie dient der Ermittlungsunterstützung und zur Beweisführung.

Fallanalysen werden vorrangig im

ersten Stadium der Untersuchung von Straftaten, insbesondere Verbrechen, notwendig. Das schließt nicht aus, dass erneut fallanalytische Methoden zur Anwendung kommen, wenn sich neue Fakten (Tatsachen) ergeben, die Ermittlungen festgefahren sind oder während der Fallbearbeitung neue Probleme erkannt werden, die herkömmlich nicht zu lösen sind.

Die Fallanalyse ist keine starr und dogmatisch anzuwendende Methode. Im Gegenteil, sie ist

sehr dynamisch. Sie begleitet den gesamten Untersuchungsprozess, denn sie ist sachverhaltsgebunden und korrespondiert mit der Anwendung von weiteren kriminaltaktischen Methoden, die sie mit ihren Erkenntnissen sozusagen „speist“. Die Fallanalyse soll einerseits Probleme der Untersuchung erkennen, andererseits Hinweise und Empfehlungen zur Problemlösung geben.

Merke:

Durch Fallanalyse sollen neue Sichtweisen

auf den Fall und Erkenntnisse gewonnen werden, die bislang nicht offenkundig waren.

Mit einfachen Worten ausgedrückt heißt das, die Ergebnisse und Erkenntnisse aus einer Fallanalyse müssen geeignet sein, weitere Ableitungen (Synthesen) zur Klärung des Sachverhaltes treffen zu können, Vorstellungen darüber zu entwickeln, wie die Untersuchung des Einzelfalles weiter erfolgen soll und welche weiteren Prüfungshandlungen und Aufgaben dazu erforderlich sind.

Die Fallanalyse ist dabei stets in den **Gesamtzusammenhang** der Untersuchung mit allen anderen Maßnahmen zu stellen. Sie nimmt keine Sonderstellung gegenüber anderen Aufklärungsmethoden ein. Sie ist ein Instrument, welches jeder Vorgangssachbearbeiter beherrschen sollte.

Wesensgleiche spezielle Methoden der Fallanalyse werden durch besonders ausgebildete Kriminalbeamte mit einem entsprechenden Ausbildungsprofil angewandt. Das schließt nicht

aus, dass auch der Vorgangssachbearbeiter, wenn er fallanalytisch arbeitet, sich an den qualitativen Standards der **Methodik der Operativen Fallanalyse (OFA)** orientiert. Bei der Qualität der Beweisführung darf es keinerlei Unterschiede oder Abstriche geben. Darauf wird an anderer Stelle ([Kapitel 6](#)) näher eingegangen.

Die folgende Abbildung zeigt die Einordnung der Fallanalyse in die komplex verlaufende Untersuchung (Untersuchungsmethodik) eines

Falles und den inneren Zusammenhang zwischen der Analysetätigkeit, der Schlussfolgerungskunst (Synthese) und der Ableitung der weiteren Untersuchungsschritte.

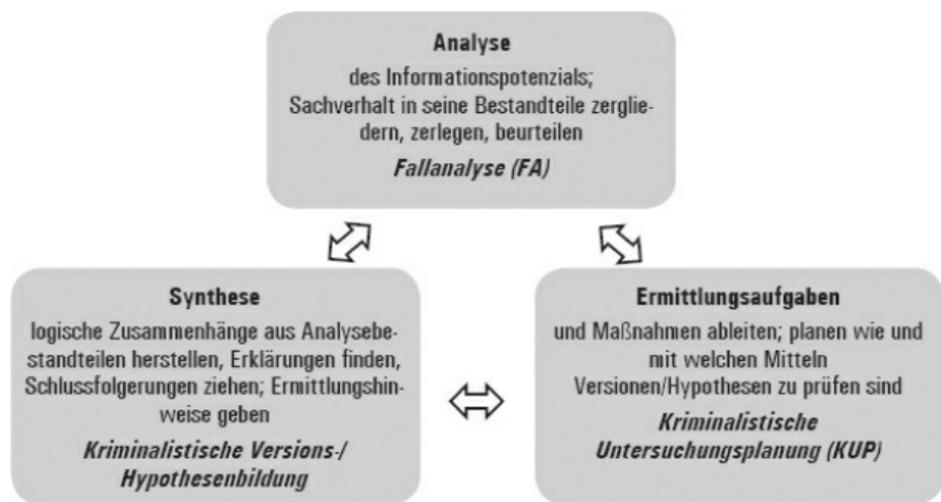


Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Analyse, Synthese und Versions-/Hypothesenprüfung

Dieser Lehr- und Studienbrief folgt in seinem Aufbau im Wesentlichen der Diktion der Abbildung 1. Im Zentrum stehen allerdings die Fallanalyse, sowie die theoretischen Grundlagen und Anforderungen an das kriminalistische Denken. Die untersuchungsmethodischen Aufgaben der Versions-/Hypothesenbildung sowie der davon abgeleiteten Planung der Untersuchung werden an Hand der sich aus einer Fallanalyse ergebenden Erkenntnisse beispielhaft erläutert. Zur

Abgrenzung und zum Gebrauch der Begriffe „Version“ bzw. „Hypothese“ in der Kriminalistik wird auf die Ausführungen in [Kapitel 7](#) „Methodik der kriminalistischen Versionsbildung“ hingewiesen. Mit der Konzentration auf bestimmte Eckpunkte der Fallanalyse wird eine gewisse Systematisierung angestrebt, die vom Verlauf fallanalytischer Vorgehensweisen abgeleitet wird. Ein bestimmtes Maß an Einheitlichkeit der Fallanalyse bei der deutschen Polizei könnte für das Verständnis

bei den Nutzern (das für alle Bundesländer gleiche Maßstäbe setzt) für die Standardisierung der **allgemeinen Methode** der Falluntersuchung sowie für den Prozess der Beweisführung förderlich sein.

Einer dieser einheitlichen Maßstäbe ist das **Vorgehen** nach einem einheitlichen **Grundmuster**⁸ der Fallanalyse. Es unterscheidet sich nur in wenigen Details vom Vorgehen bei der Operativen Fallanalyse.

Daten/-

Informationssammlung

Aus dem Ersten
Angriff und ersten
Ermittlungshandlungen

Informationspotenzial
– Kapitel 3
Ausgangssituationen
– Kapitel 2



Erhebung der für die Analyse geeigneten Falldaten

Beginn der
Fallanalyse, Prüfen
der Vollständigkeit,
Feststellen der

Festlegen von
erforderlichen
Nacherhebungen,
Veranlassung von

Geeignetheit

Nacherhebungen –
Kapitel 2



Bewertung der Falldaten = A
= Zerlegen des Sachverha

nach

Beurteilungskriterien/Analysefeldern

Sichten, Ordnen, Zergliedern,

Bewerten nach allen Seiten hin

Prob

Widers

offene

erke

Probleme

Absch



Interpretation der selektierten Fakten = Synthese = Zuordnung

**Auslegung, prüfen
was in Beziehung zu
offenen Fragen
stehen könnte**

**Schlussfolgerungen
ziehen, Bestandteile
der Tat
zusammenfügen,
Zusammenhänge
herstellen**



Versionen/Hypothesen bilden

Auf den

Analyseergebnissen
beruhende
Erklärungen für
unbekannte
Sachverhalte und
offene Fragen finden

Versionsbildung, wo
notwendig
Versionen/Hypothesen
bilden Kapitel 7



Die weiteren Untersuchungen/Ermittlungen planen

Ermittlungsaufgaben

Planung des weiteren
Vorgehens, in
geeigneten Fällen

und Maßnahmen zur
Überprüfung der
Versionen/Hypothesen
bestimmen

mittels Untersuchungs-
und Ermittlungsplänen
sowie
Spezialaufgabenplänen
– Kapitel 8

*Abbildung 2: Vorgehen bei der
Fallanalyse*

Aus der Abbildung wird deutlich,
dass die Fallanalyse in den
kriminalistischen
Untersuchungsprozess
eingeordnet ist und die einzelnen
Untersuchungsschritte
aufeinander aufbauen. Ein solcher
Ablauf der Untersuchung fördert

nicht nur zielgerichtetes und auf Erfolg orientiertes Vorgehen, diese „Technologie“ verkörpert die kriminalistische Untersuchungsmethodik.

1.3 Begriffsverwendung

In der kriminalistischen Praxis wie auch in der Theorie existiert nicht nur ein einziger Begriff zur **Fallanalyse**. Zwangsläufig haben sich im Verlauf der letzten zwanzig bis dreißig Jahre viele Begriffswandlungen vollzogen. Das ist eine logische Folge der

immer breiteren und tieferen wissenschaftlich-praktischen und methodischen Auseinandersetzung mit dem Inhalt, den einzelnen Verfahrensweisen sowie Anwendungsgebieten der Fallanalyse.

Um von vornherein Irrtümer und Verwechslungen auszuschließen, soll bereits eingangs auf einige Entwicklungen verwiesen werden, die schließlich dazu führten, dass die Fallanalyse heute als eine **kriminalistische Methode** ihren anerkannten Platz gefunden hat. Dabei stellen sich verschiedene

Fragen, zum Beispiel nach dem Unterschied von Fallanalysen, ihrer Entwicklung, den Anwendungsgebieten, den Anwendern, ihrem Einfluss auf den Beweisprozess und andere.

Das Verständnis für die Begriffsverwendungen ergibt sich einerseits aus den unterschiedlichen Anwendungsgebieten. Andererseits ist die Begriffsbildung aus ihrer historischen Entwicklung heraus zu verstehen. Da im Lehr- und Studienbrief der Schwerpunkt auf

Fragen der Anwendung der **Fallanalyse** liegt, kann auf theoretische und geschichtliche Entwicklungen der Begriffsverwendungen lediglich hinweisend eingegangen werden.

Beachte:

Die **Kriminalistische Fallanalyse** und die **Operative Fallanalyse** stehen im Zentrum der Behandlung fallanalytischer Verfahren und Methoden.

Auf weitere Bezeichnungen bzw. Begriffsverwendungen wird in **Kapitel 5** näher eingegangen.

Begriffsverwendung aus historischer Sicht

In Deutschland wurde die internationale Entwicklung, insbesondere in den USA, Kanada, in Großbritannien, den Niederlanden sowie in Schweden, Finnland und Österreich in den 80er Jahren des 20. Jahrhundert verfolgt und ausgewertet. Erste zunächst bescheidene Initiativen gingen vom Bundeskriminalamt aus, das 1988 ein Konzept vorlegte, wie Fallanalysen und die Täterprofilierung für die deutschen Verhältnisse eingeführt

werden könnten. Erst 1993 konstituierte sich die Projektgruppe „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“, die zur Aufgabe hatte, Methoden der Fallanalyse unter Berücksichtigung der Täterprofilierung zu entwickeln und auf verschiedene Deliktarten bzw. andere phänomenologische Anwendungsbereiche zu übertragen. Schon damals wurde ein **ganzheitlicher Ansatz** verfolgt. Zur Realisierung dieser Aufgabe wurde unter anderem ein

internationales Symposium durchgeführt und entsprechende wissenschaftliche Aktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsbereichen außerhalb der Polizei (Psychologie) entwickelt. In der Veröffentlichung „Methoden der Fallanalyse“⁹ erfährt der Leser eine Vertiefung dieser Zusammenhänge.

In zahlreichen internationalen Veröffentlichungen¹⁰ lassen sich die mit unterschiedlichen Ansätzen initiierten Entwicklungsschritte bis hin zur

heutigen Fallanalyse verfolgen. Deren Zweck und Ziel sowie ihr Ursprung liegen in den ewig währenden Bemühungen der Kriminalbeamten, aus dem Tatgeschehen und allen weiteren Tatumständen Erkenntnisse zu der Person eines unbekanntes Täters (außerhalb eines Fingerabdrucks) zu gewinnen und diesen danach womöglich personifizieren und identifizieren zu können. Zur Geschichte und den Methoden der Fallanalyse und des Täterprofils haben *Hoffmann* und *Musolf* einen historischen

Überblick gegeben. Sie beschreiben die ersten erfolgreichen Täterprofile aus den 50er Jahren in den USA, z. B. den Fall „Mad Bomber“¹¹. Die in der Entwicklung befindliche Disziplin der psychologischen Fallanalyse erlitt aber auch Rückschläge wie im Fall „Boston Stranglers“.

Zwischen 1962 und 1964 wurden 13 Frauen ermordet. Ein Profiling-Komitee erarbeitete eine Charakterbeschreibung des unbekanntes Gewaltverbrechers, die sich nach der Täterermittlung jedoch als völlig unzutreffend

herausstellte. Welche Folgen solche Aussagen auf den Gang der Ermittlungen haben, erklären sich von selbst. Einen entscheidenden Einfluss auf die Fallanalyse und Täterprofilierung in Deutschland hatten die Arbeiten des Wiener Kriminalpsychologen *Thomas Müller*, der neben seinen Schriften auch Vortrags- und Publikationstätigkeit in Deutschland betrieb. *Hoffmann* und *Musolff* gehen auch auf die ersten Täterprofile in Deutschland ein. Als Anregung, dieses Buch zur Stoffvertiefung in die Hand zu

nehmen, daraus der folgende
Ausschnitt:

„Die ersten Täterprofile – Am 8. April 1930 erschien eine Sonderausgabe des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes“. Darin entwarf Kriminaldirektor W. Gacy ein Charakterbild des „Phantoms von Düsseldorf“, jenes Unbekannten, dessen blutige Überfälle und Morde die ganze Region in Angst versetzten. Der Fahndungsversuch nach dem noch nicht identifizierten Serienmörder Peter Kürten stellt das erste bekannte Täterprofil der deutschen

Kriminalgeschichte dar. Zwar war Gacys Analyse noch weit entfernt von heutigen methodischen Ansätzen und psychologischen Erkenntnissen, dennoch lassen sich verblüffende Parallelen zum Aufbau moderner Täterprofile erkennen. So vermutete der Kriminaldirektor einen hochintelligenten Einzeltäter, von Beruf her Angestellter in gehobener Position, der motorisiert sei und seine Taten gut vorbereite. Sein alltägliches Erscheinungsbild charakterisiere, dass man sich, wie stets in derartigen Fällen, von

*der Persönlichkeit eines
Lustmörders grundlegend falsche
Vorstellungen macht. Der Täter
hatte offenbar ein durchaus
sympathisches Wesen. Die Taten
entspringen zum großen Teil der
widernatürlichen
Geschlechtsneigung, die man mit
Sadismus bezeichnet. Besonders
bemerkenswert ist, dass Sadisten
in ihrem gewöhnlichen Leben nur
selten brutale, rohe oder
gewalttätige Naturen sind. Es
handelt sich fast stets um
Menschen, die sanft, weich und
gutherzig erscheinen.“¹²*

Auf weitere geschichtliche Entwicklungsabschnitte zur Herausbildung fallanalytischer Verfahren geht *Clages* im „Roten Faden“ ein. Es wird auf den bekannten Berliner Leiter einer Mordinspektion *Ernst Gennat* verwiesen, der bereits in den 20er und 30er Jahren in seinen Aufsätzen zur Morduntersuchung auf die Phänomene „Tatort“, „Spuren am Opfer“ sowie den Zusammenhang zum „Täter“ hingewiesen hat.¹³

Es ist nicht zu verkennen, dass die historischen Betrachtungen zur

Grundsteinlegung und Entwicklung der Fallanalyse unterschiedlich dargestellt werden. Zentraler Ausgangspunkt scheint jedoch die Täterprofilierung zu sein. Während es zur „Operativen Fallanalyse“ ein lückenloses Kalendarium zur Geschichte gibt (Vgl. [Kapitel 6](#))¹⁴ gehen die Ansichten über den internationalen Ursprung der Fallanalyse beträchtlich auseinander. So werden die Ansätze in das 5. Jahrhundert vor Christi verlegt (Hippokrates als

Begründer der modernen Medizin). Auch aus der von Immanuel Kant 1798 vorgenommenen Untersuchung „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, wird die Methode hergeleitet. Ebenso wird Cesare Lombroso als einer der Wegbereiter angeführt, weil er (in seiner falschen Lehre vom geborenen Verbrecher) Menschen nach ihren Gesichtszügen, nach sozialen, seelischen und körperlichen Merkmalen einordnete. Auch kriminalbiologische Arbeiten aus

dem Jahr 1921 weisen auf die „Täterprofilbestimmung“ durch Beurteilung der Konstitution des Menschen hin.¹⁵ Weit verbreitet scheint die Auffassung zu sein, Profiling sei eine amerikanische Erfindung. Das mag damit zusammenhängen, dass der Begriff Profiler 1978 von Robert Ressler, damals Leiter der Abteilung Verhaltensforschung des FBI in populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen geprägt wurde. Es gibt weitere Personen, welche sowohl die Methode als

auch die Namensgebung für sich beanspruchen. Charakteristisch ist, dass es in Deutschland in den 80er und 90er Jahren viele Veröffentlichungen zur Fallanalyse gegeben hat, die sich in breiterem Umfang mit der Geschichte und Entwicklung als mit der Methode an sich befasst haben. Daraus entwickelte sich auch die unterschiedliche Begriffsverwendung, indem beispielsweise ViCLAS¹⁶ als Fallanalyse gesehen wurde oder die **Tatortanalyse** sowie **Tatrekonstruktion** als

Fallanalyse verstanden worden sind. Festzuhalten ist, dass ein eindeutiger Begriff zur Fallanalyse noch nicht existiert, es werden verschiedene kriminalistische Arbeitsmethoden und computerunterstützte Verfahren, die eigentlich nur Werkzeuge oder Hilfsmittel der Fallanalyse sind, als Fallanalyse bezeichnet.

1.4 Begriffsbestimmung

Unter Anwendungsaspekten ist die Analyse eines zu

untersuchenden kriminellen Geschehens nichts anderes als eine vom Kriminalbeamten zu leistende Denktätigkeit, bei welcher er sich mit dem inhaltlichen Sachverhalt eines Ermittlungsverfahrens auseinandersetzt, um festzulegen, was noch zu tun ist, um die „umfassende Tataufklärung“ des Falles sicherzustellen.

Systematisch und gedanklich strukturiert, geht der Sachbearbeiter den Fall gedanklich durch. Damit rekonstruiert er Schritt für

Schritt das Tatgeschehen und vergleicht es unter dem Aspekt der Täterermittlung oder im „bekannten Verfahren“ mit den Beweisanforderungen.

Diese allgemeine Kennzeichnung des fallanalytischen Vorgehens reicht zur Erklärung noch nicht aus, deshalb sollen zunächst einige begriffliche Vorstellungen vorangestellt werden, die erklären, was darunter zu verstehen ist.

Das Bundeskriminalamt versteht darunter: „Bei der Fallanalyse

handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.“¹⁷

Es wird darauf hingewiesen, dass das Werkzeug Fallanalyse ausschließlich im Sinne dieser Definition anzuwenden ist. Im

Hinblick auf die geforderten fallanalytischen Grundsätze und Qualitätsmerkmale ist das wohl berechtigt, der Begriff engt aber die Anwendung für die breite Masse von Kriminalfällen ein.

Clages führt aus: „Die kriminalistische Fallanalyse ist ein am Einzelfall orientiertes Analyse- und Syntheseverfahren, in dem nach kriminalistischen und kriminologischen Kriterien die über den Fall vorliegenden Informationen in einem analytischen Denkprozess durchdrungen, bewertet und nach

der Methode der kriminalistischen Synthese zu einem Bild über Tat, Täter und Opfer zusammengefügt werden. Ihr Zweck ist darauf gerichtet, Ergebnisse für die Aufklärung des einzelnen Kriminalfalles sowie für die Ermittlung und Überführung des Täters bereit zu stellen. Sie ist generell anwendbar auf alle Kriminalfälle.“¹⁸

Auf 2 Aspekte dieser Begriffsbestimmung ist hinzuweisen. Zum einen hebt Clages die Beurteilung des Falles auch nach kriminologischen

Kriterien hervor. Das ist eine unerlässliche Bedingung, weil z. B. über täter- und opferbezogene Fakten wesentliche Hinweise gewonnen werden können. Ohne Beurteilung und Verwertung kriminologischer Faktoren ist keine Fallanalyse möglich. Im Entwicklungsprozess der Fallanalyse wurde diese 1993 bei Projektbeginn im BKA aus diesen Gründen auch als „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF)“ bezeichnet. Darauf wird in [Kapitel 6](#) noch einmal eingegangen. Ein weiterer

wichtiger Aspekt ist die in der Definition geforderte universelle Anwendbarkeit. Eine Beschränkung der Methode auf ausgewählte Fälle kann es nicht geben, lediglich höhere qualitative Anforderungen wie bei der Operativen Fallanalyse müssen gestellt werden. Ein unterschiedliches Aufwand-Nutzen-Verhältnis bedeutet keinen Abstrich an qualitativen Anforderungen, entscheidend ist, dass die Methode fachgemäß angewandt wird. Auf die Zweckmäßigkeit, auf einem

Grundmuster, einer **Grundform** oder **Normalform** höhere Formen der Fallanalyse aufzubauen wird an anderer Stelle noch einmal eingegangen.

Hoffmann und Musolff definieren den Begriff der Fallanalyse folgendermaßen: „Eine Fallanalyse unternimmt den Versuch, über die Rekonstruktion und Interpretation eines Verbrechens – insbesondere aber über die Rekonstruktion und Interpretation des Verhaltens eines meist unbekanntes Täters – Hypothesen über die Hintergründe der Tat

aufzustellen, mit dem Ziel, polizeitaktisch relevante Informationen zu produzieren. Grundlage jeder Fallbearbeitung bildet die vorhandene Spurenlage eines Falles, wie sie sich etwa am Fundort einer Leiche oder in Form eines Erpresserschreibens darbietet. Auf dieser Basis wird das Verhalten des Täters während der Tat rekonstruiert, in aller Regel in chronologischer Reihenfolge des Tatgeschehens.“¹⁹ Der Aussage „polizeitaktisch relevante Informationen zu produzieren“ muss widersprochen

werden, weil leicht der Eindruck der Beweismanipulation entstehen könnte. Es wird bei der Fallanalyse nichts geschaffen, erzeugt oder produziert, sondern Bestehendes und Erkanntes interpretiert. In vielen Berufungsverfahren sieht sich die Polizei mit dem Vorwurf Beweise manipuliert oder produziert zu haben konfrontiert. Und auch beweisrechtlich ist diese Formulierung angreifbar.

Diskussion

Unter Kriminalistischer

Fallanalyse (KFA) ist die Zergliederung, Auflösung bzw. Zerlegung eines kriminalistisch relevanten Sachverhaltes, einer bestimmten Ereignissituation oder einer Straftat in seine Einzelteile zu verstehen, um nach rechtlicher, psychologischer, polizeitaktischer und kriminaltaktischer Beurteilung aller Zusammenhänge einen Entschluss zu fassen, wie die Ermittlung und Untersuchung im betreffenden Fall durchzuführen ist, um mit höchster Effizienz das Ziel der Untersuchung zu erreichen.

Die Analyse bildet die Voraussetzung, um danach im Sinne einer Synthese alle Fakten zu einem Mosaik über Tat und Täter zusammenzufügen. Die Kriminalistische Fallanalyse ist daher sehr eingeschränkt mit der Beurteilung der polizeilichen Lage zu vergleichen. Die polizeiliche Lagebeurteilung wird weitgehend von einsatztaktischen Aspekten im größeren Rahmen bestimmt. Deshalb reicht eine allgemeine polizeiliche Lagebeurteilung für die Falluntersuchung bzw. Untersuchung von Straftaten im

Ermittlungsverfahren nicht aus. Der Einzelfall muss entsprechend der Bezugsebene (die nicht den gesamten polizeilichen Handlungsrahmen erfasst) gründlich nach allen Seiten hin analysiert werden. Das bezieht sich insbesondere auf Tatverlauf, Begehungsweise, Täter, Folgen der Tat, Motive, Ursachen, Spuren und Beweismittel, den Inhalt von getroffenen Feststellungen und bereits vorliegenden Aussagen (auch was Kräfte, Mittel anbelangt ist nicht ausgeschlossen).

Eine kriminalistische Fallanalyse endet, indem ein **kriminaltaktisches Konzept** für das weitere Vorgehen erarbeitet wird. Solche Konzepte sind auch als **Untersuchungs- oder Ermittlungspläne** bekannt.

Empfehlungen und Hinweise aus der Fallanalyse können, teilweise als Aufgaben und Maßnahmen, in einen Entschluss des Polizeiführers eingehen, wenn es sich beispielsweise um Aufgaben mit Einsatzcharakter handelt.

Die Kriminalistische Fallanalyse geht ihrem Ursprung nach auf die

zunächst empirische Betrachtung eines einzelnen Kriminalfalles zurück. Fallanalyse ist keine neue heutige Erkenntnis, schon im 18. und 19. Jahrhundert wurde sie bewusst angewandt. Die Methoden der „Fallbeurteilung“ gehen auf die umstrittene Ermittlungsempfehlung „in die Haut des Täters zu schlüpfen“ zurück. Umstritten deshalb, weil das verlangt, die Tat nachzuvollziehen, sie in ihren einzelnen Handlungsphasen zu ergründen. Das bedeutet soviel, wie die Tat zu wiederholen und

das verstößt gegen
Rechtsgrundsätze und nährt
ethische Bedenken. Der Einzelfall
war schon immer Ausgangspunkt
der analytischen Betrachtung, um
daraus neue Erkenntnisse zu
gewinnen. Ursprünglich standen
juristische Überlegungen eines
Kriminalfalles im Vordergrund,
später spielten immer stärker
Erwägungen zum Tatablauf und
zum Täter eine Rolle. Fallanalysen
spielen sowohl in der
Kriminalistik als auch in der
Kriminologie eine Rolle. Die
kriminologische Fallanalyse

beschäftigt sich im Schwerpunkt mit den in der Person des Täters liegenden Faktoren, einschließlich seiner soziologischen Beziehungen.

Die kriminalistische

Fallanalyse setzt den

Schwerpunkt auf

Erkenntnisgewinnung zur

Täterermittlung und

Tataufklärung. Wie weiter oben

schon betont, gehen in eine

kriminalistische Fallanalyse

weitreichende kriminologische

Aspekte ein, ohne dies in der

Bezeichnung ausdrücklich zu

betonen. Von der jeweiligen

Ziel und Zwecksetzung einer kriminalistischen Fallanalyse ist abhängig, welche der beiden Methoden bei der kriminalistischen Fallbeurteilung dominant wird. Zudem ist jedes Verbrechen das Produkt aus der Eigenart der Tat und dem Handeln einer Person mit entsprechender Persönlichkeitsstruktur und der diese umgebenden sozialen Verhältnisse. Bei Straftaten mit unbekanntem Täter sind vor allem die zur Person eines Tatverdächtigen führenden

Hinweise von besonderem Wert.
In eine Fallanalyse gehen
praktisch sowohl kriminalistische
als auch kriminologische Faktoren
ein.

Eine einheitliche Definition des
Begriffs „Kriminalistische
Fallanalyse“ gibt es noch nicht.
Die Bestrebungen, einen
einheitlichen und tragfähigen
Begriff in der Kriminalistik zu
definieren sind erkennbar und sie
entwickeln sich mit zunehmender
Bedeutung ihrer
verschiedenartigen
Verfahrensweisen, wie Profiling

und anderer, weiter. „Im Bereich der Fallanalyse und der Täterprofilierung gibt es weder eine einheitliche Methodik noch eine allgemein verbindliche Theorie. Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Anforderungen wird in aller Regel ekklezistisch vorgegangen. Das heißt schlicht, dass alle Ansätze, Theorien und Modelle herangezogen werden, die für die praktische Arbeit erfolgversprechend sind – gleichgültig aus welchem Fachgebiet sie stammen. Dabei

greifen die Experten vor allem auf die Disziplinen Kriminalistik, Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie und Soziologie zurück. Bei der Fallanalyse hat sich weitgehend eine ganzheitliche Vorgehensweise durchgesetzt. Dies meint, dass sich die Art der Analyse nach der Ausprägung oder Gestalt des konkreten Einzelfalles richtet und etwa bei einem Täterprofil alle Detailaspekte einer Tat auf ihre Stimmigkeit hin für die Täterprognose überprüft werden müssen.“²⁰

Wesentliche Ansatzpunkte gibt

Clages (1997), der zugleich den Zusammenhang zur kriminalistischen Versionsbildung (aber er nennt es noch Hypothesenbildung) herstellt. Dieser Zusammenhang ergibt sich zwangsläufig aus der Daten-/Informationsauswertung und der Fallanalyse.

„Die kriminalistische Fallanalyse und die kriminalistische Hypothesenbildung stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. Sie stellen gemeinsam ein erkenntnistheoretisches Analyse-

und Synthesemodell dar, in dem nach kriminalistischen und kriminologischen Kriterien die über den Fall vorliegenden Informationen in einem analytischen Denkprozess durchdrungen, bewertet und nach der Methode der kriminalistischen Synthese zu einem Bild über Tat, Täter und Opfer zusammengefügt werden. Aufgrund dieses methodischen Vorgehens gelingt es, noch offene Fragen zum Tatbild und bestimmte kriminalistische Problemstellungen wie z. B. die

Festlegung von Fahndungsräumen nach Tatverdächtigen zu erkennen und in gezielte Ermittlungshandlungen umzusetzen.“²¹ In einer weiteren Definition von *Roll* werden analytische Denkprozess des Kriminalisten hervorgehoben. „Die kriminalistische Fallanalyse ist ein Analyse- und Syntheseverfahren, mit dem nach kriminalistischen und kriminologischen Kriterien die über den Fall vorliegenden Informationen in einem analytischen Denkprozess

durchdrungen, bewertet und nach der Methode der kriminalistischen Synthese zu einem Bild über Tat, Täter und Opfer zusammengefügt werden.“²²

Aus dem Inhalt der Definitionen lassen sich die inhaltlichen Schwerpunkte erkennen. Sie gehen in 2 Richtungen und beschreiben im Wesentlichen das methodische Verfahren, die Art und Weise des Vorgehens sowie die Zielstellung. Begriffe sollen bestimmte invariante (unveränderliche) Eigenschaften der betreffenden Sache bzw.

Aufgabe oder die Beziehungen zwischen diesen widerspiegeln. Insofern wird der Versuch unternommen, zusammenzufassen, was begrifflich unter Fallanalyse zu verstehen ist. Nicht für den Fallanalytiker für spezielle Anwendungen (OFA, Profiling) sondern für den Normalfall der Breite der alltäglichen Untersuchungspraxis anwendbaren Methode der **Kriminalistischen Fallanalyse (KFA)** wird der folgende Arbeitsbegriff empfohlen.

Arbeitsbegriff Fallanalyse

**Kriminalistische
Fallanalyse ist ein
methodisches Verfahren
der Kriminalistik zur
gedanklichen
Zergliederung einer
Straftat oder eines
kriminalistisch relevanten
Ereignisses in allen
Details. Durch
gedankliche und
computergestützte
Analyseverfahren wird ein
ganzheitlicher**

Sachverhalt zergliedert, d. h. in seine einzelnen Bestandteile zerlegt und kann somit nach allen Richtungen zum Zwecke der Gewinnung von weiteren Erkenntnissen untersucht und bewertet werden. Im Zentrum der Analyse stehen Tatplanung und -vorbereitung, Tatdurchführung und Nachtatverhalten, sowie Erkenntnisse über den Täter und das Opfer. In

der nachfolgenden
synthetischen
„Zusammenschau“ sollen
nach gedanklicher
Rekonstruktion des
möglichen Tatverlaufs
und der Erkenntnisse zum
Täter neue Ansatzpunkte
zur Unterstützung der
Untersuchungs-
/Ermittlungstätigkeit, vor
allem neue
Ermittlungsansätze zur
Suche und Sicherung von
weiteren Beweisen, der
Täterermittlung und

**allseitigen Tataufklärung
gefunden werden.**

Wichtig ist, dass die
kriminalistische Fallanalyse nicht
nur für außergewöhnlich
strukturierte Straftaten mit
unübersichtlichen
Ausgangssituationen durch OFA-
Einheiten angewandt werden soll.
Sie muss vielmehr im normalen
Alltag Anwendung finden. In einer
vom Bundeskriminalamt
unterstützten Arbeit haben
Hoffmann / Musolff in
übersichtlicher Form und aus

aktueller Sicht alles über Fallanalyse, Täterprofil und Operative Fallanalyse zusammengetragen. In dieser sehr nützlichen Arbeit mit dem Schwerpunkt Täterprofil werden allerdings die praktischen Probleme der Anwendung der fallanalytischer Verfahren und Methoden in der täglichen Falluntersuchung zugunsten der Tätigkeit von Spezialisten und hauptamtlichen Analytikern vernachlässigt. Dennoch gibt die Schrift ein umfassendes Bild über die geschichtliche Entwicklung,

Fallbeschreibungen und die Entwicklung der Fallanalyse in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren von der Kriminalistisch-kriminologischen Fallanalyse (KKF) bis zur Operativen Fallanalyse (OFA).²³

Die hier behandelten Empfehlungen zur Anwendung der Fallanalyse befassen sich mit der Tathergangsanalyse, der Tatanalyse und der Täteranalyse als einer komplexen Betrachtung, Bewertung und Verwendung aller für die Tataufklärung (und nicht nur Täterermittlung) geeigneten

Daten (Spuren, Beweise und Informationen im weitesten Sinne). In vielen Fachpublikationen ist eine starke und zu einseitige Ausrichtung der Fallanalyse auf die Täterermittlung festzustellen. Diese ist zwar ein grundlegendes Ziel und geht auf den Ursprung zurück. Dennoch dient sie auch der allseitigen Tataufklärung und darauf bezogene Arbeiten könnten in den nächsten Jahren verstärkt werden.

Grundlage ist die „Fallbeurteilung“; inwieweit diese

die Bezeichnung Fallanalyse rechtfertigt, hängt nicht nur vom vorhandenen Erfahrungswissen, den angewandten Analyseverfahren und der Tiefe der analytischen Beurteilung ab, sondern auch mit den angewandten theoretischen Modellen zusammen, welche die Verknüpfung zwischen erkannten Daten/Fakten und ihrer wechselseitigen Rückkoppelung ermöglichen.

2 Strafprozessordnung (StPO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074; 1319), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2437).

- 3 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1.1.1977, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1.1.2008.
- 4 Holzauer 2009; Musolff/Hoffmann 2007.
- 5 Desoxiribonukleinsäure; auch DNS – englische Schreibweise.
- 6 Der interessierte Leser kann sich dazu informieren in: Ackermann/Clages/Roll 2007, Kapitel V.
- 7 Binnenstruktur, System und Gliederung der Kriminalistik siehe ebenso in: Ackermann/Clages/ Roll 2007, S. 17.
- 8 Anstelle des Begriffs Grundmuster können synonym auch die Begriffe Normalform oder Grundform verwendet werden. Sie drücken ebenfalls aus, dass es sich um ein einheitliches Modell zum Vorgehen bei der Fallanalyse handelt.
- 9 Bundeskriminalamt 1998, BKA Forschungsreihe Band 38.1.
- 10 Eine umfangreiche internationale

Literaturliste zur Fallanalyse und zum Profiling ist zu finden in: Holzauer 2009, S. 9.

- 11 Boon/Davies 1993, S. 218-227.
- 12 Hoffmann/Musolff 2003, S. 35.
- 13 Clages 2004, S. 141.
- 14 Vergleiche dazu auch: Dern/Horn 2008, S. 543.
- 15 Vergleiche:
<http://de.wikipedia.org/wiki/Fallanalytiker>
– Stand 12.10.2009.
- 16 Violent Crime Lingake Analysis System – wird in Deutschland übersetzt als „Analyse-System zum Verknüpfen von (sexuellen) Gewaltdelikten (Sexualdelikte)“. Es ist eine Datenbank zur Strukturierung dieser Delikte, die bei der Fallanalyse Verwendung findet.
- 17 Bundeskriminalamt 2004, S. 17.
- 18 Clages 2004, Der rote Faden, S. 19.
- 19 Hoffmann/Musolff 2003, S. 17.
- 20 Hoffmann/Musolff 2003, S. 21.

- 21 Clages 1997, S. 40-41.
- 22 Roll in: Kriminalistische Kompetenz 2000, KR 4.3-4.3.1.1, S. 37.
- 23 Hoffmann/Musolff 2003.

2 Ausgangssituationen zu Beginn der Kriminalistischen Fallanalyse

Fallanalyse ist der **Oberbegriff** für analytische Aufgaben bei der Untersuchung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Ereignissen. Fallanalytische Aufgaben beziehen sich jeweils auf einen konkreten einzelnen Fall (Straftat) bzw. ein Ereignis (großes Schadensereignis; Katastrophen, Vermisstenfall). Die Fallanalyse ist somit integrativer Bestandteil einer

Fallbearbeitung oder Falluntersuchung. Jede Fallanalyse ist an die Individualität und die jeweils typischen Gegebenheiten eines Falles gebunden. Schon aus der Wortzusammensetzung ist erkennbar, dass sich die Analyse auf einen Fall bezieht. Der Fall muss kein juristisch definiertes Delikt sein. Eine Fallanalyse kann sich auch auf mehrere Straftaten erstrecken, wenn sachliche oder personale Zusammenhänge, wie z. B. bei Serienstraftaten, bestehen. Da das Ziel einer Fallanalyse

darin besteht, aus der Analyse des Falles neue Zusammenhänge zu erkennen, um ermittlungsunterstützende Hinweise zu geben, ist die Situationsbeschreibung zu Beginn der Fallanalyse hilfreich. Die Ausgangsbedingungen sind für denjenigen, der eine Fallanalyse anfertigen soll, recht unterschiedlich. Besonders zu Beginn herrscht manchmal noch ein großes Informationschaos und es hat noch keine Selektion von wichtigen und unwichtigen Informationen gegeben. In diesem

Kapitel wird auf die näheren Umstände eingegangen, unter denen eine Fallanalyse beginnt.

Die Fallanalyse ist eine Methode, die sich auf die **kriminalistische** Fallbearbeitung im Ganzen bezieht. Entweder geht es darum, Anhalte zur Person von Verdächtigen zu gewinnen oder um die Aufklärung von Zusammenhängen, die Beweisführung zu Straftaten mit bekanntem Täter. Insofern ist die Fallanalyse in die jeweilige **Untersuchungstechnologie** der Fallbearbeitung eingeordnet.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Fallanalyse im Rahmen der Beweisführung ebenso auf die Klärung wichtiger Details oder einzelner Episoden der Straftat (z. B. den Tatverlauf oder die Motivstruktur) beziehen kann.

2.1 Begriffserklärung

Fallbearbeitung

Die polizeiliche Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wird gemeinhin als **Falluntersuchung,**

Fallbearbeitung,
Fallaufklärung oder
Vorgangsbearbeitung
bezeichnet. Der Begriff
Fallbearbeitung impliziert nicht,
dass es sich dabei um einen
einzigsten Fall oder eine einzelne
Straftat handeln muss. Ein
Ermittlungsverfahren erfasst oft
mehrere Straftaten, Täter oder
Handlungskomplexe, die in einem
Vorgang zu bearbeiten sind.

Merke:

Unter Falluntersuchung, Fallbearbeitung
oder Fallaufklärung ist die Bearbeitung

eines einzelnen Ermittlungsverfahrens oder die Untersuchung von in komplexen Verfahren zusammengefassten Straftaten mit mehreren Tätern und/oder einer größeren Anzahl von Straftaten zu verstehen, wenn Tat- und Täterzusammenhänge (Serienstraftaten) gegeben sind. Diese Bezeichnungen finden Anwendung, wenn inhaltliche Ermittlungs- bzw. Untersuchungsaufgaben eines Falles oder Sachverhaltes bezeichnet werden sollen.

Unterscheide:

Unter Vorgangsbearbeitung ist die **aktenmäßige** Bearbeitung des

Ermittlungsverfahrens zu verstehen. Sie erfasst alle Tätigkeiten einschließlich der administrativen und organisatorischen Arbeiten sowie der Aktenführung, es handelt sich im Wesentlichen um Bearbeitungsprozesse.

Die kriminalistischen Aufgaben und Tätigkeiten bei der Falluntersuchung wiederholen sich unabhängig von der Deliktspezifik, ihrer Einzigartigkeit bzw. Individualität im Einzelfall. Daraus ergibt sich, dass bestimmte allgemeine Handlungsgrundlagen,

Verfahrensweisen und Methoden bei der Falluntersuchung, wie auch die der Fallanalyse, modellhaft im Analogieschluss immer wieder neu angewandt werden können.

Untersuchungstechnologie

Die Straftatenuntersuchung ist ein zusammenhängender Prozess. Durch Auswertung von Erfahrungen sowie des Analogieschlusses entwickelte sich in den letzten hundert Jahren eine kriminalistische **Ermittlungs-**
oder

Untersuchungstechnologie.

Diese wird von einer im Wesentlichen wiederholbaren Systematik des Vorgehens bei der Fallbearbeitung im Sinne eines geordneten Verlaufs oder Ablaufs geprägt. Die Kriminalistische Fallanalyse ist integrierter Bestandteil dieser Untersuchungstechnologie. Sie ist eine der Methoden, welche die Kriminalistik für Untersuchungszwecke im Strafverfahren entwickelt hat. Erneut anwendbare Methoden oder Verfahren werden auch als

Vorlage, Muster oder Modell bezeichnet. Demzufolge finden auch bei der kriminalistischen Fallanalyse Modelle Anwendung.

Modelle

Die bei der früheren Erarbeitung von Fallanalysen gesammelten Erfahrungen werden in das modellhafte Vorgehen bei einer Fallanalyse zu jeweils neuen Sachverhalten eingebracht. Auch wenn ein Modell nur vereinfacht wesentliche Funktionen und Abläufe einer kriminalistischen Untersuchung widerspiegeln

kann, ist es dennoch in der Lage, die wichtigsten komplexen Zusammenhänge zu erfassen, die den Verlauf der Anwendung von Methoden der Fallanalyse widerspiegeln.

Die Wiederholbarkeit des allgemeinen kriminalistischen Vorgehens bei der Falluntersuchung wie auch bei der Fallanalyse beruht auf der Anwendung von immer wiederkehrenden Ermittlungsstrategien, die taktisch jedesmal neu ausgestaltet werden.

Beachte:

Das bei einer Fallbearbeitung anzutreffende analoge Vorgehen darf nicht mit „Identität von Handlungsschritten“ zu neu anfallenden Straftaten gleichgesetzt werden.

Die **individuellen** Situationen und Handlungsbedingungen sind niemals gleich, gleichwohl vollziehen sich das Vorgehen sowie die Art und Weise der kriminalistischen Fallanalyse nach einem wiederholbaren Algorithmus oder Ablauf.

2.2 Ausgangslage – Ausgangssituation

Darunter ist die auf den Einzelfall bezogene kriminalistische Lage im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Fallanalyse zu verstehen. Am Anfang einer planmäßigen Untersuchung oder Fortführung von Ermittlungen stellt sich stets die Frage nach der **Ausgangslage**, das heißt über welche grundlegenden Informationen zum Sachverhalt, zu den Umständen und der konkret vorherrschenden

Situation verfügt der Sachbearbeiter, was ist über den Tathergang, das Opfer und den möglichen Täter bereits bekannt und welche Beweismittel liegen dazu vor.

Die Betrachtung der Ausgangslage ist nicht mit einer polizeilichen Lagebeurteilung zu verwechseln. Sie ist ausschließlich auf das zu untersuchende Ereignis ausgerichtet. Im Ergebnis dieser Lagebeurteilung zum Fall werden Entscheidungen getroffen, wie weiter zu ermitteln und aufzuklären ist. Alle

Möglichkeiten werden in Erwägung gezogen. Dabei auch, ob eine Fallanalyse weiterhelfen könnte. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Beurteilung der **Ausgangssituation** von besonderer Bedeutung.

Es lassen sich 2 typische Ausgangssituationen bestimmen:

1. die von **inhaltlichen** Aspekten des Falles bestimmte kriminalistische Ausgangssituation,
2. die formelle **zeitbezogene** Ausgangssituation.

Die für die Fallaufklärung bedeutungsvollsten Fakten der kriminalistischen Lagebeurteilung sind nicht die zeitbezogenen Ausgangssituationen, sondern diejenigen Aspekte, die sich mit der inhaltlichen „Bestandsaufnahme“ und Beschreibung der kriminalistischen Ausgangssituation befassen, weil sie den Anknüpfungspunkt zu dem bilden, was und wie noch weiter zu untersuchen ist.

2.2.1 Kriminalistische

Ausgangssituation

Unter einer kriminalistischen Ausgangssituation sind alle Umstände und situationsbezogenen Verhältnisse zu verstehen, welche die Straftat oder das kriminalistisch relevante Ereignis und den inhaltlichen Untersuchungsstand bei **Analysebeginn** charakterisieren.

Der erreichte Untersuchungsstand wird im Hinblick darauf beurteilt, ob unter den gegebenen Umständen eine Fallanalyse überhaupt durchführbar ist oder

nicht. Berücksichtigt werden dabei die **erkennbaren**

Widerspiegelungen des Falles.

Die für den Fall zutreffende Ausgangssituation wird von der Frage bestimmt, was bei einer zu untersuchenden Straftat widergespiegelt sein müsste und was tatsächlich an ideellen und materiellen Beweismitteln vorhanden ist. Das heißt, wo könnten welche Tat- oder Täterspuren entstanden sein, welche Sachverhalte könnten Zeugen beobachtet haben, welche Ermittlungen und Maßnahmen

wurden bisher durchgeführt und mit welchem Ergebnis? Aus diesem Soll-Ist-Vergleich sind die, die jeweilige Situation charakterisierenden Umstände ablesbar. Um dazu Aussagen treffen zu können, ist eine „Bestandsaufnahme“ erforderlich, um den gegebenen Informationsumfang zum Sachverhalt bewerten zu können. Dazu gehört auch Kenntnis zu nehmen über örtliche Aspekte, Tatmittel, Tatwerkzeuge, Zeitumstände, Tatanlass, mögliche Motive, den Taterfolg bzw.

Tatauswirkungen und was bereits über den Täter und das Opfer bekannt ist.

Beachte:

Dieses Bekanntmachen mit den Umständen der Tat und den ersten Ermittlungsergebnissen ist noch keine Fallanalyse. Es dient dazu, sich einen Überblick zu verschaffen und davon Entscheidungen zum Vorgehen zu treffen.

2.2.2 Abgrenzung von Lagebeurteilung

Die kriminalistische

Lagebeurteilung unterscheidet sich von einer polizeilichen Lagebeurteilung dahingehend, dass sie eine spezielle Methode der Situationsfeststellung im Zusammenhang mit der Einzelfallbearbeitung von Straftaten ist. Sie kann sich ebenso auf grundlegende Prozesse der Kriminalitätsbekämpfung oder Kriminalitätsvorbeugung (z. B. Lagebeurteilung zur Straßenkriminalität, Betäubungsmittelkriminalität, Kraftfahrzeugdiebstahl u. ä.) beziehen. Kriminalistische

Lagebeurteilungen sind sowohl in Ad-hoc-Situationen erforderlich, größtenteils jedoch zur Beurteilung der Situation bei komplizierten Ermittlungslagen. Die kriminalistische Lagebeurteilung dient der Vorbereitung und Planung von Einsatz- und/oder Ermittlungsmaßnahmen bei der Untersuchung schwerer Straftaten oder zur Vorbereitung von Entschlüssen zur Bekämpfung ausgewählter Kriminalitätserscheinungen. Oft ist die kriminalistische

Lagebeurteilung in die umfassendere polizeiliche Lagebeurteilung eingebunden. Insbesondere dann, wenn die Verknüpfung von relevanten Lagefeldern wegen ihrer Wechselwirkung und möglichen Folgen polizeilichen Handelns erforderlich wird. Bei der kriminalistischen Lagebeurteilung in den Grenzen einer Falluntersuchung wird methodisch ähnlich wie bei der polizeilichen Lagebeurteilung vorgegangen. Die kriminalistische oder polizeiliche Lagebeurteilung darf nicht mit der

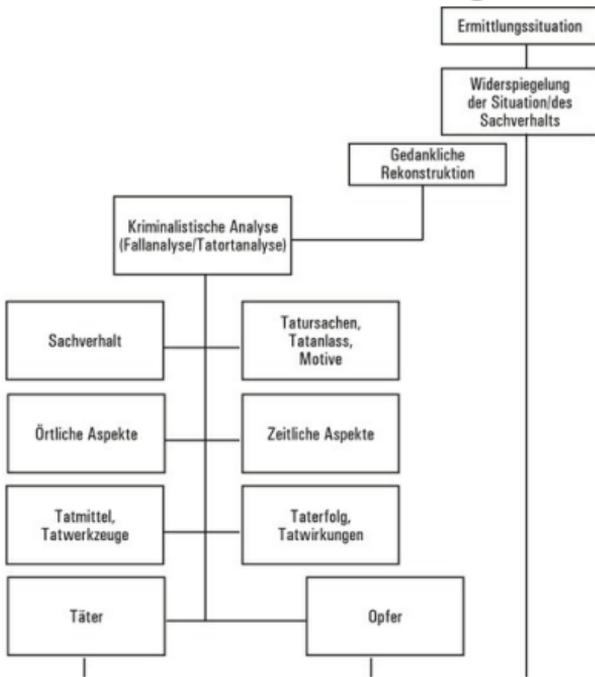
Kriminalistischen Fallanalyse verwechselt oder gleichgesetzt werden. Diese hat vor allem zum Ziel, aus bisher bekannten Daten und Informationen neue Erkenntnisse oder Anhaltspunkte zu gewinnen, welche die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen geeignet sind. Schließlich unterscheiden sich auch das methodische Vorgehen, die Instrumente zur Lagebilderarbeitung und die Sichtweisen der „Beurteiler“, z. B. der Fallanalytiker bei einer Operativen Fallanalyse.

Eine Situationsanalyse dient der Gewinnung und Auswertung von ersten Informationen über derzeitige und mögliche zukünftige Tatbestände. Dieses Nachdenken über die Ausgangssituation ist bereits erkennende kriminalistische Tätigkeit. Es ist eine Art Bedarfsklärung und dient der Festlegung von Maßnahmen zur Zielerreichung. Die (auch gedankliche) Bewertung der Ausgangssituation ist demzufolge ein Mittel zum Zweck für eine bestimmte Zielerreichung,

nämlich bestimmte Tatumsstände zu klären und Lücken im Informationsgefüge des Sachverhaltes vor Beginn der Fallanalyse zu schließen.

Diese kriminalistische Ausgangssituation hat *Roll* ²⁴ in einer Übersicht konzentriert dargestellt. Man kann sich einen schnellen Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Fragestellungen am Beginn einer Fallanalyse verschaffen und dadurch auch die bestehenden Informationsdefizite schnell erkennen.

Die kriminalistische Ausgangssituation zur Durchführung der Fallanalyse nach *Holger Roll*



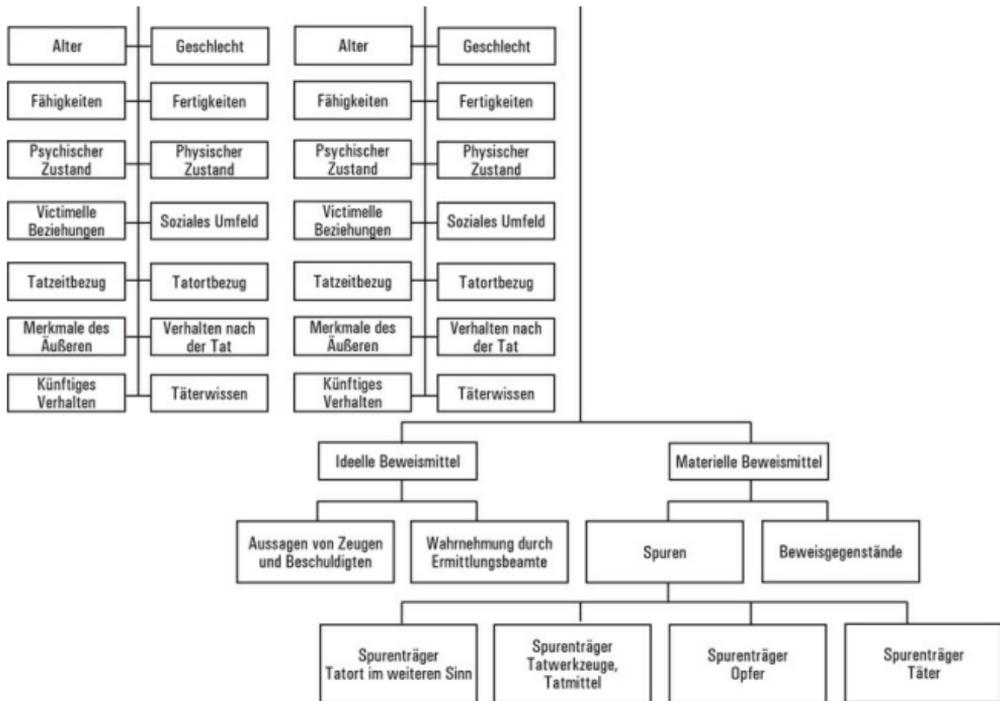


Abbildung 3: Die kriminalistische Ausgangssituation

Dieses Schema ist ein Hilfsmittel zur Beurteilung der Ausgangssituation und bietet zugleich die Grundlage für die Analyse des Sachverhaltes nach

Beurteilungskriterien oder Analysefeldern, wie sie in [Kapitel 5](#) beschrieben werden.

Nachdem die kriminalistische Ausgangssituation bestimmt ist, ergibt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Fallanalyse. Dazu sind zunächst die Fragen zu beantworten:

- Wann besteht die Notwendigkeit für eine Fallanalyse?
- Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Durchführung einer Fallanalyse?
- Was bezweckt eine Fallanalyse?

2.3 Notwendigkeit

Es gibt keine kriminalistischen Aufgaben, die bei der Falluntersuchung ohne analytische Betrachtung vorbereitet, geplant oder durchgeführt werden. Es liegt im Wesen der kriminalistischen Falluntersuchung, unvoreingenommen und kritisch alles „unter die Lupe“ zu nehmen und Schlussfolgerungen aus der Betrachtung eines Problems zu ziehen. Es wäre jedoch vereinfacht, daraus den Schluss zu

ziehen, in jedem Fall der zur Bearbeitung anliegt, eine Kriminalistische Fallanalyse durchführen zu wollen. Diese ist, wie nachfolgend beschrieben werden wird, an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Diese Anforderungen hinsichtlich der Instrumente und der personalen²⁵ sowie inhaltlichen Voraussetzungen sind nicht in jedem Fall zu erfüllen und auch nicht notwendig. Selbst bei außergewöhnlichen Verbrechen ist es nicht immer erforderlich, eine

Fallanalyse vorzunehmen, wenn durch andere Methoden der Beweisführung Klarheit in einen Sachverhalt gebracht werden kann. Das darf andererseits nicht zu dem Schluss führen, die Fallanalyse sei verzichtbar, denn gedanklich wird jeder Fall analysiert. Wenn eine Operative Fallanalyse in Erwägung gezogen wird, sind allerdings besondere Anforderungen an die Notwendigkeit ihrer Durchführung gekoppelt. Das heißt, die **Geeignetheit** jedes individuellen Falles muss geprüft

werden, um davon die
Notwendigkeit einer Fallanalyse
abzuleiten.

Notwendig ist fallanalytische
Tätigkeit und die Erarbeitung von
Fallanalysen insbesondere:

- bei schweren Verbrechen mit
unbekanntem Täter,
- zur Aufklärung schleierhafter
Tathergänge und
Tatbeteiligungen,
- wenn einzelne Fakten nicht
erklärbar sind,
- zur Prüfung von
Tatzusammenhängen

(Serienstraftaten),

- als Voraussetzung zur Erarbeitung eines Täterprofils,
- bei Annahme, dass der Täter weitere Straftaten begangen haben könnte,
- zur Beweissicherung und Beweisführung,
- zur Motivdiagnostik.

Die Entscheidung über den notwendigen Einsatz der Fallanalyse bleibt letztlich dem untersuchungsführenden Leiter bzw. Kommissariats- oder SOKO-Leiter unter Berücksichtigung der

tatsächlichen
Aufklärungserfordernisse und des
entsprechenden Aufwands²⁶
überlassen. Im Zweifelsfalle
unterstützen die LKÄ und das
BKA²⁷ die Entscheidungsfindung
über die Notwendigkeit einer
Fallanalyse und leisten
fallanalytische Unterstützung und
Beratung. Hieraus erklärt sich
auch die Verwendung des
Terminus „fallanalytische
Tätigkeit“. Nicht in jedem Fall
wird es nötig sein, die Fallanalyse
in ihrem vollständigen
methodischen Umfang

durchzuführen. Bei Fällen der Alltagskriminalität genügt es manchmal, bestimmte Details mit Hilfe fallanalytischer Verfahrensweisen zu klären.

2.4 Zeitpunkt

Da an eine qualifizierte Fallanalyse hinsichtlich der Durchführung und ihres Ergebnisses hohe Anforderungen gestellt werden, entscheidet auch der **Zeitpunkt** ihrer Anfertigung darüber, ob die Erwartungen erfüllt werden oder nicht. Der

Zeitpunkt des Beginns der analytischen Untersuchung eines Falles wird von der Summe, der Qualität, dem Inhalt, der Stichhaltigkeit und Aussagekraft der vorhandenen **Daten/Ausgangsinformationen** bestimmt.

Ohne eine ausreichend sichere Informationsbasis ist keine Fallanalyse möglich. Eine dogmatische Zeitvorgabe wäre daher kontraproduktiv. Schwieriger ist schon einzuschätzen, wann die vorhandenen Daten/Informationen

eine Qualität erreicht haben, die sichere Schlussfolgerungen zulassen.

Faustregel:

Zunächst gilt, Methoden der kriminalistischen Fallanalyse sollten von Beginn an eingesetzt werden bei einer mit Ermittlungsschwierigkeiten verbundenen Falluntersuchung. Zeitlich gilt als Faustregel, wenn der Erste Angriff²⁸, speziell der Auswertungsangriff, abgeschlossen ist und im Rahmen einer **operativen**

Spurenauswertung²⁹ erste vorläufige Erkenntnisse bestätigt bzw. bestimmte Annahmen entkräftet werden konnten. Der Zeitpunkt wird demzufolge wesentlich von der jeweils vorherrschenden **Ausgangssituation** (vgl. Abschnitt 2.3) zu Untersuchungsbeginn mitbestimmt.

Aus den verschiedenartigen Ausgangssituationen lässt sich erkennen, dass daraus unterschiedliche Vorgehensweisen abzuleiten sind. Diese liegen im

methodischen Bereich der Aufbereitung von bereits vorhandenen (oder noch zu beschaffenden) Daten und Informationen und ihrer Bewertung. Der Informationsstand unterscheidet sich teilweise beträchtlich und es ist zu beachten, dass die Fallanalyse nicht als Not- oder Ersatzlösung am Ende einer erfolglosen Ermittlung einzusetzen ist.

Die folgenden **Orientierungen** für den **zeitlichen Beginn** einer Fallanalyse könnten als Anhalt

dienen:

- so frühzeitig wie möglich,
- wenn eine ausreichende Informationsbasis gegeben ist, die nicht vom Umfang sondern vom Inhalt der Daten/Informationen bestimmt wird,
- nachdem die offenen Untersuchungsprobleme erkannt sind,
- keine wesentlichen neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind,
- wenn einzelne

Daten/Informationen als
Tatsachen qualifiziert sind,

- nachdem die Eindeutigkeit des Zusammenhangs zur Sache festgestellt ist,
- kriminalistisch die Überschaubarkeit der Ausgangsdaten gegeben ist
- oder eine zu große Zeitspanne zwischen einem aktuellen Ereignis und der Fallanalyse zu Informationsverlusten führen könnte.

Ein verfrühter Beginn der Fallanalyse ist allerdings ebenso

schädlich, denn das führt zu häufigen Neu- bzw. Nachbeurteilungen, z. B. wenn aus unsicheren Daten sichere Fakten werden. Bekanntermaßen ist die Anfangsetappe einer kriminalistischen Untersuchung von einer zahlenmäßig sowie explosionsartig wachsenden Informationsflut geprägt. Dabei wechseln die sachbezogenen inhaltlichen Aussagen häufig und zum Teil diametral. Deshalb gilt der oben bereits genannte Grundsatz: erforderlich ist ein relativ **gesichertes Maß** an

Tatsachen und Informationen, aus denen **schlüssige Ableitungen** für das analytische Vorgehen getroffen werden können. Neben diesen allgemeinen Grundlagen zur **Notwendigkeit** und dem **Zeitpunkt** einer Fallanalyse sind die in der Praxis anzutreffenden **typischen Ausgangssituationen** für den Analysebeginn zu berücksichtigen. Das sind zunächst 2 typische Möglichkeiten:

- entweder entwickelt sich die Fallanalyse einschließlich der Versions-/Hypothesenbildung

und Ableitung der eilbedürftigen Aufgaben und Maßnahmen direkt aus der operativen Einsatzsituation

- oder die Fallanalyse beginnt mit der Auswertung des vorhandenen „Aktenmaterials“ nach dem Ersten Angriff, beziehungsweise der Auswertung von bestehenden Ermittlungsvorgängen bei Ermittlungslagen.

Auf diese unterschiedlichen Ausgangssituationen, die in der Praxis konzentriert vorkommen, soll in einer kurzen Übersicht

eingegangen werden.

Beachte:

Auch wenn im Regelfall die Fallanalyse erst nach dem Ersten Angriff sinnvoll ist, kann es sich als notwendig erweisen in besonderen operativen Einsatzsituationen bereits während des Ersten Angriffs nach den Grundsätzen der Fallanalyse zu arbeiten.

2.5 Besondere Ausgangssituationen bei Erstellung von Fallanalysen

Insbesondere bei schweren und

gefährlichen Straftaten sowie Ereignissen, durch welche die Bevölkerung beunruhigt wird, erfolgt der Ruf nach einer „Fallanalyse“, schon in einem frühen Stadium, weil man sich aus der Analyse Anhalte für eine rasche Fallaufklärung erhofft. Da das Informationsgefüge noch sehr invariant ist, sollten sich die verantwortlichen Leiter hüten, vorschnelle Entscheidungen für den Einsatz von Fallanalytikern zu treffen. In jedem Fall stellt sich die Frage, ob der Inhalt des Informationspotenzials derart

stabil und aussagekräftig ist, dass daraus auch begründete und tragfähige Aussagen mit hypothetischem Charakter getroffen werden können. Ist das Vorfeld der Fallanalyse noch nicht genügend abgeklärt, könnten Fallanalytiker in die Rolle von Ermittlungspersonen gedrängt werden, weil die Basis für die Analyse noch unvollständig ist. Das darf keinesfalls geschehen. Dadurch würden ihre Unabhängigkeit verletzt und die gebotene Objektivität in Frage gestellt.

Die wesentlichen Unterschiede der Ausgangssituationen liegen in der Zeitbezogenheit bei Analysebeginn.

Zeitbezogene Ausgangssituationen sind:

- Fallanalyse während des Ersten Angriffs
- Fallanalyse nach Abschluss des Ersten Angriffs
- Fallanalyse im Zusammenhang mit Ermittlungslagen
- Fallanalyse im Verlauf der Falluntersuchung

2.5.1 Während des Ersten Angriffs

Es gibt Situationen, in denen es erforderlich wird, eine Fallanalyse bereits **während** des Ersten Angriffs zu fertigen. Zutreffend ist das, wenn zu Kapitalverbrechen oder schwerwiegenden Straftaten, welche die Bevölkerung beunruhigen, die Täter zu ermitteln oder die Opfer aufzufinden sind. Ebenso, wenn der Schwierigkeitsgrad der Untersuchung sehr hoch ist oder kriminalistisch relevante

Ereignisse, z. B. Katastrophen, Unfälle, ausgewählte Vermisstenfälle, Erpressungen, Entführungen und ähnliche Delikte anfallen.

Für deren Ausgangssituation ist charakteristisch, dass der Erste Angriff tatsächlich **nahtlos**, ohne jegliche Unterbrechung und Ermittlungspause fortgeführt wird sowie eine große Anzahl von Polizeibeamten und kriminalistisch geschulten Ermittlungskräften im Einsatz sind. Entweder handelt es sich um Kräfte einer Allgemeinen

Aufbauorganisation (AAO) wie Morduntersuchungskommissionen oder es werden Besondere Aufbauorganisationen (BAO) und andere Organisationsformen auf Zeit³⁰ gebildet, die als Sonderkommissionen tätig werden.

In Sonderkommissionen (SOKO) sind für die Fallanalyse insbesondere die Unterabschnitte Ermittlungen, Tatortarbeit und Auswertung von Bedeutung. Gerade bei außergewöhnlichen Ausgangssituationen hat die gedankliche Auseinandersetzung

mit dem erreichten Untersuchungsergebnis im Vergleich mit der Zielstellung (Vermisstes Kind aufzufinden, Versteckort eines Entführten aufzufindig zu machen, Verfolgung eines flüchtigen Täters usw.) von Anfang an außerordentliche Bedeutung, weil davon die zweckmäßigsten taktischen Aufgaben und Maßnahmen abzuleiten sind.

Unter solchen Situationsbedingungen muss die Fallanalyse zwangsläufig bereits unmittelbar nach Realisierung der

Sofortmaßnahmen und dem Bekanntwerden der Ergebnisse der **ersten vordringlichen** Ermittlungs- und Untersuchungsmaßnahmen beginnen. Der „operative Handlungszwang“ steht hier im Vordergrund, obwohl es sich um keine „Operative Fallanalyse“ im definierten Sinne handelt.

Beispiel

Am 24. Januar 2010, um 21:15 Uhr erscheint auf dem Polizeirevier Leipzig Mitte eine alleinerziehende Mutter und bittet aufgeregt um Hilfe, weil ihre 9-

jährige Tochter, die um 20:00 Uhr nach dem Besuch bei einer Schulfreundin nach Hause zurückkehren sollte, nicht zu Hause eingetroffen ist. Nachdem das Mädchen um 20:25 Uhr noch nicht zu Hause war, machte die Mutter sich Sorgen und rief bei den Eltern der Schulfreundin an. Diese bezeugten, dass das Mädchen gegen 19:20 Uhr die Wohnung der Freundin allein verlassen habe, um zu Fuß nach Hause zu gehen. Der Fußweg von Haustür zu Haustür beträgt exakt 9 Minuten. Die Anzeigerstatterin rief auch bei dem ebenfalls in Leipzig wohnhaftem Vater an. Er meldete sich weder auf dem Festnetzanschluss noch auf dem Handy.

Aus der polizeilichen Lage ist bekannt, dass vor ca. 6 Monaten im Stadtgebiet von Leipzig ein achtjähriges Mädchen als vermisst gemeldet wurde, welches einem Sexualverbrecher zum Opfer fiel, der noch nicht ermittelt wurde.

Es werden eine sofortige Vermisstenfahndung ausgelöst und alle taktischen Maßnahmen des Ersten Angriffs eingeleitet. Neben Maßnahmen der Suche wurden im Rahmen der Sofortmaßnahmen die ersten unaufschiebbaren Ermittlungshandlungen durchgeführt.

Dieses Beispiel soll zeigen, dass es in der Alltagspraxis vielfach

bereits zu einem Zeitpunkt unmittelbar nach der Anzeigenentgegennahme notwendig sein kann, zielstrebig logische und analytische „Denkmethoden“ anzuwenden erste Schlüsse dar auszuziehen und hypothetische Annahmen als alternative Versionen zu begründen weil davon, die ersten erfolgversprechenden Einsatz- und Untersuchungsmaßnahmen abhängig sind.

Im Verlaufe des Ersten Angriffs verdichten sich im Ergebnis der Prüfung die Informationen. Ihre

Anzahl wächst explosionsartig und es kann leicht die Übersicht verloren gehen. Mit der Realisierung der ersten Nachfragen, Ortbesichtigungen, Suchmaßnahmen, Vernehmungen, Befunderhebungen und weiteren Prüfungsmaßnahmen in solch einem Vermisstenfall beginnt der Differenzierungsprozess zwischen sicheren, unsicheren und noch nicht vollständig auszuschließenden Daten/Informationen schrittweise.

2.5.2 Nach dem Ersten Angriff

Während des Ersten Angriffs werden alle unaufschiebbaren polizeitaktischen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und/oder zur Aufklärung von Straftaten durchgeführt. Bei der Straftatenuntersuchung beschränken sich insbesondere im Auswertungsangriff die Maßnahmen nicht auf die bloße Feststellung dessen, was sich vom Ereignis her direkt anbietet. Der Erste Angriff ist eine **aktive Phase der Informationserschließung**. Sein Ziel ist, neben

gefahrenabwehrenden
Maßnahmen, die Sicherung und
der Schutz von Beweismitteln und
umfasst im Besonderen die
Sicherstellung der Tataufklärung
und die schnelle Täterermittlung
einschließlich der dazu
notwendigen Beweisführung. Auch
der erste Angriff wird nicht
unvorbereitet, sondern planmäßig
und systematisch auf der Basis
bestehender Handlungspläne³¹
durchgeführt.

Seine Aufgabe besteht in der
Suche, Erfassung und
Sicherung des gesamten

Informationspotenzials im objektiven und subjektiven Bereich. Kennzeichnend für den Ersten Angriff ist, dass in dieser Phase zunächst die Daten und Informationen in Form von Spuren und Aussagen gesucht werden, die später das Informationspotenzial für die Fallanalyse bilden. Daher ist es, wenn keine Nachteile im Sinne der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit gegeben ist, in der Regel erst **nach** dem ersten Angriff möglich, an eine **systematische** Auswertung der

Ergebnisse zu denken. Die Beendigung des Ersten Angriffs und der daraufhin folgende Sachbearbeiter- bzw.

Zuständigkeitswechsel ist eine entscheidende Schnittstelle für Informationsverlust.

Kriminaltaktisch gesehen ist es bereits irreführend von der Beendigung des Ersten Angriffs zu sprechen. In der Praxis tritt diese Zäsur (außer bei schweren Verbrechen) aus innerpolizeilichen Organisationsgründen leider immer öfter in Erscheinung. Jeder Erstangriff muss zwangsläufig in

das Stadium der weiteren **planmäßigen Untersuchung** überführt werden. Dazu gehört bei Beendigung des Ersten Angriffs ein Resümee, das als **„operative Spurenauswertung“**³² zu gestalten ist. Das geschieht, indem die am Auswertungsangriff beteiligten Kriminalisten, Kriminaltechniker, beteiligten Einsatzkräfte des Wach- und Wechseldienstes und andere Spezialisten eine erste mündliche Auswertung der Tatortuntersuchung sowie der

Aufnahme des Tatbefundes vornehmen. In einer Art Lagebesprechung werden die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse sowie Entstehungsursachen und -bedingungen gesicherter Spuren bewertet und ihre Bedeutung für die Beweisführung sowie ihre Verwendung für die weitere Aufklärung einschließlich Planung des weiteren Vorgehens besprochen. Das ist kein Vorgriff auf die spätere spurenkundliche oder gutachterliche Beurteilung. Es werden zugleich auch die Ergebnisse der weiteren

Ermittlungshandlungen, ersten Fahndungsmaßnahmen, die Inhalte von Aussagen der Zeugen, Anzeigeerstatter, Ortsbesichtigungen und sonstigen Feststellungen mündlich ausgewertet und hinsichtlich ihres Zusammenhangs und ihrer Richtigkeit oder Falschheit bezüglich gesicherter Spuren diskutiert.

2.5.3 Bei Ermittlungslagen

Nicht jede kriminalistische Fallbearbeitung beginnt mit einem

Ersten Angriff. Es sind in der praktischen Arbeit weitaus mehr „Ermittlungslagen“ anzutreffen, als gemeinhin angenommen wird. Vielfach liegt dann zunächst nur eine schriftliche Anzeige vor, deren Informationsgehalt zudem nicht sehr hoch ist. Vor allem mangelt es an gesicherten Daten/Information, die Basis für die Fallanalyse sein könnten, wenn sich eine solche als notwendig erweist.

Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst festzustellen, welche ersten Ermittlungsmaßnahmen

nötig sind und diese durchzuführen. So kann es erforderlich werden, den Tatort aufzusuchen (was in jedem Fall zu empfehlen ist),

Täterbeschreibungen zu präzisieren, Zeugen zu vernehmen, andere Örtlichkeiten zu besichtigen, Dokumente zu prüfen, Anfragen zu halten u. a. Erst wenn auf diese Weise eine **tragfähige Grundlage** geschaffen wurde, ist es sinnvoll, zu einer Fallanalyse überzugehen.

Anders kann es sich bei Ermittlungslagen verhalten, bei

denen umfangreichere Erkenntnisse als lediglich Informationen aus einer Anzeige vorliegen. Zutreffend ist das, wenn z. B. bei größeren Betrugshandlungen weitere Beweismittel (Verträge, Urkunden, Schriftstücke usw.) und/oder Personenkenntnisse vorliegen. Das ist auch bei verflochtenen Wirtschaftsstraftaten, Fällen der Korruption und Straftaten der Organisierten Kriminalität ähnlich. Hier besteht im Rahmen einer allgemeinen Fallanalyse die

Aufgabe der Analyse vordringlich darin, Zusammenhänge zwischen Personen, Tatabläufen, Tatbeteiligungen usw.

herzustellen. Es ist also eine kriminalistische Fallanalyse, die nicht mit OFA bearbeitet wird, weil es kein Tötungsdelikt und kein schweres Gewaltverbrechen vorliegen.

2.5.4 Bei Serienstraftaten

Serienstraftaten sind vorsätzliche, im wesentlichen artgleiche und in Intervallen begangene Straftaten

zwischen denen örtliche, sachliche, zeitliche und personale Zusammenhänge bestehen und im Regelfall durch den gleichen Täter oder eine Tätergruppe in unterschiedlichen zeitlichen Abständen wiederholt begangen werden. Kennzeichnend ist eine gleiche oder weitgehend ähnliche Begehungsweise.

In Serie begangene Straftaten beunruhigen die Bevölkerung und beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürger. Werden sie nicht rechtzeitig aufgeklärt, können in örtlichen

Territorien Angst, Panik und Schrecken auftreten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung empfindlich stören.

Schwierigkeiten bereitet oft die Überörtlichkeit der Taten. Die Straftaten werden zunächst unabhängig voneinander in unterschiedlichen Ländern der Bundesrepublik begangen. Und es werden zunächst keine Zusammenhänge erkannt. Es gibt traditionelle Möglichkeiten und Hilfsmittel zum Erkennen von Zusammenhängen zwischen Straftaten. Zu denken ist an den

ursprünglichen kriminalistischen Straftatenvergleich, der heute durch Falldatenbanken, spezielle Meldedienste, Spurenvergleich (z. B. im Rahmen von AFIS), Auswertung von Fahndungsmitteln u. a. ersetzt ist. Basis des Erkennens bilden die in den Bundesländern existierenden Polizeilichen Informationssysteme wie POLIKS im Land Brandenburg.

Kriminalistische Aufklärungsprobleme bestehen beim:

- rechtzeitigen Erkennen von

Serienstraftaten,

- der Differenzierung, ob eine Serienstraftat vorliegen könnte oder es sich um in der Phänomenologie „ähnlich“ auftretende Einzelstraftaten handelt,
- sowie die Herstellung von (meist überörtlichen) Zusammenhängen.

Es ist erkennbar, dass diese Ausgangssituation für die Anwendung fallanalytischer Verfahren besonders prädestiniert ist. Zunächst einmal müssen alle

in Erwägung gezogenen Fälle einer Einzelfallanalyse unterzogen werden, um die dabei gewonnenen Ergebnisse abgleichen zu können.

Serienstraftaten werden charakterisiert durch (Beurteilungskriterien):

- gleiche oder ähnliche Tatbegehungsweisen (modus operandi),
- übereinstimmende Spuren,
- Spuren mit ähnlichen Merkmalen,
- gleiche Täterbeschreibungen,
- gleiche oder ähnliche

Angriffsobjekte bzw.
Opferkreise,

- gleichartige Zielstellung und Motive der Tat,
- örtliche und zeitliche Zusammenhänge,
- Ausnutzung gleichartiger oder ähnlicher Tatumstände und Situationsbedingungen,
- übereinstimmende zur Tat benutzte Hilfsmittel.

Um signifikante Übereinstimmungen zwischen einer größeren Anzahl von Fällen zu prüfen, bedient sich die

Kriminalistik der „Vergleichenden Fallanalyse“. Diese ist ihrem Ursprung nach Straftatenvergleich. Eine Strategie der OFA beruht darauf, durch Analyseverfahren (auch früher begangener Straftaten) Übereinstimmungen oder Abweichungen festzustellen und Erkenntnisse zu neu angefallenen schweren Straftaten zu gewinnen (Vgl. [Kapitel 6](#)).

2.5.5 Zu anderen Ausgangssituationen

Die Analyse ist eine für die kriminalistische Aufklärungsarbeit in **allen Ermittlungsstadien** nützliche und notwendige Methode. Sie darf nicht ausschließlich auf operative Handlungssituationen bezogen werden. Fallanalysen werden auch unter Berücksichtigung der Beweislage, des Verfahrensstandes und administrativer Aspekte notwendig. Ohne auf diese Situationen näher einzugehen, wird auf sie hingewiesen.

Fallanalyse zu bereits in Bearbeitung befindlichen Ermittlungsverfahren

Der aus unterschiedlichen
Gründen notwendige
Sachbearbeiterwechsel oder neue
Bearbeitungszuständigkeiten
lassen sich vielfach nicht
vermeiden.

Ist ein Sachbearbeiterwechsel
dennoch erforderlich, sollte vor der
Übergabe ein zusammenfassender
Sachstandsbericht gefertigt
werden, der dem
untersuchungsführenden

„Nachfolger“ die wichtigsten Ausgangsdaten und Zusammenhänge des Ermittlungsverfahrens darstellt und auch die Frage beantwortet, „was noch zu tun ist“.

Dieser Sachstandsbericht bildet eine der Grundlagen für die Fortführung der Ermittlungen; er ist keine Fallanalyse. Derartige „Übergaben“ sind meistens Anlass zu einer Neubewertung der Daten/Informationsbasis. In solchen Fällen ist die Erarbeitung einer neuen kriminalistischen Fallanalyse unerlässlich. Aus ihr

ergeben sich dann auch die Ansatzpunkte, wie die Untersuchung fortgeführt werden soll und welche konkreten Aufgaben in einen Untersuchungsplan aufzunehmen sind.

Fallanalyse bei Wiederaufnahme von Ermittlungsverfahren

Gemeint ist die Wiederaufnahme³³ von Ermittlungsverfahren, wenn sich z. B. bei nichtaufgeklärten Verfahren neue Hinweise zu Verdächtigen oder den Tätern

ergeben oder das Ermittlungsverfahren nach Ergreifung von Beschuldigten, die flüchtig gewesen sind, fortzusetzen ist.

Mit der fortschreitenden Anwendung neuer wissenschaftlicher Methoden und Verfahren steigen die Chancen zur Aufklärung von Straftaten, zu denen die Täter früher nicht ermittelt werden konnten. So werden heute planmäßig und systematisch Spuren und andere Asservate vorrangig zu Tötungsstraftaten und schweren

Gewaltverbrechen neu aufgearbeitet, um über einem DNA-Nachweis den Täter noch zu ermitteln oder zu überführen. Das war vor vielen Jahren wegen damals noch nicht entwickelter biologischer Verfahren nicht möglich. In solchen Fällen erweist sich die Erarbeitung einer kriminalistischen Fallanalyse oft als sinnvoll, denn die erkannte DNA-Spur muss beweisführend in den kriminalistisch-kriminologischen Gesamtzusammenhang der Sache gestellt werden. Vielfach wenden

sich die OFA-Teams in Zusammenarbeit mit Kriminaltechnikern, kriminalistischen Sachverständigen und Rechtsmedizinern diesen Aufgaben zu.

Auch für andere Wiederaufnahmefälle ist bei schweren Straftaten eine erneute Fallanalyse notwendig. Das ist auch aus folgenden Erwägungen zu empfehlen: meistens erfolgte ein personaler Wechsel, damit wird ein „Neuanfang“ eingeleitet; es besteht ein innerer „Abstand“

zum Verfahrensinhalt und früher
aufgestellten

Hypothesen/Versionen.

Vorgefestigte subjektive

Auffassungen zu Tat, Täter und

Tatablauf können unter

Umständen zugunsten

„objektiver“ Betrachtungsweisen

abgebaut werden und neue

Analyseteams können

konstruktives Gedankengut

einbringen.

Insoweit sollte lediglich auf einige
noch mögliche

Ausgangssituationen eingegangen

werden, die die vielseitigen

Anwendungsgebiete der Fallanalyse zeigen.

- 24 Roll 2004.
- 25 Auf die personalen Voraussetzungen zur Fallanalyse wird in Kapitel 3 eingegangen.
- 26 Ein Fallanalyseprotokoll der OFA zum Beispiel hat einen Umfang von 20 bis über 100 Seiten.
- 27 Das BKA unterhält eine OFA-Hotline, die zentral erreichbar ist und konsultiert werden kann, wenn die Länderdienststellen eine Fallanalyse erstellen lassen wollen oder fallanalytische Beratung oder Unterstützung gewünscht wird.
- 28 Nicht alle Untersuchungen beginnen mit einem Sicherungs- und Auswertungsangriff. Auch bei sogenannten Ermittlungslagen können

Fallanalysen notwendig sein. Darauf wird an anderer Stelle noch eingegangen.

29 Operative Spurenauswertung ist eine nach der Erhebung des Tatbefundes, meistens noch am Tatort vom Sachbearbeiter vorgenommene erste Auswertung gesicherter Spuren und der auf taktischem Wege gewonnenen Erkenntnisse, die einen direkten Einfluss auf den weiteren Gang der Untersuchung haben. Operative Spurenauswertung ist keine vorweg genommene Sachverständigenbeurteilung. Vgl. dazu Abschnitt 2.3.2.

30 Unter Organisationsformen auf Zeit sind zu verstehen: Ermittlungsteams, Ermittlungsgruppen, Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen, Besondere Aufbauorganisationen.

31 Vergleiche dazu Kapitel 8.

32 Ackermann 2002, S. 28.

33 Gemeint ist nicht die Wiederaufnahme

eines durch rechtskräftiges Urteil
abgeschlossenen Verfahrens gem. § 359
StPO ff., sondern die polizeiliche
Fortsetzung eines noch nicht endgültig
abgeschlossenen Strafverfahrens.

3 Informationspotenzial vor der Fallanalyse

3.1 Informationspotenzial – Ausgangsinformationen

Eine ausschlaggebende Voraussetzung für die kriminalistische Fallanalyse ist zunächst die Erfassung und erste Sichtung des bis zum Zeitpunkt des Beginns einer Fallanalyse vorliegenden **Informationspotenzials.**

Die Kriminalistik versteht unter Informationspotenzial die Summe

aller potenziell vorhandenen Informationen zu einem kriminalistisch relevantem Ereignis oder einer Straftat, ohne diese zunächst bezüglich ihres inhaltlichen Wertes näher zu qualifizieren.

Im Informationspotenzial sind sämtliche Daten, Fakten, Spuren, Beweise und andere Informationen enthalten, unabhängig davon, ob sie für den Zweck der Untersuchung zum gegebenen Zeitpunkt zu verwerten sind oder nicht. Zu Beginn einer kriminalistischen Untersuchung

und fallanalytischen Betrachtung liegen nicht nur allgemeine Informationen vor, deren Inhalt und Beweiswert hinsichtlich ihrer Relevanz zu Tat und Täter geprüft werden müssen. Darunter befinden sich auch bereits als **Spuren** oder **Beweismittel** erkannte und als **Tatsachen** (Fakten) qualifizierte Informationen.

Im polizeilichen Sprachgebrauch haben sich die Begriffe „**Daten und Informationen**“ als allgemeine Begriffe für die Kennzeichnung dessen, was

„informelle Inhalte“ vermittelt, etabliert. Strafprozess- und polizeirechtliche Regelungen benutzen den Begriff **Daten** für die Benennung inhaltlicher (auch informativer) Sachverhalte und Aufgaben.³⁴ Bei der praktischen Straftatenuntersuchung werden sowohl die Begriffe Daten als auch Informationen synonym benutzt. Solange damit unspezifische Aussagen bezeichnet werden, ist das zu akzeptieren. Wird im Untersuchungsprozess von Fakten gesprochen, so ist darin bereits ein gesicherter Wissensbestand

enthalten.

Begriff

Ein Fakt ist tatsächliches, wirkliches Wissen über einen bestimmten Umstand des Ermittlungsverfahrens. Faktum (lat.) steht für eine feststehende Tatsache, es ist somit eine objektive Erscheinung der Wirklichkeit von der bei der Fallanalyse ausgegangen werden kann. Zwischen **Fakten** sowie **Daten und Informationen** besteht inhaltlich ein qualitativer Unterschied.

Der Begriff **Fakten** beschreibt die Informationen, die auf Grund

einer Analyse herausgearbeitet wurden (oder bereits vorhanden waren) und von denen angenommen wird, dass sie einen hohen Wahrscheinlichkeitswert aufweisen, nämlich als Tatsache.³⁵

Informationen hingegen beinhalten im kriminalistischen Sprachgebrauch alle zur Tataufklärung und Täterermittlung sowie Beweisführung beschafften oder vorhandenen Nachrichten. Nachrichten sind zunächst unspezifisch. Eine Information beinhaltet eine allgemeine

Unterrichtung, Mitteilung oder Bezeichnung dessen was geeignet ist, Auskunft über Tat, Täter und andere Tatumstände zu geben. Ihr Wesen besteht darin, über etwas zu informieren, eine Aussage zu treffen. Entscheidend ist dabei nicht der Begriff, sondern der jeweilige **Informationsinhalt**, der kriminalistisch dann bedeutsam wird, wenn er auf den Fall bezogene Tatsachen enthält oder zwischen den Nachrichten unterschiedlicher Informationen **Zusammenhänge** hergestellt werden können, die erst in ihrer

Synopse einen neuen qualitativen Inhalt, eine bestimmende Aussage vermitteln.

All diese Informationsmöglichkeiten zusammengenommen, können als **Ausgangsinformationen** für die Fallanalyse bezeichnet werden. Bevor kein Überblick über die schon vorhandenen Ausgangsinformationen besteht, kann mit dem Selektieren und Bewerten dieser Daten/Informationen nicht begonnen werden. Die Fallanalyse bedarf eines gewissen Maßes an

sicheren Erkenntnissen, welche Basis von neuen Überlegungen durch personell unterschiedliche Betrachter sein können, die zudem am Fall bisher nicht mitgearbeitet haben (z. B. Mitarbeiter eines OFA-Teams).

Da zu Beginn einer Falluntersuchung zwangsläufig noch keine zu hohen Anforderungen an den Wahrheitsgehalt von Ausgangsinformationen gestellt werden können, sind diese zu prüfen und zu bewerten. Diese Prüfung ist zugleich auch ein

Selektions- und Differenzierungsprozess.

3.2 Prüfung der Daten/Informationen

Ein erster Schritt der Fallanalyse ist, die **Vollständigkeit** der im Fall tatsächlich vorhandenen Daten/Informationen zu prüfen. Es ist wichtig, keine Fakten oder Informationen zu vergessen oder unbeachtet zu lassen, weil falsche Ausgangsdaten zu falschen Schlüssen führen und die nachfolgende Untersuchung in

völlig falsche Bahnen gelenkt werden kann. Das „Sichten“ der Falldaten bietet zunächst auch Gelegenheit, die **Geeignetheit** des Falles und die Objektivität der Informationslage zu prüfen.

Ein Problem ist, dass es nicht immer materiell gebundene (z. B. als Protokoll, Vernehmungsniederschrift, Bericht oder Beweisstücke) Daten/Informationen gibt. Deshalb sind vorbereitende Gespräche mit dem jeweiligen Sachbearbeiter unerlässlich. Informationsdefizite entstehen

auch daraus, dass es einen Sachbearbeiterwechsel gab. Auch wenn bis zum Zeitpunkt des Beginns der Fallanalyse eine größere Anzahl von Kriminalisten an einem Fall arbeitete, können Informationsdefizite auftreten.

Berücksichtige:

Die Prüfung der Vollständigkeit ist notwendig, weil oft polizeiliche oder kriminalistische Maßnahmen durchgeführt wurden, deren Ergebnisse nicht protokolliert worden sind.

Es ist Fakt, dass neben schriftlich

vorliegenden Berichten,
Protokollen, Vernehmungen und
anderen Materialien sehr viel
Wissen über Zusammenhänge
existiert, welches nicht
nachzulesen ist. Das sind
**Eindrücke, Empfindungen,
Wahrnehmungen** oder sonstige
Feststellungen, die ein
Sachbearbeiter aufnimmt, erfasst
und in seinem Gedächtnis
speichert, ohne zunächst einen
Bezugspunkt zur Sache zu
erkennen. Deshalb ist es immer
ratsam, diejenigen Kriminalisten
bei der Fallanalyse zu Rate zu

ziehen, die Erklärungen über Sachverhalte abgeben können, die ohne Verwertung eines bestimmten Hintergrundwissens sonst nicht erklärbar wären.

Dieser erste Schritt der Daten- und Informationssichtung ist keine Analyse, sondern die Prüfung der Ausgangsdaten auf Vollständigkeit und Verwertbarkeit.

Aus dem praktischen Untersuchungsverlauf ergibt sich ferner, dass nicht immer alle zu einem Fall gehörenden

Beweismittel, Aktenmaterialien usw. in der zuständigen Behörde vorgefunden werden können. So können Spuren bei der Kriminaltechnik gelagert sein, Gegenstände in einem Asservatenraum untergebracht sein, usw. Es herrschen am Anfang einer Fallanalyse auch weitere unterschiedliche Ausgangssituationen und damit verbundene Bedingungen (Vgl. [Kap.2](#)), welche die Sondierung vor der Fallanalyse erschweren können.

Beachte:

In dieser Phase ist das Informationspotenzial für die Fallanalyse noch invariabel. Welche Daten/Informationen sicher sind und somit Grundlage der Analyse bilden, entscheidet sich nach ihrer ersten Sichtung.

Die Prüfung des Vorhandenseins und der Vollständigkeit der Ausgangsinformationen kann unter Umständen bereits mit einer Bewertung ihrer Brauchbarkeit verbunden sein.

„Die Informationssammlung bezieht sich per definitionem nur

auf kriminalistisch relevante Informationen. Das sind solche, die erkennbar, scheinbar oder noch verdeckt aus dem Anlass oder Sachverhalt heraus dem Ziel dienen (oder dienen können).

Jeder Sachverhalt enthält redundante oder auch für das polizeiliche Ziel unbrauchbare Informationen. Insoweit ist jede Information zunächst auf ihre Zweckorientierung hin zu überprüfen bzw. zu selektieren (semiotische Ebene), wobei allerdings nur eindeutig irrelevante Informationen

ausgeklammert werden dürfen.“³⁶

Diesen Standpunkt nimmt auch das Bundeskriminalamt ein: „Als Basis für die Fallanalyse dienen ausschließlich objektive oder gesicherte Falldaten, ungesicherte oder subjektive Daten werden nicht berücksichtigt.“³⁷ Bei Unvollständigkeit der Ausgangsmaterialien kann es unter Umständen erforderlich werden, vor der Fallanalyse weitere neue Erhebungen durchzuführen, Nachfragen zu halten, sich bei Ortsbesichtigungen Klarheit zu

verschaffen und gegebenenfalls Nacherhebungen zu schon vorhandenen Daten vorzunehmen. Dieser erste Arbeitsschritt bei der Fallanalyse lässt sich wie folgt darstellen:

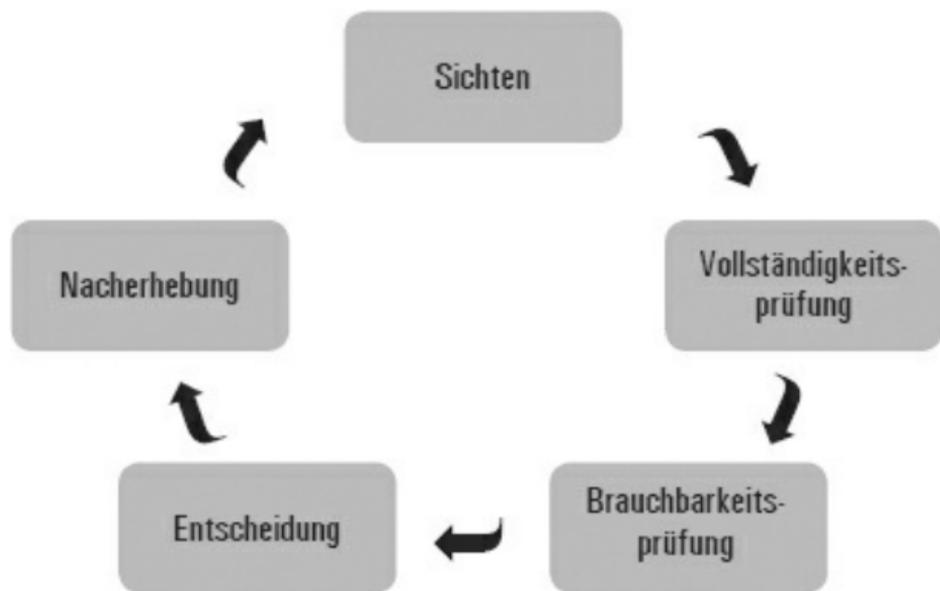


Abbildung 4: Prüfung des Informationspotenzials

3.3 Extraktion von Tatsachen

Entsprechend der oben zitierten Verfahrensweise, für die Fallanalyse ausschließlich objektive Daten zu verwenden, ist es erforderlich, diese vor der Fallanalyse zu selektieren. Das bedeutet, aus dem Umfang des gesamten Informationspotenzials diejenigen zu extrahieren, die Tatsachen sind. Als Tatsache wird im juristischen Sprachgebrauch ein sinnlich wahrnehmbarer oder feststellbarer Zustand oder Vorgang verstanden. Die

Situation, der Umstand oder sonstige Gegebenheiten müssen tatsächlich nachweislich sein.

Tatsachen sind wissenschaftlich gesicherte oder durch menschliche Erfahrung bestimmte zuverlässige Fakten, die nicht erneut zu beweisen sind. Informationen, die den Charakter von Tatsachen haben, können nach kriminalistischer

Betrachtungsweise als **sichere Informationen** bezeichnet

werden. Sie dürfen nicht aus dem Zusammenhang der Sache herausgerissen werden. Tatsachen

als solche festzustellen – oder zu ignorieren: weil sie diese Eigenschaft nicht haben, birgt auch gewisse Gefahren in sich. Letztendlich bleibt es der subjektiven Betrachtung eines Fallanalytikers überlassen, wie er welche Umstände einstuft. Die Informationsbewertung ist nicht unabhängig vom Beweisführungsprozess. Die Extraktion von Tatsachen ist keine Angelegenheit des „Gefühls“ sondern die von *Getto*³⁸ zu Recht eingeforderte wissenschaftliche Methodik des Erkenntnisgewinns.

Das gegebene Informationspotenzial sollte bei der ersten Sichtung entsprechend strukturiert und geordnet werden in:

1. Spureninformationen,
2. Aussageinformationen,
3. andere Beweismittel,
4. Speicherinformationen,

um in einer gewissen Systematik vorgehen zu können.

3.3.1 Spureninformationen

Spuren sind vor der Fallanalyse

hinsichtlich ihrer
Tatsachenqualität und ihres
Zusammenhangs zur Sache zu
beurteilen. Spuren sind infolge
von Wirkung und Gegenwirkung
entstandene relativ beständige
materielle Erscheinungen. Sie sind
Quelle für Informationen über den
Verursacher, die Ursache, die Art
und Weise, den Zeitpunkt und den
Ort ihrer Entstehung. Damit sind
sie für die spätere Analyse nach
Beurteilungskriterien oder
Analysefeldern zuverlässige
Quellen, wenn ihr Zusammenhang
zur Sache festgestellt ist.

3.3.2 Aussageinformationen

Aussageinformationen haben ideelle Widerspiegelungen zur Grundlage. Sie umfassen die nach dem Beweisrecht zum Personalbeweis gehörenden Beweismittel, die in Form von Aussagen vorliegen. Dazu zählen die Aussagen von Zeugen (§§ 48–71 StPO), sachverständigen Zeugen, die Aussagen von Sachverständigen (§§ 72–93 StPO), soweit diese zum Zeitpunkt der Fallanalyse schon vorliegen und die Aussagen von

Beschuldigten, wie auch Protokolle und sonstige Aufzeichnungen über den Fall. Die Analyse und Bewertung der genannten Untersuchungsdokumente ist die eigentliche Aufgabe der Fallanalyse (Vgl. [Kapitel 5](#) und [6](#)). Aussageinformationen können je nach ihrem Inhalt als Tatsachen zur Grundlage der Fallanalyse genommen werden oder aber sie bedürfen im Zweifel zunächst der Überprüfung und anschließenden Qualifizierung als Tatsachen. Die Schwierigkeiten der

Interpretation von Aussagen und der Aussagenanalyse sind besonders am Anfang einer Untersuchung erkennbar.

3.3.3 Andere Beweismittel

Neben Spuren gibt es vielfach weitere Beweismittel, die weder Spur im kriminalistischen Sinne noch Aussagen sind. Das können Dokumentationen über festgestellte Umstände oder Veränderungen im Zusammenhang mit der Tat sein, örtliche Gegebenheiten,

aufgefundenes oder beschlagnahmtes Diebesgut, Sachen und Gegenstände, die den Verdacht des Zusammenhangs mit der Tat erregen.

3.3.4 Speicherinformationen

Vereinfacht ausgedrückt, sind es in polizeilichen Datenspeichern gesammelte Informationen. Speicherinformationen sind Erfahrungen, Wissen und Erkenntnisse der Strafverfolgungsorgane, die allgemein oder speziell zu

ausgewählten Sachverhalten bei der Straftatenuntersuchung gesammelt und auf unterschiedliche Art und Weise für eine spätere Wiederverwendung auf der Grundlage gesetzlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen gespeichert worden sind.

Insbesondere sind darunter Angaben aus den Informations-, Registrier- und Datenbanksystemen der Polizeien des Bundes und der Länder zu verstehen, einschließlich des

kriminalpolizeilichen Meldedienstes und des Straftatenvergleichs. Dazu gehören auch Informationen aus Fallstrukturdateien. Neben dem systematisch und planmäßig gesammelten Wissen beinhalten Speicherinformationen auch so genanntes Hintergrundwissen, welches sich aus Erfahrungen der täglichen Fallbearbeitung auf vielfältige Weise ergibt. Fallen neue Straftaten an und es wird eine Fallanalyse erforderlich, kann auf diese Speicherinformationen zurückgegriffen werden, vorrangig

bei der vergleichenden Analyse. Sie ergänzen die zu einem neuen Fall vorliegenden Spureninformationen und Aussageinformationen, indem durch Vergleich signifikanter Merkmale geprüft wird, ob Zusammenhänge bestehen.

Speicherinformationen sind jedoch auch solche, die in Vorbereitung der Fallanalyse als „unsichere Informationen“ zunächst ausgeschlossen wurden und keine Grundlage der Fallanalyse bilden. Es kommt durchaus vor, dass im Ersten Angriff getroffene

Feststellungen, die zunächst als nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Tat stehend betrachtet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt relevant werden. Die Verwendung von Speicherinformationen entspricht auch dem Grundsatz, zunächst alle Spuren zu sichern und alle Informationen aufzunehmen und über ihre Verwertung später zu entscheiden.

3.4 Ausgangsmaterialien

Die oben beschriebenen und in 4

Gruppen eingeteilten

Daten/Informationen bilden die sogenannten Ausgangsmaterialien des Falles. Diese können beispielsweise beim Einsatz von Sonderkommissionen einen großen Umfang haben und sie liegen nicht nur in Form protokollarischer Niederschriften vor. Vielfach gibt es in dieser Anfangsphase auch schon audiographiertes oder videographiertes Material und visualisierende Darstellungen von Zusammenhängen. Visualisierung ist eine spätere Aufgabe der Fallanalytiker, trotzdem sind in

der Praxis meistens schon eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel der Falllösung vorausgegangen, so dass solche vorliegen.

Meistens ist die Verfahrenssituation zum Zeitpunkt dieses Untersuchungsstandes noch unübersichtlich. In jedem Fall liegt aber bereits ein erstes Informationspotenzial mit unterschiedlichen Ausgangsmaterialien vor, das nach entsprechender Selektion als Basis für die Fallanalyse

verwendet werden kann.

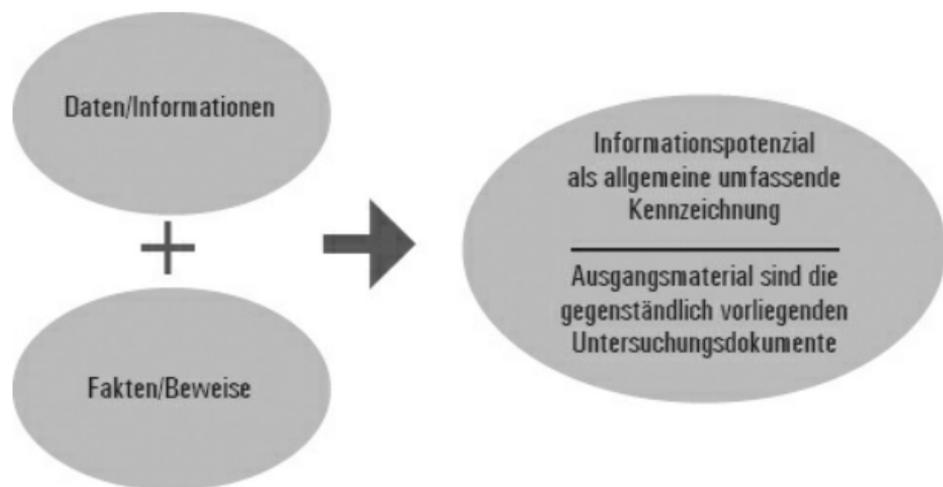


Abbildung 5: Informationspotenzial vor einer Fallanalyse

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich der **Normalfall** der Fallanalyse in der alltäglichen Fallbearbeitung von der spezialisierten Methode der **Operativen Fallanalyse (OFA)**.

Die Palette der Falldaten im Normalfall ist breiter, da hiervon sämtliche strafrechtlich zu verfolgenden Delikte berührt sind, während die OFA sich auf wenige schwere Tatbestände mit speziellen Anforderungen konzentriert. Um eine möglichst vollständige Übersicht über das Informationspotenzial zu geben, wurden auch die zur Qualitätssicherung unbedingt erforderlichen Falldaten, die für die Operative Fallanalyse notwendig sind, mit aufgenommen und besonders gekennzeichnet.

Wichtige Falldaten:

- Anzeigen
- Tatortbefundberichte
- Tatbefundberichte (OFA)
- Tatortfotografien/Tatortvideografien (OFA)
- Erstberichte der Auffindesituation (OFA)
- Umgebungsfotos und Luftaufnahmen vom Tatort (OFA)
- Spurensicherungsberichte
- Aufträge an Sachverständige
- Gutachterergebnisse, Untersuchungsbefunde,

insbesondere
kriminaltechnische Gutachten,
sofern sie bereits vorliegen
(OFA)

- Obduktionsbefunde, ärztliche
Opferbefunde (OFA)
- Einsatzberichte der
Schutzpolizei bzw.
Einsatzkräfte (OFA)
- Bildberichte/Fotodokumentation
- Skizzen
- Detailliertes Kartenmaterial,
Lagepläne, Ablaufpläne,
Dokumentationen (OFA)
- Soziodemografische Daten und

Beschreibung von Umgebungsmerkmalen (OFA)

- Niederschriften zu getroffenen Feststellungen während des Ersten Angriffs
- Feststellungsprotokolle zu Durchsuchungen
- Verhaltensprotokolle zu Vernehmungen
- Festnahmeprotokolle
- Ergebnismeldungen zur Sofortfahndung/Nahbereichsfahrt
- Ermittlungsprotokolle
- Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle

- Befragungsergebnisse
- Zeugenvernehmungen
- Opfervernehmungen,
Opferbefunde
- Möglichst umfangreiche und gesicherte Daten zur Lebensweise, zum Verhalten und zur Persönlichkeit des Opfers (OFA)
- Vernehmungen von Anzeigeerstatern und Geschädigten
- Beschuldigtenvernehmungen
- Auskunftersuchen
- Materielle Beweisstücke wie

Tatwerkzeug bzw.
beschlagnehmete Gegenstände

- Vermerke über Inpol-Anfragen
- Rechercheergebnisse aus Datenbanken der Bundesländer und des Bundes
- Ermittlungsvorgänge zu nichtaufgeklärten Straftaten (im Regelfall zu schwere Verbrechen mit umfangreichem Informationspotenzial), deren Bearbeitung fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden soll
- Ermittlungsaufträge des

Staatsanwaltes

- Ermittlungsverfahren, die vom Staatsanwalt oder Gericht zur Nachermittlung zurückgegeben wurden
- Laborberichte
- und weitere auf das Delikt bezogene objektive Falldaten

Da die Ausgangsmaterialien nicht in jedem Fall im Ergebnis eines ad hoc durchgeführten Ersten Angriffs und nachfolgenden ersten Ermittlungen gewonnen werden, sondern ebenso bei gewissen **Ermittlungslagen** Fallanalysen

erforderlich sein können. (z. B. Versenden von Erpresserbrieffen an einen Lebensmittelkonzern mit der Androhung oder erfolgten Vergiftung ausgewählter Produkte) müssen auch darüberhinausgehende deliktbezogene Untersuchungsdokumente herangezogen werden. Diese Fallanalysen werden jedoch vorrangig durch OFA-Einheiten durchgeführt. Wegen des sachlichen Zusammenhangs sollen diese Daten hier erwähnt werden. Das BKA hat für Fallanalysen zur

Erpressung und erpresserischen Menschenraub eine spezielle Methode der Fallanalyse entwickelt. Sie beruht auf der Grundlage retrograd ausgewerteter kriminologischer Erkenntnisse zum Tatund Täterverhalten. Dazu werden beispielsweise Falldaten herangezogen, wie:

- Linguistische Gutachten
- Schriftexpertisen
- Ergebnisse zur Motivprüfung
- Postwegerkundung
- Anonyme, pseudonyme

Anzeigen

- Untersuchungsdokumente, Beweismittel und Informationen zum Ergebnis von sogenannten Vorfeld- oder Dunkelfeldermittlungen zur Latenzaufdeckung z. B. zu Rauschgiftdelikten, Wirtschaftsstraftaten, Kinderpornografie, Internet-Kriminalität
- Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern
- Observationsprotokolle
- Ermittlungsvorgänge, die

bisher isoliert in unterschiedlichen Behörden bearbeitet wurden, wenn der Verdacht der Serientäterschaft besteht

- Untersuchungsvorgänge deren Bearbeitung von anderen Sachbearbeitern oder Fachdienststellen aus unterschiedlichen Gründen fortgesetzt werden soll

und weitere, falls diese bereits vorliegen.

Aus dieser Übersicht ist erkennbar, dass bei Beginn der

Fallanalyse sehr verschiedenartige Ausgangsmaterialien/Untersuchungen vorliegen können und sich diese nicht auf Unterlagen aus dem Ersten Angriff reduzieren.

Allein der **Umfang** des Informationspotenzials bzw. der Ausgangsmaterialien sagt noch nichts darüber aus, ob diese tatsächlich Grundlage für die Planung der Untersuchung des Falles sein können. Entscheidend sind die in den formellen Dokumenten enthaltenen **Informationsinhalte** und die **Beweiskraft** von Spuren und

Aussagen sowie ihre Geeignetheit, daraus Schlüsse für die noch erforderlichen Ermittlungen in der Sache ziehen zu können. Die Erschließung des Informationspotenzials und Bewertung der Inhalte der Ausgangsmaterialien erfolgt im Regelfall mittels der kriminalistischen Fallanalyse. Auf die besonderen Verfahrensweisen bei geringfügigen Straftaten und Delikten der mittleren Kriminalität wird in [Kapitel 5](#) noch einmal eingegangen.

Auswerter

Polizeiführer, Leiter von Sonderkommissionen und leitende Kriminalbeamte sind unter diesen Bedingungen gut beraten, wenn sie von der ersten Minute der Falluntersuchung an verantwortliche Kräfte für die Daten-/Informationssammlung und deren Auswertung einsetzen. Dabei geht es vor allem um massenhaft anfallende Daten, deren Auswertung noch nicht Bestandteil der Fallanalyse ist. **Informationsauswertung ist keine formal administrative Beschäftigung sondern**

forschende

Erkenntnistätigkeit. Geschulte „Auswerter“ üben eine wichtige Funktion bei der Ordnung und Systematisierung von Daten/Informationen zum Zwecke der Fallanalyse sowie Planung der Täterermittlung und Beweisführung aus. Auswerter gewinnen in der Untersuchungspraxis einen immer größeren Stellenwert. Zunehmend kommen spezialisierte Auswerter zum Einsatz, insbesondere zur „Fahndung im Internet“ und bei der Bekämpfung der

Kinderpornographie im Internet.

Ein mit der „Auswertung“ beauftragter Kriminalist darf allerdings nicht mit einem „Fallanalytiker“³⁹ verwechselt werden.

34 Zum Beispiel: Datenabgleich zur Aufklärung einer Straftat (§ 98c StPO); Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist; Datenerhebung durch den Einsatz verdeckter Ermittler; kriminalistische Dateien, Datenspeicher, Dateienrichtlinien u. a.

35 Vergleiche dazu auch Roll 2004, S. 36.

36 Bergmann et al. 2005, S. 150.

37 Bundeskriminalamt 2009, S. 1.

38 Getto 1998, S. 567

39 Auf die Funktion, Aufgaben und Arbeitsweise, sowie den Qualifikationsstand eines Fallanalytikers, wird in Abschnitt 6.4 eingegangen.

4 Denken und Logik

4.1 Einführung

Werden in Fachpublikationen Aufgaben, Maßnahmen oder kriminalistisches Handeln beschrieben, so geschieht dies meistens unter dem Gesichtspunkt des operativen Handelns. Es werden handwerkliche Hinweise zur Art und Weise der Durchführung von Untersuchungsaufgaben oder zur Realisierung von einzelnen polizeilichen Methoden gegeben.

Selten wird auf theoretische Grundlagen, unter anderem die Bedeutung des kriminalistischen Denkens als Voraussetzung für das Handeln eingegangen. Diese notwendige Voraussetzung wird als gegeben hingenommen. Aber gerade hierzu bestehen große Reserven für das Zustandekommen von beweissicheren Untersuchungsergebnissen.

Anders stellt sich das in populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen oder im Genre von „Kriminalfilmen“ dar. Neben

der Darstellung von unakzeptablen Ermittlungsmethoden und reißerischer Action ist anzuerkennen, dass der kritische Dialog, die Zuspitzung von Widersprüchen, der Streit über variantenhafte (in der Wortbedeutung sind das Versionen) Auffassungen als Ausdruck kriminalistischen Denkens sich in diesen Werken wiederfindet. Es ist logisches, im Widerstreit der Ansichten stehendes „Nachdenken“ darüber, wie sich was und warum

zugetragen haben könnte. Und bis zur Aufklärung eines Falles ist variantenhaftes Denken der entscheidende Punkt einer Fallanalyse. Es sind alternativ entwickelte einzelne Vorstellungen und Annahmen mit hypothetischem Charakter, die keine Wahrheit sind und nicht zutreffen müssen. Und alle diese Denkresultate entspringen der Analyse eines Falles, eines darin existierenden Problems oder einer Situation. Leider wird dieser Aspekt nicht nur in Veröffentlichungen, sondern auch

in der Lehre zur Kriminalistik vernachlässigt. Einsam steht noch heute, zwanzig Jahre nach der ersten Auflage, *Walders* Werk „Kriminalistisches Denken“⁴⁰ in den Regalen der Polizeibibliotheken, umrahmt von nur wenigen Fachbeiträgen zum kriminalistischen Denken, z. B. die von *Getto* über „Kriminalistisches Denken und Tatsachenfeststellung“⁴¹ und die Schrift von *Magulski*⁴² aus dem Jahr 1982. Dabei ist „Denken“ bei genauerer Betrachtung die eigentliche kriminalistische

Haupttätigkeit, auch wenn
Protokollierung und
Administration ohne Zweifel
notwendig sind.

Diese Bemerkungen dienen als
Anregung, in Theorie und Praxis
diesen Fragen einen genauso
großen Raum einzuräumen, wie
zum Ersten Angriff, der
Tatortarbeit, Fahndung,
Durchsuchung oder Vernehmung,
denn kriminalistisches Denken
liefert für die Anwendung all
dieser Methoden das Basiswissen.
Die Fallanalyse kann sich
hinsichtlich ihrer

wissenschaftlichen Grundlagen selbstverständlich nicht auf den berühmten Romandetektiv *Sherlock Holmes* und seinen Assistenten *Dr. Watson* berufen. Ausnahmsweise sei jedoch, einfach zum Verständnis der Bedeutung der Logik und des Denkens in diesem Kapitel, auf einen ihrer Dialoge verwiesen.

Watson wurde ständig wieder in Erstaunen versetzt, wenn sein Freund die Ergebnisse seiner Beobachtung vortrug. „Wenn Sie das Ergebnis ihrer Beobachtungen vortragen,“ hatte er einmal zu

Holmes gesagt, „so bin ich jedesmal im ersten Augenblick verblüfft. Aber wenn Sie mich dann den Gang der Beweisführung hören lassen, dann erscheint mir alles so lächerlich einfach, dass ich selber hätte draufkommen können. Und doch glaube ich, dass meine Augen so gut sind wie die Ihren.“ Sherlock Holmes Antwort darauf: „Sie sehen, aber Sie beobachten nicht.“

Und so ist es gar nicht banal, einen Zusammenhang zur Fallanalyse herzustellen, zumal der Verfasser danach fortfährt:

„Genau wie damals kommt auch heute kein Kriminalist ohne Kombinationsvermögen und logisches Denken zum Erfolg. Er muss in der Lage sein, jeden neuen Fall gedanklich gründlich zu durchdringen und die gesammelten Tatsachen und Erkenntnisse in folgerichtige Zusammenhänge zu bringen. Obwohl dem Kriminalisten unserer Zeit mit der Naturwissenschaft und der Technik (Kriminaltechnik) 2 starke Helfer zur Verfügung stehen, gebührt dem Denken bei

der Lösung aller Fälle nach wie vor der Vorrang. Das wird auch immer so bleiben, denn was nützen dem Kriminalisten die vielen von den Kriminaltechnikern und Sachverständigen in den Labors herausgefundenen Fakten, wenn er sie nicht logisch miteinander zu verbinden und daraus die richtigen Schlüsse für sein weiteres Vorgehen zu ziehen weiß? Während der Untersuchung eines Falles denkt der Kriminalist ständig über die Möglichkeiten nach, wie und warum der Täter die Tat begangen hat; er

erarbeitet sich sogenannte Hypothesen/Versionen. Die logischste und wahrscheinlichste dieser Hypothesen/ Versionen – man nennt sie auch begründete Annahmen – wird später auf ihre Richtigkeit überprüft. Häufig ist sie der Schlüssel zur Ermittlung des Täters.“⁴³

Wie funktioniert nun kriminalistisches Denken und die Anwendung logischer Methoden bei der Fallanalyse in Wirklichkeit? Welche intellektuellen Fähigkeiten bilden die Voraussetzung, um bei einer

Fallanalyse zu einem erwarteten Resultat zu kommen, das der Zielvorstellung weitgehend entspricht? Um diese Fragen beantworten zu können, sind das begriffliche Verständnis und die theoretischen Grundlagen zur Art und Weise des Denkens von Bedeutung.

4. 2 Denken und Fallanalyse

Jeder Mensch denkt. Das ist nicht nur ein spezifisches Attribut der Kriminalisten, sondern auch der Täter und der am Strafverfahren

Beteiligten. Um die aus den Denkresultaten und Handlungen des Täters entstehenden Problemsituationen bewegt sich das kriminalistische Denken.

Merke:

Menschliches Denken ist ein Prozess der Widerspiegelung der uns umgebenden Wirklichkeit, es ist die höchste Form menschlicher Erkenntnis. Denktätigkeit ist die wesentliche Aufgabe der Straftatenuntersuchung.

Das klingt sehr theoretisch und wenig fassbar. Aber auch in den

Fachdisziplinen, insbesondere der Psychologie, gibt es verschiedene Definitionen, Theorien und Einteilungsvorschläge zur Frage, was eigentlich Denken ist.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Denken diejenige geistige Aktivität des Menschen ist, die ihn zu einem rational und zielgerichtet handelnden Wesen macht. Wir sind uns unserer Fähigkeit zum Denken bewusst, dennoch fällt es schwer anzugeben, was Denken eigentlich ist und wie es abläuft.

Der Mensch denkt in Begriffen

oder Kategorien. Er hat ein bestimmtes Vorstellungsvermögen von dem, was er geistig in Denkprozessen verarbeitet. Das Denkresultat steht häufig bildhaft vor seinem „geistigen Auge“. Das Denken als geistige Tätigkeit des Menschen ist an die verschiedenartigen, insbesondere psychologischen Gesetzmäßigkeiten gebunden. Diese psychologischen Grundprozesse sind:

- Empfindungen,
- Wahrnehmungen,
- Behalten,

- Verarbeiten,
- Reproduzieren,
- Auffinden von Lösungen,
- Produktives Denken
- und kreativitätsforschendes Denken.

Es ist mit den Regeln der Logik und eng mit der **Sprache als Ausdruck des Gedankens** verbunden und vollzieht sich in verschiedenen Schritten. Das menschliche Denken ist auch an die Aktualität des Intellekts, des Wissens, der Erfahrung und den physisch-psychischen Prozessen

des Wahrnehmens, Speicherns, Erinnerns und der Reproduktion von Gedankeninhalten gebunden. Die Gebundenheit des Denkens bezieht sich immer auf eine bestimmte Person, das Subjekt, hier den Kriminalisten.

Das Denken und damit die Problemlösungsfähigkeit des Menschen kann durch Denkerziehung verbessert werden. Dazu wird Übungstraining empfohlen. Das heißt, Vorgehensweisen zu vermitteln, mit deren Hilfe in Problemsituationen geeignete

Lösungen gesucht und gefunden werden können. Die Bildungswissenschaft empfiehlt ferner „Taktiktraining“, bei dem Teilprozesse **komplexer Denkvollzüge** erlernt und geübt werden, insbesondere zu Informationsverarbeitungsprozesse weil sie wichtige Teile des Problemlösens beinhalten und darum geht es bei der Fallanalyse in erster Linie.

Das Denken des Kriminalisten orientiert sich weitgehend an den kriminalistischen Aufgabenstellungen der

Ermittlung und Untersuchung, dem Verdacht, Zweifel, Wahrscheinlichkeitsüberlegungen und Zufällen. „Denken kann man lernen und üben, auch kriminalistisches Denken.“⁴⁴ Das kriminalistische Denken als die historisch belegte, legendäre intellektuelle Beschäftigung des Kriminalisten mit den zur Aufklärung anstehenden Sachverhalten ist die entscheidende Voraussetzung für eine qualifizierte Straftatenuntersuchung und insbesondere für die Fallanalyse.

So sehr heute bereits die kriminalistische Denktätigkeit durch Datenspeicher, elektronische Vergleichssysteme und sich immer stärker etablierende Expertensysteme (z. B. Profiling) unterstützt wird, es bleibt eine der wichtigen Voraussetzungen zur Ausübung des Kriminalistenberufs. „Ein Expertensystem ist **eine** neue Chance, neue Risiken zu parieren, aber es nicht die einzige und noch nicht einmal die entscheidende. Der Kreativität der Täter kann man nur mit der Kreativität der

Ermittler begegnen. Entscheidend für den Detektionsprozess sind also nicht möglichst viele Expertensysteme, sondern gut ausgebildete Experten für kriminalistisches Denken.“⁴⁵ Vor jeder polizeilichen und speziellen kriminalistischen Handlung steht die intellektuelle, die geistige Erkenntnistätigkeit des Polizeibeamten. Die kriminalistische Falluntersuchung entspricht in ihrem Verlauf den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Erkenntnisprozesses. Sie wird aber gleichzeitig auf der

Grundlage der Besonderheiten, der individuellen Züge, geführt, die sich jeweils aus der einzelnen Straftat ergeben. Daraus ergibt sich:

Kriminalistisches Denken im Rahmen der Fallanalyse ist seiner Natur nach ein Problemlösungsprozess. Die Denktätigkeit richtet sich zunächst darauf, die bei der Untersuchung einer Straftat anfallenden ungeklärten Probleme zu erkennen und, wenn diese sichtbar geworden sind, zu lösen.

Die Kriminalistik verwendet

weitgehend Methoden des analytischen und synthetischen Denkens, welches die Analyse von kriminalistisch relevanten Sachverhalten zum Inhalt hat. Zwangsläufig führt das unter Ausnutzung von Erfahrungswissen auch zur Verwendung analogen Denkens, welches allerdings oft ohne eine tiefere Analyse auskommt.

Psychologisch wird unter Denken die gesamte Verstandestätigkeit als spezifisch menschliche Form der Informationsverarbeitung begriffen, die auf Wahrnehmung

zurückgeht. Man unterscheidet

- anschauliches,
- abstraktes,
- gegenstandsbezogenes,
- begriffsbezogenes,
- definierendes,
- urteilendes,
- spekulatives,
- analytisches (zergliederndes)⁴⁶,
- synthetisches (zum Zusammenhang strebendes)⁴⁷
- diskursives (auf intersubjektive Begrifflichkeit angelegtes),
- intuitives,

- introspektives,
- meditatives,
- produktiv-schöpferisches
- und reproduktives

Denken.

Derartige Denkeigenschaften werfen die Frage auf, ob es überhaupt „kriminalistisches Denken“ gibt und dieser Begriff nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Denkgesetzen steht, die allgemeinverbindlich sind. Unbestritten sind Denkoperationen im Zusammenhang mit der

Verbrechensaufklärung und Täterermittlung ein besonderes Anwendungsgebiet. Kritiker meinen, dann könne man auch vom richterlichen Denken und dem Denken anderer Berufe sprechen. Der Verfasser hält das Attribut „kriminalistisch“ allerdings für gerechtfertigt, zumal semantisch zum Ausdruck kommt, dass es von einer bestimmten Person, einem Amtsträger mit besonderen Eigenschaften und besonderer Verantwortung sachbezogen realisiert wird. Schon in den

frühen 80er Jahren interpretierte *Magulski* das so:

„Kriminalistisches Denken ist ein intellektueller Prozess von vor allem logisch konsequentem Denken, der kriminalistischem Handeln vorausgehen und es ständig begleiten sollte, und dessen Maxime die Wahrheitsfindung ist. Logisch denken bedeutet dabei folgerichtig, geschlossen und vernünftig denken. Die Fähigkeit zum logischen Denken ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, einen Sachverhalt kriminalistisch

zu beurteilen. Also ein Denken nach den Gesetzen der Logik aus Vernunftgründen und damit eine Abwendung von Wunschdenken und Spekulationen.“⁴⁸

4.3 Erkenntnisprozess

Das Nachdenken in einem Fall oder über einen Sachverhalt wiederholt sich ständig, deshalb ist kriminalistisch sowie fallbezogen zu denken, eine Art **Problemlösungsprozess**. Dieser vollzieht sich in Etappen. Erkenntnisgewinn wird nicht „mit

einem Schlag“ erreicht, er vollzieht sich allmählich, stufenweise und mosaikartig. Es ist ein Prozess, der sich aus seiner Eigendynamik heraus vollzieht oder von äußeren Anstößen (z. B. durch neue Ermittlungshinweise oder -ergebnisse) beeinflusst wird.

Ein Schwerpunkt kriminalistischen Denkens ist die Anwendung kriminalistischer Erkenntnismittel zur Wahrheitsfeststellung. Die Kernaufgabe der Bearbeitung eines noch nicht aufgeklärten Ermittlungsverfahrens besteht

darin, neue oder erweiterte Kenntnisse zu erhalten, anders ausgedrückt: Erkenntnisgewinn wird angestrebt. Im kriminalistischen Untersuchungsprozess sind sinnliche und rationale Erkenntnis sehr eng miteinander verbunden.

Merke:

Die kriminalistische Erkenntnistätigkeit ist als Prozess und Ergebnis der sinnlichen oder rationalen Widerspiegelung der objektiven Realität durch **Analyse** und **Synthese** zu verstehen.

Das bedeutet, alles was bereits als Spuren, Aussagen, Beweismitteln oder sonstigen Informationen vorliegt, wird mittels dialektischer Erkenntnismethoden analysiert. Damit wird dem Wesen der dialektischen Methode entsprechend ein annähernd getreues Abbild der objektiven Realität über den bisherigen Stand der Erkenntnisse zu einer Straftat erzeugt. Der Kriminalist als das erkennende Subjekt erzeugt bei seiner „Erkenntnistätigkeit“ mittels der analytischsynthetischen

Nerventätigkeit ideale Abbilder der „Erkenntnisobjekte“, die er untersucht und zu beurteilen hat. Diese Abbilder der Objekte werden in anschaulich-sinnlicher Form, z. B. über das Empfinden, Wahrnehmungen und Vorstellungen und in abstrakt logischer Form, beispielsweise als Begriffe, Urteile und Schlussfolgerungen bei der Fallanalyse niedergelegt. Erkenntnistätigkeit benötigt Erkenntnismittel, sowohl empirische, als auch theoretische. Ein empirisches Erkenntnismittel

ist auch die bereits mehrfach angesprochene **kriminallistische Erfahrung**. Die Bezeichnungen „empirisch“ und „theoretisch“ akzentuieren die ihnen zugeordneten Erkenntnismittel danach, ob sie primär durch sinnliche Erkenntnis oder durch abstraktes Denken charakterisiert sind. Die Vielfalt kriminallistischer Erkenntnismethoden wie die Beobachtung, das Experiment, die Rekonstruktion, Messung und Vergleich (Identifizierungstheorie) sollten bei der Fallanalyse genutzt werden, um über diesen Weg zu

neuen Erkenntnissen zu gelangen.

Denkoperationen

Der zur Gewinnung von neuen Erkenntnissen erforderliche Handlungsprozess bei der Fallbearbeitung darf jedoch nicht künstlich verkompliziert werden. Jeder Praktiker weiß, dass es eine Vielzahl unproblematischer Untersuchungsvorgänge gibt, bei denen der Sachverhalt eindeutig, die Beweislage überschaubar und die Rechtslage beweissicher und unproblematisch ist. Die kriminalistische Handlungslehre

hat aber, im Besonderen bei der Untersuchung problematischer Sachverhalte, erstrangige Bedeutung und stellt an die Wissenschaftlichkeit ihrer Methoden und besonders an die kriminalistische Denktätigkeit hohe Anforderungen.

Kriminalistisches Denken setzt die Fähigkeit voraus, materielle Spuren und ideelle Widerspiegelungen zu erfassen, sie zu dechiffrieren und offen zu legen. Das geschieht, indem durch kriminalistisches Denken der Sinnzusammenhang zwischen den

Daten/Informationen festgestellt wird. Zu den spezifischen kriminalistischen Denkopoperationen führt *Pfister, W.* zutreffend aus, dass die „exakte Beobachtung, Beschreibung und Dokumentation von Vorgängen (...) am Beginn jeder wissenschaftlichen Problemlösung steht“⁴⁹ und er geht von dem typischen kriminalistischen Denkansatz aus, dass der Kriminalist von den Wirkungen zurückverfolgend auf die Ursachen schließt. Denkopoperationen sind mehr als

reines Betrachten, Nachdenken, Vorstellen, Überlegen, Bedenken, Erwägen, Ermessen, Erinnern u. a. Als **Denkoperation** ist ein kognitiver, auf das Lösen von Problemen ausgerichteter, d. h. aufgabenbezogener Daten-/Informationsverarbeitungsprozess im kriminalistischen Erkenntnisprozess bei der Wahrheitssuche zu verstehen.

Merke:

Als Denken werden umgangssprachlich die verschiedenen introspektiven abhebbaren Erscheinungsformen gedanklicher

Tätigkeiten verstanden, wie z. B. Nachdenken, Vorstellen, Überlegen, Bedenken, Erwägen, Ermessen, Erinnern und andere.

In der kriminalistischen Denktätigkeit wird das Denken in seiner wesentlichen (gnoseologischen) Funktion, die ihm im Erkenntnisprozess zukommt, als ein kognitiver, auf das Lösen von Problemen gerichteter, kriminalistischer Informationsverarbeitungsprozess verstanden.

Denken ist ein Prozess der Widerspiegelung der Wirklichkeit. Eine wesentliche Besonderheit des Denkens ist sein begrifflicher Charakter. Der Mensch denkt

4.4 Logik und Denkgesetze

Die formale Logik ist eine Wissenschaft, welche sich mit den allgemeinen Strukturen und Gesetzen richtigen Denkens und den Regeln über die korrekte Bildung und Verbindung von Begriffen und Aussagen sowie über das Folgern oder die korrekte Ableitung von Schlüssen befasst.

Diese Fähigkeit der Menschen zum logischen, d. h. geordneten, folgerichtigen und

widerspruchsfreien Denken ist einer der entscheidenden Eckpfeiler kriminalistischer Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit. Wesentlich für den Kriminalbeamten ist, wie er die formale Logik und die Denkgesetze bei der Straftatenuntersuchung tatsächlich beherrscht, deren Grundlagen kennt. Widersprüche aufdeckt, Zusammenhänge erkennt und daraus die richtigen Schlüsse ziehen kann.

„Das kriminalistische Denken ist

streckenweise logisches Denken, logisch denken bedeutet: ableiten, deduzieren, logisch schließen, folgern, beweisen.“⁵¹

Die Frage ist, wie der die Untersuchung führende Kriminalist „denkt“, wie er die formale Logik und die Denkgesetze bei dem Vorbereiten und Planen der Untersuchung tatsächlich beherrscht, deren Grundlagen kennt, Widersprüche aufzudecken in der Lage ist, Zusammenhänge erkennt und daraus richtige Schlüsse ziehen kann.

Logik, das vom griechischen Logos abgeleitet ist, bedeutet soviel wie Wort, Begriff, Gedanke, Vernunft und wörtlich zusammengefasst „Denklehre“. Die formale Logik ist eine Wissenschaft, welche sich mit den allgemeinen Strukturen und Gesetzen richtigen Denkens und den Regeln über die korrekte Bildung und Verbindung von Begriffen und Aussagen sowie über das Folgern oder die korrekte Ableitung von Schlüssen befasst.

Diese Fähigkeit der Menschen zum logischen, d. h. geordneten,

folgerichtigen und widerspruchsfreien Denken ist einer der entscheidenden Eckpfeiler kriminalistischer Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit, dem das entsprechende Handeln folgt. Entscheidend ist, die jeweils richtigen, zweckmäßigen Schritte zu gehen, dazu benötigt die Kriminalistik die Logik, die oft kompliziert zu verstehen ist. Sie lässt sich aber auch einfach einprägen: „Erst waschen, dann schleudern!“

Wie funktioniert nun aber die

Logik in der kriminalistischen Praxis und mit welchen Begriffen arbeitet sie? Um Logik als Lehre vom folgerichtigen Denken zu verstehen und anwenden zu können, sollte man sich zunächst einprägen:

Die Logik

- arbeitet nach festgelegten Regeln bzw. Gesetzen, die stets beachtet werden müssen;
- verwendet festgelegte Begriffe (Begriffsarten);
- unterscheidet dabei nach
- konkreten Begriffen;

- abstrakten Begriffen;
- Gattungsbegriffen;
- Individualbegriffen;
- arbeitet mit Urteilen;
- zieht aus 2 oder mehreren Urteilen Schlüsse

und orientiert sich bei der Straftatenaufklärung an den Besonderheiten des kriminalistischen Untersuchungsprozesses.⁵²

Damit sind allerdings noch nicht ausnahmslos alle logischen Methoden genannt und erst recht nicht erklärt, denn „zu den

allgemeinen Methoden einer anderen Ebene, die jedoch gleichfalls nicht für eine Einzelwissenschaft oder einen bestimmten speziellen Wirklichkeitsbereich spezifisch sind, zählen die **logischen Methoden** (der Deduktion, Reduktion, die speziellen Methoden der Induktion wie z. B. die Millschen Methoden, die Methoden der modernen mehrwertigen Prädikatenlogik und andere). Die logischen Methoden, einschließlich derer der modernen mathematischen Logik,

sind samt und sonders, ohne Ausnahmen, unerlässlich für die kriminalistische wie für jede andere Praxis. Sie werden in ihr nicht modifiziert, sondern in ihrer vorgegebenen Form auf die konkreten Situationen und Probleme angewandt.“

Aber auch damit ist noch nicht ausreichend erklärt, wie logisches kriminalistisches Denken funktioniert. Der Verfasser kann aus eigener Erfahrung und mit großem Bedauern in das Klagelied einstimmen, dass polizeiliche Fachhochschulabsolventen „keine

tieferen Einsichten mehr in den
Strukturplan und den Verlauf des
kriminalistischen

Beweisführungsprozesses und
damit keine Unterweisung in
formaler Logik mehr erhalten,
Kriminalistik damit zu einer
reinen Kriminaldienstkunde
verkommt.“⁵³ Die Strafrechtslehre
zur Beweisführung kann diesen
Mangel nicht beheben. Und es ist
Getto ausdrücklich zuzustimmen,
der dieses Dilemma bedauert.

„Zwar enthalten alle Lehrbücher
Hinweise auf die formale Logik
und die Denkgesetze, bleiben aber

dennoch merkwürdig abstrakt, so dass insbesondere Berufsanfänger Schwierigkeiten haben, diese allgemeingültigen Sätze der Logik und des formalen Denkens auf die kriminalistische Arbeit anzuwenden.“⁵⁴ Nur zu bedauerlich ist, dass auch im Rahmen dieses thematisch strukturierten Lehrbriefes die Erkenntnismethoden im einzelnen und wie diese anzuwenden sind, nicht dargestellt werden können. *Getto* hat das in der genannten Artikelserie sehr praktisch, verständlich und „logisch“ durch

Verwendung fortführende
Beispiele getan. Da nun aber das
logische Denken eine der
wesentlichsten
Grundvoraussetzungen für die
Daten- und
Informationsbewertung und die
Fallanalyse ist, wird als
Kompromiss stichpunktartig ein
Extrakt aus der *Getto'schen*
Artikelserie zusammengestellt,
womit allerdings lediglich eine
gewisse Orientierung zu
ausgewählten logischen
Begriffen/Methoden gegeben
werden kann. Die folgenden

Hinweise dazu erfahren ihr tieferes Verständnis erst durch das Studium der zitierten Artikelserie von *W. Getto* und erfordern auch einen Blick auf Grundwerke der Logik wie der von *Schneider (1995)*; *Strombach, W. (1975 und 1995)* e. a., auf die hier detailliert einzugehen nicht möglich ist.

Logik und Denkgesetze gehören zusammen. Logik beinhaltet, etwas abzuleiten. Die Frage ist daher, von was, von welchem Standpunkt, von welcher Feststellung, von welchem Satz ist

etwas abzuleiten? Logische Erkenntnisse beziehen sich stets auf etwas, was bereits **ausgesagt und vorausgesetzt** wird. Die formale Logik bezeichnet eine derartige Voraussetzung, einen Satz, der als wahr anzunehmen ist, als **Prämisse** (Prämisse = Voraussetzung, Vordersatz eines logischen Schlusses). Bei der Beurteilung und Analyse der Ausgangsmaterialien bei der Fallanalyse wird also von einem allgemeingültigen Satz⁵⁵ auf den Einzelfall geschlossen, diese Ableitung nennt man **Deduktion**,

was soviel wie hinführen bedeutet. Erfolgt eine solche Hinführung ohne einen weiteren Zwischensatz wird von der direkten Deduktion gesprochen.

4.4.1 Denkgesetze

Die obersten Denkgesetze sind:

- der Satz von der Identität,
- der Satz vom Widerspruch,
- der Satz vom ausgeschlossenen Dritten,
- der Satz vom zureichenden Grunde.

W. Getto erklärt diese so:

Wenn ein Urteil oder eine Aussage richtig sein soll, so müssen sie mit den 4 obersten Denkgesetzen übereinstimmen. Ein Verstoß gegen eines dieser Gesetze lässt ein *sicheres* Urteil nicht mehr zu. Das Ergebnis kann zwar richtig sein; es ist aber dann ein Zufallsergebnis und nicht mehr zwingend abgeleitet.

1. Der Satz von der Identität

Jeder Begriff oder Gegenstand ist nur mit sich selbst identisch.
Voraussetzung für richtiges

Denken ist, dass die Gegenstände oder Begriffe eindeutig definiert sind. Innerhalb eines

Denkzusammenhanges muss ein Begriff immer mit demselben Inhalt (so wie er einmal definiert worden ist) verwendet werden. Er darf demzufolge nicht anders ausgelegt werden.

2. Der Satz vom Widerspruch

Dieser Satz besagt, dass 2 in Widerspruch zueinander stehende Sätze nicht beide wahr sein können. Wird in einem 1. Satz ausgesagt: „Papillarlinienmuster

einer Person sind einmalig und unveränderlich“, und in einem 2. Satz die Aussage getroffen: „Es kann Menschen geben, deren Fingerbeeren identische Papillarlinienmuster aufweisen“, so drückt das genau das Gegenteil des 1. Satzes aus. Das nennt man einen kontradiktorischen Widerspruch, denn ein Positivum kann nicht zugleich ein Negativum sein. Das bedeutet: 2 einander kontradiktorisch widersprechende Urteile können nicht beide wahr sein.

3. Der Satz vom

ausgeschlossenen Dritten

Ausgehend von den unter 2. genannten 2 Sätzen ist festzustellen: eines von den beiden in den Sätzen enthaltene Urteil ist falsch. Die Logik besteht darin: Ist der Satz 1 richtig, ist Satz 2 falsch. Ist Satz 1 falsch, ist Satz 2 richtig. Daraus folgt aus diesem 3. obersten Denkgesetz, das den Satz vom Widerspruch ergänzt, Folgendes: Von 2 sich kontradiktorisch widersprechenden Urteilen ist eines notwendig richtig und eines notwendig falsch; ein 3. Urteil

scheidet aus. Dieses Denkgesetz sagt damit lediglich, einer von 2 Sätzen ist falsch, aber nicht welcher.

4. Der Satz vom zureichenden Grunde

Er besagt, jedes Urteil muss, um wahr zu sein, einen zureichenden Grund haben. Das bedeutet, das Urteil muss vernünftig erklärbar sein und Antwort auf die Frage geben können: „Warum ist das so?“ Dieser Satz vom zureichenden Grunde umfasst zum einen das Kausalgesetz und

zum anderen die Motivation.

4.4.2 Kausalität

Das Wesen einer kriminalistischen Fallanalyse wird von der Aufgabe bestimmt, Zusammenhänge zwischen Fakten, Daten und Informationen herzustellen.

Fallanalytisch heißt das: Welche Beziehungen bestehen zwischen den analysierten Fakten,

inwiefern besteht eine

Abhängigkeit zwischen ihnen, was ist ursächlich und was kann zwingend abgeleitet werden?

Kausal wird in der Logik darauf bezogen, dass gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben. Dieses Gesetz meint damit den Entstehungszusammenhang zwischen einer Erscheinung und deren Ursache, gestützt auf Erfahrungswissen oder ein Naturgesetz. Die Kausalitätstheorie ist sicherlich hinreichend aus der Beurteilung von Schuldfragen, im Besonderen auch bei Fahrlässigkeitsdelikten, aus dem Strafrecht bekannt. Für die Verwirklichung eines Erfolgsdelikts ist ein

Kausalzusammenhang
nachzuweisen zwischen der
Handlung des Täters und dem
eingetretenen Erfolg.

Bei der Fallanalyse und
kriminalistischen
Betrachtungsweise spielen
zunächst die Beziehungen
zwischen Aussagen und
materiellen Ereignissen (Spuren)
eine größere Rolle. Das ist bei der
analytischen Durchdringung des
Sachverhaltes mittels
Beurteilungskriterien-/feldern
(Vgl. [Kapitel 5](#)) von großer
Bedeutung. Dabei werden

vordringlich die Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen festgestellt, die zwischen den analysierten Objekten bestehen. Analysiert der Kriminalist die materiellen Gegebenheiten des **Ortes**,⁵⁶ auf den der Täter eingewirkt hat, so stehen in seinem Blickfeld nicht nur die Spuren, die er selbst dabei verursacht hat, denn diese Objekte wirken ihrerseits auf den Täter zurück. Die Dinge, auf die eingewirkt wurde (z. B. durch Stoß, Druck, Beschädigung usw.) wirken ihrerseits zurück auf den

Täter, z. B. seine Kleidung, weil daran beispielsweise Bodenspuren, Pflanzenspuren, Glasspuren, Baustoffspuren, Faserspuren, Anstrichstoffspuren, Verletzungen u. a. verursacht worden sein können. Ebenso wirken die **Mittel** (Tatwerkzeuge) auf den Täter zurück. Auch bei einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer gibt es die einer Kausalkette zuordbaren Spuren. Es existieren nicht nur am Opfer Spuren. Das Opfer wirkt auf den Körper des Täters oder seine Bekleidung

zurück, und es können beispielsweise entstehen: Bissspuren, Blutspuren, Haarspuren, Vaginalsekretspuren, Gegenwehrspuren und andere. Damit ist das Prinzip der Kausalkette erklärt, denn eine solche ergibt sich, wenn jede Wirkung selbst wieder zur Ursache für eine neue Kausalkette wird. Bei der Fallanalyse ist also darauf zu achten, dass die Kausalkette eine streng zeitliche Aneinanderreihung von hintereinander ablaufenden Kausalitäten ist. Eine derart

strenge logische Betrachtungsweise sichert das Prinzip der Objektivität der Fallanalyse. Die Folge dieser analytischen Betrachtung ist: besteht bei der Beurteilung eines Sachverhalts oder zwischen den Dingen kein kausaler Zusammenhang, so kann darauf auch keine weitere Schlussfolgerung aufgebaut werden.

4.5 Logische Schlussverfahren

Die formale und mathematische

Logik kennen eine Reihe von Schlussverfahren und -regeln. Es ist die Form des deduktiven logischen Schlusses, die der Kriminalist bewusst oder unbewusst anwendet.⁵⁷ Da deren Erklärung den Rahmen dieser Schrift sprengen würde, soll zumindest auf 2 Schlussweisen eingegangen werden, die fast bei jedem Ermittlungsvorgang und in der Gutachterpraxis herangezogen werden müssen. Gemeint sind der kategorische Schluss sowie der Wahrscheinlichkeitsschluss.

Der kategorische Schluss ist ein

Deduktionsschluss. Er besagt, dass von allgemeingültigen Sätzen auf den Einzelfall geschlossen werden kann. Dieses Schlussverfahren steht unter der Erkenntnis: Was von allen gilt, gilt auch von einigen und von jedem; was von keinem gilt, gilt auch nicht von einigen und einzelnen. Es handelt sich um die Ableitung des Besonderen, des Einzelfalles aus dem Allgemeinen (die Gegenseite davon ist die Induktion). Mittels deduktiver Methoden geschieht die Ableitung von Aussagen aus anderen (bereits

bewiesenen) Aussagen mittels logischer Schlussregeln.

Neben dem kategorischen Schluss haben

Wahrscheinlichkeitsausschlüsse bei der Fallbearbeitung eine ebensolche Bedeutung. Bei den Wahrscheinlichkeitsschlüssen wird in Induktionsschluss und Analogieschluss unterschieden.

Das Wesen des Induktionsschlusses besteht darin, dass Sätze über Einzelfälle verallgemeinert werden und vom Einzelfall auf die Gesamtheit geschlossen wird. Der

Analogieschluss erfolgt aus ähnlichen Erscheinungen oder Verhaltensweisen auf ähnliche Ursachen. Eine der vielfältigen Anwendungsformen des Analogieschlusses wird bei der kriminalistischen Versionsbildung ([Kapitel 5](#)) als Handlungsgrundlage genutzt.

4.6 Kombinieren

Ob wir es bei einer Fallanalyse bewusst oder unbewusst tun, *Sherlock Holmes* hat es seit den Ursprungszeiten des

Kriminalromans vorexerziert:

Man kombiniere! Aber was ist das eigentlich – kombinieren? Wenn der Kriminalist kombiniert, fügt er etwas zusammen, noch besser er *verknüpft* etwas miteinander und meistens sind das Gedanken, mit denen bestimmte Beziehungen zwischen Erscheinungen der objektiven Realität, z. B. den Tatbegehungsweisen einer Straftat und den dabei notwendigerweise entstandenen Spuren, erzeugt werden. Es ist der Gedanken- oder Sinnzusammenhang, der zwischen

mehreren Daten/Informationen hergestellt wird. Durch Kombinieren wird zwischen mindestens 2 scheinbar von einander unabhängigen Daten eine logische Verbindung hergestellt (*Getto* 1998). Es wird ein Zusammenhang erzeugt, der von vornherein nicht erkennbar war. Demzufolge waren die 2 zusammengeführten Daten nur „scheinbar“ unabhängig. Die Herstellung einer Verknüpfung zwischen 2 Fakten erfolgt also erst dadurch, dass durch einen Denkkakt, das Nachdenken über

die mögliche Beziehung zwischen diesen, ein Zusammenhang hergestellt wird. „Das Ergebnis einer Kombination ist nur in dem Maße „wahr“ (oder eben nur wahrscheinlich), wie es die verknüpften Daten sind und deren logische Verbindung zwingend und in sich widerspruchsfrei ist.⁵⁸ An einem Beispiel demonstriert *Getto* im zitierten Beitrag sehr anschaulich die logische Konstellation von Aussagen und ihre Bedingungen. Fazit ist: kombinieren bedeutet nicht nur etwas zusammenzuführen,

sondern herauszufiltern, was nicht zusammenpasst. Man schließt alle Daten aus, die zu den Prämissen in Widerspruch stehen. Er bezeichnet das als Kombination von Ausschlusskriterien, die auf den ersten Blick ein Widerspruch in sich sein können, weil kombinieren bedeutet, Daten miteinander zu verbinden, also etwas Positives meint. Das ist jedoch nur dem äußeren Anschein nach so, denn mit dieser Methode wird zwischen den Daten eine logische Verbindung hergestellt, indem sie daraufhin geprüft

werden, ob sie zu den anderen in einem logischen denkgesetzlichen Widerspruch stehen. Es wird also auch beim Kombinieren aus der Fülle der Möglichkeiten das herausgefiltert, was aufgrund bekannter Erfahrungs- und Denkgesetze nicht zutreffen kann.

Merke:

Kombination bezeichnet neben einer zweckmäßigen Verbindung zu einer Einheit auch die gedankliche Zusammenstellung verschiedener Möglichkeiten, ihre Untersuchung und die daraus resultierende Schlussfolgerung bzw. Vermutung, dass

etwas zusammengehört. Das kriminalistische Kombinieren bedeutet Informationen logisch zu verknüpfen, die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen festzustellen und Zusammenhänge herzustellen.

4.7 Intuition

Nachdem die „strengen Gesetze der Logik und des Denkens“ behandelt worden sind, muss zwingend noch auf ein anderes Phänomen hingewiesen werden. Nicht alles, was bei einer Fallanalyse als Denkresultat

vorgestellt wird, entspringt dem zielgerichteten Nachdenken über den Fall. Es gibt Zufälle und Annahmen, die nur bedingt der rationalen Betrachtung unterliegen. Das sind plötzliche Eingebungen oder es werden Ideen, Einfälle oder Annahmen geäußert, die sich vielfach sogar als richtig erwiesen haben.

Bei der Fallanalyse und Fallaufklärung realisiert sich Denken, streckenweise als logisches Denken, oft auch als „gefühlsmäßiges“ bzw. intuitives Denken, weil es nicht immer von

den Denkgesetzen gestützt wird.
„Die kriminalistische Intuition entzieht sich bis zu einem gewissen Grad begrifflicher Erfassung und Beschreibung. Man hat sie oder hat sie eben nicht“. ⁵⁹
Walder weist in diesem Zusammenhang auf das direkte intuitive Erraten oder einen findigen Einfall als Annahme hin.
Was ist Intuition aber wirklich und welche Bedeutung hat sie bei der Fallanalyse?

Begriff:

Intuition ist das unmittelbare, meistens plötzliche verstandesmäßige Erfassen bestimmter Situationen und Erscheinungen (plötzliche Eingebung) und die Fähigkeit, daraus richtige kriminalistische Schlussfolgerungen ziehen zu können. Intuition wird auch als schnelles und unmittelbares Finden eines Problems, als **unbewusste** schöpferische Lösung einer Aufgabe bezeichnet, die sich auf eine längere kreative Erfahrung stützt.

Diese im Begriff dokumentierte Auffassung, dass Intuition und Rationalität sich nicht gegenseitig ausschließen, vertreten auch

andere Autoren.

Goldberg schreibt dazu: „Das Wort kommt aus dem Lateinischen – von *intueri*, was soviel heißt wie auf etwas schauen, in etwas hineinschauen, in Betracht ziehen oder über etwas nachsinnen; oder in der Sprache des Lexikons: „das unmittelbare Gewährwerden eines Sachverhaltes in seinem Wesen, ohne dass bewusste Reflexion darauf hin geführt hat.“⁶⁰ Die Frage ist, wo der rationale Hintergrund verwurzelt ist. Kurz gesagt: in manifestierten

praktischen Berufserfahrungen. Aber ebenso auch in menschlicher Alltagserfahrung. Sie ist eine Voraussetzung für die Fallanalyse, obwohl sie nicht das Ergebnis folgerichtigen Nachdenkens ist. Unter der intellektuellen Intuition versteht man das verstandesmäßige Erfassen einer Wahrheit, die sich nicht unmittelbar aus sinnlicher Wahrnehmung ergibt und die nicht das Ergebnis folgerichtigen Denkens darstellt. Dahingehend unterscheidet sie sich auch von der Phantasie. Phantastereien und

Spekulationen sind der Fallanalyse sowie der Aufstellung von Hypothesen/Versionen fremd. Bereits vor vielen Jahren wurde der Wert der Intuition für die kriminalistische Gedankenarbeit hervorgehoben. Die Kriminalistik hat für diese kriminalistische Fähigkeit die treffende Kennzeichnung **Untersuchungsscharfsinn** gefunden.

**Untersuchungserfahrung –
Untersuchungsscharfsinn**

Kriminalistischer Scharfsinn ist

allerdings mehr als nur Intuition. Diese Autoren verstehen unter Intuition die Fähigkeit, „augenblicklich, gleichsam durch Fingerspitzengefühl, in der einen oder anderen Frage zu einer richtigen Schlussfolgerung zu kommen“. Man darf natürlich nicht glauben, dass es sich um aus der Luft gegriffene Phantasien über die Lösung dieser oder jener Fragen mittels irgendeines Instinktes unter Ausschluss vernunftmäßiger, logischer Denktätigkeit handele. Die Plötzlichkeit und Unerklärbarkeit

des Auftauchens dieser oder jener Vermutung ist nur scheinbar, da nach *Pawlow*, der Mensch an das Endgültige denkt und den ganzen Weg durch den er dorthin gelangt, durch den es vorbereitet wurde, in dem betreffenden Augenblick nicht übersieht. Eine Intuition entsteht niemals von ganz allein. Sie steht als gewisse spezielle Art des Denkens auf realem Boden. Für Intuition sind einerseits ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem die zu entscheidende Frage betreffenden Gebiet notwendig und

andererseits zielstrebige geistige Arbeit. Kriminalistische

Inspiration ist logischerweise stets an

Untersuchungserfahrung

gebunden. Darum wird intuitives Denken bei demjenigen

Fallbearbeiter stärker entwickelt sein, der große Erfahrungen in der Verbrechenuntersuchung besitzt und der beim Suchen einer

Erklärung für diese oder jene Umstände diese Erklärung auf dem Wege angestrenzter

Denkarbeit finden wird. Die Intuition, die ihren Inhalt aus

konkreten, in der Sache
angestellten Fakten sowie aus der
eigenen verallgemeinerten
Erfahrung bei der
Falluntersuchung spezieller
Delikte schöpft, ist eine sehr
wertvolle Eigenschaft des
Kriminalisten, die es ihm erlaubt,
seine Versionen zu konkretisieren
und sie in eine handgreifliche,
anschauliche Form zu kleiden.

Die kriminalistische Praxis kennt
eine Fülle von Beispielen
intuitiven Denkens und Handelns
von Kriminalisten. Als Folge eines
auf Berufserfahrungen

beruhenden Instinkts und der Kombinationsfähigkeit kann die Verfolgung intuitiver Vorstellungen sogar die Wege zum Ziel verkürzen. Im Zusammenhang mit der Operativen Fallanalyse weisen auch *Baurmann* und *Horn* ⁶¹ (Bundeskriminalamt) auf die Möglichkeit des intuitiven Vorgehens bei der Fallanalyse unter Berücksichtigung des empirischen Hintergrundes hin.

„Ein solider empirischer Hintergrund besteht aus:

- Erfahrungswissen aus der Einzelfallbearbeitung
- Kriminologischem Aufarbeiten des Deliktfeldes
- Einsatz wissenschaftlich entwickelter und bewährter Methodik“

Sie kennzeichnen intuitives Vorgehen mit den Worten:

- Manchmal einfach nach Gefühl,
- unsystematisch gesammelte **individuelle** Einzelerfahrung als Basis,
- unsystematisch gesammelte **kriminalistische** oder

klinische Einzelerfahrung als Basis,

- als Gefahr der selektiven Wahrnehmung,
- der Auswertung der Erfahrungen und dem Grad ihrer Strukturierung.

Wobei sie zugleich darauf hinweisen, dass intuitive Ergebnisse oft nicht nachvollziehbar oder überprüfbar sind.

Dazu ist nochmals zu betonen, dass Intuition keine nur unbegründeten Mutmaßungen

sind. Würden sie jeglicher Grundlage entbehren, könnten sie nur zufällig richtig sein. Meistens wird in dem Moment, in welchem dem Kriminalisten plötzlich ein intuitiver Gedanke kommt, der tatsächlich als inneres Modell vorhandene Umstand, der den Anstoß bildete und Grundlage der Intuition ist, nicht erkannt.

Allerdings kann man sicher nicht abgrenzen, wo eine auf Tatsachen begründete Vorstellung mit Hypothesen-/Versionscharakter aufhört und rein intuitives Handeln beginnt. Leider widmet

sich die Kriminalistik der Intuition noch zu wenig, obwohl diese bei der Fallbearbeitung, meistens ohne dass man es weiß, angewandt wird. Oft ist das der Fall, wenn es z. B. bei der Untersuchung von Tötungsstraftaten, Entführungen u. a. einmal „nicht mehr weiter geht“. Das trifft insbesondere zu für „Ermittler, welche nicht nur ihr erworbenes Wissen und die erlernten Regeln anwenden, sondern auch den ‚Sinn für das Ermittlungsspiel‘ erworben haben. Sie bemerken im Laufe ihrer

Arbeit, wann und wie lange die alten Regeln greifen und wann man die alten erst einmal aussetzt (z. B. bei der Suche nach Vermissten) und nach neuen sucht. Sie haben – wenn man so will – eine Intuition, die ihnen sagt, wann eine Regel anzuwenden, zu modifizieren oder zu missachten ist. Diese Intuition ist nicht von einer rekonstruierbaren Regel gesteuert, wenn auch nicht regellos. Die Intuition unterscheidet den Experten von dem Anfänger, und da diese

Intuition auch nicht programmierbar ist, unterscheidet sie auch den menschlichen Experten von einem nichtmenschlichen Expertensystem.“⁶²

Zusammenfassung:

Untersuchungsintuition ist ein psychischer Vorgang. Er ist Ausdruck für die schnelle, teilbewusst richtige Lösung eines Problems, sowie gedanklichen Scharfsinns und unumgängliches Erfordernis kriminalistischer Tätigkeit. Durch Intuition in der kriminalistischen Arbeit gewonnene Erkenntnisse sind nicht Zufallsprodukte,

sondern folgerichtiges Ergebnis von im Beruf erlangten und eingepägten Erfahrungen und deren meistens unbewusste Verknüpfung, der Fähigkeit zur Kombination, der situationsbezogenen, unwillkürlich richtigen Analyse von Begleitumständen eines Geschehens. Die Intuition im Allgemeinen und die Untersuchungsintuition im Besonderen zeichnen sich durch außerordentliche Klarheit im Denken, durch enorm schnell ablaufende Prozesse gedanklicher Verarbeitung von Informationen aus, wobei die einzelnen Etappen des Denkens in ihrer Kombination im Ergebnis zu einer häufig – für den Außenstehenden – überraschend

und verblüffend zutreffenden Lösung führen.

Leider gibt es derzeit keine anwendungsbezogene (auf den kriminalistischen Zweck bezogene) Forschung zur Intuition, die aktuelle Erkenntnisse anderer Wissenschaften auswertet. Beispielhaft sei angefügt: Bei Forschungen zur Abfolge von Alltagereignissen im „semantischen Gedächtnis“ stellte *van der Meer*,⁶³ Humboldt-Universität zu Berlin, fest, dass das Wissen über die richtige

Reihenfolge von Ereignissen
Einfluss auf unser Verstehen hat.
Viele Autoren gehen davon aus,
dass der Erfahrungsschatz sehr
entscheidend für spontane Einfälle
ist. Wenn wir ein Wort hören oder
lesen, das eine Alltagshandlung
bezeichnet, schließt das Gehirn
daraus offenbar spontan auf
Ereignisse, die auf diese Handlung
folgen – nicht aber auf
vorausgegangene Ereignisse.
Unser Gehirn ahnt die
Einzelschritte alltäglicher
Handlungen gewissermaßen
voraus und greift dabei auf seinen

Erfahrungsschatz zurück.

Mit angrenzenden Themen zur Intuition befasst sich auch *Gigerenzer*,⁶⁴ er ist Direktor am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin und forscht zur schnellen Entscheidungsfindung. Der Psychologe behauptet, dass die Menschen über unbewusste Daumenregeln verfügen, die uns beim Entscheiden helfen. In Studien wurde nachgewiesen, dass gegen Börsenprofis angetretene Laien die Entwicklung von Wertpapieren besser voraussagen

konnten als die Experten und so wird abgeleitet, auch Halbwissen kann zum Erfolg führen. Er begründet ebenfalls, dass ein **Übermaß an Detailwissen oft den Blick auf das Ganze verstellt**. Im Zusammenhang mit kriminalistischer Analysefähigkeit, Praxiserfahrung, Intuition und der Fallanalyse sind solche Entwicklungen verfolgungswürdig.

Die letztgenannte Aussage bestätigt zugleich die Richtigkeit der in Deutschland

eingeschlagenen Strategie zur Fallanalyse. Nämlich die **spezielle kriminalistische Fallanalyse (OFA)** durch vom Ermittlungsverfahren und der Bearbeitung des Falles getrennte eigenständige Analyseteams (OFA-Einheiten) des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, durchführen zu lassen.

[40](#) Walder 2009.

[41](#) Getto 1998.

[42](#) Magulski 1982.

[43](#) Crummenerl 1985.

[44](#) Walder 1996, S. 1.

- 45 Reichertz 1998, S. 47.
- 46 Wie bei der kriminalistischen Fallanalyse.
- 47 Wie nach der Analyse bei der Fallbearbeitung.
- 48 Magulski 1982, S. 2
- 49 Pfister 1980, S. 388 ff.
- 50 Roll 1999, S. 31.
- 51 Walder 1996, S. 46.
- 52 Aufgeführt in Anlehnung an Roll 1999, S. 31-32.
- 53 Getto 1998, S. 567.
- 54 Getto 1998, S. 568.
- 55 Einem bestätigten Sachverhalt, etwas Feststehendes.
- 56 Tatort, Fundort, Ereignisort, Unfallort, Brandort usw.
- 57 Deduktion: (lat.) Ableitung des Besonderen, des Einzelfalles aus dem Allgemeinen. Der Gegensatz dazu ist die Induktion: Ableitung von Aussagen aus anderen (bereits bewiesenen) Aussagen mittels logischer Schlussregeln (logische

und mathematische Beweisform).

- 58 Getto 1998, S. 651.
- 59 Walder 1996, S. 110.
- 60 Goldberg 1995, S. 29.
- 61 Baurmann, Horn 2004.
- 62 Reichertz 1998, S. 52.
- 63 van der Meer 2002.
- 64 Gigerenzer 2005.

5 Vorgehen bei der Fallanalyse

5. 1 Zweck und Ziel der Fallanalyse

Nachdem in den vorausgegangenen Kapiteln der Begriff Fallanalyse, theoretische Grundfragen, Probleme des Denkens, Voraussetzungen und Bedingungen sowie die entsprechenden Ausgangssituationen beschrieben wurden, soll nachfolgend auf praktische Fragen eingegangen werden, wie bei einer Fallanalyse

vorgegangen wird, wer diese durchführt, welche Analysemethoden es gibt und was methodisch zu beachten ist. Vor Beginn der Analyse sollte man sich, ausgehend von der Begriffsbestimmung ([Kapitel 1](#)), an das Ziel und den Zweck der Fallanalyse erinnern. Die wichtigsten Aspekte sind in Eckpunkten konzentriert zusammengefasst.

Eckpunkte

Die Fallanalyse ist ein kriminalistisches Werkzeug.

Sie ist eine Methode, die nicht nur für schwerwiegende Gewaltstraftaten, sondern für die Untersuchung aller Straftaten anwendbar ist.

Eine Fallanalyse dient der Herbeiführung von Fallverständnis im Sinne des tieferen Eindringens in komplexe Sachverhalte.

Die Fallanalyse trägt dazu bei, kritische Probleme bei der Fallaufklärung zu erkennen und diese zu lösen.

Die Analyse erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von sicheren, d. h. objektiven Daten.

Sie dient der Erlangung umfassender

Informationen, die über das hinausgehen, was bisher zum Fall erkennbar gewesen ist.

Diese Methode führt nicht zur direkten Täterermittlung. Sie dient dem Ziel, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erlangen.

Die Methode ist eine auf den Einzelfall bezogene Analyse und Synthese.

Das Ziel ist, ein „Bild“ über die Tat, den Täter und das Opfer zusammenzufügen.

Die Fallanalyse soll der Täterermittlung und Überführung von Verdächtigen dienen.

Durch eine Fallanalyse versucht der Sachbearbeiter über gedankliche (u.U. auch

praktische) Rekonstruktion Anhalte über die Tat, den Täter und sein Verhalten zu gewinnen.

Es soll versucht werden, Hintergründe der Tat aufzudecken.

Es sollen nach Möglichkeit neue relevante Informationen und Zusammenhänge für die Aufklärung aus der Synthese herausgefunden werden.

Die Fallanalyse ist logische kriminalistische Denktätigkeit.

Eine Fallanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung der Beweislage und rechtliche Fragen der Tatbestandsverwirklichung.

Der Analyse schließt sich eine Synthese an. Darin werden vorher zerlegte Beweise und Informationen nach neu erkannten Zusammenhängen und Bezugsebenen zusammengefügt, die Vorstellungen zu ungeklärten Sachverhalten in Form von Hypothesen/Versionen entwickelt.

Als Analyseergebnis werden ermittlungsunterstützende Annahmen, Vermutungen und Alternativen (Versionsbildung) begründet.

Abbildung 6: Eckpunkte der kriminalistischen Fallanalyse

Diese Zusammenfassung verdeutlicht, dass bei jeglicher Art

einer kriminalistischen Fallanalyse, auch beim **Normalfall**, mit einer einheitlichen Zielstellung ein komplexes Geschehen in seine Bestandteile zergliedert wird, um daraus ermittlungsunterstützende Hinweise abzuleiten.

Derzeit ist die kriminalistische Fallanalyse in der Theorie noch zu einseitig auf die Täterermittlung und den Bezug zum Täter ausgerichtet. Die Fallanalyse ist jedoch auch ein Aufklärungsinstrument, um darüber hinausgehende Faktoren

zur umfassenden Tataufklärung zu analysieren.

5.2 Arten der Fallanalyse

Die Frage nach den Unterschieden zwischen Analysen und Fallanalysen stellt sich häufig.

So vielfältig zu untersuchende Sachverhalte zur Kriminalitätsbekämpfung auch sind, so vielgestaltig sind die Methoden, diese zu analysieren. Um nur einige aufzuzählen: Strategische Analyse, Vergleichsfallanalyse,

Verbrechensanalyse,
Verbrechergruppenanalyse, Täter-
Profilanalysen oder
Kontrollanalyse. Jede Analyse
verfolgt einen bestimmten Zweck.
In unserem Fall geht es allein um
die Aufhellung der Hintergründe
eines **einzelnen Kriminalfalles**,
der auch eine Serienstraftat sein
kann. Andere kriminalistische
Analysen, einschließlich Analysen
zur Kriminalitätslage, fallen nicht
darunter.

Zum Zwecke der Fallanalyse
kennt die Kriminalistik 2 typische
methodische Verfahren:

1. Die kriminalistische Fallanalyse (KFA)

2. Die Operative Fallanalyse (OFA)

Obwohl für beide Analysearten wesensgleiche Aufgaben und modifizierte methodische Vorgehensweisen bestehen, werden die KFA und die OFA getrennt voneinander behandelt. Ihre Anwendungsbereiche, bestimmte Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten sind unterschiedlich.

Es gibt auch gewisse strukturelle

Gründe. In der Literatur und Handlungsvorschriften wird die OFA vielfach als **Oberbegriff** für Fallanalysen bezeichnet. Aus wissenschaftsstrukturellen Gründen gibt es dazu Bedenken. Die Fallanalyse ist eine **allgemeine Methode** der Kriminalistik zur Beurteilung von Sachverhalten. Sie kann deshalb kein Unterfall der Operativen Fallanalyse sein. Das ergibt sich aus der dialektischen Beziehung zwischen Allgemeinem, Einzelem und Besonderem. Die OFA nutzt, wie jede andere Fallanalyse auch,

die allgemeinen Methoden der Analyse für spezielle ausgewählte schwere Einzelfälle unter Zugrundelegung einer spezifischen Vorgehensweise. Sie baut auf den allgemeinen Grundsätzen des methodischen Vorgehens der Fallanalyse auf, stellt jedoch ausgewählte Anforderungen in Form von Qualitätsstandards auf. **Die Operative Fallanalyse ist die höhere und spezialisierte Form einer allgemeinen Fallanalyse.** Sie ist der Spezialfall einer kriminalistischen Fallanalyse.

Diese strukturelle Klarstellung hat durchaus praktische Bedeutung, weil zwischen Fallanalysen nicht nur dem Wort nach differenziert werden muss und es wichtig ist, immer erst einmal von einer **Grundform** oder **Normalform**, auszugehen. Je differenzierter und deliktsbezogener analysiert wird, umso höhere Anforderungen müssen an die Methode, z. B. auch an die Qualität der Falldaten, gestellt werden.

Nicht jede analytische Betrachtung muss Fallanalyse

sein und der Aufwand für die Praxis ist unterschiedlich. Hier ist *Clages* zuzustimmen, der die Durchführung der Fallanalyse als sehr zeitaufwendig und arbeitsintensiv charakterisierte. „Es liegt auf der Hand, dass in der polizeilichen Alltagspraxis bei einfach gelagerten Fällen der leichten bis mittleren Kriminalität eine umfassende Fallanalyse weder kriminalistisch notwendig noch arbeitsmäßig realisierbar ist. Hier genügt es regelmäßig, bei den kriminalistischen Überlegungen zum Fall,

arbeitsökonomisch sinnvoll die **Grundprinzipien** der Fallanalyse anzuwenden. Für komplexe Fälle ist die kriminalistische Fallanalyse jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung für die zielgerichtete und effektive Untersuchungsplanung.“⁶⁵ Diese Unterscheidung zwischen einer Kriminalistischen Fallanalyse (KFA) und der Operativer Fallanalyse (OFA) hat durchaus auch praktische Gründe. In einem mit „Die kriminalistische Fallanalyse“ überschriebenen Fachbeitrag gehen *Kroll* und

Schwarz schon 2001 auf diese Position ein. „Das Bundeskriminalamt sieht als Ziel der Fallanalyse, den einzelnen Kriminalfall aus kriminalistischer und kriminologischer Sicht möglichst weitgehend zu verstehen, um daraus Schlüsse für die Aufklärung des Verbrechens ziehen zu können.⁶⁶ Die Fallanalyse, mit der sich dieser Aufsatz befassen soll, bezweckt hingegen, den Ablauf eines Einzelfalles zu rekonstruieren, um Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen zu erhalten und

Mängel im vorhandenen Informationsstand aufzudecken und zu beseitigen.“⁶⁷ Diese Unterscheidung macht Sinn und eine Klarstellung ist heute noch nötig.

Es erscheint deshalb angebracht, für die bei der alltäglichen Fallbearbeitung anzuwendende Fallanalyse von **Grundform, Grundmuster, Grundmodell** oder dem **Normalfall** der Fallanalyse zu sprechen, um die methodisch anspruchsvolleren Anforderungen an eine Operative Fallanalyse nicht zu verwischen.

Diese Unterscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Methodenanwendung, den Aufwand und Umfang der Analysetätigkeit, nicht aber auf die inhaltlichen Methoden der logischen Denk- und Analyseaufgaben sowie der daraus zu ziehenden Schlüsse bzw. dem Resultat. Aber selbst wenn von einem Normalfall der Fallanalyse ausgegangen wird, erscheint eine weitere Differenzierung erforderlich. Es gibt bei den nicht durch OFA analysierten Fällen auch weitere

Schwierigkeitsstufen.

Zum Beispiel:

- ob ein Sachbearbeiter allein einen rechtlich und kriminalistisch übersichtlichen Fall analysiert;
- ein Ermittlungsverfahren durch ein Ermittlungsteam von mehreren Sachbearbeitern untersucht wird;
- innerhalb einer AABO ständige Kommissionen, Sonderkommissionen (SOKO) z. B. auch Morduntersuchungskommissionen

tätig sind

- oder es sich um größere BAO handelt, die nach weiteren Aufgabenbereichen wie Tatortarbeit, Ermittlung, Auswertung u. a. strukturiert sind.

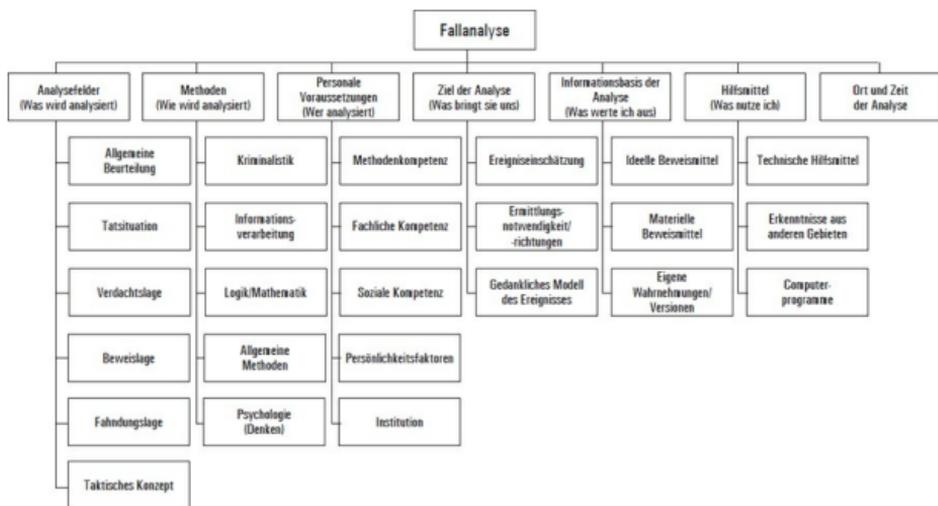
In jedem Fall sind dann bei der praktischen Durchführung einer Fallanalyse auch unterschiedliche Vorgehensweisen erforderlich, die zudem von der Individualität jedes Einzelfalles mitbestimmt werden.

In der Abbildung 1 wurden die Schritte des methodischen

Vorgehens bei der Fallanalyse dargestellt. In den bisherigen Ausführungen dieses Lehrbriefes wurde festgestellt, die Daten/Informationen sind erhoben und es ist geprüft, dass sie für die Analyse tauglich sind. Es liegen die in [Kapitel 2](#) bezeichneten Ausgangsinformationen vor. Und nun beginnt die eigentliche Analyse des Falles. Wie vollzieht sich das, wie ist vorzugehen, was sind Analysemethoden und durch welche Hilfsmittel kann die analytische Arbeit unterstützt werden? Diese Fragestellungen

hat *Roll* ⁶⁸ in einer Übersicht zusammengefasst.

Aufgaben der Fallanalyse nach *Dr. Holger Roll*



*Abbildung 7: Aufgaben der Fallanalyse
nach Dr. Holger Roll*

5.3 Grundform einer Fallanalyse

In der Kriminalistik hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine **Grundform** oder auch **Normalform** der kriminalistischen Fallanalyse entwickelt. Es wurden die Kriterien herausgearbeitet, die auf Erfahrung beruhen und für die Beurteilung eines zu analysierenden Sachverhaltes wesentlich sind.

Diese Analysekriterien werden als (dem Ursprung nach bei Magulski), **Beurteilungskriterien, Checklisten, Kriterienkataloge**

oder Analysefelder bezeichnet.
Die unterschiedlichen
Bezeichnungen erklären sich aus
der Entwicklung der Methode und
der modifizierten Zielstellung
sowie der Ansichten einzelner
Autoren. Ursprünglich war der
Umfang dessen, was zu
analysieren angestrebt wurde,
sehr breit. So wurde empfohlen,
zu Beginn einer Fallanalyse den
Auftrag aus dem Gesetz, den
Auftrag einer weisungsbefugten
Stelle, Gefahrenlagen,
unaufschiebbare
Hilfeleistungsmaßnahmen,

drohende Gefahren für die Öffentlichkeit und weitere Kriterien zu analysieren.

Die Ausdehnung der Analysen auf das gesamte polizeiliche Einsatzgeschehen ist für die Fallaufklärung jedoch nicht in jeder Sache erforderlich. Ziel der Fallanalyse-Methoden ist es, den einzelnen Kriminalfall aus kriminalistischer und kriminologischer Sicht zu durchdringen, um Schlüsse für die Täterermittlung und Aufklärung finden zu können. Erst als sich durchsetzte, die Fallanalyse

tatsächlich auf den zu untersuchenden kriminalistischen Einzelfall zu konzentrieren, erfolgte eine Verschlankung der Beurteilungskriterien und die Konzentration auf das Wesentliche eines Kriminalfalles.

Die Fallanalyse nach den in einer Checkliste aufgeführten Beurteilungskriterien oder Analysefeldern ist die in der polizeilichen Praxis bekannteste Methode, die auch am häufigsten Anwendung findet. Sie ist ihrem Charakter nach allgemein, übersichtlich strukturiert und so

systematisiert, dass alle fraglichen Situationen einer Straftat bzw. eines kriminalistisch relevanten Ereignisses erfasst werden können. Es ist die **Grundform** oder **Normalform** der kriminalistischen Fallanalyse, die allgemein gültig ist. Sie ist für sämtliche Straftaten anwendbar und somit als Methode universell einsetzbar.

Merke:

Fallanalysen beruhen auf einer bestimmten Grund- oder Normalform. Mit verschiedenen Methoden werden die in

einer Checkliste aufgeführten Kriterien, bezogen auf den jeweiligen Fall, analysiert. Diese Kriterien werden als **Beurteilungskriterien** oder **Analysefelder** bezeichnet.

Die Analysefelder beinhalten, „was“ analysiert wird und erstrecken sich hauptsächlich auf eine allgemeine Beurteilung des Falles, auf die Tat- oder Ereignissituation, die Verdachtslage hinsichtlich Tat und Täter, Opfer und Motivfragen, die Beweislage, die Fahndungslage und aus dem sich aus dem

Analyseergebnis ergebenden taktischen Konzept des weiteren Vorgehens. Jedes einzelne Beurteilungskriterium ist in sich weiter aufgespreizt, d. h. durch vertiefende Fragestellungen so untergliedert, dass bei der Analyse die jeweils bestimmenden Details herausgearbeitet werden können.

Beachte:

Vorgegebene

Beurteilungskriterien/Analysefelder sind

Anhalte, dienen zur Anregung des

Nachdenkens bei der Analyse und sollen

delikts- und sachverhaltsbezogen erweitert

werden.

Die Frage danach, **wie** analysiert wird, soll im Folgenden abgehandelt werden.

Vorwegzunehmen ist, die Fälle werden vorrangig mit Methoden der Kriminalistik, der Kriminologie, soziologischen Methoden, allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden, mit Methoden der Logik, des Denkens und der Mathematik, der Psychologie der modernen Informationsverarbeitung analysiert.

Der methodische Ablauf, die praktische **Vorgehensweise**, also wie bei der Analyse der Beurteilungskriterien vorzugehen ist, vollzieht sich nach frei wählbaren zweckdienlichen Methoden. So können beispielsweise die Beurteilungskriterien Punkt für Punkt nacheinander und systematisch abgearbeitet werden und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme notiert werden. Es ist jedoch genauso möglich, mittels der Methode der „Moderationstechnik“ die

einzelnen Kriterien der Reihe nach oder punktuell nach tatsächlich schon erkannten „Problemen“ abzuarbeiten. Die Beurteilungskriterien/Analysefelde sind ein **Modell** und daher nicht **dogmatisch** anzuwenden.

Beurteilungskriterien sollten als eine Art „Leitlinie“ für das methodische Vorgehen betrachtet werden, weil über sie die Analyseinhalte zweckmäßig erschlossen werden können.

Entsprechend dieser Konstellation ergibt sich die Frage: Wer erarbeitet in den

Kriminalpolizeidienststellen im Rahmen der Falluntersuchung Fallanalysen, wo dies sich als notwendig erweist? Die kurze Antwort lautet: der jeweilige Sachbearbeiter oder ein OFA-Team.

Die Entscheidung über die **Durchführung** einer Kriminalistischen Fallanalyse im Ermittlungsverfahren obliegt dem Verfahrenssachbearbeiter bzw. dem Leiter einer Sonder- oder Spezialkommission. Dieser entscheidet je nach Grad der Überschaubarkeit der

Daten/Informationen, ihrer Verflechtung und der rechtlichen und taktischen Schwierigkeit des erkennbaren Weges der weiteren Tataufklärung, **ob** und **wie** er die fallanalytische Aufbereitung vornehmen will.

Diese Entscheidung schließt auch ein, den Einsatz einer OFA-Einheit des Landeskriminalamtes bzw. des Bundeskriminalamtes zu beantragen (Vgl. [Kapitel 6](#)). Es stellt sich nun die Frage, mit welchem Qualitätsniveau im Alltag Fallanalysen angefertigt werden können, wenn sie nicht

durch ein OFA-Team erarbeitet werden. Ohne Vorwurf ist bei dem heute gängigen polizeilichen und nicht spezialisierten Ausbildungsniveau verständlich, dass die Schere der Methodenkenntnis zwischen „unten“ und „oben“ sehr groß ist. Eine Ausnahme bildet der Einsatz besonders geschulter „Auswerter“ in Sonderkommissionen, soweit solche verfügbar sind.

Im weniger komplizierten Einzelfall genügt es sicher, sich mit dem Untersuchungsgegenstand und der

Analyse des „corpus“ gedanklich
auseinander zu setzen, denn
Fallanalyse ist erkennende
kriminalistische Denktätigkeit,
die auch jeder
untersuchungsführende
Kriminalist beherrschen sollte.
Daraus lassen sich bei einfachen
Sachverhalten die weiteren
Ermittlungsaufgaben festlegen.

Schwieriger wird es dann, wenn
schwere Straftaten mit großem
Datenumfang und schwierigen
Beweisinhalten sowie
unaufgeklärten Zusammenhängen
zu untersuchen sind. Dem

Grundsatz nach sollte eine kriminalistische Fallanalyse eigentlich bei jeder Vorgangsbearbeitung vorgenommen werden. In den meisten nicht so komplizierten Verfahren mit geringeren Anforderungen an die Problemlösung geschieht das schon aus rein praktischen Gründen gedanklich. Unabhängig davon, ob eine Fallanalyse gedanklich oder schriftlich vorgenommen wird, bedarf es einer bestimmten Methodik des Vorgehens, wie bei der Analyse

des Falles praktisch vorzugehen ist. Dazu wurden von unterschiedlichen Autoren Beurteilungskriterien, Checklisten oder Kriterienkataloge entwickelt, die mit mehr oder weniger nuancierten Veränderungen eine bestimmte inhaltliche **Grundform** ausweisen.

Die Orientierungen auf eine **Grundform** von Beurteilungskriterien beruhen auf den langjährigen Erfahrungswerten bei der Untersuchung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die

häufig vorkommen. Dabei hat die kriminalistische Falluntersuchung eine wesentliche inhaltliche Veränderung dadurch erfahren, dass sie nunmehr schon seit Jahrzehnten nicht mehr allein auf dem modus operandi beruht, sondern versucht, auch psychologische, soziologische und andere an den vermutlichen Täter gebundene Eigenschaften stärker zu erfassen, als dies im ursprünglichen Straftatenvergleich der Fall gewesen ist. Die hier beschriebene **Grundform** der kriminalistischen

Fallanalyse bildet das Fundament, auf dem ebenso die weiter entwickelte **Operative Fallanalyse** für ausgewählte schwere Straftaten aufbaut.

Beurteilungskriterien/Analysefelde sind wesentliche Kennzeichen bzw. Hauptmerkmale, die auch als Prüfsteine bezeichnet werden. Entscheidend ist, was während der Analyse unter dem jeweiligen Kriterium an Details und Zusammenhängen erkannt wird.

Fazit:

Die Verwendung von Beurteilungskriterien/Analysefeldern der Fallanalyse ist für die Bearbeitung von solchen Ermittlungsverfahren unerlässlich, die über einen unkomplizierten und einfachen Sachverhalt hinausgehen. Trotzdem sollte die Fallanalyse nicht dogmatisch verordnet werden. Es gilt das Prinzip der Nützlichkeit und Zweckdienlichkeit. Die kriminalistische Fallanalyse soll dann angewandt werden, wenn die Falldetails geeignet sind, mit dieser Methode nützliche neue Anhalte zu gewinnen.

Das **Beurteilungsschema** einer

kriminalistischen Fallanalyse geht auf Bemühungen der kriminalistischen Praxis zurück. In seinen ersten Konturen wurde das Beurteilungsschema der Fallanalyse in den Jahren 1975/76 an der Landespolizeischule Freiburg durch Kriminalistik-Lehrer⁶⁹ und *R. Magulski*⁷⁰ entwickelt. Alle weiteren nuancierten Darstellungen in Fachbüchern und Artikelserien von *Brodag*, *Weihmann*, *Schmelz*, *Clages*, *Roll*, *Ackermann* und anderen, gehen im Prinzip auf die ursprüngliche Form dieser

ehemals Beurteilungsschema genannten Kriterien zurück.

Der Verfasser betrachtet die von *Clages* modifizierten Beurteilungskriterien, die er jetzt **Analysefelder** nennt, als am besten für den Zweck der Analyse eines Falles geeignet. Sie sind aktuell, modern und konzentrieren sich auf die für die Fallerkundung wesentlichen Momente. Von einer konzentrierten Orientierung auf die konkreten Falldaten gehen auch die Qualitätsstandards des BKA aus. Im Land Nordrhein-

Westfalen wurde durch Dozenten der FH NRW beschlossen⁷¹, nur noch die durch sie erarbeiteten Kriterien (siehe Anlage 2) als Grundlage für Klausuren/Fallbearbeitungen anzuwenden. Auch hier sind die „polizeilichen Ausgangsdaten“ reduziert, enthalten jedoch weitere Beurteilungspunkte wie: Anlass, Ausgangssituation, Gefahrenlage, Verdachtslage im Hinblick auf die Tat, Einsatzintensität, Meldeverantwortung, Führungsverantwortung und

Einsatzsituation.

Selbst bei Akzeptanz verschiedener modifizierter **Grundmodelle**, wie sie die oben erwähnten Autoren verwenden, gilt der Grundsatz, in das Zentrum der Analyse die tatsächlichen **Problemfelder** zu stellen. Die Intensität der Analyse wird sich niemals gleichförmig auf alle Beurteilungskriterien erstrecken. Viele Kriterien bedürfen überhaupt keiner weiteren Interpretation, weil die dazu bekannten Fakten als Tatsachen festgestellt sind und

kein weiterer Erörterungsbedarf besteht. Damit wird in gewisser Weise auch die Auffassung gestützt, Beurteilungskriterien besser als **Analysefelder** zu bezeichnen. In der Praxis wird nicht punktuell und nach einem einzigen Kriterium analysiert, sondern das, was dieses Kriterium nach allen Seiten hin inhaltlich umgibt. Wird z. B. der **Tatort** analysiert, unterliegt der Betrachtung alles, was sich um diesen Tatort „rankt“. Das heißt, die Analyse befasst sich mit dem gesamten Umfeld des Tatortes

und den Zusammenhängen
zwischen Tatort-
Tatbegehungsweise; Tatort-Täter,
Tatort-Zeitzusammenhang usw.
Und so ist es logisch, dass alle
diese Analysefelder oder
Beurteilungskriterien durch eine
große Anzahl von Fragestellungen
untersetzt werden müssen, welche
die Richtung für das Zerlegen,
Zerpflücken oder Analysieren des
jeweiligen Analysefeldes
erläutern. Alle im Grundmodell
enthaltenen Kriterien/Felder
richten sich auf die Fragestellung
was zu analysieren ist.

5.4

Beurteilungskriterien/Analysefelder

Zu den Checklisten der Fallanalyse gibt es keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Im Interesse der nachfolgenden ausführlicheren Beschreibung „**wie**“ analysiert wird, werden deshalb in dieser Publikation die Kriterien der Analysefelder von *Clages* aufgenommen. Dem Leser bleibt es nicht erspart, sich die Analysefelder im Standardwerk „Der rote Faden“⁷² noch einmal anzusehen. Dort sind die

ausführlichen Erläuterungen zu finden, wie die einzelnen Analysefelder konkret und fallbezogen zu hinterfragen sind.

Beurteilungskriterien für die kriminalistische Fallanalyse nach *Clages*⁷³

Analysefelder

Analysefelder

1 Verdachtslage

1.1 Verdachtslage im Hinblick auf eine Person

1.2 Verdachtslage gegen Personen

1.3 Allgemeine augenscheinliche Beurteilung des Ereignisses

2 Tatsituation

2.1 Tatort

- Räumliche Ausdehnung des Tatortes
- Fundort – Tatort
- Veränderungen am Tatort;
sind Veränderungen möglich
oder den Umständen nach
wahrscheinlich?
- Beobachtungsmöglichkeiten
durch Zeugen

(Wahrnehmungsbereich)

- Bei fort dauernden Straftaten oder sog. Dauerdelikten operative Einwirkungsmöglichkeiten der Polizei?
- Kriminalistische Bedeutung des Tatortes im vorliegenden Fall

2.2 Tatzeit

- Steht die Tatzeit fest, ist sie eingrenzbar?
- Lichtverhältnisse und Witterung zur Tatzeit
- Beobachtungsmöglichkeiten

- durch Zeugen zur Tatzeit?
- Kriminalistische Bedeutung der Tatzeit

2.3. Modus operandi

- Tathergang
- Tathergangshypothesen
- Tattypische Begehungsmerkmale
- Persönlichkeitsgebundene Merkmale, spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten
- Auswertbarkeit unter Perseveranzaspekten
- Tatzusammenhänge mit anderen gleichgelagerten

Fällen erkennbar? 73 Clages
2004, S. 124.

2.4 Tatmittel

- Tatwerkzeuge, Tatwaffen,
Tatfahrzeuge
- Beförderungs-, Transport-
und Fluchtmittel
- Verbleib der Tatmittel
- Ermittlungs- und
Fahndungsansätze aus den
Tatmitteln

2.5 Tatbeute

- Erlangtes Gut
- Verwendung und

Verwertbarkeit der Beute

- Ermittlungs- und Fahndungsansätze aus der Beute
- Identifizierungsmöglichkeiten

2.6 Tatmotiv

- Tatmotiv erkennbar? Ggf. Alternativen aufzeigen
- Vortäuschung des Tatmotivs?
- Tatziel erreicht? Wiederholungsgefahr gegeben?
- Wer hat Nutzen aus der Tat?

- Eingrenzungsmöglichkeiten des Täters durch das Tatmotiv?

2.7 Opfer

- Ist das Opfer identifiziert oder bestehen Identifizierungsmöglichkeiten?
- Opferpersönlichkeit
- Soziales Umfeld des Opfers
- Opferverhalten, Beteiligung des Opfers an der Entstehung und dem Verlauf der Tat
- Opferaussagen
- Täuschungskriterien des

Opfers im Hinblick auf die Tat bzw. auf den Tatablauf oder im Hinblick auf bestimmte Tatphasen

2.8 Tatverdächtiger/-verdächtige

- Tatverdächtiger:
bekannt/unbekannt
- bei unbekanntem Täter,
Eingrenzung des
Täterkreises möglich?
- Wer verfügt über besondere
Kenntnisse und
Fertigkeiten, die für die
Tatbegehung erforderliche

Voraussetzungen sind?

- Wer hat Beweggrund zur Tat?
- Liegen physische oder psychische Wirkungen der Tat auf den Täter vor, wie z. B. Verletzungen, Schock u. a.?
- Identifizierungsmöglichkeiten des Tatverdächtigen?
- Liegt eine Personenbeschreibung des Täters durch Zeugen vor? Ist eine Wiedererkennung des

Täters möglich oder
wahrscheinlich?

- Kann an Hand der vorliegenden Erkenntnisse ein Täterprofil erstellt werden?
- Hinweis auf Tätertyp und Gefährlichkeit des Täters
- Ermittlungsansätze aus der Täterpersönlichkeit nach dem unbekanntem Täter oder dem bekannten flüchtigen Tatverdächtigen
- Wiederholungs- bzw. Serientäter?

2.9 Verdachtslage gegen bestimmte Personen

- Be- und entlastende Verdachtsindizien, die für/gegen die Täterschaft einer bestimmten (bestimmter) Person(en) sprechen
- Zeigen bestimmte Personen Schuldsymptome, sind diese im Sinne eines Täterverdachts zu werten?
- Wertung der be- und entlastenden Umstände
- Wie konkret ist der

Täterverdacht?

- Verdächtiger,
- Beschuldigter,
- dringend Tatverdächtiger?

2.10 Zusammenfassende Beurteilung der Tatsituation (Zwischenergebnis)

Die Beurteilung der
Tatsituation wird
abschließend durch
Zusammenführung aller
Teilbeurteilungsergebnisse
aus den bis dahin bekannten
Informationen zur Tat

vorgenommen. Zu erfragen ist insbesondere, ob

- der dokumentierte objektive und subjektive Tatbefund lückenlos erhoben wurde,
- welche Informationslücken ggf. vorhanden sind,
- bestimmte Nachermittlungen oder ergänzende Befunderhebungen erforderlich sind und
- die Ergebnisse in der Gesamtschau der

Tatsituation folgerichtig
und widerspruchsfrei sind.

3 Beweislage

3.1 Personalbeweis

- Geständnis
- Zeugenaussagen
- Beschuldigungen gegen bestimmte Personen?
- Bewertung der Aussageinhalte
- Mögliche noch unbekannte Zeugen

3.2 Sachbeweis

- Vorhandene Spuren der Tat

- Kriminaltechnische Auswertungsmöglichkeiten der Spuren und deren Beweiskraft
- Nach der Tatbegehung zu erwartende Spuren

3.3 Zusammenfassende Beurteilung der Beweislage (Zwischenergebnis)

- Was kann an Hand der vorliegenden Beweise zweifelsfrei bewiesen werden?
- Welche Beweise

(Beweismittel) sind unsicher und noch zweifelhaft?

- Wo sind Beweislücken vorhanden oder widersprechen sich einzelne Beweisfeststellungen?

Erst die Zusammenführung aller Fakten, Informationen und Beurteilungsergebnisse ermöglicht einen Überblick über die Beweislage und gibt Hinweise auf Beweislücken (Beweislückenanalyse) und ggf. zusätzliche erforderliche Beweiserhebungsmaßnahmen

4 Tat- und Täterhypothesen

Kriminalistische Hypothesen (auch als Versionen bezeichnet) sind variante, häufig alternative Erklärungsmodelle zu offenen, auf Grund der vorliegenden Informationen nicht eindeutig zu beantwortenden Fragen zum Tatgeschehen, zum Opfer oder Täter.

Zur Vervollständigung eines lückenhaften Bildes über Tat, Täter und Opfer müssen weitere mutmaßliche Fakten

aus dem bisher Bekannten logisch abgeleitet werden, um ein hypothetisches, dem tatsächlichen Sachverhalt möglichst weitgehend angenähertes Bild zu erlangen. Dieses ist sodann Grundlage für die Entscheidung über weitere Ermittlungsmaßnahmen zur Tataufklärung.

Kriminalistische Hypothesen sind zu allen Aspekten der Tat und der Täterschaft aufzustellen, zu denen offene Untersuchungsfragen

bestehen. Nur selten liegen das Tatgeschehen und die Täterschaft zu Beginn der kriminalistischen Fallbearbeitung völlig offen, so dass die Hypothesenbildung eine häufig angewandte Methode der Fallbewältigung ist. Ergeben sich variante Hypothesen zu bestimmten offenen Untersuchungsfragen, sind sie gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis werden sich für

den Kriminalisten
regelmäßig – je nach
Fallkonstellation – folgende
offene Fragen stellen:

- Was für eine Tat liegt vor?
- Wie wird die Tat abgelaufen sein?
- Wie lassen sich die einzelnen Spuren und Informationen über die Tat zu einem kriminalistisch begründbaren Gesamtbild zusammenfügen?
- Wer kommt als Täter in Frage?

- Wie ist die Fahndungslage?
- Was kann mit welchen Beweismitteln bewiesen werden?
- Welche offenen Untersuchungsfragen sind sonst noch vorhanden?
- Wie muss die weitere Untersuchungsplanung aussehen?

Weitergehende angewandte Methoden der Versions-/Hypothesenbildung sind in [Kapitel 7](#) abgehandelt.

5 Fahndungslage

- Fahndungsinformationen
- Welche Fahndungsinformationen liegen vor?
- Sind die Fahndungsinformationen lückenlos und vom Inhalt her gesichert?
- Ist der Täter flüchtig, ist die Person des Flüchtigen bekannt/unbekannt?
- Ist der Aufenthaltsort der/des Tatverdächtigen bekannt?
- Liegen Erkenntnisse über

räumliche oder persönliche
Hinwendungsmöglichkeiten
auf der Flucht vor?

- Dringlichkeit der Fahndung
- Sachfahndungsmöglichkeiten
nach der Tatbeute oder den
Tatmitteln?
- Fahndungsräume und
Fahndungsarten

6 Rechtslage

6.1 Rechtliche Beurteilung des Ereignisses

- Straftat(en)
- Vergehen

- Verbrechen
- Gefahren nach
- Art und Schwere und
- zeitlicher Dringlichkeit

6.2 Rechtliche Schwerpunkte polizeilichen Handelns

- Gefahrenabwehr
- Strafverfolgung
- Aufgaben- und
Pflichtenkollisionen aus der
Doppelfunktion der Polizei

6.3 Rechtscharakter getroffener polizeilicher Maßnahmen

6.4 Befugnisnormen für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen

6.5 Besondere Zuständigkeiten

Unabhängig davon, dass die hier zitierte Grundform als eine Art „Leitlinie“ ausgelegt ist, kann diese individuell weiter ausgestaltet werden. Diese Analysefelder stellen ein grobes Raster dar. Sie können sicher auch anders strukturiert sein und von ähnlichen Formulierungen zur Hinterfragung des Sachverhaltes ausgehen. Wichtig ist, dass nichts

unbeachtet bleibt und der Schwerpunkt der Analyse auf den jeweils „offenen“ Untersuchungsfragen liegt, denn Tatsachen und durch gesellschaftliches Wissen gesicherte Fakten bedürfen keiner weiteren Erklärung. Vorgegebene Beurteilungskriterien, Checklisten oder Kriterienkataloge können nicht jedes Detail der Individualität und Einzigartigkeit von Straftaten, die äußerlich als gleich oder ähnlich erscheinen, erfassen. Vorgegebene Grundformen der Fallanalyse

zwingen zur Systematik, halten die „Quote des Vergessens“ niedrig und gewährleisten, dass kein wichtiges Detail übersehen wird. Deshalb ist es nicht verkehrt, die **Beurteilungskriterien/Analysef** der Fallanalyse extensiv zu gestalten. Das erscheint günstiger, als diese zu stark auf wenige wesentlich erscheinende Kriterien zu beschränken. Die Beurteilungskriterien der Fallanalyse bieten genügend Spielraum um deliktspezifische Besonderheiten berücksichtigen zu können und solche bei der

Fallanalyse eigenständig
wegzulassen, die fallbezogen kein
Beurteilungsgegenstand sein
müssen. Kriterien, die für den Fall
unzutreffend sind, bleiben dann
bei der Fallanalyse
unberücksichtigt. Beispielsweise
trifft das oft auf die Beurteilung
von Kriterien zur allgemeinen
Gefahrenlage, Gefahrenabwehr,
Fahndungsmaßnahmen,
Wetterlage u. a. zu.

Bei der Mehrheit der
Ermittlungsverfahren wird die
Fallanalyse zu einem Zeitpunkt
durchgeführt, an dem der

Erstangriff bereits abgeschlossen ist und beispielsweise keine akute Gefahrenabwehrsituation mehr besteht. Leider wird in der Praxis bei der Bewertung der Gefahrenabwehr oft nur die akute Gefahr gegen Personen und Sachen berücksichtigt. Gefahren, die sich aus der allgemeinen Tatsache ergeben, dass ein Sexualstraftäter noch nicht ermittelt ist, Wiederholungsgefahr besteht, Nachahmungstäter auftreten können u. a., werden zu wenig berücksichtigt. Letztlich soll die kriminalistische

Fallanalyse auch ein Instrument sein, mit dem flexibel auf neue Lagen reagiert werden kann

5.5 Methodik des Vorgehens

Zunächst ist zu wiederholen, dass als Analyse das Zerlegen, die gedankliche Zergliederung, die Herauslösung von Details und einzelnen Fakten aus einem komplexen Ganzen, dem Gesamtzusammenhang einer Straftat oder eines Ereignisses zu verstehen ist. Also analysiert der Kriminalist durch Denken,

Nachdenken, Überlegen,
Vergleichen, Vorstellen, Erwägen,
Ermessen und analoge
Erinnerung. Wer analysiert, denkt
und prüft. Er beurteilt entweder
den gesamten Sachverhalt der
Straftat oder einzelne kritische
Teile daraus, indem er einzelne
Daten und Informationen aus dem
Ganzen herauslöst und sich
konzentriert mit jeweils einem
Analysefeld⁷⁴ befasst, dieses tiefer
auslotet, genauer betrachtet sowie
logisch hinterfragt. „Dabei bezieht
sich der fallanalytische Prozess
auf 3 Grundgrößen: Einerseits

empirisch generiertes Wissen (Ergebnisse wissenschaftlicher Studien, spezifisches und allgemeines Erfahrungswissen), Fallinformationen und Methoden, die dazu dienen, aus den Fallinformationen fallanalytisch relevante Aussagen abzuleiten.“⁷⁵

Anregungen für den praktischen Analyseprozess

Die Analyse erfolgt bzw. vollzieht sich durch.

Verwendung und Anlehnung an

soziologische Forschungsmethoden

Über die eigene Anschauung, vorrangig durch Lesen, Erfassen, Verstehen und Bewerten der Aussageinhalte in den Untersuchungsdokumenten.

Inaugenscheinnahme der vorliegenden gegenständlichen Beweismittel, Sachen und anderer_Gegenstände, die nicht Beweismittel sind.

Begutachtung/Inaugenscheinnahme und Auswertung von Tatortfotographien, Bildberichten,

Videoaufzeichnungen oder Tonaufzeichnungen, z. B. aus Vernehmungen.

Das abstrakte Nachdenken über d bei der Analyse als Problem erkannten Fragestellungen, um Zweifel zu bestätigen oder auszuräumen.

Die gedankliche Rekonstruktion des Tatherganges oder eines bestimmten Geschehens.

Experimente, indem im Rahmen der Analyse festgestellt wird, ob sich bestimmte Abläufe so und

nicht anders vollzogen haben (z. B. Weg-Zeit-Feststellung).

Rekonstruktion, wenn diese geeignet ist, die eigene Anschauung zu verbessern.

Erneute Besichtigung des Tatortes und anderer Orte, um die Umgebungsverhältnisse auch hinsichtlich der darin eingebundenen Zeitumstände beurteilen zu können.

Ergänzende Tatortfotografien.

Anfertigung von Aufzeichnungen während der Analyse und Anlegen

einfacher technischer Hilfsmittel.

Verwendung von Erfassungsbögen und Merkblättern für die Fallanalyse, insbesondere die von OFA geforderten Auskünfte.

Verwendung weiterer Analysemethoden sowie der Visualisierung, auf die wegen ihrer relativen Eigenständigkeit nachfolgend eingegangen wird.

Unter dieser Diktion läuft die Vorgangsanalyse ab:

- Die Unterlagen gewissenhaft lesen.

- Alle bis zum Zeitpunkt der Analyse durchgeführten Ermittlungshandlungen und polizeilichen Maßnahmen der Reihe nach einschätzen und deren Ergebnisse beurteilen.
- Vertikale Analysierung des gesamten Vorgangs, also chronologisch vom Beginn der Ermittlungen bis zum jetzigen Untersuchungsstand.
- Horizontale Analyse, indem der gesamte Vorgang zunächst nach einzelnen Kriterien (z. B. Tatort, Zeit oder Täterhinweise) durchforstet wird, um

Sachbezüge zu finden.

- Während der Analyse sofort Notizen machen, wenn offene Fragen oder Widersprüche auftauchen, Angaben, Informationen bzw. wichtige Daten fehlen bzw. offene Untersuchungsprobleme erkannt wurden.
- Feststellen, welche Beweismittel zu welchen offenen und ungeklärten bzw. noch nicht bewiesenen Sachverhalten beigebracht werden müssen.
- Die Analyse schließt die

inhaltliche Beurteilung der in den Ermittlungsunterlagen bzw.

Untersuchungsdokumenten enthaltenen Informationen ein; Schwerpunkte sind dabei:

- Die Aufdeckung von Widersprüchen und die Plausibilitätsfeststellung zu Verhaltensweisen des Täters.
- Die juristische Prüfung der Verdachtsgründe und Tatbestandsmäßigkeit.
- Die Einschätzung des Wahrheitsgehaltes und der Stichhaltigkeit von

Aussagen.

- Die Prüfung, ob es sich bei den festgestellten Tatumsständen um Tatsachen, Vermutungen, bewiesene oder nicht bewiesene Aussagen und Feststellungen handelt.
- Das Prüfen der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen und Informationsquellen, einschließlich des Inhalts und der Verwertbarkeit im Strafprozess.
- Das Herausfinden und

Skizzieren der
Tatbegehungsweisen und
ihrer einzelnen Elemente.

- Die exakte Bestimmung des
Tatablaufs unter
Berücksichtigung von
Vorbereitungen, der
Vortatphase, der Tatphase
und besonders der
Nachtatphase, aus der oft
wertvollere Informationen
als aus der Tatphase selbst
gewonnen werden können.
- Die methodische
Vorgehensweise wird auch
vom „Feinziel“ einer Analyse

bestimmt, denn jede Analyse hat Schwerpunkte: zum Beispiel neue Anhaltspunkte über die Person eines unbekanntes Täters zu gewinnen oder bestimmte Personenzusammenhänge oder -verbindungen herzustellen.

Aus diesen Hinweisen ist der zentrale Erkenntnisschwerpunkt von Fallanalysen ablesbar. Er besteht darin, **neue Erkenntnisse über den Tathergang** zu gewinnen, weil die exakte Bestimmung des

Tathergangs bzw. eines
Tatverlaufs der Knotenpunkt für
die weitere Aufklärung ist. Auch
Dern und *Horn* sehen das so: „Es
werden vor allem objektive Daten
benötigt. Der Grund dafür besteht
in erster Linie darin, dass das
methodische Herzstück der
Fallanalyse die
Tathergangsanalyse mit der
Rekonstruktion des Tatherganges
darstellt. Die Rekonstruktion
sollte möglichst nahe an die
objektive Spurenlage angelehnt
sein, weil dies die
Fehleranfälligkeit der

Rekonstruktion reduziert. Und da die Rekonstruktion die Grundlage für alle weiteren (einzel)fallanalytischen Ableitungen bildet, kann sich jeder in der Rekonstruktion enthaltene Fehler natürlich verhängnisvoll auf die für die Ermittlungen wichtigen Aussagen zu Fallcharakter und Täterprofil auswirken.“ ⁷⁶

5.5.1 Visualisierung und Hilfsmittel

Im vorangegangenen Schema

wurden Anhalte vermittelt, wie während des Analyseverlaufs bestimmte Erkenntnisse so dokumentiert werden können, dass sie bei der Synthese wieder Verwendung finden können. Am Schluss einer Fallanalyse soll ein aussagekräftiges und überzeugendes „Ergebnis“ präsentiert werden, aus dem die Hinweise zur Unterstützung der Ermittlungen schnörkellos dargestellt sind. Eine Operative Fallanalyse endet zum Beispiel mit einem Fallanalyse-Protokoll, welches in der Regel einen

Umfang von mehr als 100 Seiten hat. Darin werden getroffene Ableitungen nachvollziehbar begründet und von der OFA gegenüber den Nutzern präsentiert. Dieses Prinzip der ordnungsgemäßen Dokumentation der Ergebnisse gilt für jegliche Fallanalyse. Das ist schon deshalb wichtig, weil nach der Aufklärung des Falles geprüft werden kann, ob die aus den Analyseergebnissen abgeleiteten Hypothesen/Versionen zutreffend waren oder nicht. Neben der Dokumentation des

Endergebnisses ist es vor allem auch notwendig, die Erkenntnisse aus dem Analyseverlauf zu dokumentieren. Dazu stehen weitere Möglichkeiten zur Verfügung.

Visualisierung

Ein Problem bei der Fallanalyse ist der Datenumfang.

Insbesondere in Sonderkommissionen, oder anderen BAO ist es nicht selten, dass zu Beginn einer Fallanalyse bereits 20–30 Ordner „Papier“ vorliegen, die zur KFA

herangezogen werden sollen. Deshalb spielen in der Kriminalistik Arbeits-, Kommunikations- und Organisationsmethoden eine große Rolle. Leider werden diese oft als „dienstorganisatorische Probleme“ am Rande abgehandelt. In unserem Falle geht es um die in den Ordnern steckenden Informationen und wie wir diese sichtbar machen können. Dazu kann während der Fallanalyse eine Visualisierung der extrahierten Informationen vorgenommen werden, um sie

später wieder verwenden zu können. Visualisieren bedeutet unter anderem, etwas optisch so zu betonen und herauszustellen, dass einerseits die Aufmerksamkeit erregt, aber was die Fallanalytiker besonders interessiert, auch Ideen in ein Bild umgesetzt werden können. Also sind bereits während der Analyse Überlegungen zur Visualisierung notwendig, denn sie trägt dazu bei, Informationen leichter und schneller erfassbar zu machen, das Behalten zu fördern und das Wesentliche zu verdeutlichen. Und

gerade auf das Wesentliche konzentriert sich die Fallanalyse.⁷⁷

Zur Visualisierung sind neben Overhead-Projektoren, Pinnwänden, Flipcharts, Computern, Videoaufnahmen und Beamern auch Textgestaltungen, Grafiken, vor allem aber Symbole zur Darstellung von wichtigen Informationen nutzbar. Eine spezielle Möglichkeit für die Fallanalyse sind Mindmaps, auf die noch eingegangen wird und auf die auch *Bergmann, Gundlach*, u. a. hingewiesen haben.

Merke:

Visuelle Wahrnehmungen sind mehr als das Beschriften von Flip-Charts. In der Physiologie ist visuelle Wahrnehmung die Aufnahme und Verarbeitung von visuellen Reizen. Bei einer Extraktion der für den Fall relevanten Informationen, dem Erkennen von inhaltlichen Eckpfeilern des Falles und der Interpretation findet ein Abgleich mit Erinnerungen, mit Informationen aus der früheren Fallbearbeitung statt. Somit gehen visuelle Wahrnehmungen weit über das reine Aufnehmen von Informationen hinaus.⁷⁸

Kriminalistische Hilfsmittel

Für die methodische Durchführung einer Fallanalyse und ebenso für die sich anschließende Synthese verwendet der erfahrene Kriminalist eine große Anzahl weiterer herkömmlicher Hilfsmittel. Diese dienen der Systematisierung von Informationen und gewährleisten die Übersichtlichkeit über die analysierten Details. Zudem können sie auch eine gewisse Ordnungsfunktion haben. Die Verwendungsmöglichkeit dieser Hilfsmittel ist sehr breit. Sie wurden nicht ausschließlich für

die Fallanalyse entwickelt, unterstützen aber den Analysevorgang. Die meisten Hilfsmittel sind dem Praktiker bekannt, weil sie bei der Untersuchungs- und Ermittlungstätigkeit verwendet werden. Deshalb soll auf die Erläuterung ihrer Inhalte verzichtet und lediglich eine **Übersicht** gezeigt werden.

Kriminalistische Hilfsmittel der Fallanalyse

– Lagekarten

- Übersichtskarten
- Koordinatensysteme
- Steckkarten
- Stadtpläne
- Spurenbänder
- Spurenblätter
- Vergleichsübersichten
- Zeit-, Orts- und
Streckenübersichten
- Tatverlaufschroniken
- Personenbezogene Übersichten
- Tatverdächtigenübersichten
- Tathandlungsübersichten
- Dateien, Datenspeicher und

Karteien

- Signalementsübersichten
- Schadenübersichten
- Geschädigtenlisten
- Übersichten über Fahrzeug- und Personenbewegung
- Zeugenübersichten
- Dokumentationen zu relevanten Orten
- Beweismittelübersichten
- Verdächtigenlisten
- Übersicht zu Bevölkerungshinweisen
- Weg-Zeit-Skala

- Weg-Zeit-Diagramm
- Zeittafeln
- Sitzplätze (Verkehrsmittel, Gaststätten)
- Verbindungsspiegel

Unter Umständen können diese und andere Hilfsmittel später auch zur Beweisführung und Beweisdokumentation beitragen.

Außerhalb der operativen Fallanalyse richtet sich das methodische Vorgehen (wie und nach welcher Methode der Sachbearbeiter vorgeht) nach den schon erwähnten

Situationsbedingungen, die von der Sache und den personellen Voraussetzungen bestimmt werden. Dabei bleibt es gleich, ob die Fallanalyse in einer Tabellenform durchgeführt wird, die Moderationstechnik Anwendung findet, Analysesoftware genutzt wird oder die Fallanalyse unter Verwendung der oben beschriebenen Beurteilungskriterien bzw. Analysefelder erfolgt.

5.5.2 Unterstützende Methoden

5.5.2.1 Moderationstechniken

Die Moderationstechnik wurde von anderen Wissenschaftsbereichen übernommen und in die Kriminalistik eingeführt. Richtigerweise müsste es eigentlich Moderationsmethode heißen. Denn für die kriminalistische Fallanalyse geht es vordergründig darum, den Sachverhalt in einer besonderen methodischen Form zu analysieren. Während bei der kriminalistischen Normal- oder

Grundform die Methode darin besteht, zu lesen, notieren, diskutieren, abwägen, ableiten und der Analyst sich meistens mit seinen eigenen Ideen beschäftigt, läuft das bei Anwendung der Moderationstechnik anders ab. Diese Methode hat bestimmte Vorteile, weil über die individuellen Denkvorgänge hinaus, ein Disput über den Analysegegenstand geführt werden kann. Diese Methode ist vor allem bei schweren Straftaten und komplexen Sachverhalten zu empfehlen bei denen mehrere

Kriminalbeamte oder andere Sachkundige an der Analyse mitwirken. Diese auch als Meta-Plan bezeichnete Methode bezieht vorn genannte Hilfsmittel (Karten, Pläne, Übersichten usw.) ein. Der Moderator muss über eine ausreichende Kenntnis der Zusammenhänge verfügen und in der Lage sein, das „Analysegespräch“ objektiv, unvoreingenommen und mit Blick auf das Wesentliche führen zu können. Im Mittelpunkt stehen die offenen Untersuchungsprobleme des

Falles. Der Vorteil einer solchen Analyse­methode ist, alle Beteiligten ins Gespräch zu bringen, einseitige Betrachtungsweisen weitgehend auszuschließen, Standpunkte sofort widerlegen zu können sowie strittige und ungeklärte Probleme zu hinterfragen. Das schließt auch ein, bereits aus einer solchen Diskussion Ansätze für die Problemlösung zu finden und im Hinblick auf verschiedene Möglichkeiten zur Problemlösung Gedankengut einzubringen. Die Moderationstechnik muss nicht

unabhängig von anderen Methoden geführt werden. Beispielsweise kann der Moderator so vorgehen, dass er die Analyse exakt nach den bekannten Beurteilungskriterien/ Analysefeldern steuert. Im Frage-Antwort-Modus haben die Teilnehmer dann die Möglichkeit, ihre Ansichten über die zu klärenden Fragen einzubringen. Die Analyseergebnisse werden mittels der bei der Moderationstechnik verwendeten Hilfsmittel zusammengefasst und dokumentiert. Diese Methode ist

insbesondere für Sonderkommissionen oder andere BAO nutzbar. (Vgl. auch Teilnehmer an einer Fallanalyse). Einige weitere methodische Verfahren zur Fallanalyse werden in den folgenden Abschnitten in ihren wesentlichen Grundzügen vorgestellt.

5.5.2 Fallanalyse mittels Mindmaps

Während der Fallanalyse wird häufig auch von einem Problem zum anderen gewechselt. Dabei

können auch bestimmte Ideen bzw. Argumente oder Erklärungen schnell verloren gehen. Mit Hilfe von Mindmaps lassen sich vielseitige Aufgaben der Fallanalyse lösen. Es ersetzt nicht die eigentliche analytische Vorgehensweise des Kriminalisten. Vielmehr handelt es sich um eine Methode der abstrakt anschaulichen Datenaufbereitung. Mit Hilfe der Methode können Gedanken, Ideen und Vorstellungen sowie Informationen übersichtlich dargestellt und visualisiert werden.

Durch Verwendung eines solchen computergestützten Verfahrens können Personen-, Zeit- und Sachverhaltsbezüge vernetzt dargestellt werden. Assoziationen zwischen analysierten Fakten können die Analyse beleben. Es entstehen Assoziogramme, die auch als Gedächtniskarte oder Gedankenkarte bezeichnet werden. Für die Fallanalyse sind solche Verfahren insofern nützlich, als es möglich ist, grafisch geprägte Beziehungen zwischen einzelnen Fakten und Sachverhalten herzustellen, also

z. B. Beziehungen zwischen Wegen, Orten und Zeiten, bezogen auf den Täter oder auch auf Zeugen. Das Verfahren ist durchaus geeignet, auch gewisse Inspirationen zur Weiterverfolgung von Ideen zu ermöglichen. Eine Fallanalyse unter Verwendung von Mindmaps durchzuführen, erfordert bestimmte Kenntnisse zur Nutzung von bestehenden Softwareprogrammen, die im öffentlichen Handel beispielsweise als „Mindjet“, „catalys“ oder „Mindmanager“ im Angebot sind.

Mit einem relativ einfachen System „MindManager Smart“ lässt sich insbesondere durch Grafiken gute Veranschaulichung erreichen. Diese Methode bei einer Fallanalyse anzuwenden wird nur empfohlen, wenn eine gewisse Sicherheit in der Anwendung der Software gegeben ist.

5.5.2.3 Crime Mapping

In den USA wird versucht, dem Informationsinfarkt und der Datenflut, die dennoch mit einem Informations- und Wissensdefizit

einhergehen, mittels des Systems „Crime Mapping“ beizukommen. Der Effekt besteht in der Verbindung zwischen der Analyse von Daten und der anschaulichen Aufbereitung des Ergebnisses, welches in Form einer Karte, die wesentlichen Inhalte der Auswertung „auf einen Blick“ vermittelt. Wie wichtig Crime Mapping für die Herstellung von örtlichen Zusammenhängen ist, zeigt die konstant erneut auftretende Situation des Beziehungsgeflechts bei Tötungsstraftaten, indem

Zusammenhänge analysiert werden müssen zwischen:

- Wohnort des Opfers – Ort des Aufeinandertreffens,
- Tatort,
- Fundort einer Leiche,
- Fundort der zur Tat verwendeten Werkzeuge bzw. Hilfsmittel,
- Arbeitsort des Opfers,
- Arbeitsort des Täters, Wohnort des Täters

sowie weiteren relevanten Ortsbeziehungen. Dieses System ermöglicht die interaktive

Visualisierung einer Vielzahl von auf den Fall zutreffenden Daten und ihre anschauliche Darstellung. Die Anwendungsfelder gehen über die KFA hinaus (z. B. Nutzung als Prognoseinstrument oder für kriminalistisch-kriminologische Regionalanalysen). Die ermittlungsunterstützende Funktion im Rahmen der Fallbearbeitung ist jedoch unbestritten. Die Beurteilung räumlicher Komponenten als Ermittlungsansatz ist häufig notwendig. Mit dem System lässt

sich beispielsweise auch bei Serienstraftaten die statistische Wahrscheinlichkeit berechnen, mit der eine Tat noch einer Serie zuzuordnen ist.

5.5.2.4 Analyse-Software und Standard-Software

Die Nutzung von Standard-Software und spezieller Analyse-Softwareprogramme ist heute kein so großes Problem mehr. Erstens verfügen die Kriminalbeamten in der Regel über ausreichendes Grundwissen

zur Computeranwendung.
Zweitens hat sich das allgemeine Angebot von Analyse-Software sprunghaft erhöht. Und drittens bestehen heute auch gute Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Softwareentwicklern. Die beinahe unüberschaubaren Softwareentwicklungen erstrecken sich auf alle praktischen Lebens- und Forschungsbereiche, besonders stark jedoch auf die Wirtschaft, die Technik und Technologie. So gibt es auf dem Weltmarkt die

professionelle Analyse-Software „Analyst’s Notebook“ und viele andere. Deshalb müssen die für die Kriminalistik und die Zwecke der Fallanalyse in Frage kommenden Programme meistens modifiziert werden.

PC-gestützte Hilfsmittel und Programme erleichtern bei schwer überschaubaren Sachverhalten die Fallanalyse. Und es müssen dazu für die tägliche Fallbearbeitung nicht immer komplizierte und anspruchsvolle Verfahren Verwendung finden. Mit geringem Mehraufwand können Datenbank-

Programme wie z. B. Microsoft Access, Tabellenprogramme oder MS Excel helfen, fallanalytische Verfahren zu unterstützen. „So ist es für den Analytiker ein Leichtes, z. B. alle vorhandenen Informationen zur Tatzeit sortiert abzurufen und auch in leicht verständlichen Grafiken darzustellen. Die Auswertung erlaubt z. B. mit einer einzigen Funktion alle Fakten, Bewertungen oder offene Fragen zu einer bestimmten Tatphase und/ oder zu einem bestimmten Analysefeld darzustellen. So kann

man beispielsweise schnell und gezielt abfragen, welche Informationen zu einem Fahrzeug, mit dem der Tatort ausgekundschaftet wurde, vorliegen, woher diese stammen und wie sie bewertet wurden (Vortatphase, Analysefeld, Tatmittel).“⁷⁹ Da diese Anwendungen nicht täglich vorkommen, sollte in den Behörden großer Wert darauf gelegt werden, die Qualifikation von nichtstrukturellen „Auswertern“ zu fördern.

5.5.2.5 Geografische Informationssysteme (GIS)

In den letzten Jahren wurden eine größere Anzahl geografischer Analyseverfahren entwickelt. Von der ursprünglichen Zielstellung ihrer Entwicklung wurden Ableitungen getroffen, die diese Systeme auch für die Fallanalyse brauchbar machen. In ähnlicher Weise wie Crime Mapping arbeitet ein geografisches Informationsverarbeitungssystem GLADIS, welches in München erprobt und angewandt wird.

Dieses System und das „Geografische Informationssystem“ GIS beruhen auf umfassender IT-Unterstützung. Sie dient der analytischen Datenaufbereitung, die zunehmend nicht mehr traditionell zu bewältigen ist und besonders in Sonderkommissionen durch IT-Spezialisten angewandt wird. So bietet schon existierende Auswertungssoftware wie z. B. Visualisierungssoftware zur Erstellung von Täterbeziehungsgeflechten oder Data Mining Software für das

Aufspüren von Regeln der Korrelation in komplexen Datenstrukturen, die Möglichkeit, die kriminalistische Gedankenarbeit bei der Fallanalyse zu unterstützen.

Die Geografische Fallanalyse (GEOFAS) wird auch im Rahmen der Operativen Fallanalyse eingesetzt. „Bei der geografischen Fallanalyse handelt es sich ebenfalls um ein interdisziplinäres Informationsmanagement. Hier werden kriminalistische, kriminologische und geografische Methoden eingesetzt. Die

geografische Fallanalyse dient dazu, basierend auf der Analyse des räumlichen Verhaltens des Täters, Aussagen zu seinen möglichen örtlichen Bezügen, zu seinen „Ankerpunkten“ abzuleiten. Ankerpunkte können sein: Wohnung des Täters, Wohnung von Eltern oder sonstigen nahen Verwandten, Arbeitsstelle u. ä. Die Methode der geografischen Fallanalyse kommt besonders dann zum Einsatz, wenn der Täter – bezogen auf eine Tat – viele Spuren hinterlassen hat oder wenn er mehrere Taten

hintereinander begangen hat, also ein Serientäter ist.“⁸⁰

5.6 Fallanalyse – Methode der Problemlösung

Zum Ende dieses Kapitels soll eine erkenntnistheoretische Zusammenfassung zeigen, dass Fallanalyse keine pragmatische Anwendung von reinem Erfahrungswissen ist. Die Problemerkennntnis ist die entscheidende inhaltliche Aufgabe einer Fallanalyse. Bei der Straftatenuntersuchung bestehen

ursprünglich oder entstehen während der Untersuchung fortlaufend neue **problematische Situationen** oder **Umstände**. Ein **Problem** beinhaltet eine schwierige oder ungelöste Frage oder Aufgabe. Ein Problem enthält ungewisse, zweifelhafte oder fragwürdige (zu hinterfragende) Elemente. Mit der Bezeichnung Problem werden bestimmte erkennbare Schwierigkeiten charakterisiert, die bei der Falluntersuchung auftreten. Ziel ist es, solche Probleme zu erkennen.

Damit wird schon eine gewisse Eingrenzung des Rahmens der Fallanalyse vorgenommen. Nicht jede offene Untersuchungsfrage oder nicht jedes ungeklärte Detail ist ein echtes Problem. Wenn eine Fragestellung durch einfache Maßnahmen der Prüfung, Nachfrage, Ortsbesichtigung oder ähnliche Ermittlungen zu lösen ist, kann man nicht von einem Problem oder einer Problemsituation sprechen. Einen Sachverhalt als Problem einzuschätzen, ist nur gerechtfertigt, wenn seine

Auflösung oder Erklärung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Nach einem alten Sprichwort bedeutet das auch für die Falluntersuchung: man darf aus einer Mücke keinen Elefanten machen. Dieser Hinweis ergeht, um nicht den Eindruck zu erwecken, jede nur denkbare Ermittlungsaufgabe sei so kompliziert, dass man von einem Problem sprechen müsste und seine Erklärung ausschließlich mit Hilfe der Fallanalyse und Versions-/Hypothesenbildung zu lösen sei. In gewisser Weise ist ein

Problem dann gegeben, wenn es mit einer Streitfrage, verschiedenen Ansichten und zunächst nur mit unterschiedlichen Alternativen Erklärungsmöglichkeiten erklärt werden kann.

Es ist eine typische Aufgabe der Fallanalyse, zunächst die bestehenden Probleme des zu untersuchenden Falles zu erkennen (Problemerkennung). Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Fallanalyse der Grundform (den Normalfall) oder die mit höheren qualitativen

Ansprüchen angewandte Form der Operativen Fallanalyse für ausgewählte schwere Delikte handelt. Immer geht es zunächst darum, aus einem komplexen Fallgeschehen, die wirklichen echten Untersuchungsprobleme „herauszuschälen“.

Das geschieht im Wesentlichen unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte, die das Feststellen und Lösen von Problemen bei einer Fallanalyse kennzeichnen:

5.6.1 Problemerkennung

Probleme zu erkennen und Lösungsempfehlungen zu geben, ist die entscheidende Aufgabe der kriminalistischen Fallanalyse, der Fallbeurteilung und Bewertung des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Daten- und Informationsbestandes. Die **Problemerkennntnis** liegt noch im Vorfeld der späteren Hypothesen-/Versionsbildung während oder nach der Fallanalyse. Entscheidend für die Problemerkennntnis ist, dass bei

der Fallanalyse die tatsächlichen rechtlichen, taktischen und organisatorischen Schwierigkeiten der Aufklärung fallbezogen und individuell festgestellt werden. Die kritische Herausarbeitung aller Seiten der offenen Untersuchungsprobleme führt in der Regel auch bereits zu den **Ansätzen** ihrer Prüfung und Aufklärung.

5.6.2 Problem

Ein **Problem** ist gegeben oder entsteht, wenn der

Vorgangssachbearbeiter ein gefordertes oder erwünschtes schwieriges Erkenntnisziel anstrebt, das mit seinem verfügbaren Wissens- und Erkenntnisstand über die fragwürdige Sache bzw. einen bestimmten Umstand nicht unmittelbar (direkt) zu erklären ist. Ist ein Problem erkannt, ist es zumindest gedanklich erfasst und sprachlich zu beschreiben. Mit den erkannten Problemen werden die bestehenden Schwierigkeiten und Erkenntnisdefizite festgestellt. Die dem Problem zugrunde

liegende offene ungeklärte Fragestellung soll verbal beschrieben werden. Je exakter und ohne weitschweifige Ausdehnung das erfolgt, desto besser lassen sich Lösungsansätze herausarbeiten.

5.6.3 Problemsituation

Bei der Fallanalyse sind es im Regelfall keine einzelnen Probleme, die analytisch zu beurteilen sind. Es bestehen im Regelfall mehrdimensionale Zusammenhänge, die zwar isoliert

zu betrachten sind, aber in der Synthese in einen bestimmten Bezug zueinander gestellt werden müssen. Eine **Problemsituation** liegt daher vor, wenn über verschiedenartige in Zusammenhang stehende Erkenntnisgegenstände (offene Fragen) bekanntes Wissen nicht ausreicht, um diese **Zusammenhänge** und ihre **Wechselbeziehungen** (z. B. zwischen Tatort, Tatzeit und ausgewähltem Opfer) zu erklären. Es handelt sich um einen **Komplex** von

aufklärungswürdigen Fragen des Verfahrens nicht nur um eine einzelne Sachfrage. Das heißt, das Zustandekommen von erkannten **Situationen** kann noch nicht hinreichend erklärt und bewiesen werden. Meistens stehen offene Untersuchungsfragen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern sind wechselseitig miteinander verbunden. Bei der praktischen Fallbearbeitung rangieren erkannte Problemsituationen vor Einzelproblemen.

5.6.4

Problemlösungsalternativen

Im Verlauf der Fallanalyse wird die Problemlösung meistens nicht direkt erreicht. Das ist auch nicht Zweck von fallanalytischen Beurteilungen durch den Vorgangssachbearbeiter oder die spezialisierten Fallanalytiker der OFA. Die Aufgabe der Fallanalyse ist es, Lösungsansätze, Varianten oder Hypothesen/Versionen zu erarbeiten, wie sich ein als Problem erkannter Sachverhalt tatsächlich darstellt oder vollzogen

haben könnte. Zur Lösung der erkannten Probleme gibt es stets mehrere Erklärungen, unterschiedliche Argumente bzw. Begründungen, also Problemlösungsalternativen. Diese verschiedenen Alternativen bzw. Erklärungsmöglichkeiten zu bewerten, folgt der Fallanalyse. Das geschieht, indem der Sachbearbeiter oder das Ermittlungsteam sich Gedanken darüber machen, wie diese „Ermittlungsknoten“ aufzulösen sind. Das ist zunächst nichts anderes, als sich etwas

vorzustellen, Erklärungen zu finden, Annahmen zu formulieren und damit allgemeine oder spezielle kriminalistische Hypothesen/Versionen aufzustellen.

Als Problemlösungsalternativen werden somit mehrere mögliche Erklärungsweisen, die hypothetischen Annahmen des Kriminalbeamten zu ungelösten Problemen, verstanden.

Wie das praktisch geschieht wird in [Kapitel 7](#) behandelt.

Die Zielstellung der OFA ist es,

ermittlungsunterstützende Hinweise zu geben. Diese gehen in die Versions-/Hypothesenbildung ein. Dabei besteht die Besorgnis, dass durch fehlerhafte Interpretation der Spuren, Aussagen und Beweisgegenstände, unlogisches Folgern oder Verkennung von bestehenden Ausgangspositionen die Untersuchung durch nicht gerechtfertigte Erklärungsweisen leicht in die falsche Richtung gedrängt werden kann⁸¹.

Allerdings führt die gedankliche Durchdringung der erkannten

Untersuchungsprobleme in den meisten Fällen bereits unmittelbar zu realistischen Möglichkeiten der Problemlösung. Die Erarbeitung von Lösungsalternativen ist damit der eigentliche Akt der Formulierung bzw. des Aufstellens von alternativ begründeten kriminalistischen Hypothesen bzw. Versionen.

5.6.5 Problemlösung

Nachdem Hypothesen/Versionen, d. h. mögliche Erklärungsweisen für offene Fragen des

Ermittlungsverfahrens beraten, aufgestellt und die daraus folgenden Handlungsalternativen bestimmt sind, beginnt ihre schrittweise Überprüfung im Hinblick auf ihre Richtigkeit oder Falschheit. Die Fallanalyseergebnisse werden somit durch den Vollzug der kriminalpolizeilichen Ermittlungs- und Prüfungshandlungen sowie polizeilichen Maßnahmen geprüft. Die Auswahl und das Finden der zweckmäßigen Ermittlungs- und Untersuchungsaufgaben bilden danach den Kern der

kriminalistischen

Untersuchungsplanung.

Angewandte Fragen der

Untersuchungsplanung werden in

Kapitel 8 behandelt. Die

Problemlösung vollzieht sich durch

die planvolle und systematische

Realisierung der

Ermittlungsaufgaben, wobei es zu

einer schrittweisen Aussonderung

(Elimination) derjenigen

Annahmen kommt, die sich nicht

bewahrheitet haben oder stützen

lassen. Am Ende bleibt diejenige

Version übrig, die sich als wahr

oder richtig herausstellt und

damit das Problem löst. Das ist jedoch nicht mit der Wahrheitsfeststellung zu verwechseln. Auch durch Anwendung der methodischen Prinzipien der kriminalistischen Fallanalyse lassen sich nicht alle Probleme lösen. Die kriminalistische und menschliche Erkenntnisfähigkeit ist begrenzt und eingeschränkt. Ferner lassen sich auch nicht immer alle Erkenntnismöglichkeiten anwenden (z. B. wenn diese außerhalb des Gesetzes stehen). Demzufolge relativieren sich die

Aussagen zum Zutreffen oder Ausschluss von hypothetischen Schlussfolgerungen, denn mehrere alternativ aufgestellte Versionen können auch sämtlich **falsch** sein! Wäre das anders, dürfte es keine unaufgeklärten Straftaten geben. Einige Ursachen, warum es bei der Interpretation von Falldaten auch Fehleinschätzungen geben kann und warum wir nicht über uneingeschränktes Wissen verfügen, sind in diesem Beitrag sicher deutlich geworden.

- 66 Bundeskriminalamt 1998, S. 3.
- 67 Kroll/Schwarz 2001, S. 144.
- 68 Roll 2004, S. 4.
- 69 Nezmeskal/Seyfried.
- 70 Magulski 1982, S. 19.
- 71 Arbeitsgemeinschaft Kriminalistik,
Beschluss vom 15.5.2002.
- 72 Clages 2004, S. 124 ff.
- 73 Clages 2004, S. 124.
- 74 Beispielsweise ist kriminalistisch gesehen,
der Ort des Geschehens mehr als Tatort (§
9 StGB) im strafrechtlichen Sinne an dem
Tatbestandsmerkmale verwirklicht
werden.
- 75 Dern/Horn 2008, S. 545.
- 76 Dern/Horn 2008, S. 546.
- 77 Das moderne Fremdwörterlexikon, S. 591.
- 78 Labusch/Latza/Schuppenhauer, S. 1–9.
- 79 Kroll/Schwarz 2001, S. 146.
- 80 Bundeskriminalamt 2009, S. 3.
- 81 Siehe dazu die schon zitierten
Ausführungen von Dern/Horn 2004, S. 546.

6 Operative Fallanalyse (OFA)

6.1 Einführung

Bisher wurde die Kriminalistische Fallanalyse (KFA) als Instrument zur Informationsgewinnung für die Aufklärung von allen Arten vorkommender Straftaten und kriminalistisch relevanten Ereignissen behandelt. Diese Methode wird in der Praxis der kriminalistischen Falluntersuchung auch ohne weitere inhaltliche Differenzierung als Fallanalyse

(FA) oder kriminalistische Fallanalyse (KFA) bezeichnet. Es wurde begründet, dass fallanalytisches kriminalistisches Denken und Handeln bei **jeder** Untersuchung erforderlich ist, jedoch die Art und Weise der Erarbeitung einer Fallanalyse für einen breiteren Kriminalitätsanfall und wegen des entsprechenden Aufwands differenziert erfolgen muss. Differenzierung ist allerdings nicht mit minderem Qualitätsstandard zu verwechseln. Die Regeln des methodischen

Vorgehens und die Prinzipien einer Fallanalyse (z. B. Unvoreingenommenheit) sind bei jedweder Form einer Fallanalyse einzuhalten, da ihre Ergebnisse sonst zu falschen Schlussfolgerungen führen können.

Wesentlich für die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Fallanalyse ist, ob Probleme oder Problemsituationen bestehen, die sich nicht erklären lassen und unter Umständen durch eine Fallanalyse gelöst werden können. Ist eine Fallanalyse notwendig,

wird dafür ein hinreichend bekanntes **Grundmuster**⁸² verwendet, welches inhaltsgleich auch als **Grundform** oder **Normalform** bezeichnet wird. Mit diesen Bezeichnungen werden der **allgemeine Charakter** der Methode des Analysierens und die Universalität der Methode bzw. deren Allgemeingültigkeit herausgestellt. Diese Bezeichnungen stehen synonym dafür, die Fallanalyse für eine breite Palette unterschiedlicher Straftaten anwenden zu können, die alltäglich in den

Polizeibehörden anfallen. In solchen Fällen ist das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bezogen auf den Sachverhalt und die Tragweite dessen, was zu analysieren ist, zu berücksichtigen.

Von dieser „allgemeinen“ Form der Fallanalyse heben sich auf spezielle Anwendungsfälle ausgerichtete fallanalytische Methoden ab. Seit dem Jahr 1999 hat sich in der deutschen Kriminalistik und Polizeipraxis das Analyseinstrument „Operative Fallanalyse“ (OFA)

etabliert. „Der Begriff ‚Operative Fallanalyse (OFA)‘ wird seit geraumer Zeit als Oberbegriff für kriminalistische einzelfallbezogene Analyseverfahren verwendet, die dazu dienen, das Tatgeschehen zu durchdringen und daraus Schlüsse für die Aufklärung der Tat zu ziehen. Das Hauptziel der OFA liegt in der Unterstützung der Aufklärung schwer wiegender Gewaltstraftaten wie Tötungsdelikte, Serienmorde, sexuell motivierte Gewalttaten, Erpressung oder Entführung.“ ⁸³ Diese 1999 geprägte Zielstellung

gilt auch heute noch, wenngleich sich inhaltlich einige Nuancen verändert haben.

Damit ist der grobe Rahmen der Operativen Fallanalyse umrissen. Die operative Fallanalyse und kriminalistische Fallanalyse haben wesensgleiche Aufgaben. Ihre Methoden sind ähnlich, aber bei der „Operativen Fallanalyse“ spezifischer. Die OFA ist ihrem Ursprung nach aus der einfachen Form der kriminalistischen Fallanalyse oder auch Kriminalistisch-kriminologischen Fallanalyse sowie der Suche nach

Methoden des „Profiling“ hervorgegangen. Während die Kriminalistische Fallanalyse in allen kriminalpolizeilichen Organisationseinheiten durch die untersuchungsführenden Sachbearbeiter angewendet wird, wird die Operative Fallanalyse indessen von speziell ausgebildeten Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter durchgeführt. Bei der allgemein üblichen Grundform der KFA in den Polizeibehörden ist die gesamte Breite anfallender

Delikte fallanalytisch zu bewerten, dagegen beschränkt sich die OFA auf wenig weisungsmäßig festgelegte Analysefelder, denn das Verfahren ist zeitaufwendiger, erfordert Spezialwissen und besondere Fachkenntnisse aus verschiedenen Wissenschaftsgebieten. Die Methode der OFA ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und verlangt entsprechende Voraussetzungen einschließlich unterstützender Datenspeicher und Datenverarbeitungssysteme. Zudem befasst sich die OFA nur

mit ausgewählten schweren Straftaten. „Ziel der Fall-Analyse-Methoden ist es, den einzelnen Kriminalfall aus kriminalistischer und kriminologischer Sicht möglichst weitgehend zu verstehen, um daraus Schlüsse für die Aufklärung des Verbrechens ziehen zu können. Ergebnisse von solchen Fallanalysen können sein: Gefährdungsanalysen, Gefährlichkeitseinstufungen von Tätern, Eingrenzung des Täterwohnortes, Täterprofilerstellung, Einschätzungen zur

Täterpersönlichkeit bei Tötungsdelikten und zu sexuell motivierten Gewaltdelikten sowie analoge Einschätzungen bei Erpressung und erpresserischem Menschenraub.“⁸⁴

6.2 Zur Begriffsbildung

Entscheidend für die Begriffsbildung ist zunächst einmal nicht der Begriff, sondern die durch Verwendung der Methode widergespiegelten invarianten (unveränderlichen) Eigenschaften der Methode der

Fallanalyse. Begrifflich kann etwas gefasst werden, wenn bestimmte Vorstellungen über einen bestimmten Gegenstand oder eine Sache existieren und durch die gedankliche Widerspiegelung eine Vorstellung erweckt wird, was darunter zu verstehen ist. Ein Begriff ist ein Sprachausdruck. Begriffe bilden sich schrittweise heraus⁸⁵ und in Deutschland hat sich der Begriff der „Operativen Fallanalyse“ erfolgreich etabliert. Das ist notwendig voranzustellen, weil es ein langer Weg war zu klären,

dass Operative Fallanalyse nicht Tatortanalyse, Täteranalyse, Tatanalyse, crime scene analysis, profiling, Täterprofil oder Täterproträt ist.

Die Begriffsherausbildung begann in den 1980er Jahren, als in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des BKA begonnen wurde, internationale Erfahrungen auszuwerten und zu prüfen, wie das bis dahin im Vordergrund stehende sogenannte „Profiling“ auf deutsche Verhältnisse übertragen werden könnte.

Dabei ging es vordergründig zunächst überhaupt nicht um den Begriff oder die Bezeichnung, sondern um die Methode selbst. Dem Inhalt nach galt es, eine geeignete Methode zu finden, die es ermöglichte, aus der Tatbegehungsweise und der „Handschrift“ des Täters bei Tötungsdelikten und schweren Gewaltstraftaten Anhalte zu gewinnen, die auf die Person des Täters, und diesem zugehörige Persönlichkeitsmerkmale schließen lassen.

Diese Bemühungen waren im

Hintergrund gleichzeitig darauf gerichtet, subjektive Interpretationsmöglichkeiten kriminaltaktischer Verfahren zu verringern und sie auf eine "objektivere" Grundlage zu stellen, ähnlich wie sich das in den letzten Jahren auf vielen kriminaltechnischen Gebieten vollzog und gegenwärtig noch vollzieht. Die Methode sollte objektiviert werden und eine gewisse Professionalität erreichen.

Elemente der Überlegungen für die Methodenentwicklung waren:

- Der Gegenstand der Fallanalyse

sollten schwerwiegende Verbrechen sein;

- es sollten solche Straftaten sein, bei denen ein Personenbezug zum Täter hergestellt werden kann;
- die ausgewählten Verbrechen sollten validierbare Merkmale aufweisen;
- die Methode sollte sich auf die Untersuchung von Einzelfällen (einschließlich Serienstraftaten) ausrichten und
- geeignet sein, Verdachtsgewinnungsstrategien

zu entwickeln;

- das Fallverständnis vertiefen zu können;
- neue Erkenntnisse zur Fallaufklärung durch vertiefende Analyse und Synthese zu finden;
- dem Herausfinden ermittlungsunterstützender Hinweise dienen sowie
- Prioritäten für die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen zu bestimmen.

Als Definition für diese inhaltliche Aufgabenbeschreibung wurde

2003 in den Qualitätsstandards der Fallanalyse folgende Beschreibung festgelegt: „Bei der Fallanalyse handelt es sich also um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage von objektiven Daten und von möglichst umfassenden Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten. In diesen

speziellen Qualitätsstandards sind auch die Arbeitsweisen bei der Durchführung von Fallanalyse für die deutsche Polizei in Bund und Ländern verbindlich festgelegt. Damit wird gewährleistet, dass alle deutschen Polizeien bei der Fallanalyse vergleichbare Methoden einsetzen und zu vergleichbaren Ergebnissen kommen.“⁸⁶

Das ist auch die heute (2009) durch das BKA offiziell verbreitete Definition des Begriffs, der sicherlich noch eine Weiterentwicklung erfahren wird.

Welche Wandlung bereits vollzogen ist, zeigt ein Beitrag aus dem Jahr 2000 nach welchem als Ziel der Fallanalyse die „Tätertypisierung und Personenidentifizierung des Täters (täterspezifische Besonderheiten)“⁸⁷ genannt wird. Zum Begriff wird ausgeführt: “OFA ist ein Oberbegriff der kriminalistisch-kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Methoden für die Aufklärung von schwerwiegenden Straftaten. Gegenstand der OFA ist die einzelne Gewalttat, die mit den

angeführten Methoden auf der Basis der vorliegenden objektiven kriminalistischen Fall-, Täter- und Opferdaten (z. B. Tatortbefund, Tatortfotos, Obduktionsbefund) untersucht und klassifiziert wird.“

88

Dern und *Horn* weisen aktuell auf einen Wandel der Perspektive der Fallanalytik hin. „Betrachtet man rückblickend die Historie der Fallanalyse, so lässt sich feststellen, dass nach einer zunächst starken Orientierung an dem sogenannten FBI-Ansatz (z. B. *Ressler et al. 1988*), sukzessive

eine Hinwendung zu verstärkter Systematisierung, methodischen Weiterentwicklungen, kriminologischer Validierung und qualitätssichernder Maßnahmen erfolgt ist.“ ⁸⁹

Auf das wissenschaftsstrukturelle Problem, die Operative Fallanalyse als den Oberbegriff der Fallanalyse zu bezeichnen, wurde in [Kapitel 5](#) bereits hingewiesen. Die Operative Fallanalyse ist nach Meinung des Verfassers eine höhere und spezifischere Form des Grundmodells einer Fallanalyse.

Abgeleitet vom oben zitierten Begriff des BKA finden sich in der Literatur vielfache Auslegungen. Begriffsinterpretationen allein nützen nicht viel. Entscheidend ist, dass ihr Inhalt auf das Wesentliche gerichtet sein sollte. Es ist erfrischend, bei *Dern* schon 2000 lesen zu können:

„Fallanalyse umschreibt ein sequentielles Aufarbeiten von Kriminalfällen mit dem Ziel, Täterverhalten möglichst zweifelsfrei zu rekonstruieren und daraus Ansatzpunkte zur Unterstützung der Ermittlungen

abzuleiten.“⁹⁰ Zudem vermerkt er nicht ganz unzutreffend, dass Fallanalyse keine Geheimwissenschaft, sondern eine erlernbare und vermittelbare Methode ist, die man durch Arbeit am Fall erlernt und vorzugsweise unter Anleitung von Fallanalytikern.

6.3 Geschichtliche Entwicklung (Historie)

Es gibt viele Väter der Operativen Fallanalyse und manche Einzelpersonen, ob Psychologen,

Polizisten oder auch einige Länder, beanspruchen den Ruhm, Erfinder der Täteranalyse, des Täterprofils oder fallanalytischer Verfahren zu sein. Der Umfang von Schriften und Einzelfallbetrachtungen zu geschichtlichen Entwicklung ist groß und die Betrachtungsweise unterschiedlich. Es wird darauf verzichtet, hier näher auf sie einzugehen. Die Möglichkeit der individuellen Auswertung besteht über Hinweise auf Quellenverzeichnisse⁹¹ und Literaturübersichten.

Das Mystische an der „Profiler-Methode“ wurde durch die Medien in übertriebener Weise befördert. *Holzhauer* (2009) beschreibt die medialen Einflüsse sehr detailliert. Einer der bekanntesten „Profiler“ ist der britische Gerichtspsychologe *Paul Britton*, der in seinem Buch „Der Puzzle-Mann“ vielleicht sogar unbewusst mit zu einer solchen Euphorie beitrug. In dem berühmten Fall *Caroline Osborne* haben die Medien den Fall genutzt, entsprechende Aufmerksamkeit zu erlangen. Die 1984 ermordete

Tierpflegerin wurde damals im hohen Gras an einem Uferkanal gefesselt vorgefunden. Sie war an Händen und Füßen gefesselt und dann erst erstochen worden, ohne Anzeichen von Raub, Vergewaltigung oder irgendeinem erkennbarem Grund. Nachdem der Fall Britton übertragen worden war, stellte sich die Journalistin das so vor: „Nach einer nächtlichen „Gedankenreise“ ins Hirn des Täters erzählte *Britton* dem Kommissar anderntags, nach wem sie suchten: Einem unsicheren jungen

Mann zwischen 16 und 25 Jahren ohne große Beziehungserfahrung, der wahrscheinlich noch bei den Eltern wohnt und eher mit den Händen als mit dem Kopf arbeitet.“⁹²

Derartige Aussagen können selbstverständlich nicht zum Ausgangspunkt einer vernünftigen historischen Betrachtung genommen werden. Deshalb wird in einem kurzen Abriss auf die Entwicklung in Deutschland eingegangen, die sehr objektiv und fassbar von *Baurmann*⁹³ chronologisch zusammengefasst

wurde. Diese **Übersicht** gibt einen kompakten und überzeugenden Überblick darüber, in welchem Rhythmus die Fallanalyse in Deutschland entwickelt wurde, deswegen wurde sie als Anlage 3 übernommen. Auch *Dern* und *Horn* haben die Entwicklung der Fallanalyse in der Epoche von 1999–2008 in einer kurzen Zusammenfassung bewertet. Die entscheidenden Impulse zur Entwicklung fallanalytischer Verfahren gingen vom Bundeskriminalamt und von der

Bayerischen Polizei aus.

Sie sicherten die Kontinuität von Forschungen und koordinierten entsprechende Aufgaben. Dabei dürfen die durch *Dern* und *Horn* hervorgehobenen Arbeiten von: *Baurmann/Vick* 2006; *Baurmann* 1983; *Oevermann* et al. 1994; *Vick/Dern* 1999; *Straub/Witt* 2002 und 2003; *Dern* 2004 sowie *Tausendteufel et al.* 2006, nicht unbeachtet bleiben. Zudem laufen auch aktuelle Forschungsprojekte in Bayern, die sich auf das geografische Tatverhalten von

Serienvergewaltigern
konzentrieren, vgl. *Basse* 2008.
Weitere Publikationen in denen
die Entwicklung und Methoden
der Operativen Fallanalyse näher
beschrieben sind, haben
insbesondere *Dern* 2000;
Hoffmann/Musolff 2000;
Baurmann 2003; *Horn* 2005;
Dern/Baurmann 2006; *Hoffmann*
2006; *Müllers et al.* 2006; *Musolff*
2006; *Baurmann* 2008 und *Horn*
2008 veröffentlicht.⁹⁴

Zu den Hintergründen:
international, vorrangig in den

USA, bestand in den 70er Jahren das Problem, dass der Anteil der Tötungsdelikte ohne erkennbare Täter-Opfer-Beziehung angestiegen war und viele bisherige klassische Ermittlungsansätze fehlten. Serienmorde konnten nicht aufgeklärt werden und es fehlten die entsprechenden Datenspeicher, aus denen Informationen zu Tatbegehungsweisen und zum Täter recherchiert und später wieder für die Aufklärung von neu angefallenen Straftaten Verwendung finden konnten.

Unter dieser Diktion standen auch die internationalen Bemühungen, mehr Informationen über die mit der unbekannt Person des Täters verbundenen Phänomene bei Gewaltstraftaten zu finden.

In Deutschland war die Situation in den 70er Jahren ähnlich. Zur Modus-Operandi-Auswertung standen der Kriminalpolizeiliche Meldedienst, das Bundeskriminalblatt, später die Verbunddatei Vermisste/unbekannte Tote (VERMI/UTOT) sowie die Falldateien Tötungsdelikte und

sexuelle Gewaltdelikte zur Verfügung. Die diesbezüglichen internationalen Entwicklungen wurden deshalb verfolgt. Zentrales Anliegen war die verhaltenspsychologische Untersuchung von Sexualmördern und verurteilten Vergewaltigern. Besonders in den USA, aber auch in vielen europäischen Ländern wurde das Ziel verfolgt, **reisende Mörder** und **Tatzusammenhänge** besser und schneller zu erkennen. In diesem Zusammenhang untersuchte Gerst,⁹⁵ inwieweit in den USA

gesammelte Erfahrungen und die geleistete Basisarbeit zur Täterprofilerstellung auf der Grundlage geführter Interviews mit Gefangenen als Erhebungsmethode auf Deutschland übertragbar seien. Er unterzog die damaligen auseinandergehenden Ansichten einer kritischen Analyse. Zur geschichtlichen Ausgangsposition schrieb er: „In den USA wurden zwischen 1979 und 1983, nach anfänglich bereits 18 Monate dauernden inoffiziellen Ansätzen, als sodann offizielles Projekt des

Behavioral Science Unit (BSU), jener Abteilung des Federal Bureau of Investigation (FBI), welche sich zu dieser Zeit mit der Persönlichkeit von Serienmördern und deren Ergreifung beschäftigte, im Rahmen der Primärphase des sogenannten Criminal Personality Research Projects (CPRP) zunächst 36 verurteilte und inhaftierte Straftäter, von denen 29 als sexuelle Serienmörder einzustufen und für den Tod von mindestens 118 Personen verantwortlich waren, durch FBI-Agenten

aufgesucht und interviewt.“⁹⁶ Die Übertragbarkeitsprüfung führte zu keinen klaren Übernahmeempfehlungen, jedoch die Impulse waren für Deutschland, auch durch *Harbort*⁹⁷ gesetzt.

Entscheidende Impulse in Deutschland gingen von dem damaligen Projekt Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF) im Jahr 1993 aus. „1993 wurde mit dem Projekt ‚Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF)‘ der erste Schritt zur Entwicklung des

Methodenbündels getan, das wir heute als Operative Fallanalyse bezeichnen. Zunächst entwickelt für den Bereich der Erpressung und des erpresserischen Menschenraubs, übertrug das BKA den fallanalytischen Ansatz schrittweise auch auf den Bereich der Tötungs- und schwerwiegenden Sexualdelikte und entwickelte ihn zugleich weiter. Dazu wurden kriminologischphänomenologische Untersuchungen verbunden mit der Entwicklung von Analyse- und Untersuchungsmethodiken – eine

Verknüpfung, die auch heute noch als wesentlicher Garant für die Fortentwicklung der fallanalytischen Methoden zu betrachten ist.“⁹⁸

Erste Untersuchungen in Kanada begannen 1975. Das FBI schuf 1985 erste Datenbanken, in welchen die über den bisher üblichen Erfassungsmodus hinausgehenden Daten gespeichert wurden, die sich nicht mehr nur auf die Tatbegehungsweise, sondern ebenso auf Persönlichkeitsmerkmale

konzentrierten. Man entwickelte das Datenbanksystem ViCLAS⁹⁹ auf das in Abschnitt 6.8.1 noch eingegangen wird. Seit 1995 wurde dieses System auch in Kanada, Australien, Belgien, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Skandinavien und vielen Bundesstaaten der USA genutzt.

Im Bundeskriminalamt begann eine Arbeitsgruppe OA 37 im Jahr 1995 mit der Umsetzung eines Konzepts „ViCLAS“ und 1995 eine weitere Arbeitsgemeinschaft „Tatortanalyse/Täterprofil“ im

Polizeipräsidium München.
Daraus entwickelten sich
schrittweise weitere Konzepte
zum Projekt Operative
Fallanalyse. Diese Konzeptionen
führten zur Erarbeitung der für
Deutschland verbindlichen
**Methode der Operativen
Fallanalyse** und die AG Kripo
beschloss am 22.1.1999 die
Konzeption der Bund-Länder-
Projektgruppe zur Einführung
fallanalytischer Verfahren.

Die bundesweite Einrichtung von
Dienststellen (Struktureinheiten)
zur Operativen Fallanalyse (OFA)

in allen Landeskriminalämtern erfolgte durch Beschluss der AG Kripo vom 3./4.3.1999. Heute können die OFA-Einheiten auf eine erfolgreiche Entwicklung zurückblicken. 2 Schwerpunkte in der Tätigkeit der letzten Jahren waren: 1. die weitere Entwicklung der Methode an sich und ihre Durchführung, sowie 2. die Ausbildung neuer Fallanalytiker. Hinsichtlich der Trefferquote von Aussagen „zeigt sich, dass die Trefferquote im Bereich der Tathergangsanalyse im Mittel deutlich über 80% liegt und dieser

Wert regelmäßig auch im Hinblick auf das Täterprofil erreicht wird.“¹⁰⁰ Einzig durch Evaluation aufgeklärter Fälle kann der tatsächliche Wert von Fallanalyse beurteilt werden, dazu liegen offensichtlich noch nicht ausreichende Erfahrungsberichte vor, trotzdem ist der Aussage zuzustimmen, dass das, was den Mehrwert der Fallanalyse betrifft immer wieder zeigt, dass die systematische Rekonstruktion des Tathergangs Erhebliches im Hinblick auf das Verständnis zur Tat zu leisten im Stande ist.¹⁰¹

6.4 Anforderungen an Fallanalytiker

6.4.1 Fallanalytiker – Profiler

Kaum ein anderes Genre hat in den vergangenen 2 Jahrzehnten die öffentliche Medienlandschaft so beschäftigt wie die geheimnisumwitterte Tätigkeit eines „Profilers“. Die ganz besonderen Fähigkeiten dieser „Wunderwaffen“ der Polizei, ihre mystische Begabung, sich in die Welt der Killer und Sexualtäter hineinversetzen zu können, um so ihrer habhaft zu werden, stehen

für eine ganze Industrie
profitabler Bücher,
Kriminalromane oder
Fernsehproduktionen. Die
Kriminalistik steht nun vor der
Aufgabe, stets neu zu betonen,
dass polizeiliche Fallanalytiker
keine Profiler im Sinne des „Roten
Drachens“ oder des „Schweigens
der Lämmer“ sind. „Die mediale
Darstellung, die offensichtlich die
Gesellschaft mit einem kollektiven
Wissensvorrat im Zusammenhang
mit dem Begriff „Profiler“ versorgt
und einen entsprechenden Mythos
produziert hat, zwingt die OFA

immer wieder, ihren Arbeitsalltag der Öffentlichkeit explizit in Absetzung von dieser Figur als davon abweichend zu präsentieren und sich dadurch gleichsam dem Mythos entgegenzustellen.“¹⁰²

In der Realität des Jahres 2010 sieht es so aus, dass, ganz allgemein gesehen, die kriminalpolizeiliche Auswertung von Informationen zunehmend an Bedeutung gewinnt. „Im kriminalistischen Sinne ist unter Auswertung die planmäßige Verwertung vorhandener Einzelinformationen zu verstehen.

Auswertung besteht im systematischen Vergleich von Sachverhalten. Die Sachverhalte werden kriminalistisch analysiert, intellektuell interpretiert und methodisch miteinander verglichen.“¹⁰³ Es ergibt sich daraus die Fragestellung, wie weit Auswertung und Analyse auseinanderliegen. Es sind wesensgleiche aber nicht artgleiche Methoden.

Die Kriminalistik braucht in zunehmendem Maße sogenannte Auswerter (und nicht nur zur Fallanalyse), vor allem Fachleute

für Informationsmanagement,
solche, die sich in der
Informationstechnologie,
Datenbanken,
Informationssystemen,
Informationsrecherche,
insbesondere der elektronische
Recherche, Wissensmanagement
und Wissensorganisation
auskennen. Der Tätigkeit von
„Auswertern“ für die fallbezogene
Auswertung von Sachverhalten in
Sonderkommissionen und
Besonderen Aufbauorganisationen
(die noch keine Fallanalytiker
sind) sollte generell auch in der

Weiterbildung eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

6.4.1.1 Personale Anforderungen an Fallanalytiker

Im ersten Teil dieses Lehr- und Studienbriefes wurde bereits auf personale Voraussetzungen für die Anfertigung von Fallanalysen hingewiesen. Darin wurde die These vertreten, dass im Grunde jeder Kriminalist bzw. polizeiliche Vorgangssachbearbeiter in der Lage sein sollte, fallanalytisch

arbeiten zu können.

Fallanalytische Wertungen müssen zwangsläufig während des gesamten Verfahrensganges der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren vorgenommen bzw. getroffen werden. Es wurde aus objektiven Gründen auch darauf verwiesen, dass nicht jede analysierende Fallbetrachtung mit einer „Fallanalyse“ gleichzusetzen ist. Es gibt qualitative und in gewisser Weise auch quantitative Unterschiede. Sie drücken sich in der Qualität der

Erkenntnisstätigkeit derjenigen aus, welche die Analyse vornehmen. Das endet mit der Fragestellung, wer tatsächlich eine Fallanalyse durchführen kann. Geht man von den alltäglichen praktischen Gegebenheiten aus, ist zu unterscheiden zwischen:

- dem Sachbearbeiter, der vor Ort, beinahe täglich fallanalytisch arbeitet,
- dem Sachbearbeiter, der in Spezialkommissionen oder Besonderen Aufbauorganisationen

Auswertungs- und Analysetätigkeit durchführt und

- dem Fallanalytiker.

Wie schon im Zusammenhang mit kriminalistischer logischer Denktätigkeit erwähnt, sind einige grundlegende Voraussetzungen an die Person desjenigen zu stellen, der eine Fallanalyse durchführt.

Die wichtigsten sind:

- Methodenkompetenz
- Fachkompetenz
- Soziale Kompetenz
- Persönlichkeitsfaktoren

- Kreativität und Intuitionsfähigkeit

Die Methodenkompetenz erstreckt sich hierbei auf die Beherrschung der einzelnen Analysemethoden.

Voraussetzung ist, diese zu kennen und sie praktisch anwenden zu können. Nur eine methodisch saubere Fallanalyse wird zu sachgerechten Aussagen führen. In dieses

Methodenverständnis ist eingeschlossen, dass man alle existierenden Datenbanken kennt, diese zur Auswertung heranziehen kann und auch die Hilfsmittel

dabei nicht unterschätzt werden. Kennen ist die Voraussetzung für das Anwenden sowie die Ausführung der Methoden der Fallanalyse.

Die fachliche Kompetenz ergibt sich nicht allein aus langjähriger Erfahrung und auch nicht nur aus der langjährigen Verfolgung einer Spezialstrecke. Sie resultiert aus der Art und Weise, wie in praktischer Erfahrung gesammeltes Wissen gnoseologisch¹⁰⁴ verwertet wird. Es beinhaltet die Fähigkeit, das erworbene Wissen in bestimmte

neue Zusammenhänge einordnen zu können. Allein der Erfahrungsschatz reicht nicht aus, dieser muss kreativ verarbeitet werden können.

Auch hinsichtlich der sozialen Kompetenz gibt es Besonderheiten. Der Fallanalytiker muss eine gewisse Toleranzgrenze akzeptieren können. Im Besonderen muss er Teamfähigkeit besitzen, denn bei der OFA wird, was voll zu unterstützen ist, ausschließlich im Team gearbeitet. Die soziale Kompetenz schließt ein, auch mit

externen Fachleuten
zusammenarbeiten zu können, wie
das häufig der Fall ist. Und dazu
kommen weitere
Persönlichkeitsfaktoren wie
Beharrlichkeit, Ausdauer, Ruhe,
Ausgeglichenheit und kreative
Leistungsfähigkeit. Auch einem
Fallanalytiker sind spontane
Einfälle oder plötzlich
auftauchende Ideen nicht fremd.
Es verletzt das
Objektivitätsprinzip nicht, wenn
hypothetisch gekennzeichnete
Varianten mit visionären
Vorstellungen verbunden sind.

Phantasie darf nur keine Phantasterei sein.

Unter Phantasie des Kriminalisten ist die Fähigkeit zu verstehen, bestimmte neue Bilder, Vorstellungen oder auch Ideen zu entwickeln und zwar solche, die er vordem nie direkt wahrgenommen hat bzw. die es noch nicht gegeben hat. Phantasie ist mit Vorstellungsvermögen verbunden, bedeutet soviel wie Einfallsreichtum oder die Einbildung eines gedanklich sichtbar werdenden Bildes. Notwendige Voraussetzung ist das

individuelle

Vorstellungsvermögen. Es beruht auf Ideenreichtum, den bei der Fallanalyse gewonnenen Informationen und Kenntnissen sowie erkannten

Zusammenhängen. Phantasie ist Ausdruck intellektueller Begabung und besonders dann gefragt, wenn ein OFA-Team seine Schlussfolgerungen aus der Analyse zieht und über Hypothesen/Versionen als Lösungsvarianten nachdenkt. Auf die Rolle der Intuition wurde an anderer Stelle (Abschnitt 4.7)

schon näher eingegangen.

Dass im Normalfall einer Fallbearbeitung oft ein einzelner Sachbearbeiter, unter Umständen noch durch Hinzuziehung eines Kriminaltechnikers oder eines Spezialisten unterstützt, einen Fall zu analysieren hat, ist hinreichend besprochen. Fraglich ist dabei, ob das Resultat analytischen Nachdenkens eine Fallanalyse in dem hier verstandenen Sinne sein kann; meistens ist sie dies nicht.

Bei der Anfertigung einer

Operativen Fallanalyse ist das jedoch anders. „Bei der deutschen Polizei werden alle Fallanalysen¹⁰⁵ in Teamarbeit durchgeführt. In einem Fallanalyse-Team arbeiten mindestens 3 polizeiliche Fallanalytiker, die dafür speziell ausgesucht und ausgebildet wurden. Die Fallanalytiker des Bundeskriminalamtes beziehen zusätzlich immer auch Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen des örtlich zuständigen Kommissariats oder der Sonderkommission in die Teamarbeit ein. Anlassbezogen

werden von allen Fallanalyse-Teams auch externe Fachleute (Beispiel: Rechtsmediziner, Psychologen) hinzugezogen. Durch die Teamarbeit wird die Qualität der Analyseergebnisse optimiert.“¹⁰⁶ Vorteile der Teamarbeit sind unbestritten, vor allem wenn auch eine Analysemethode gewählt wird, die es erlaubt, mittels Brainstorming gegensätzliche Auffassungen kennenzulernen, die so lange kritisch hinterfragt werden können, bis ein ausgewogenes Ergebnis in der Gruppe zu

akzeptieren ist.

In den bereits mehrfach zitierten Qualitätsstandards heißt es:

„Teamansatz – Die Fallanalyse findet aus methodischen Gründen im Team unter Leitung des verantwortlichen Fallanalytikers statt.

Die Überlegenheit des Teamansatzes liegt:

- in der Funktion der Gruppe als Korrektiv,
- im Synergieeffekt,
- in der Bündelung von Wissen,

- in der Verbesserung der Informationsverarbeitungskapaz
- in der Vielfalt der Hypothesenbildung sowie
- in der Objektivierung der Hypothesenprüfung.

Deshalb muss das Analyseteam aus mindestens 3 fallanalytisch ausgebildeten Mitarbeitern (inklusive verantwortlicher Fallanalytiker) bestehen.“¹⁰⁷

Das Bild von einem Fallanalytiker stellt sich somit ziemlich nüchtern dar. Der Fallanalytiker erarbeitet zunächst kein charakteristisches

Erscheinungsbild eines unbekanntes Straftäters (auch wenn das in manchen Fällen nach einer Fallanalyse möglich sein kann). Vielmehr schließt der Fallanalytiker auf der Grundlage der vorliegenden Ausgangsinformationen (Abschnitt 3.1) und der darin enthaltenen Erkenntnisse, anhand von Spuren, Fakten, Indizien und den besonderen Tatumständen auf das Verhalten des Täters bei der Tatausführung, wozu auch häufig die Methode der gedanklichen Rekonstruktion Anwendung

findet.

Vorrangig verwendet der Fallanalytiker kriminalistische Methoden. Die Kriminalistik, einschließlich kriminologischer Kenntnisse und Erfahrungen, bildet das Gerüst für die Fallanalyse. Die Dominanz liegt nicht, wie manchmal behauptet, bei Psychologen, Soziologen und Vertretern anderer Wissenschaftsgebiete. Allerdings kommt hinzu, dass für die individuelle Sachlage geeignete Spezialisten hinzugezogen werden. Das können manchmal

sogar Vertreter sogenannter „Orchideenwissenschaften“ sein, beispielsweise wenn ein Tötungsverbrechen mit Raub antiker Kunstgegenstände verbunden ist und Aussagen zu antiken Kunstgegenständen weiterhelfen könnten.

Im Falle der bis heute noch unaufgeklärten Serie von Tötungsdelikten zum Nachteil von 8 türkischstämmigen und einem griechischen Gewerbetreibenden in Nürnberg, Hamburg, München, Rostock, Dortmund und Kassel hat der Täter in allen Fällen mit

der gleichen Waffe die Opfer getötet und in 2 Fällen eine 2. Waffe verwendet. Hier ist selbstverständlich die Hilfe eines kriminalistischen wie externen Schusswaffensachverständigen und eines technischen Waffenexperten (zu Aussagen über einen verwendeten Schalldämpfer) erforderlich.

Alle Mitarbeiter der Dienstseinheiten der Operativen Fallanalyse haben eine dementsprechende Ausbildung absolviert. Das ist Bestandteil der Qualitätsstandards und daran

sollten auch keine Abstriche
zugelassen werden. Das zitierte
Material beschreibt den
Ausbildungsgang für Polizeiliche
Fallanalytiker. Die Ausbildung
erstreckt sich auf eine
theoretische
Grundlagenausbildung wie auch
die praktische Unterweisung in
der Fallanalysetätigkeit. Nach
einem Baukastenprinzip beginnt
die Ausbildung mit einem
einwöchigen Grundlehrgang. Sie
endet nach einer etwa 2-jährigen
Ausbildung mit der
Qualifikationsbezeichnung

„Polizeilicher Fallanalytiker“¹⁰⁸
und damit wird die Befähigung
zum selbstständigen Arbeiten im
Bereich Fallanalyse erteilt.

Einen etwas anderen Weg geht
man in der Schweiz. Dort scheint
die operative Einflussnahme in
Form von Hilfe und
Unterstützung bei der
allgemeinen fallanalytischen
Tätigkeit stärker ausgeprägt zu
sein.

Das Schweizer Modell

In der Schweiz ist die Fallanalyse
als „Operative Kriminalanalyse

(OpKA)“ bekannt. Seit 1996 werden in einem Ausbildungskonzept 3 Hauptstrategien verfolgt:

- Zentralisierung und Vereinheitlichung der OK-Ausbildung
- Systematische Einführung der operativen Kriminalanalyse
- Professionalisierung der Ausbildung zur Kriminalanalyse

Danach wurden ab 1997 unter Leitung des Bundesamtes für Polizei erstmalig und danach fortlaufend operative

Kriminalanalytiker ausgebildet. Unter Leitung des Bundesamtes für Polizei wurde im März 2008 ein gesamtschweizerisches III-Stufen-Modell eingeführt. Durch 3 Analytikerstufen mit unterschiedlicher Handlungskompetenz wird den differenzierten Anforderungen der Praxis besser Rechnung getragen. Fallanalytiker der untersten Stufe I erstellen z. B. Visualisierungen einfacher Sachverhalte, übernehmen die Auswertung von Massendaten bzw. Informationen des Einzelfalles, informieren und

unterstützen die Ermittler in den Bereichen der operativen Kriminalanalyse. Das Gesamtkonzept geht von der Zielstellung aus, die Kriminalanalyse (nicht Kriminalitätsanalyse) in der Praxis stärker anzuwenden. **„Die Ermittler arbeiten bereits heute teils nach den Methoden der operativen Kriminalanalyse. Diese Weiterbildung soll ihnen den Sinn und Zweck des strukturierten Vorgehens¹⁰⁹ in der Kriminalitätsbekämpfung**

und den Umgang mit Hypothesen¹¹⁰ noch näher bringen und bewusster machen.“¹¹¹

Gedankenanstöße zur Prüfung eines solchen Weges könnten sich als sinnvoll erweisen. Im Folgenden wird weiter von den in Deutschland vorherrschenden Bedingungen und Ausgangssituationen ausgegangen.

6.5 Methoden der Operativen Fallanalyse (OFA)

Die Methodik des Vorgehens bei der Operativen Fallanalyse entspricht der Vorgehensweise wie sie zum Normalfall oder zur Grundform der Fallanalyse (Abschnitt 5.2 und 5.3) bereits beschrieben wurde. Die Analyse verläuft prozessartig, es ist keine einmalige Aktion. Die wichtigsten Grundsätze bei der Bewertung der Falldaten sind Objektivität, Unvoreingenommenheit, vorurteilsfreie Betrachtung von Zusammenhängen des Falles. Der Prozess des „Zerlegens“ des Falles erfolgt bei der OFA vorrangig

durch die Tathergangsanalyse und die Bewertung fallspezifischer Fakten, im Besonderen die Täter-Opfer-Beziehungen, Tatort- und Tatzeitauswahl bzw.

Zustandekommen der Tatzeit, die mögliche Erkennung des Motivs und die Gewinnung von sonstigen Anhalten zur Person des Täters.

Die Zusammenfassung des Ergebnisses der Analyse, also die synthetische „Zusammenschau“ ist kein formaler Akt, sondern die inhaltliche Bestimmung der Erkenntnisse, die aus dem Analyseprozess gewonnen wurden.

Das bedeutet, gewissenhaft, ohne Vorbehalte aus objektivem Blickwinkel das zusammenzufassen, was schlüssig aus der Analyse erkannt wurde. Das ist nicht einfach und nicht nur mittels Logik machbar. Die OFA-Teams müssen immer davon ausgehen, dass ihre Ergebnisse von der vorgangsbearbeitenden Dienststelle mit hohen Erwartungen verbunden werden und sie große Hoffnungen in diese Ergebnisse setzen, um dem Fortgang der Ermittlungen neue Impulse geben zu können.

Die Kernbereiche, zu denen die Analyseergebnisse zusammengefasst werden, sind:

- Tathergang
- Motiv
- fallspezifisch bedeutsame Aussagen
- Aussagen zur Person des Täters
- Ermittlungshinweise

Die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse werden schriftlich zusammengefasst, manche Ergebnisniederschriften haben einen Umfang von mehr als 100 Seiten. Dem fallanalytisch tätigen

Vorgangssachbearbeiter, dem Auswerter in Sonderkommissionen und ebenso dem Fallanalytiker sind hohe Hürden für die Formulierung ihrer Schlussfolgerungen aus der Fallanalyse gestellt. Das Nachdenken über die folgenden 4 Regeln *Descartes* könnte für die Erfüllung der selbst gestellten Qualitätsstandards von Nutzen sein.

**4 logische Regeln von René
Descartes zum vernünftigen
Denken**

„Die erste war, niemals eine Sache als wahr anzunehmen, wenn ich nicht sicher erkenne, dass es wirklich wahr ist, d. h. mich aufs sorgfältigste vor Übereilung und Vorurteil zu hüten und nur das in mein Wissen aufzunehmen was sich meinem Verstande so klar und deutlich darstellte, dass ich keinerlei Anlass hatte, daran zu zweifeln.

Die zweite: jede schwierige Frage, die ich untersuchen würde, in so viele einzelne Teile

zu zerlegen, als zu einer vollkommenen Lösung erforderlich wären.

Die dritte: meine Gedanken stets in eine gewisse Ordnung zu bringen, indem ich mit den einfachsten und am leichtesten fasslichen Gegenständen begann, um stufenweise nach und nach zur Erkenntnis des Verwickelteren zu gelangen und eine gleiche Ordnung mit den Dingen selbst anzunehmen, selbst wenn sie nicht von Natur aus in einem Folgeverhältnis stehen.

Und die letzte: sowohl bei Erforschung des Wesens einer Sache als auch bei Betrachtung aller im einzelnen sich ergebenden Schwierigkeiten so vollständige Aufzählungen und so umfassende Übersichten zu geben, dass ich mich gegen die Möglichkeit sicherte, etwas zu übersehen.“¹¹²

Wer diese 4, im Jahr 1637 entstandenen Regeln des bekannten Philosophen, Mathematikers und Physikers

Descartes über die Methoden des richtigen Vernunftgebrauchs und der wissenschaftlichen Wahrheitsforschung aufmerksam durchdenkt, wird bemerken, dass die daraus abzuleitenden Erkenntnisse sich heute noch in der Kriminalistischen Fallanalyse und der Vorgehensweise zur Kriminalistischen Hypothesenbildung/Versionsbildung wiederfinden.

„Die Qualität fallanalytischer Verfahren, aber auch die einzelner Analytiker, lässt sich im Kern vor allem daran festmachen, wie

umfangreich und treffsicher ihre Vorhersagen sind. Dies ist erst nach der Festnahme eines Täters möglich, indem die Angaben der Fallanalyse mit den tatsächlichen Gegebenheiten verglichen werden (Evaluierung) und somit eine Art Erfolgsquote bestimmt werden kann.“¹¹³ Die Forderung nach Evaluierung ist zu unterstützen. Dabei geht es jedoch nicht vordergründig um die Erfolgsquote eines einzelnen Analytikers, vielmehr um die Effizienz der **Anwendung der Methode** bei der alltäglichen

Straftatenuntersuchung, die jeder gut ausgebildete Kriminalist beherrschen und anwenden sollte.

Wenn im Nachgang zu einer Fallanalyse ein einzelnes „Täterprofil“ erstellt wurde besteht ohnehin der Zwang, den weiteren Ermittlungsgang zu verfolgen und im Falle der Täterermittlung den Vergleich der vorausgesagten und tatsächlichen Tätermerkmale durchzuführen. Fehleranalysen sind für die Weiterentwicklung der Methoden der Fallanalyse und der Methode Täterprofilierung

unerlässlich.

Am Ende jeder Fallanalyse stehen dem Sachbearbeiter neue Erkenntnisse zur Verfügung, ist der Sachverhalt „aufgearbeitet“ und nunmehr geeignet, die Erarbeitung von Hypothesen/Versionen zu unterstützen und die Aufgaben zu bestimmen, die zu ihrer Überprüfung erforderlich sind.

In einem Ermittlungsverfahren sind zu den einzelnen ungeklärten Tatumständen häufig viele Versionen zu im Verfahren nicht

aufgeklärten Sachverhalten aufzustellen. Diese Hypothesen/Versionen haben ihren Ursprung im Ergebnis der Fallanalyse. Zwar nicht alle, aber häufig sehr viele werden im Wesentlichen davon abgeleitet. Daher ist das Resultat der Prüfung, ob eine ausgesprochene Annahme oder Vermutung richtig oder falsch war, zugleich ein weiterer Maßstab der Prüfung der vorausgegangenen logischen Denk- und Erkenntnistätigkeit des Kriminalisten. Sie hilft, Denkfehler beim logischen

Schließen zu erkennen. Die kritische Auseinandersetzung mit der Frage, warum unzutreffende Hypothesen/ Versionen aufgestellt worden sind, ob die Ursachen bei der falschen Bewertung objektiver Faktoren oder im Bereich der subjektiven Bewertung liegen, wird leider noch stark vernachlässigt.

6.6 Anwendungsfelder der Operativen Fallanalyse

Auf die notwendigen Unterscheidungen zwischen einer

regulären, allgemeinen Fallanalyse, die durch Sachbearbeiter in den Polizeidienststellen im Zusammenhang mit dem alltäglichen Kriminalitätsanfall vorgenommen werden und der Operativen Fallanalyse wurde schon mehrfach hingewiesen. Klarheit besteht auch darüber, dass **Operative Fallanalysen** ausschließlich durch speziell ausgebildete Fallanalytiker der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes erarbeitet werden.

Welche Fälle nach den Grundsätzen und Qualitätsstandards der Operativen Fallanalyse fallanalytisch bearbeitet werden, folgt in diesem Abschnitt. Dazu wird die Verfahrensweise zusammengefasst.

6.6.1 Auftrag

Da die Operative Fallanalyse zur Zeit ausschließlich für ausgewählte und speziell benannte schwere Straftaten angewandt wird, sind es stets Delikte, die

unter einer bestimmten
Führungsverantwortung in den
örtlichen Polizeidienststellen der
Länder oder des Bundes bearbeitet
werden. Es obliegt daher den
Bearbeitungsdienststellen nach
Sachlage des Verfahrensstandes,
der Beweislage, der Prüfung der
tatsächlichen Voraussetzungen für
die Möglichkeit, Methoden der
Fallanalyse anwenden zu können
sowie weiteren Lagebedingungen,
die Durchführung einer OFA
anzuregen.

Dazu stehen die Mitarbeiter der
OFA-Dienststelle des zuständigen

Landeskriminalamtes, über die Dauer- bzw. Lagedienste auch nachts erreichbar, zur Verfügung. Nach Beratung der gegebenen Ausgangssituation und dem Stand des Falldatenaufkommens wird eine Entscheidung über den Einsatz der Gruppe getroffen. Die örtlichen Dienststellen haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, sich fallanalytisch unterstützen und beraten zu lassen. Die Landeskriminalämter können sich mit Fallanalytikern und Experten des Bundeskriminalamtes in

Verbindung setzen, bzw. deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die OFA-Einheit des BKA ist ständig über eine OFA-Hotlinie zu erreichen, die sogar öffentlich im Internet abgerufen werden kann.

6.6.2 Einsatzfelder der OFA

In Deutschland werden derzeit die **Arbeitsmethoden der Operativen Fallanalyse** ausschließlich für die folgenden Kriminalfälle bzw. Ereignisse angewendet:

1. Fallanalysen im Bereich der

Tötungsdelikte und der
sexuellen Gewaltdelikte

2. Fallanalysen im Bereich
„Erpressung und erpresserischer
Menschenraub“
3. Die vergleichende Fallanalyse
4. Die geografische Fallanalyse
(GEOFAS)

Damit ist zweckmäßigerweise eine gewisse **Abgrenzung von anderen Fallanalysen** gegeben, sodass auch keine „Verwässerung“ der Methode bei der Anwendung der Qualitätsstandards eintreten kann. Diese zunächst

festgeschriebene Zuständigkeit bedeutet nicht, dass es nicht auch möglich wäre, nach den gleichen Qualitätskriterien und Methoden weitere ähnliche Delikte oder Deliktfelder analysieren zu können, insbesondere solche, bei denen bestimmte persönlichkeitspezifische Merkmale oder Verhaltensmerkmale von Personen festgestellt werden können. Das Wesentliche an den verschiedenartigen Ansätzen der Fallanalyse ist, an gesicherten Ausgangsdaten und -

informationen anzuknüpfen und entsprechende

Hypothesen/Versionen zur Tat, dem Tatverlauf und dem Täter aufzustellen und davon wiederum Ableitungen über solche Merkmale zu treffen, die der Täter haben könnte.

Mit der OFA wird dieses alte Grundanliegen des kriminalistischen Straftatenvergleichs realisiert, nicht nur Tatbegehungsweisen sondern auch Persönlichkeitsmerkmale zu erfassen und zu speichern, die

später bei Neuanfall von ähnlichen Straftaten verglichen werden können, um Hinweise auf den Täter zu erhalten.

6.6.3 Analyseprozess

Der Analyseprozess der OFA vollzieht sich wie bei allen anderen Fallanalysen. Dabei wird bei der analytischen Zerlegung des Sachverhaltes in seine einzelnen Bestandteile äußerst akribisch vorgegangen. Die Tat wird rekonstruiert und im Sinne einer Synthese in eine die richtigen

Zusammenhänge
berücksichtigende Ordnung
gebracht.

In ihrer Zielstellung konzentriert
sich die Fallanalyse bei
Tötungsstraftaten und sexuellen
Gewaltdelikten auf das
Täterverhalten. Es soll
herausgefunden werden, welches
Täterhandeln noch zur
Tatbegehung erforderlich ist und
was darüber hinaus eine den Täter
in seinem Handeln
individualisierende Note gibt.
Es soll die sogenannte
„Handschrift“ des Täters

herausgefunden werden. Eine Vielzahl von Kriterien sind zu berücksichtigen, die auf eine mögliche Individualisierung der „Handschrift“ eines Täters bei Tötungsdelikten und sexuellen Gewaltdelikten hindeuten. Das Analyseziel ist, ein bestimmtes täterbezogenes

„Charakteristikum“

herauszufinden, welches u.U. auch auf das **Motiv** oder die **Motivlage** hindeutet. Zum Erkennen solcher Anhalte gibt es vielfältige wissenschaftlich begründete Empfehlungen, die dazu dienen,

ein entsprechendes Raster zu schaffen. So kommt im Rahmen einer Fallanalyse beispielsweise der Erfassung der Motivstruktur des gesuchten Täters eine große Rolle zu. *Wieczorek*¹¹⁴ beschreibt dazu ein Modell zur Erfassung der Antriebsmotivation für Sexualstraftäter. Auch die empirisch gewonnenen Daten zu Vorkenntnissen von Vergewaltigern¹¹⁵ finden im Analyseprozess Berücksichtigung. Diese speziellen Analyseaufgaben können nicht tiefer behandelt werden. Der Leser soll aber

erkennen, dass es sich bei den hier behandelten Straftaten um eine andere Art als die der allgemeinen Fallanalyse handelt, bei der die streng **deliktbezogene** Analyse im Vordergrund steht.

Zur Charakterisierung des Ablaufs der OFA-Tätigkeit noch einige kurz gefasste Hinweise:

- Das OFA-Team arbeitet vor Ort und unabhängig von der jeweiligen Sonderkommission bzw. Vorgangssachbearbeitern.
- Einzelne Aufgaben werden gemeinsam mit den

Sachbearbeitern der
fallbearbeitenden Dienststelle in
Angriff genommen. Zum
Beispiel die Lageeinweisung,
Rekonstruktionen,
Ortsbesichtigungen oder zur
Ausschöpfung des im ersten Teil
schon beschriebenen
Fallwissens, das aus
Dokumenten nicht erkennbar
ist. Zwangsläufig spielen die
Orts-, Personen- und
Situationskenntnisse eine
gewisse Rolle.

- Im Team wird eine
kreativitätsfördernde

Atmosphäre angestrebt.

- Im Regelfall besichtigt das Team den Tatort oder andere relevante Handlungsorte.
- Das OFA-Team bezieht weitere, auch externe Experten zur Lösung von spezifischen Sachfragen ein.
- Rechtsmediziner, Kriminaltechniker oder kriminaltechnische Sachverständige werden konsultiert.
- Die Rekonstruktion und die Einschätzung der

Täterpersönlichkeit werden gemeinsam mit den Sachbearbeitern der fallbearbeitenden Dienststellen durchgeführt.

- Die Zeit bis zur Fertigstellung einer Fallanalyse beträgt ca. 4 Wochen,
- Das OFA-Team fasst die Ergebnisse der Fallanalyse in schriftlicher Form zusammen. Die damit verbundene Interpretation der Falldaten dienen der Begründung von Schlussfolgerungen. Entsprechend den

Qualitätskriterien sind Kernbereiche der Ergebnisdarstellung einer Fallanalyse:

- Tathergang (Risiko-, Zeit- und Ortsfaktoren, Sequenzierung),
- Motiv (inkl. Prüfung einer Delikteskalation),
- Fallspezifisch bedeutsame Aussagen,
- Aussagen zur Person des Täters und
- Ermittlungshinweise.

Die Ergebnisse werden der auftraggebenden Behörde nicht

nur schriftlich übergeben. Es erfolgt eine Präsentation unter Beteiligung der örtlich zuständigen Bearbeitergruppe. Dabei ist die Teilnahme von Entscheidungsträgern angestrebt, weil sich aus der Präsentation oft Empfehlungen ergeben, die anschließend umzusetzen sind. Abgeleitete Resultate aus fallanalytischen Verfahren sind Entscheidungshilfen im laufenden kriminalistischen Arbeitsprozess und werden der ermittelnden Dienststelle in Form von Hinweisen für die Ermittlung, die

Fahndung und die Vernehmung übergebenen.

6.6.4 Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte

Zunächst gelten für das methodische Vorgehen bei der Fallanalyse zu den genannten Delikten die gleichen Verfahrensweisen, wie sie im Zusammenhang mit dem Grundmuster bzw. der Normalform der Fallanalyse in den **Kapiteln 2** und **3** beschrieben worden sind.

Das sind im Wesentlichen:

- die unterschiedlichen Ausgangsinformationen
- das Daten- und Informationspotenzial
- die Prüfung der Falldaten auf ihre Geeignetheit zur Verwendung bei einer Fallanalyse

Deshalb beschränken sich die folgenden Hinweise auf besondere spezifische Fragestellungen und Hinweise, die der Vorgangssachbearbeiter kennen sollte, weil auch er in das

fallanalytische Verfahren eingebunden ist. Der Lehr- und Studienbrief dient dazu, dem Sachbearbeiter oder Studierenden Hinweise zu geben, die sein Verständnis für die Aufgabe der Operativen Fallanalyse fördern, ihn selbst aber nicht zum Fallanalytiker zu machen.

Beim Grundmuster bzw. der Grundform der Fallanalyse wird eine umfangreichere Anzahl von Falldaten, die dort Beurteilungskriterien bzw. Lagefelder genannt sind, herangezogen. Ein Grund dafür

ist, dass in der täglichen Fallanalyse nicht vordergründig Personenzusammenhänge, sondern die **Aufklärung der gesamten Straftat** bezüglich all ihrer **rechtlichen** und **kriminalistischen** Anforderungen eine Rolle spielen. Deshalb wird hier hervorgehoben, dass die Ausgangsdaten für die Operative Fallanalyse als **Falldaten** bezeichnet werden, die genau bestimmt sind.

Merke:

Die als Ausgangsmaterial vom OFA-Team

herangezogenen Daten/Informationen werden als Falldaten bezeichnet.

Diese Falldaten werden im Zuge der ersten Ermittlungen zum Fall durch die sachbearbeitende Polizeibehörde erhoben und danach, wie in [Kapitel 3](#) abgehandelt, geprüft. Zur Prüfung gelten die gleichen dort angeführten Verfahrensweisen. Dennoch sollen an dieser Stelle die von der OFA verwendeten **Falldaten**, herausgehoben von anderen Ausgangsmaterialien und übrigen Befunden, zitiert werden:

Als Ausgangsmaterial für die Fallanalyse sind notwendig:

- Einsatzberichte,
- Erstbericht der Auffindesituation,
- Tatortbefund (Bericht und Fotos, ggf. Videoaufnahmen),
- Obduktionsbefund (Bericht und Fotos, ggf. Videoaufnahmen),
- detailliertes Kartenmaterial,
- Umgebungsfotos und Luftaufnahmen vom Tatort,
- soziodemografische Daten und Beschreibung von Umgebungsmerkmalen,

- Untersuchungsbefunde, insb. Kriminaltechnische Gutachten,
- möglichst umfangreiche und gesicherte Daten zur Lebensweise, zum Verhalten und zur Persönlichkeit des Opfers,
- gegebenenfalls können weitere objektive Falldaten hinzukommen.¹¹⁶

Für die ermittelnde Dienststelle sind das zugleich die Hinweise für das Informationsaufkommen, das sie dem OFA-Team unterbreiten müssen. Es ist verständlich, dass

weitere tattypische personale oder Ort und Zeit betreffende neue Falldaten hinzutreten können. Diese Falldaten werden durch die OFA einer kritischen Prüfung unterzogen. Wie diese Falldaten durch die OFA geprüft werden und entschieden wird, ob sie den Objektivitätskriterien entsprechen und wann unter Umständen Nacherhebungen erforderlich sind, um von einer sicheren **Datenbasis** ausgehen zu können, behandelt Abschnitt 3.2.

6.6.5 Erpressung und

erpresserischer Menschenraub

Erpressung und erpresserischer Menschenraub sind schwerwiegende kriminelle Delikte, die mit einem hohen Gefährdungsgrad für die Gesundheit, das Leben und die allgemeine Sicherheit der Bevölkerung einhergehen. Phänomenologisch gibt es meistens viele Anknüpfungspunkte für die Täterermittlung. Die Tatdurchführung ist von hoher

Dynamik geprägt, da durch die meisten Täter ständig wechselnd neue Forderungen gestellt werden. Neue Aktivitäten, wie Drohanrufe oder Bedrohungsschreiben, Erpresser- oder Bekennerbotschaften erhöhen allerdings auch das Risiko des Täters, entdeckt zu werden. Da es eine relativ hohe Aufklärungsquote gibt, war es auch möglich, retrograde kriminalistisch-kriminologische Auswertungen vorzunehmen, Tat- und Tätermerkmale in einer Datenbank einzuspeichern und

diese Erkenntnisse bei Neuanfall zu berücksichtigen.

Somit können diese Delikte auch einer Operative Fallanalyse unterzogen werden. Bei Erpressung und erpresserischem Menschenraub ergibt sich eine veränderte Datenstruktur. Ein Tatort kann in den meisten Fällen zunächst nicht festgestellt werden. Dafür treten andere Tatbefunde in den Vordergrund. Es sind mündliche, schriftliche oder gegenständliche Ausgangsmaterialien, die zunächst vorliegen, zum Beispiel:

Telefonanrufe, Videobotschaften, Erpresserbriefe, Drohbriefe und andere Nachrichten. Im gegenständlichen Sinne können auch schon Beweismittel vorliegen, z. B. „zur Probe“ vergiftete Lebensmittel, um einen Lebensmittelkonzern zu erpressen. Es gibt also ausreichend Falldaten, welche geeignet sind, daraus Erkenntnisse zu Tat, Täter, Handlungsräumen, örtlichen oder zeitlichen Zusammenhängen zu gewinnen.

Entscheidend ist, dass bereits zu

Beginn von den für die Bearbeitung zuständigen Polizeidienststellen schnellstmöglich alle zur Verfügung stehenden kriminaltechnischen und anderen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden veranlasst werden, um die notwendigen Falldaten für eine Operative Fallanalyse zu gewinnen. Bei Erpressung ist das Spurenaufkommen meistens sehr hoch. Als Beispiel sind Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse zu

„geklebten“ Erpresserbriefen zu nennen. Neben der Textanalyse sind es hier die darin verarbeiteten und aus Druckmaterialien ausgeschnittenen Quelltexte, darüber hinaus Aussagen zu Trägerpapier, Bildern, Klebstoffen, Farben, Schreibmittel usw. Und dabei ist nicht zu vergessen, dass ein Droh- oder Erpresserbrief selbst Träger von daktyloskopischen oder genetischen Spuren sein kann. Weitere zur Fallanalyse verwendbaren Falldaten werden

aus linguistischen Untersuchungen gewonnen, indem die Semiotik der verwendeten sprachlichen Zeichen, die grammatikalische Ausdrucksform, die Morphologie und Syntax sowie die Wortbedeutung (Semantik) beurteilt werden.¹¹⁷ Falls der Verdacht der Tatbeteiligung durch Ausländer besteht, können auch Sprachanalysen zur Herkunftsbestimmung der Tätersprache veranlasst werden, die Meyer¹¹⁸ jüngst beschrieben hat.

Damit ist hinreichend erklärt,

dass bei diesen Delikten eine veränderte Ausgangssituation besteht und sich dementsprechend auch die Methodik der Operativen Fallanalyse diesem sehr dynamisch verlaufenden Prozess der Tatbegehung anpassen muss. Der **operative Charakter** der Fallanalyse ist in solchen Fällen stärker ausgeprägt. Bei der Mitwirkung in akuten laufenden Fällen der Erpressung muss die Fallanalyse der Dynamik des fortlaufenden Tatgeschehens folgen, denn die Ermittlungen stehen unter hohem Zeitdruck.

Außerdem werden durch neue Sachstände die kriminaltaktischen Maßnahmen des weiteren Vorgehens bestimmt.

Es war erforderlich, neue Techniken zu entwickeln, welche die Gefährlichkeit des Täters einschätzen sollen und mit denen Rückschlüsse auf die zukünftigen „Pläne“ des unbekanntes Täters gezogen werden können. Neue Tatverläufe zwingen zu einer schnellen Reaktion, wobei jeweils unter Beachtung aller bereits vorliegenden Falldaten neue Aktivitäten des Täters und damit

neue Falldaten zu analysieren sind. Deswegen kann es auch zu mehreren Fallanalysen kommen, die jeweils zu spezifischeren Aussagen unter Einschluss der neuen Erkenntnisse gelangen können.

6.6.6 Vergleichende Fallanalyse

Bereits bei den **Methoden der Fallanalyse** im ersten Teil (Abschnitt 5.5) wurde die **„Vergleichende Fallanalyse“** erörtert und anhand von Kriterien zum Erkennen und des Vergleichs

von 2 oder mehreren Delikten gezeigt, welchen Nutzen der fallanalytische Vergleich für das Erkennen von **Serienstraftaten** hat. Serienstraftaten treten jedoch nicht nur bei Tötungsdelikten und komplexen Fällen der Gewalt auf, die vorrangig durch OFA-Teams bearbeitet werden. Im sogenannten „Alltagsgeschäft“ treten außer **den in den OFA-Bereich fallenden Delikten** weitere Straftaten als Serienstraftaten auf. Denkbar ist, dass fast alle Delikte als Serienstraftaten verübt werden

können. Jedoch zeigen die statistischen Übersichten und kriminalistische Erfahrungen, dass einige herausgehobene Delikte häufiger als andere in Serie begangen werden, das sind vor allem:

- Einbruchsdiebstähle
- Betrugsdelikte
- Sexualstraftaten (ohne besondere Formen der Gewaltanwendung)
- Kraftfahrzeugdiebstähle
- Brandstiftungen
- Wirtschaftsstraftaten

- Raubdelikte
- Auf diesen Zusammenhang war hinzuweisen, um die Abgrenzung zur OFA-Tätigkeit zu unterstreichen.

Bei der OFA wird „die Methode der vergleichenden Fallanalyse eingesetzt, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei 2 oder mehreren Kapitaldelikten um eine Serie oder einen Wiederholungstäter handeln könnte, die einem Täter oder einer Tätergruppe zuzuordnen ist. Meist handelt es sich dabei um Tötungsdelikte oder um komplexe

Fälle sexueller Gewalt. Es kommen aber auch andere schwerwiegende Verbrechen, wie beispielsweise Brandserien, in Frage.“¹¹⁹

Im Rahmen der OFA finden **Vergleichsanalysen** bei Tötungsstraftaten und komplexen Fällen sexueller Gewalt Anwendung. Auch hier wird, wie beim Erkennen von Serienstraftaten, nach übereinstimmenden Merkmalen zur Person des Täters oder zu bestimmten Personengruppen geprüft. Logischerweise geschieht

das zunächst immer erst durch eine **Einzelfallanalyse**, um danach im Vergleich festzustellen zu können, ob es an Hand des Modus Operandi und anderer Tatbeziehungen, übereinstimmende Merkmale gibt.

„Durch eine zunehmende Professionalisierung und Qualifizierung in den vergangenen Jahren finden fallanalytische Verfahrensweisen im Zuge eines Methodentransfers jedoch auch in Deliktsbereichen wie Erpressungen, Sprengstoffanschlägen,

terroristischen Anschlägen oder bei Brandserien Anwendung.“ ¹²⁰

Die Phänomenologie weiterer Straftaten erlaubt es auch zu prüfen, ob bei darüber hinausgehenden Delikten oder Deliktsbereichen neue Methoden der Fallanalyse zukünftig angewandt werden können.

Klaming/Heubrock haben beispielsweise eine Arbeit zur ‚Operativen Fallanalyse‘ bei **Raubdelikten** vorgelegt. Sie beziehen sich auf internationale Forschungsprojekte und stützen die Merkmalsbestimmung stark

auf den Modus Operandi. „Der Modus Operandi bezeichnet alle zielgerichteten und für die Durchführung der Tat notwendigen Verhaltensweisen des Täters. Dazu gehören auch zeitliche und geografische Aspekte seines Täterverhaltens. Anhand einer Untersuchung des Modus Operandi lassen sich Bezüge zu Merkmalen des Täters herstellen und polizeiliche Ermittlungsstrategien ableiten. Die Erforschung des Modus Operandi von Raubtätern und daraus resultierende

Ansatzpunkte für den Einsatz von fallanalytischen Methoden bei Ermittlungen von Raubüberfällen ist erfolgversprechend und nicht zuletzt im Hinblick auf hohe Fallzahlen und niedrige Aufklärungsquote notwendig.“¹²¹

Weitere

Anwendungsmöglichkeiten für die vergleichende Fallanalyse und den Aufbau entsprechender spezieller Datenspeicher zeichnen sich ab.

6.6.7 Geografische Fallanalyse (GEOFAS)

Die geografische Fallanalyse wird häufig auch bei der Bearbeitung von nicht in den Zuständigkeitsbereich der OFA fallenden Delikten angewandt. Sie wird immer dann eingesetzt, wenn es um die Klärung von Beziehungen zwischen einem Tatort, einem Fundort, dem Wohnort von Opfern oder Beschuldigten oder um die Beweisführung zu anderen räumlichen Verhältnissen und Beziehungen (z. B. in einem Weg-Zeit-Diagramm)¹²² geht. In Abschnitt 5.5.2.5 wurde diese

methodische Verfahrensweise der geografischen Fallanalyse beschrieben. Bezogen auf den speziellen Anwendungsbereich der Operativen Fallanalyse, also bei Tötungsdelikten und schweren sexuellen Gewaltstraftaten wird in der Orientierung des BKA ausgeführt: „Die geografische Fallanalyse dient dazu, basierend auf der Analyse des räumlichen Verhaltens des Täters, Aussagen zu seinen möglichen örtlichen Bezügen, zu seinen „Ankerpunkten“ abzuleiten. Ankerpunkte können sein:

Wohnung des Täters, Wohnung von Eltern oder sonstigen nahen Verwandten, Arbeitsstelle u. ä. Die Methode der geografischen Fallanalyse kommt besonders dann zum Einsatz, wenn der Täter – bezogen auf eine Tat – viele Spuren hinterlassen hat oder wenn er mehrere Taten hintereinander begangen hat, also ein Serientäter ist.“¹²³

In einer empirischen Studie untersuchte *Harbort*¹²⁴ das geografische Verhaltensmuster bei Serien-Sexualmördern und kam zu überzeugenden Aussagen über

den Wert der Orts- und Tatbeziehungen. Unter anderem wurde festgestellt, dass der Kontaktort für die Beurteilung des geografischen Verhaltens bedeutsamer als der Fundort des Opfers ist. Es ist noch auf den Umstand hinzuweisen, dass andere geografische Informationssysteme (GIS) außerhalb der Fallanalyse z. B. für die räumliche Lagedarstellung oder das Erkennen von Brennpunkten der Kriminalität Verwendung finden.¹²⁵ Vogt¹²⁶ weist auf solche weitergehenden

geografischen Informationssysteme hin, auf die auch bereits mit dem Stichwort Crime Mapping verwiesen wurde.

6.6.8 Täterprofil

„Täterprofilerstellung ist ein Verfahren, bei dem ein unbekannter Täter hinsichtlich seiner Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale so beschrieben wird, dass er von anderen Personen signifikant zu unterscheiden ist. Das Täterprofil ist eine fallanalytisch hergeleitete

Tätertyp-Hypothese. Sie umreißt die Kategorie Mensch, die als Akteur für die Handlungen, die im Rahmen des Tatgeschehens gesetzt wurden, in Frage kommt.“¹²⁷ Als Profil wird von *Gerst*¹²⁸ eine besonders ausgeprägte persönliche Eigenart verstanden. „Sogenannte empirische Täterprofile sind – im Gegensatz zu individuellen (psychologischen) Täterprofilen, bei denen Profiler aufgrund tatspezifischer Erhebungen Hinweise auf den oder die Täter zu finden suchen – eine Art

Fahndungsraster.“¹²⁹ Es herrscht vielfach die Meinung vor, Fallanalyse sei zugleich Profiling bzw. identisch mit der Erarbeitung eines Täterprofils. Das ist jedoch falsch, es handelt sich hier um 2 unterschiedliche Verfahrensweisen. Die Operative Fallanalyse endet mit einem komplexen Analysebild über die Tat und den Täter. In besonders geeigneten Fällen ist es möglich, auf der Grundlage der fallanalytischen Auswertung zusätzlich auch ein Täterprofil zu erstellen. Dabei wird durch den

Profiler, der in Deutschland Fallanalytiker genannt wird, ein charakteristisches Erscheinungs- und Persönlichkeitsbild eines unbekanntes Straftäters unter dem Tenor: so könnte er aussehen und beschaffen sein, angefertigt.

Die Aussagen über die mögliche „Beschaffenheit“ des Täters beruhen auf Erkenntnissen, Spuren, Hinweisen, Aussagen, Verhaltensanalysen und objektiv festgestellten Tat- und Handlungsmerkmalen unter Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Erkenntnisse.

Je abweichender die Merkmale von der Norm, umso günstiger wird es sein, die gesuchte Person von anderen Personen zu charakterisieren, abzugrenzen und sie möglicherweise zu ermitteln. Wird bei entsprechenden Voraussetzungen und im Ergebnis einer Operativen Fallanalyse entschieden, nach der Analyse ein Täterprofil anzufertigen, sollte bei dessen Einsatz im Rahmen der Ermittlungen stets beachtet werden: „Ein Täterprofil ist die Zusammenstellung von

Merkmale zu einem mehr oder weniger genauen Bild eines noch unbekanntes Täters, der mit Hilfe dieses Bildes ermittelt werden soll. Ein Täterprofil hat den Status einer Hypothese, die sich auf die im betreffenden Fall bereits gewonnenen Ermittlungsergebnisse stützt. Das Täterprofil lenkt die Ermittlungen, liefert aber nicht die spezifische Identität des Täters.“¹³⁰ Zur Methode und Entwicklung eines psychologischen Täterprofils gab es insbesondere auch Anregungen

durch den Österreicher *Thomas Müller*, ebenso aber auch kritische Bemerkungen zur schleppenden Entwicklung von Täterprofilen in Deutschland.¹³¹

6.7 Ergebnisbewertung von Fallanalysen

Die Qualität fallanalytischer Verfahren, aber auch die einzelner Analytiker, lässt sich im Kern vor allem daran festmachen, wie umfangreich und treffsicher ihre Vorhersagen sind. Dies ist erst nach der Festnahme eines Täters

möglich, wenn ein Vergleich der Angaben der Fallanalyse mit den tatsächlichen Gegebenheiten möglich ist (Evaluierung) und somit eine Art Erfolgsquote bestimmt werden kann.¹³² Die Forderung nach Evaluierung ist zu unterstützen. Dabei geht es jedoch nicht vordergründig um die Erfolgsquote eines einzelnen Analytikers, vielmehr um die Effizienz der Anwendung der Methode bei der täglichen Straftatenuntersuchung, die jeder gut ausgebildete Kriminalist beherrschen und anwenden sollte.

Hier geht es nicht um das einzelne schwere Verbrechen und die Festnahme des Täters. Das ist für ein Täterprofil zutreffend, nicht aber für die Anwendung der Fallanalyse im Alltag der Kriminalitätsbekämpfung. Am Ende der Fallanalyse stehen die Erarbeitung von Hypothesen/Versionen und die Bestimmung der Aufgaben zu ihrer Überprüfung.

In einem Ermittlungsverfahren sind zu den einzelnen ungeklärten Tatumständen häufig viele Versionen zu nicht aufgeklärten

Sachverhalten aufzustellen und deren Richtigkeit oder Falschheit am Ende der Versionsprüfung selbstkritisch zu beurteilen, um Denkfehler beim logischen Schließen zu erkennen. Die kritische Auseinandersetzung mit der Frage, warum unzutreffende Hypothesen/Versionen aufgestellt worden sind, ob die Ursachen bei der falschen Bewertung objektiver Faktoren oder im Bereich der subjektiven Bewertung liegen, wird tatsächlich noch stark vernachlässigt.

6.8 Computerunterstützungen

Unterstützungsmaßnahmen,
eingeschlossen

Computerunterstützung, leistet
das Bundeskriminalamt im
Rahmen seiner Funktion als
Zentralstelle für das polizeiliche
Auskunfts- und Nachrichtenwesen
und für die Kriminalpolizei die
Polizeien des Bundes und der
Länder bei der Verhütung und
Verfolgung von Straftaten mit
länderübergreifender,
internationaler oder erheblicher
Bedeutung. ¹³³ Dazu unterhält das

Bundeskriminalamt
entsprechende Einrichtungen und
Sammlungen, die durch die
Länderpolizeien und die
Bundespolizei genutzt werden. Die
nachfolgend zu behandelnden
Computerunterstützungssysteme
sind jedoch keine herkömmlichen
Sammlungen bzw. Dateien, es
sind keine passiven
Datenspeicher, sondern
methodische Instrumente zur
Unterstützung der
Straftatenaufklärung. Das BKA
hat zur Unterstützung der
Polizeien des Bundes und der

Länder auch die Aufgabe „polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln“ ¹³⁴. Mit Nutzung der Erkenntnisse aus diesen Datenbanken/Dateien wird die fallanalytische Arbeit unterstützt. Das ist noch einmal hervorzuheben, weil die Unterstützungssysteme, auf die in einer Kurzbeschreibung noch eingegangen wird, manchmal mit der Fallanalyse verwechselt werden.

6.8.1 Analysesysteme – Datenbanksystem ViCLAS

Da schon viel über die geschichtliche Entwicklung fallanalytischer Methoden geschrieben wurde, soll es hier zu keinen Wiederholungen kommen, denn die Entwicklung dieses relativ neuen Instruments ist immer eng mit der Gestaltung der Operativen Fallanalyse verbunden gewesen. Das System ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) wird übersetzt als ein **Analysesystem zum**

**Verknüpfen von sexuellen
Gewaltdelikten in Deutschland.**
Kurz zusammengefasst schildert
*Baurmann*¹³⁵, dass die Datenbank
ViCLAS in Kanada von der Royal
Canadian Mounted Police
entwickelt wurde, um Serien- und
Rückfalltäter schneller und
sicherer erkennen zu können. Das
Datenbanksystem speichert vor
allem die typischen
Verhaltensweisen von
Schwerverbrechern, damit deren
persönliche „Handschrift“
wiedererkannt werden kann.

Wichtig war, die

Verhaltenskategorien nicht nur zu beschreiben sondern auch zu verschlüsseln, um sie für spätere Fälle im Sinne des Vergleichs nutzbar machen zu können. Dazu wurden umfangreiche internationale Erfahrungen in das System eingebracht. Die zeitliche Abfolge des Entstehungsprozesses kann in der **Anlage 3** nachgelesen werden. Aus historischer Sicht ist der 27. August 1999 zu erwähnen. An diesem Tag erfolgte im Bundeskriminalamt die offizielle Übergabe der neuesten ViCLAS Software (ViCLAS 3.0) von der

Royal Canadian Mounted Police an die Bundesländer. Der bundesweite Wirkbetrieb läuft seit dem 7. Juni 2000.

Diese Datenbank wird nun von den OFA-Einheiten betreut und weiter entwickelt. Es ist ein Hilfsmittel um die Tat- Tat- bzw. Tat-Täterzusammenhänge in Auswertung des Täterverhaltens erkennen zu können. Mittels eines 168 Fragen umfassenden Fragebogens werden die Daten zum jeweiligen Fall erfasst, sinnvoll strukturiert und wiedererkennbar abgebildet. Wie

im Straftatenvergleich üblich, konzentriert sich die Merkmalerfassung auf wesentliche Fakten. Dazu ist eine Voraussetzung erforderlich:

Die exakte und inhaltliche Erfassung von Tat- und Tätermerkmalen!

Getreu der alten Weisheit, einem Datenbanksystem später nur das entnehmen zu können, was vorher korrekt beschrieben, eingegeben und gespeichert wurde, sind an die Datenerhebung hohe qualitative

Anforderungen zu stellen. Das **Ausfüllen** eines ViCLAS-Fragebogens ist eine falsche Bezeichnung, denn zunächst geht es darum die geforderten Fakten der 168 Fragestellungen in allen Nuancen zu ermitteln. Das Grundanliegen von ViCLAS ist, die aus den oben aufgeführten kriminellen Handlungen charakteristischen Verhaltensweisen herauszufinden. Dieses Verhalten von Straftätern ist von seiner Persönlichkeit, seinen Motiven, erlernten Verhaltensmustern und

Phantasien abhängig. Begeht der Täter mehrere Taten in Folge, wiederholt sich das für ihn charakteristische Verhalten und widerspiegelt sich auch wiederholt am Tatort, bei der Tat und am Opfer. Deshalb sind für die ViCLAS-Erfassung bestimmte Fragestellungen wichtig:

- Zu welchen Handlungen und Verhaltensweisen hat sich der Täter vor, während und nach der Tat entschieden?
- Was hat der Täter getan, was er nicht hätte tun müssen (z. B. sogenanntes Übertöten)?

- Was hat der Täter nicht getan, was er hätte tun können (z. B. fehlende Verschleierung)?

Die OFA-Gruppen haben dazu entsprechende Hinweise erarbeitet, die helfen sollen, diese qualitativen Anforderungen auch tatsächlich erfüllen zu können. Zu den genannten Fragekomplexen gibt es überdies auch Merkblätter, die bei der Ermittlung der in die Datenbank einzustellenden „Eigenschaften“ helfen sollen.

Weitergehende Erläuterungen macht *Neumann*¹³⁶ im „Roten

Faden“, in welchem er weitere Details der ViCLAS-Datenbank behandelt, zu Fall- und Opferbeschreibungen Stellung nimmt, ebenso zur Tätigkeit eines ViCLAS-Analytikers im Unterschied zum Fallanalytiker.

Merke:

„Das Datenbanksystem dient vornehmlich dazu, Straftaten von Wiederholungstätern im Bereich der schweren Gewaltkriminalität unter fallanalytischen Gesichtspunkten effizienter recherchieren zu können, sie zu erkennen und ihre Einzeltaten schnellstmöglich

zusammenzuführen. Dabei wird der kriminalistische Einzelfall bezüglich Übereinstimmungen zu anderen Fällen eingehend überprüft, um damit zur Feststellung von Tatzusammenhängen oder zur Täteridentifizierung beizutragen.“¹³⁷

Zu den folgenden Deliktsbereichen werden Fallinformationen aufgenommen:

- **Tötungsdelikte**
- mit sexuellem, unklarem oder unbekanntem Motiv, sowie sonstige Tötungsdelikte, wenn eine Gesamtwürdigung (Wiederholungsgefahr und

besondere Tatumstände) eine ViCLAS-Relevanz ergibt;

- **sexuelle Gewaltdelikte**
wenn körperliche Gewalt angewendet oder angedroht wurde;
- **Vermisstenfälle**
wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten;
- **verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen**
wenn versucht wurde, das Kind mit körperlicher Gewalt unter Kontrolle zu bringen bzw.

verbal ein listiges oder bedrohendes Verhalten gezeigt wurde und versucht wurde, das Kind an einen anderen Ort zu bringen.

Zu beachten ist, dass in den jeweiligen Fällen Wiederholungsgefahr bestehen muss. Täter und Taten, die im sozialen Nahraum des Opfers auftreten, werden nicht in das System eingegeben.

6.8.2 Fallstrukturdateien

Neben den im System ViCLAS

enthaltenen Straftaten bzw. Kriminalitätserscheinungen gibt es weitere Straftaten bei denen die **phänomenologische Deliktsstruktur** und Erfassung von typischen Merkmalen zur Tat und zum Täter möglich sind. Dazu wurden in den letzten Jahren kriminalistisch-kriminologische Auswertungen vorgenommen, um entsprechende Fallstrukturen zu erkennen.

Gegenwärtig betrifft das:

- Bankraubdelikte,
- Erpressungsdelikte,

- Erpresserischer Menschenraub,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Sexuelle Gewaltdelikte und Tötungsdelikte in Verbindung mit Sexualdelikten,
- Täter-Opfer-Interaktion bei Geiselnahme und
- Belästigung von Politikern („Politiker-Stalking“).

Im Vordergrund dieser Analysen steht die retrograde Aufbereitung und statistische Auswertung, um typische Strukturen, Fallgruppen und Unterfallgruppen

herauszuarbeiten.

Durch Analogieschlüsse werden daraus Erkenntnisse zu neuen aktuell in Bearbeitung befindlichen Straftaten gewonnen und diese können unter Umständen zur Täterermittlung und Beweisführung ausgewertet und verwendet werden.

6.8.3 Experten- und Spezialistendatei (ESPE)

Bei der kriminalistischen Falluntersuchung ist es häufig der Fall, dass zu Beginn der

Ermittlungen meistens ein erhebliches Informationsdefizit besteht. Das trifft für die Bearbeitung der allgemeinen Kriminalität zu. Besondere Bedeutung haben Informationsdefizite oder auch Wissenslücken bei der Untersuchung schwerer Verbrechen auf örtlicher Ebene, unabhängig ob sie von Morduntersuchungskommissionen, Sonderkommission oder in BAO untersucht werden. Wissenslücken bestehen insbesondere zu Sachverhalten, die nicht alltäglich

auftreten oder bei denen besondere Tatbegehungsweisen festgestellt werden. Dieser Informationsmangel kann sich auf alle denkbaren Wissensfelder erstrecken, die auch kriminaltechnische Sachverständige oft nicht sofort beantworten können, weil bestimmtes Spezialwissen gefragt ist. Ermittlungen werden dadurch verzögert, es können unter Umständen keine objektiv begründeten Hypothesen/Versionen zur Fallaufklärung aufgestellt werden,

weil vorrangig außerpolizeiliches Fachwissen fehlt. Um diesem Mangel abzuhelpfen, wurde im BKA eine sogenannte **Expertendatenbank** eingerichtet. In ihr sind fachkundige Personen bzw. Einrichtungen gespeichert. Das sind sowohl polizeiinterne wie auch polizeiexterne Spezialisten aus Wissenschaft, Technik und Technologie, aber auch aus geisteswissenschaftlichen Bereichen. Diese Datei wird zentral im BKA, Bereich OFA, geführt und ist unter der

Terminologie ESPE (Experten- und Spezialistendatei) bekannt. ¹³⁸

Diese Datei wird gleitend vervollkommnet, wenn jeweils neue Spezialisten oder Experten erstmalig für die Fallanalyse oder Unterstützung herangezogen werden.

82 Vergleiche

Beurteilungsfelder/Analysefelder in Kapitel 5.

83 Clages 2004, S. 19.

84 Bundeskriminalamt 1999, S. 5.

85 In einer Wissenschaft kann er allerdings auch axiomatisch festgelegt sein und seine rekursive Funktion bestimmt werden – man nennt das Feststellungsdefinition.

- 86 Bundeskriminalamt: 2009, S. 1.
- 87 Schmelz 2000, S. 776.
- 88 Ebenda.
- 89 Dern/Horn 2008, S. 544.
- 90 Dern 2000, S.533.
- 91 Siehe dazu Literaturverzeichnis.
- 92 Levin 1997.
- 93 Baurmann; Horn 2004.
- 94 Nachzulesen in Dern/Horn 2008, S. 544
- 95 Gerst 2000, S.315.
- 96 Ebenda.
- 97 Harbort 1999, S. 642 ff.
- 98 Naumann 2004, S. 143.
- 99 Violent Crime Linkage Analysis System.
- 100 Dern/Horn 2008, S. 544.
- 101 Vergleiche dazu Dern/Horn 2008.
- 102 Holzhauer 2009, S. 4; Holzhauer setzt sich in diesem Beitrag ausführlich mit diesem Mythos auseinander und verarbeitet zahlreiche Beispiele. Auch Gerst verweist in seinem Beitrag in einer Aufzählung auf die vielen Werke, die

gleichsam einer Initialzündung vom „Mythos der kriminalistischen Supermänner“ begann, als beim Federal Bureau of Investigation (FBI), heute Behavioral Analysis Unit, die Forschungen zur Fallanalyse begannen.

103 Vgl. dazu: Böhler/Meywirth/Vogt 1997, S. 242.

104 Gnoseologie: Die Lehre vom Erkennen.

105 Gemeint sind hier die von OFA-Einheiten gefertigten Fallanalysen.

106 Bundeskriminalamt 2009, S. 1.

107 Bundeskriminalamt 2004, S. 18 f.

108 Für Systemadministratoren ViCLAS kann sich ein weitere Ausbildungsgang anschließen. Der Baustein 2 erstreckt sich über einen dreimonatigen Zeitraum. Das damit verbundene Praktikum wird in einer ViCLAS-Dienststelle durchgeführt, dem schließt sich ein weiterer Grundlehrgang als Baustein 3 an. Weiterbildung ViCLASFallanalyse

erfolgt innerhalb von jeweils aufgeschlüsselten Maßnahmen). Mit dem Baustein 5 wird in einer dreimonatigen Phase der Vorbereitung, einer Hausarbeit und 2 Wochen Lehrgang die Ausbildung abgeschlossen.

- 109 Durch den Verfasser hervorgehoben.
- 110 Durch den Verfasser hervorgehoben.
- 111 Auderset 2009, S. 515.
- 112 Descartes 1924, S. 28.
- 113 Hoffman/Musolff 2003, S. 26.
- 114 Wieczorek 2006, S. 748.
- 115 Vergleiche dazu Straub/Witt 2003.
- 116 Bundeskriminalamt 2009, S. 2
- 117 Vergleiche dazu: Ryngevič 2007, S. 755 ff. sowie weitere wissenschaftliche Beiträge zur kriminalistischen Untersuchung von Textsprache bzw. der forensischen Linguistik.
- 118 Meyer 2006, S. 708 ff.
- 119 Bundeskriminalamt 2009, S. 5.
- 120 Esch 2006, S. 506.

- 121 Klaming/Heubrock 2007, S. 308 ff.
- 122 Roll in: Ackermann/Clages/Roll 2007, S. 265 ff.
- 123 Bundeskriminalamt 2009, S. 3.
- 124 Harbort 2006, S.737 ff.
- 125 Vergleiche dazu: Nommel 2002, S. 549 oder auch Hartwig 2001, S. 435.
- 126 Vogt 1999, S. 821.
- 127 Dern 2004, S. 3.
- 128 Gerst 2000, S. 315.
- 129 Ebenda.
- 130 von Lüpke 1999, S. 814.
- 131 Lang 1997, S. 724 ff.
- 132 Hoffman/Musolff 2003, S. 26.
- 133 Bundeskriminalamtgesetz, § 2 Abs. 1.
- 134 Bundeskriminalamtgesetz, § 2 Abs. 6 Ziffer 3.
- 135 Baurmann 1999, S. 824.
- 136 Naumann 2004, S. 157 ff.
- 137 Bundeskriminalamt 2009, S. 4.

7 Methodik der kriminalistischen Versionsbildung

Wie zur Vorgehensweise bei der kriminalistischen Fallanalyse (Kapitel 5 und 6) ausgeführt, gibt es zwischen der Analyse und der Synthese eines Falles keine scharfe Zäsur. Der Kriminalist denkt und schlussfolgert in der Praxis nicht nach Ordnungskriterien eines Lehrbuches. Er analysiert den Fall fortlaufend, erkennt die Probleme und zwangsläufig wird dabei im

Voraus daran gedacht, wie man diese Probleme lösen oder aufklären kann.

Schon während der Fallanalyse entwickeln sich erste **Ideen** und **Vorstellungen** zur Problemlösung. Es werden Vermutungen geäußert und bestimmte Annahmen nebeneinander gestellt, um zu erklären, wie sich die offenen Untersuchungsprobleme lösen lassen könnten. Es werden zugleich mit der synthetischen Zusammenfügung relevanter Aspekte Schlussfolgerungen

gezogen. Vorwiegend sind es Ideen, wie man weitere Ansätze für die Täterermittlung finden oder nutzen kann. Diese Verfahrensweise entspricht der in [Kapitel 4](#) dargestellten menschlichen Denkweise. Nur aus methodischen Gründen wird das „Schlussfolgern“ aus den Erkenntnissen der Fallbetrachtung getrennt behandelt. Die vorgangsbezogene gedankliche Arbeit des Kriminalisten wird nahtlos fortgesetzt, wenn nicht bereits während der Fallanalyse konkrete

Vorstellungen und Lösungsansätze als begründete Vorstellungen und Annahmen erarbeitet werden konnten. Das zielgerichtete Nachdenken über vergangenes Geschehen (Handlungs- und Tatablauf) sowie die Voraussicht, wie sich der Täter zukünftig verhalten könnte und die konkreten Ergebnisse aus der Kriminalistischen Fallanalyse bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen.

Es besteht eine neue Ausgangssituation zur Überführung der

Fallanalyseergebnisse in sachverhaltsbezogene kriminalistische Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen.



Abbildung 8: Ausgangssituation für die Versionsbildung

Die Beurteilung der nunmehr neu bewerteten Daten/Informationen,

Beweise sowie verdichteten Erkenntnisse, erfolgt unter dem Aspekt, daraus Erklärungsmöglichkeiten in Form von **Hypothesen/Versionen** zu formulieren. Wenn diese aufgestellt sind, können dazu und zu solchen Aufgaben, die zwangsläufig erkennbar sind und keiner Versionsbildung bedürfen, auch die Ermittlungsaufgaben bestimmt werden. Die dazu möglichen Planungsvarianten werden, das Thema abschließend, in **Kapitel 8** behandelt.

Im Zentrum dieser neuen Phase

der Fallbearbeitung steht nunmehr die kriminalistische Verwertung der bei der Fallanalyse erkannten **aufklärungsrelevanten Probleme**. Dazu werden die methodischen Erkenntnisse und Erfahrungen der kriminalistischen **Hypothesen-/Versionsbildung** genutzt.

Diese soll helfen, die Erkenntnisse aus der Fallanalyse zu überprüfen, neue Erkenntnisse zu gewinnen oder schon bekannte Fakten des Falles zu überprüfen. Es ist eine kriminalistische Methode, sich

über die im Mosaik einer zu untersuchenden Straftat fehlenden Teile Gedanken zu machen d. h., Überlegungen anzustellen, wie sich die Straftat zugetragen haben könnte, wer der Täter sein könnte und wie die Straftat durchgeführt worden ist. Und es geht nunmehr auch darum, die aus der Fallanalyse hervorgegangenen neuen Feststellungen zu prüfen. Bei der Versionsbildung werden Überlegungen dazu angestellt, wie bei der Straftatenuntersuchung nach der Fallanalyse weiter

vorgegangen werden soll, was zu überprüfen und noch zu ermitteln ist, um eine vorurteilsfreie objektive Untersuchung auf dem Weg zur Wahrheitsfindung zu sichern. Versionsbildung ist damit eine Methode der Qualitätssicherung kriminalistischer Arbeit und eine entscheidende Grundlagen für die Planung der gesamten fortführenden Untersuchung im Rahmen der Fallaufklärung.

Hypothesen oder Versionen¹³⁹ beinhalten Erklärungen für Sachverhalte, die bisher auf

andere Weise nicht erklärt werden können. Ihrem Wesen nach sind Versionen **Hypothesen**. In der Kriminalistik tragen für den kriminalistischen Untersuchungszweck formulierte **Versionen** dazu bei, vom unvollkommenen Wissen zum vollständigen, umfassenden und sicheren Wissen über einen bestimmten Erkenntnisgegenstand zu gelangen, nämlich zu allen Fakten, die im Ermittlungsverfahren noch aufzuklären oder festzustellen

sind. Hypothesen sind meistens auf langfristige Ziele ausgerichtet, die mit wissenschaftlichen Methoden untersucht werden. Versionen sind ebenso alternative Erklärungsweisen. Sie müssen oft sehr kurzfristig geprüft, bestätigt oder verworfen und neu aufgestellt werden. Sie sind auch ein operatives Hilfsmittel für Ermittlungen und polizeiliche Maßnahmen. Sie unterliegen dem zeitlichen Druck des Strafverfahrens und häufig wechselnden Ausgangssituationen (Denken Sie z. B. an einen

Vermisstenfall, bei dem sich schon nach kurzer Zeit Verdachtsgründe ergeben, dass ein vermisstes Kind sexuell missbraucht oder getötet werden könnte). Und deshalb halten es verschiedene Autoren unter dieser kriminalistischen Ziel- und Zwecksetzung für richtig, anstatt von Hypothesen von Versionen zu sprechen. Damit wird ein dynamisch verlaufendes operatives Untersuchungsgeschehen wohl auch besser erfasst.

In der Kriminalistik der DDR wurde für diese Art der

Hypothesenbildung der Begriff der „kriminalistischen Version“ angewandt. Im allgemeinen kriminalistischen Sprachgebrauch hat sich die Bezeichnung „kriminalistische Version“ bundesweit noch nicht einheitlich etabliert, obwohl sie im Kern die spezifische Zielsetzung und Anwendungsbreite der Methode genauer beschreibt. In den hier folgenden Ausführungen wird deshalb durchgehend der Begriff „(kriminalistische) Version“ an Stelle des Begriffs „Hypothese“ verwandt.

Im Rahmen dieses Lehr- und Studienbriefs werden die informationstheoretischen, wissenschaftlichen und strukturellen Grundlagen der kriminalistischen Versionsbildung nicht tiefer behandelt. Im Vordergrund steht die Darstellung von praktischen Fragen der Anwendung der Versionsbildung. Deshalb beschränken sich die Darstellungen lediglich auf einige Grundbegriffe, welche Voraussetzung für das Verständnis der folgenden Ausführungen und der

Methodenanwendung sind. Eine umfassende Vertiefung, die insbesondere für Leiter von Spezial- oder Sonderkommissionen oder Leiter von Besonderer Aufbauorganisationen zu empfehlen ist, kann anhand der aufgeführten Literaturquellen erfolgen.¹⁴⁰

Merke:

Begrifflich ist die Hypothese eine auf Tatsachen begründete Annahme über einen bis dahin nicht eindeutig und umfassend geklärten Sachverhalt. Nach dem Wortsinn wird unter dem Begriff Hypothese (gr.) eine

„wohlerwogene, theoretisch begründete, empirisch nahe liegende aber (noch) nicht allseitig gesicherte Erklärung“
verstanden.¹⁴¹ In diesem Sinne ist die kriminalistische Hypothese der Übergang zur wissenschaftlich bewiesenen Theorie. Kriminalistische Versionen sind eine besondere Form der Anwendung der wissenschaftlichen Hypothese in der Kriminalistik. Ihre Bezeichnung als kriminalistische Version ergibt sich aus der in der Kriminalistik gebräuchlichen Art und Weise ihrer spezifischen Anwendung bei der Fallanalyse und Fallaufklärung.

7.1 Kriminalistische

Versionsarten

Kriminalistische Versionen können in unterschiedliche Gruppen, Arten, Kategorien oder Systeme eingeteilt werden. In der kriminalistischen Theorie und Methodologie mangelt es nicht an begründeten Erklärungsweisen für die Notwendigkeit, die verschiedenartigen Versionen in Systeme oder Arten einzuteilen und diese speziell zu bezeichnen. Dem Anliegen dieser Schrift entsprechend, wird jedoch keine abstrakte und praxisferne

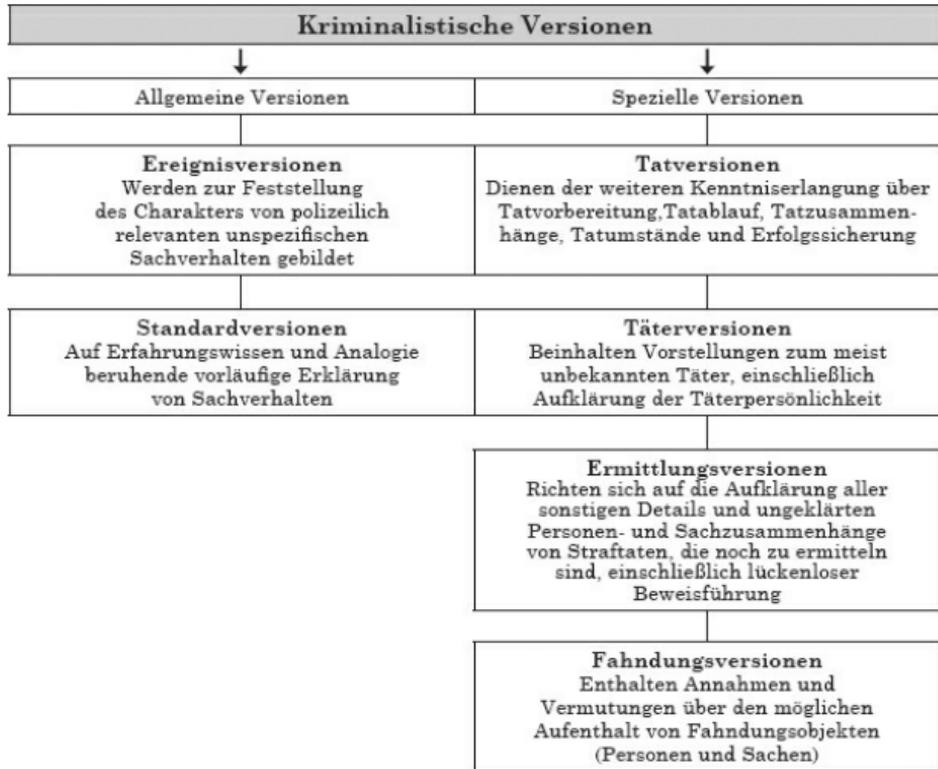
(theoretisch zwar mögliche)
Systematisierung vorgenommen.

Merke:

Die Aufstellung von kriminalistischen Versionen ist praktisch unbeschränkt zu sämtlichen nur denkbaren Problemstellungen bei einer Falluntersuchung möglich.

Wesentlich ist, von der praktischen Zweck- und Zielbestimmung auszugehen. Die folgende Systematisierung stellt deshalb lediglich ein **Grundraster** für **Arten der Versionen** dar.

Die aufgeführten Arten orientieren sich an der in der Praxis vorkommenden Häufigkeit sowie der Zweck- und Zielbestimmung. Zwischenzeitlich hat sich die Bezeichnung **„Kriminalistische Versionen“** als allgemeingültiger **Oberbegriff** für die unterschiedlichen Arten von Versionen eingebürgert. Reduziert auf die für die Praxis wichtigen und häufig angewandten Versionen genügt es, diese in folgende Arten einzuteilen:



7.2 Allgemeine Versionen

7.2.1. Ereignisversionen

Ereignisversionen werden aufgestellt, um den allgemeinen

Charakter eines der Polizei bekannt gewordenen Sachverhaltes (Ereignisses) beurteilen zu können. Es sind Ereignisse, die nicht sofort und eindeutig als Straftat oder Ordnungswidrigkeit eingestuft werden können. Unklar ist meistens die Frage nach der strafrechtlichen Bedeutung des Falles. Das Aufstellen allgemeiner Versionen dient in erster Linie dazu, die polizeiliche, kriminalistische oder strafrechtliche Relevanz festzustellen. Sie werden aber

ebenso auch gebildet, um erste allgemeine Erklärungen zur Tat, zur Tatbegehungsweise, zum Täter und bestimmten Tatumständen zu finden.

Allgemeine Versionen beschreiben den noch unspezifischen Charakter eines Ereignisses und dienen somit der Herausarbeitung und Qualifizierung von strafrechtlichen Tatbeständen, um zu beurteilen, welche Straftat oder einer ihrer unterschiedlichen rechtlichen Varianten (z. B. Mord oder Totschlag, einfache Körperverletzung, schwere

Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge), vorliegt. Allgemeine Versionen haben im Regelfall nur in der Anfangsphase einer kriminalistischen Untersuchung Bedeutung, weil erste Prüfungshandlungen und Ermittlungen, sowie Feststellungen am Tatort oder erste Aussagen häufig dazu führen, dass schnell Klarheit über den Charakter des Ereignisses geschaffen werden kann.

7.2.2 Standardversionen

Standard drückt etwas Feststehendes, Genormtes, Wiederholbares, also Typisches aus. Standardversionen entstehen im Ergebnis der Analyse und der wissenschaftlichen Verallgemeinerung von praktischen Erfahrungen (Empirie), die bei der Straftatenuntersuchung gewonnen wurden. Sie beinhalten durch Tatsachen begründetes und erworbenes Wissen, vor allem kriminalistische Erfahrung bei der Untersuchung analoger Sachverhalte. In der Form eines

Analogieschlusses werden **typische**, sozusagen standardisierte Versionen bestimmt, die bei häufig wiederkehrenden Straftaten oder Ausgangssituationen oder beim Anfall von ausgewählten Straftaten erneut auftreten können. Standardversionen sind ihrer Natur nach ebenfalls allgemeine Versionen. Es wird darauf geschlossen, wie sich ein bestimmtes noch unaufgeklärtes Ereignis aufgrund früherer Erfahrungen zugetragen haben könnte.

7.3 Spezielle Versionen

Spezielle Versionen sind die bei der Straftatenuntersuchung aufzustellenden begründeten hypothetischen Annahmen, Unterstellungen oder möglichen Erklärungen, die über **Allgemeines** hinausgehen und helfen sollen, spezifische Sachverhalte, Details oder Zusammenhänge aufzuklären. Es ist die Versionsart, die nach einer allgemein üblichen Fallanalyse oder eine Operativen Fallanalyse am meisten in Betracht kommt.

Das geschieht auf einer nunmehr bereits verbreiteten Informationsbasis, welche eine individuelle auf das jeweilige kriminelle Geschehen zugeschnittene Fragestellung erlaubt. Spezielle Versionen werden zu den spezifischen Sach- und Einzelfragen des Verfahrens aufgestellt, die auf eine andere einfache Art und Weise (z. B. durch eine bloße Nachfrage, Besichtigung, Erörterung u. a.) nicht beantwortet werden können. Spezielle Versionen richten sich auf die Erklärung von

Detailfragen zur Tat, zum Tatablauf, zum Täter, zum Motiv, verletzten Straftatbeständen, Schuldfragen, beweisrechtlichen Fragen und andere **inhaltliche** Probleme des Falles. Meistens richten sich spezielle Versionen auf das Kerngeschehen von Straftaten, auf wichtige Knoten- bzw. Anknüpfungspunkte, deren Lösung zum „roten Faden“ der weiteren Untersuchung führt. Erforderliche Versionen beziehen sich auf die unvollständig aufgeklärten Sachfragen und können zu jeder im

Untersuchungsprozess
auftretenden unaufgeklärten,
noch nicht oder noch nicht
umfassend bewiesenen Sachfrage
aufgestellt werden. Schon aus
diesem Grunde erweist es sich als
nicht vorteilhaft, spezielle
Versionen in eine Vielzahl von
„Unterarten“ aufzuteilen. Eine
grobe Einteilung genügt. Bezogen
auf die konkrete Aufgaben- und
Zielstellung reicht es nach
Auffassung des Verfassers aus,
spezielle Versionen in 4
Gruppen einzuteilen:

1. Tatversionen

2. Täterversionen
3. Ermittlungsversionen
4. Fahndungsversionen.

Ungeachtet dieser Einschränkung auf 4 spezielle Versionsarten lassen sich diese entsprechend der Sachlage des Einzelfalles und der jeweiligen Aufgabenstellung auch begrifflich erweitern, denn die Aufstellung von Versionen ist kein formaler Selbstzweck. Sie ist immer an eine zu lösende spezielle kriminalistische Aufgabe oder Zielstellung gebunden.

7.3.1 Tatversionen

Tatversionen richten sich auf die mutmaßliche Erklärung des möglichen Hergangs einer Straftat. Die Analyse der Tatbegehungsweise ist eine der wesentlichen Aufgaben bei der Fallanalyse. Die Rekonstruktion der Tatabläufe ist fester Bestandteil jeder Fallanalysetätigkeit. Auf die bereits bekannten und die neuen Erkenntnisse aus der Fallanalyse stützt sich die Bildung der Tatversionen.

Mittels Tatversionen sollen, die durch Spuren, Beweismittel und Aussagen, insbesondere aber die durch Tatortuntersuchungen noch nicht schlüssig erkannten Zusammenhänge über den Tatablauf gefunden werden. Tatversionen entwickeln sich bereits während der fallanalytischen Zergliederung der Tatabläufe. Diese Versionen richten sich dabei auch auf die noch nicht bekannten Abläufe der Vorbereitung und Planung der Tat, ihrer Durchführung in allen einzelnen Tatphasen, soweit das

für das Untersuchungsergebnis notwendig erscheint.

Im Grunde genommen dienen Tatversionen der weiteren Erforschung des Modus Operandi. Tatversionen könnten auch als Tatablaufversionen bezeichnet werden. Naturgemäß werden Tatversionen zu einfachen Begehungsdelikten nicht im Vordergrund stehen. Vielmehr richtet sich die Versionsbildung auf schwerwiegende und mit krimineller Energie durchgeführte sowie verschleierte Straftaten.

7.3.2 Täterversionen

Ein Grundanliegen der allgemeinen Fallanalyse, wie auch der Operativen Fallanalyse ist es, Anhaltspunkte über die Person des Täters zu gewinnen. In vielen Fällen gelingt es auch durch Fallanalyse aus den verschiedenen untersuchten „Bestandteilen“ eines Falles Vorstellungen zum Täter zu entwickeln, mögliche körperliche oder psychologische Merkmale zu bestimmen oder in geeigneten Fällen ein Täterprofil (Vgl. Abschnitt 6.6.8) zu

bestimmen. Daran zeigt sich, wie schon in der Einführung zu diesem Lehr- und Studienbrief erläutert, dass es eine untrennbare Einheit zwischen Fallanalyse, Hypothesen-/Versionsbildung sowie der Planung der Untersuchung gibt. In den meisten Fällen entwickeln sich schon während der Fallanalyse die Grundlagen für Täterversionen.

Täterversionen sind die auf die Ermittlung und Feststellung von Anhaltspunkten zu tatverdächtigen Personen gerichteten begründeten

hypothetischen Annahmen. Sie dienen der Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen zur Täterfeststellung. Vorrangig richtet sich die Erarbeitung von Täterversionen zunächst darauf, Verdächtigenkreise zu bestimmen, um daraus später den einzelnen Täter feststellen zu können. Sie dienen somit der Selektion, d. h. der schrittweisen Eliminierung von nicht zutreffenden Versionen. Es darf deshalb nicht verwundern, wenn Täterversionen anfänglich noch einen recht allgemeinen Charakter haben. Das ist

besonders dann der Fall, wenn zunächst noch unzureichende Hinweise über seine Identität, die Merkmale des Äußeren, seine Bekleidung, Beschreibung der mitgeführten Gegenstände oder die mögliche psychologische Konstellation bzw. Auffälligkeiten vorliegen, die es erlauben würden, spezielle Versionen aufzustellen, die unmittelbar zum Täter führen könnten.

7.3.3 Ermittlungsversionen

Ermittlungsversionen verfolgen

den Zweck, Erklärungen für alle im Ermittlungsverfahren noch offenen speziellen und beweiserheblichen Untersuchungs- und Sachfragen zu geben. Sie können sich auf ausgewählte Elemente, Details eines Sachverhaltes oder auch auf Teilkomplexe der Untersuchung beziehen. Mithilfe von Ermittlungsversionen wird versucht, Erklärungen für unterschiedliche Sachfragen zu finden, die auf andere Weise noch nicht erklärbar sind. Sie richten sich also auf noch offene

ungeklärte und auf sonstige Weise nicht erklärbare Sachfragen.

Die kriminalistische Falluntersuchung beschränkt sich nicht auf die Feststellung des Tatablaus und die Täterermittlung. Bestandteil der Untersuchung ist die gerichtsfeste Feststellung aller be- und entlastenden Umstände, einschließlich der Aufklärung des Gesamtzusammenhangs der Straftat und des Motivs der Tat.

Die allgemeine Fallanalyse also auch die Operative Fallanalyse

richten sich deshalb auch auf die damit verbundenen Fragestellungen. Die Beweisführung zu „allen offenen Fragen der Tat“ muss mit lückenlosen, nachvollziehbaren und logischen Argumenten erfolgen, die keinen vernünftigen Zweifel daran lassen, dass ein bestimmtes Geschehen sich so und nicht anders zugetragen hat. Bewiesen wird eine Tat oder die Täterschaft im Regelfall nicht mit einer beweiserheblichen Tatsache bzw. mit einem Beweismittel allein, sondern mit einer Mehrzahl

von Beweisen und Indizien, die in einem inneren logischen Zusammenhang stehen.

In diesem Sinne sind die zum Zeitpunkt der Fallanalyse vorliegenden Beweise zu sichten und zunächst einzeln und dann in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

Und dazu sind auch im Ergebnis von Fallanalysen weitere Ermittlungen notwendig, wenn sich keine eindeutigen Erklärungen finden lassen. Und wenn zu Details der Straftat keine schlüssigen Erklärungen abgegeben werden können, für

den unklaren Sachverhalt
mehrere, mindestens jedoch 2,
Erklärungsmöglichkeiten
bestehen, werden
Ermittlungsversionen
aufgestellt.

Ermittlungsversionen erhalten
ihre besondere Modifikation
dadurch, dass sie für die typisch
ermittelnde, recherchierende und
aufklärende Tätigkeit aufgestellt
werden. Der Akzent liegt auf
„ermitteln“ als einer von der
Strafprozessordnung geforderten
Methode zur
Tatsachenfeststellung.

Zu Tat- und Täterversionen ist die Zielrichtung der dazu aufgestellten Versionen ziemlich eindeutig. Um eine praktische Vorstellung von Ermittlungsversionen zu bekommen, werden beispielhaft genannt:

Ermittlungsversionen

- zum Verbleib einer Tatwaffe,
- zu bestehenden Personenverbindungen,
- zur Feststellung eines unbekanntes Fluchtfahrzeuges,
- zum Verbreitungsgebiet

bestimmter Textilien,

- zum Produktionszeitraum von Produkten
- zur Tatzeiteinengung,
- zu technologischen Abläufen eines Geldtransportes

und anderen auf die konkrete Einzelstraftat (deliktorientiert) und den unaufgeklärten Sachverhalt bezogene Erkenntnisdefizite. Um das Beispiel fortzuführen, würden sich zur offenen Fragestellung „Verbleib der Tatwaffe“ auf der Grundlage eines hier nicht näher

zu erörternden Sachverhaltes folgende **Ermittlungsversionen** ergeben:

1. Die Tatwaffe befindet sich noch im Besitz des Verdächtigen L.
2. L. hat die Tatwaffe unter Handlungsdruck wahllos in der näheren Umgebung des Tatortes weggeworfen.
3. L. hat die Tatwaffe unmittelbar nach der Tat zielgerichtet in der Nähe des Tatortes beseitigt.
4. L. hat auf dem Weg vom Tatort zum S-Bahnhof K. die Waffe weggeworfen.

Daraus ergeben sich nunmehr die konkreten Ermittlungsaufgaben, um zu klären, ob eine der Versionen¹⁴² zutrifft oder nicht. Hieran wird erneut deutlich, dass mit der Versionsbildung die Ermittlung logisch strukturiert und in eine bestimmte Ordnung gebracht wird.

7.3.4 Fahndungsversionen

Fahndungsversionen sind begründete hypothetische Annahmen bzw. alternative Vorstellungen über das aktuelle

bzw. zu erwartende künftige Verhalten und die Feststellung des möglichen Auffinde- oder Aufenthaltsorts von Fahndungsobjekten (Personen und/oder Sachen).

Bei der Behandlung der Aufgaben der Operativen Fallanalyse wurde mehrfach auf das Ziel der Fallanalyse verwiesen, Hinweise für die Ermittlung und die Fahndung zu geben und diese zu priorisieren.

Fahndungsversionen dienen der Unterstützung und Bestimmung

von Aufgaben der polizeilichen Fahndung und ermöglichen eine zielgerichtete Suche. Diese richtet sich nicht nur auf mögliches Verhalten von Flüchtigen oder zur Fahndung ausgeschriebenen Personen, sondern auch darauf, wie, wo und wann gesuchte Sachen (z. B. gestohlene Kunstgegenstände, gestohlene Kraftfahrzeuge u.ä.) Gegenstände oder Beweismittel auftauchen könnten. Fahndungsversionen werden auf der Grundlage von ermittelten Fakten und Tatsachen aufgestellt.

Sie dienen in erster Linie dazu, eine planvolle systematische Fahndung zu initiieren. Es werden die erforderlichen Ermittlungsziele und Ermittlungsaufgaben bestimmt sowie flächendeckend wirksame polizeiliche Fahndungsmaßnahmen festgelegt. Realisiert werden diese Aufgaben über die verschiedenartigen Fahndungsmaßnahmen wie z. B. Allgemeinfahndung, Nahbereichsfahndung, Öffentlichkeitsfahndung, polizeiliche Beobachtung oder

andere individuelle Ermittlungsmaßnahmen. Eine besondere Bedeutung gewinnt die Versionsbildung bei der Zielfahndung, die mit einem hohen Kräfte- und Zeitaufwand verbunden ist.

Spezielle Fahndungsversionen müssen gebildet werden, wenn Personen aus dem Polizei- oder Justizgewahrsam entwichen sind. Dazu ist die zügige und gewissenhafte Auswertung aller vorhandenen Unterlagen (KAN-Akte, frühere Vernehmungen, Verbindung zu Verwandten,

mögliche Fluchthelfer,
Verbindungen aus der
Haftanstalt, Personenbezüge,
Neigungen, frühere
Aufenthaltssorte) Voraussetzung.
Von dem dabei gewonnen
Erkenntnisstand ausgehend,
werden die Fahndungsversionen
aufgestellt. Sie sind meistens
umfangreich und variantenhaft.
Sie werden in Abhängigkeit von
anderen oder in Bezugnahme auf
die allgemeine polizeiliche Lage
und die bereits vorliegenden
Informationen und Fakten zu den
Fahndungsobjekten (z. B.

Beschreibungen) zum Fluchtweg, dem möglichen Aufenthaltsort oder Fluchtzielen aufgestellt.

Die Erarbeitung der Fahndungsversionen ist vor allem auch davon abhängig, ob:

- nach einem unbekanntem Täter,
- nach einem unmittelbar im Zusammenhang mit der Tatdurchführung flüchtigen unbekanntem Täter (Banküberfall),
- nach einem bekannten Täter,
- nach einer aus einer Untersuchungshaft- oder

Strafvollzugseinrichtung
entflohenen Person,

- nach einem nicht in den Haft-
oder Maßregelvollzug
zurückgekehrten Verurteilten,
- nach einem schwer
identifizierbaren Gegenstand,
- nach Gegenständen mit hohem
Wiedererkennungswert u. a.

zu fahnden ist.

Für jede oben aufgeführte
Ausgangssituation gibt es mehrere
alternative Erklärungen, wo das
gesuchte Fahndungsobjekt
aufgespürt werden könnte.

Fahndungsversionen sind eine relativ eigenständige und typische Art der speziellen Versionen, die auch prognostische Züge (z. B. Voraussage, wie sich der Flüchtige künftig Verhalten könnte) trägt. Auch Fahndungsversionen, werden der Begriffswahl nach frei und nach Ermessen des Fallbeurteilers gemäß konkreten Aufgaben- und Zielstellung bezeichnet.

Ihre Benennung erfolgt beispielsweise als:

- Versionen zum gegenwärtigen Aufenthaltsort des Flüchtigen,

- Versionen zu Aufenthalts- oder Verbringungsorten von gegenständlichen Fahndungsobjekten,
- Versionen zum Fluchtweg/Fluchthelfern,
- Versionen zu den Fluchtmitteln,
- Versionen zur Vorbereitung des Fluchtverhaltens (z. B. nach Raubüberfall auf einen Supermarkt),
- Versionen zu Versteckmöglichkeiten von Personen und Sachen,
- Versionen zum Absatz des

Diebesgutes,

- Versionen zu Kontaktpersonen und Unterschlupfmöglichkeiten,
- Versionen zur Veränderung des Aussehens und der Kleidung des Flüchtigen,
- Versionen zu einer möglichen Straftatenbegehung während der Flucht (z. B. Sexualstraftat nach Flucht aus Maßregelvollzug; Serienmörder; Kfz-Diebstahl; Laubeneinbrüche)

Merke:

Wie bei anderen Versionen ist sowohl das bisherige Verhalten (Vergangenes), das aktuelle Verhalten (Gegenwärtiges), insbesondere aber das mögliche oder erwartete künftige Verhalten (Zukünftiges) des Flüchtigen sowie das zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Auftauchen von in Fahndung gestellten Sachen zu beachten.

Die kriminalistisch-kriminologische Prognose beruht auf den Erkenntnissen der Fallanalyse und schließt die Voraussage künftiger Entwicklungen ein.

7.4 Vorgehen bei der Aufstellung von Versionen

Die folgenden Ausführungen beschreiben das Vorgehen bei der Versionsbildung für alle in diesem Lehr- und Studienbrief behandelten Alternativen der Kriminalistischen Fallanalyse. Sie haben grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf den praktischen Prozess der Aufstellung von begründeten Versionen.

Wie ist die Situation, nachdem der Sachverhalt allseitig analysiert ist?



Abbildung 9: Situation bei Beginn der Versionsbildung

Die theoretischen Grundlagen und das Verständnis für die Notwendigkeit der kriminalistischen Versionsbildung zur Lösung von komplizierten Sachfragen der Ermittlung sind einleuchtend, zumal die

Gedankenführung logisch ist und die meisten

Vorgangssachbearbeiter logisches Schlussfolgern beherrschen und es täglich bewusst oder unbewusst anwenden. Anders verhält es sich, wenn es um die praktische methodische Vorgehensweise bei der Versionsaufstellung geht. Hier stellt sich oft die Frage: Wie macht man es praktisch, wie geht man vor und was ist dabei zu berücksichtigen?

Deshalb soll auf praktischen Erfahrungen beruhend zu einigen methodischen Aspekten Stellung

genommen werden.

Hierzu zunächst eine Kurzfassung der der Versionsbildung vorausgegangenen Schritte und Aufzählung von wesentlichen Grundlagen auf denen die praktische Aufstellung von Versionen beruht:

Der Verlauf der kriminalistischen Falluntersuchung setzt sich so fort, dass festgestellt wird, es hat eine objektive und umfassende kriminalistische Fallanalyse stattgefunden. Im Rahmen der Fallanalyse erfolgte eine Selektion

der Daten und Informationen. Die entscheidenden Probleme, die nicht ohne weiteres erklärt werden können, wurden herausgearbeitet und die für die Versionsbildung geeigneten und bewiesenen Fakten und Tatsachen sind bekannt. Der Untersuchungsstand ist soweit gediehen, dass nach Alternativen gesucht werden kann, die geeignet erscheinen, Aufklärung in der Sache zu bringen.

Zu diesem Zeitpunkt setzt das ein, was Wissenschaft und Lehre als das „**Aufstellen von**

kriminologistischen Versionen“
bezeichnen. Es ist
selbstverständlich, dass es neben
der Versionsbildung, parallel oder
verknüpft, auch weitere
planerische Aufgaben zu erfüllen
gibt wie z. B. die Planung der sich
aus Versionen ergebenden
Aufgaben und Maßnahmen,
Kräfteplanung,
Einsatzmittelplanung,
Koordinationsplanung usw., auf
diese wird im 8. Kapitel dieses
Heftes eingegangen.

7.4.1 Teambesprechungen zur

Versionbildung

Da die kriminalistische Straftatenuntersuchung eine allgemeine kriminaltaktische Methode ist, muss sie natürlich jeder Polizeibeamte beherrschen, der Ermittlungsverfahren aufzuklären hat. Das verlangt, dass er selbständig in der Lage sein muss, auch komplizierte Sachfragen seines Ermittlungsverfahrens, durch logische Denktätigkeit und Schlussfolgerungskunst lösen zu können. Dazu gehört auch das

Beherrschen der Methodik der Versionsbildung.

Die Versionsbildung verlangt ein gewisses Maß an schöpferischer Phantasie und Vorstellungskraft und auch die Intuition darf darin einfließen. Es müssen eigene praktische polizeiliche Erfahrungen (Erfahrungswissen – auch negativer Art) eingebracht werden. Die zur Problemlösung bei der Straftatenuntersuchung entwickelten Ideen, Vorstellungen und Erklärungen des Sachbearbeiters müssen in phantasievolle, reale

Hypothesen/Versionen ohne subjektives Wunschenken eingehen.

Erfahrungsgemäß werden komplizierte und schwer aufklärbare sowie umfangreiche Straftaten selten durch einen oder wenige Sachbearbeiter untersucht. Obwohl die Versionsbildung nicht nur für spektakuläre Einzelfälle wichtig ist, hat sie hier jedoch eine erheblich größere Bedeutung. Die Tragfähigkeit von Versionen ist höher, wenn insbesondere bei schweren Straftaten erfahrene

spezialisierte Kräfte herangezogen werden und die Versionserarbeitung im Team erfolgt. Eine Möglichkeit, alle Facetten kriminalistischer Gedankenarbeit zu erfassen, ist das „Teamdenken“. „Wo Polizeibeamte in Teams oder Kommissionen zusammenarbeiten, wächst einerseits die Chance, dass vielfältige konkurrierende Hypothesen entworfen und zumindest in Diskussionen durchgespielt werden, weil hier Beamte mit unterschiedlichem

Erfahrungswissen, verschiedenem Verdachtsindex und je einigem mehr oder weniger flexiblem Umgang mit Hypothesen aufeinandertreffen.“¹⁴³ Diese Feststellung hat sich in der Praxis bereits hundertfach bestätigt, sollte jedoch mit noch größerem Nachdruck auch bei weniger spektakulären aber bedeutungsvollen Fallaufklärungen eingesetzt werden. Eine Bestätigung dieser Arbeitsweise findet sich nicht nur in den Hinweisen des Bundeskriminalamtes zur

Operativen Fallanalyse, sondern auch als Ergebnis von

Forschungen zur Tätigkeit von Sonderkommissionen bzw.

Organisationseinheiten auf Zeit.

„Das wichtigste Arbeitsinstrument in der SOKO und vor allem bei

der Informationsverarbeitung stellen die Besprechungen dar. Sie

sind regelmäßig, möglichst täglich und zusätzlich anlassbezogen

durchzuführen. Unter

Berücksichtigung der

Überlegungen zu einer

überschaubaren SOKO-Größe ist

folgerichtig die Teilnahme der

gesamten SOKO an diesen
Besprechungen zu fordern.
Dadurch sollen sie
kriminalistisches Denken in seiner
reinsten und effektivsten Form,
der umfassenden Analyse und
Synthese aller vorhandenen
Detailinformationen, ermöglichen.
Gerade auf dem Gebiet der
Tötungsdelikte als klassisches
Betätigungsfeld sowohl der
heuristischen, der
hermeneutischen und der syllo-
gistischen Kriminalistik kommt
dieser Art der
Informationsverarbeitung, sowie

der Erstellung und anschließenden Verifizierung oder Falsifizierung von Arbeitshypothesen eine besondere Bedeutung zu.“¹⁴⁴

Büchler und *Lohmeyer* bezeichnen ein solches Team als einen „großen Denkapparat“ im Sinne des von *Herren* dargestellten „KrimBrain“. Zu den Teamdiskussionen sollten sachverhaltskundige Kriminalisten in einer überschaubaren Größe hinzugezogen werden. Es ist unschädlich, dazu auch nicht direkt mit der Sache befasste Kriminaltechniker,

kriminalistische Sachverständige, Deliktsspezialisten oder beispielsweise Rechtsmediziner einzuladen. Das kann dazu beitragen, die aufgeworfenen Problemfragen objektiv und sachlich analysieren zu können, denn all zu oft verrennen sich unter Erfolgsdruck stehende Team-Mitarbeiter in eine von ihnen verinnerlichte und bevorzugte Untersuchungsrichtung.

Von besonderer Bedeutung ist die Teilnahme der „Auswerter“ in Sonderkommissionen. Diese

Kriminalbeamten kennen nicht nur den Inhalt jedes Beweismittels und Protokolls sondern auch die jeweils aktuellen Ergebnisse der Ermittlungshandlungen. „Für dieses Vorgehen ist es zwingend erforderlich, dass jede relevante Information im gesamten „Denkapparat“ und damit in allen seinen Teilen, also bei allen Mitarbeitern der SOKO, vorhanden sein muss. Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, dass neben dem Effekt der parallelen Wahrnehmung verschiedener Denkfunktionen

gleichzeitig auch ein möglichst lückenloser Bestand an Informationen zur Verfügung steht, da bei jedem zumindest ein Teilwissen aus dem Gesamtangebot gespeichert worden ist. Jeder Teil des „SO-KO-Gehirns“ verarbeitet dann alle Informationen weiter, bewertet sie aus seiner Sicht und gleicht sie mit seinem persönlichen Fallraster ab. Die Gesamtheit produziert dann als Ergebnis des kriminalistischen Denkprozesses ein Resultat, das differenzierter und umfassender analysiert ist,

als dies mit einem einzelnen Sachbearbeiter möglich wäre.“¹⁴⁵

Teamdiskussionen werden mit unterschiedlichen Ideenfindungstechniken und Methoden geführt. Auf häufig gebräuchliche Ideenfindungstechniken für die Versionsbildung wird deshalb etwas näher eingegangen.

Brainstorming

Brainstorming ist eine Methode, nach der in Besprechungen, Konferenzen, Beratungen oder auch in einer oben beschriebenen

Gruppe Probleme zur Diskussion gestellt werden und durch Sammeln und Auswerten spontaner Einfälle und Ideen der Teilnehmer eine Lösung für ein gestelltes Problem gefunden werden sollen. Die täglichen Teambesprechungen sind allerdings kein Brainstorming. Diese Ideenfindungstechnik sollte für **außergewöhnliche Probleme** unter Einbeziehung von externen Fachleuten von Fall zu Fall problembezogen im Zusammenhang mit der kriminalistischen Fallanalyse oder

danach bei der Versionsbildung eingesetzt werden.

„Das Brainstorming – ein flexibles Verfahren zur Ideengewinnung – beruht vor allem auf gruppendynamischen Effekten der Gruppendiskussion und den assoziativen Fähigkeiten der Gruppenmitglieder. Das anstehende Problem wird hierbei in einer kleinen heterogenen Gruppe (etwa 5-12 Personen) besprochen. Durch Schaffung einer möglichst spannungsfreien Atmosphäre soll zum „produktiven Spinnen“ angeregt werden, d. h.

es sollen neue, auf den ersten Blick durchaus utopisch anmutende Ideen produziert werden.“¹⁴⁶

Brainstorming ist eine allgemeine Ideenfindungstechnik, die auch in vielen anderen Anwendungsbereichen anzutreffen ist, die explizit die methodischen Voraussetzungen beinhaltet, die der Versionsbildung förderlich sind. *Kube/Aprill* beschreiben die Aufgaben des Diskussionsleiters (Leiter SOKO) näher und es werden kreativitätsfördernde Bedingungen dargestellt wie:

- ungezwungene und freimütige Atmosphäre,
- Kritik wird nicht zugelassen,
- über Wert, Durchführbarkeit und Umsetzung wird später entschieden,
- es sollen zunächst möglichst viele Ideen produziert werden – ihr qualitativer Wert kann später beurteilt werden,
- die Ideen sollen kurz und unkompliziert zum Ausdruck kommen,
- das Aufgreifen und Fortführen der spontanen Vorschläge von

Vorrednern ist erwünscht,

- nicht reglementierte Kommunikation soll Assoziationen und verborgene Faustregeln (Heuristiken) freilegen.

Am Ende sollte es auf alle Fälle eine Auflistung der hervorgebrachten Ideen geben, die unter Umständen auch sofort als auf das Problem bezogene Versionen formuliert werden können.

7.4.3 Rechtsanwalt-Verteidiger-

Diskussion

Jede subjektiv interpretierte Erklärungsweise für ein noch unbekanntes oder noch nicht vollständig aufgeklärtes Phänomen endet letztlich in der Fragestellung, welche der zur Klärung aufgestellten Hypothesen/Versionen richtig sein könnte.

Um Versionen mit der gebotenen Objektivität und Unvoreingenommenheit sowie unter Beachtung von Grundsätzen der Versionsbildung aufzustellen,

bedarf es einer kritischen und eigenkritischen Bewertung. Das ist nicht erst für die spätere Beweisführung vor Gericht oder bei der kriminalistischen Beweisführung durch Schließung von Indizienketten wichtig.

Bereits im Zuge der Versionsbildung muss kritisch hinterfragt werden, ob und wodurch aufgestellte Behauptungen widerlegt werden könnten.

Dabei nehmen einzelne Spezialisten oder auch Angehörige des Ermittlungsteams die

Positionen eines Rechtsanwaltes und Verteidigers ein, stellen alles in Frage, entwickeln Gegenargumente für aufgestellte Behauptungen und versuchen so, das zu widerlegen, was von der Gruppe für beweisbar gehalten wurde. Diese Methode ist sicher nur in ausgewählten Fällen anzuwenden. Derartige Besprechungen werden von einigen Autoren als „**Advocatus-Diaboli-Runde**“ bezeichnet. „In dieser Runde muss aber ein wesentlich höheres Maß an Aggressivität bei der

Auseinandersetzung mit der aufgebauten Beweiskette aufgebracht werden, um wirklich schonungslos mögliche Schwachpunkte aufzudecken. Ein ähnliches Vorgehen ist von einem engagierten Verteidiger vor Gericht letztlich auch zu erwarten. Dies muss nicht nur im Hinblick auf die Durchführung eines reinen Indizienprozesses gelten, sondern ist auch für andere Verfahren, z. B. mit zahlreichen Beweismitteln, zur Qualitätssteigerung geeignet. Voraussetzung ist allerdings die

Bereitschaft der Mitarbeiter, sich äußerst kritisch mit der eigenen Arbeit auseinanderzusetzen.“¹⁴⁷

7.5 Grundsätze für die Aufstellung von Versionen

Die Versionsbildung, als letzter Akt der gedanklichen Tätigkeit und der kritisch geführten Diskussion mündet darin, die vom Sachbearbeiter oder Ermittlungsteam für real und prüfungswürdig befundenen Versionen „aufzustellen“ und zu formulieren. Dass an die

Versionsbildung dabei hohe qualitative Anforderungen zu stellen sind, wurde bereits mehrfach ausgeführt. Erleichtert wird die Versionsbildung, wenn die folgenden allgemeinen Grundsätze bei ihrer Aufstellung beachtet werden. Diese Grundsätze beruhen auf Erfahrungswerten der Fallbearbeitung, insbesondere zu schweren Kapitalverbrechen. Sie sollen die schöpferische Kreativität und Phantasie sowie die Vorstellungskraft der Beteiligten anregen und dazu

beitragen, die Ergebnisse der kriminalistischen Fallanalyse in weiteres polizeitaktisches Handeln umzusetzen.

Grundsätze zur Bildung/Aufstellung von Versionen

1. Grundsatz: Allseitige Informationsauswertung

- Alle vorliegenden Informationen, unabhängig von ihrem Wert, für die

Versionsbildung auswerten

- Prüfen, ob Spuren, Daten und Informationen mit dem Ereignis ursächlich und tatsächlich in Zusammenhang stehen
- Beweiswert der Falldaten beurteilen
- Als Spuren zustande gekommene materielle Widerspiegelungen und Sachbeweise berücksichtigen
- Die subjektiven Beweismittel, insbesondere die Aussagen von Opfern, Verletzten, Anzeigeerstattern und anderen

Tatbeteiligten sowie Resultate der eigenen Befunderhebung verwerten

- Nur unvoreingenommene und objektive Informationsbewertung bei der Versionsbildung führt zu tragfähigen Versionen
- Subjektive Einflussmöglichkeiten auf Aussagen oder Fehlinterpretationen zu Spuren bei Nichtübereinstimmung prüfen
- Bei der Informationsbewertung auf scheinbare

Nebensächlichkeiten,
Beiläufigkeiten und sogenannte
Kleinigkeiten (Unbedeutendes)
achten

- Zunächst auf alle verfügbaren
Daten/Informationen stützen,
nach der Fallanalyse auf die
gesicherten Falldaten
zurückgreifen

2. Grundsatz: Widersprüche aufdecken

- Widersprüche in und zwischen
den Daten und Informationen
bereits bei der Fallanalyse

aufdecken und bei der Versionsbildung berücksichtigen

- Ursachen für erkannte Widersprüche aufdecken
- Widersprüche können auch durch fehlerhafte Arbeit entstehen und müssen demzufolge keine tatsächlichen Widersprüche sein
- Widersprüche können auch durch oberflächliche oder unvollständige Protokollierung des Tatbefundes, bewusste Falschaussagen oder eigene Fehlinterpretationen entstehen

- Mögliche Irrtümer berücksichtigen, Zweifel ausräumen
- Kann ein Widerspruch nicht geklärt werden, sollten auch die mit einem Widerspruch behafteten Versionen aufgestellt und als solche gekennzeichnet werden

**3. Grundsatz:
Widerspruchsfreie Versionen
aufstellen**

- Es genügt nicht Widersprüche aufzudecken; die

aufzustellenden Versionen
müssen auch selbst
widerspruchsfrei sein

- Versionen dürfen nicht im
Widerspruch zu gesicherten
wissenschaftlichen
Erkenntnissen stehen
- Versionen dürfen nicht gegen
Erfahrungen aus
Lebenssachverhalten stehen
- Versionen müssen vom
widerspruchsfreien
kriminalistischen
Erkenntnispotenzial logisch
abgeleitet sein

- Versionen dürfen keinen anderen Wissenschaften oder dem Faktenmaterial des Ereignisses widersprechenden Inhalt haben
- Widerspruchsfreie Versionen verhindern, die Ermittlungen auf Nebengleise zu führen

**4. Grundsatz:
Erfahrungswissen
einbringen**

- Erfahrung, als unmittelbar aus der Praxis gewonnenes Wissen, welches noch keine Theorie

dieser empirischen
Erkenntnisse begründen muss,
unterstützt die Versionsbildung

- Fachliche Sachkunde und deliktgebundene Aufklärungserfahrungen einbringen
- Vor reiner Empirie hüten – persönliche Erfahrung kann nicht alles umfassen
- Erfahrungsspeicher zur Versionsbildung auswerten
- Logische Zusammenhänge zwischen Spureninformationen und personalen Beweisen

herstellen und auf ihre
„Passfähigkeit“ prüfen

- Zur Versionsbildung erfahrene Praktiker aus anderen Polizeidienststellen oder Bundesländern heranziehen

5. Grundsatz: Praktische und lebensnahe Versionen aufstellen

- Alle aus praktischen Gründen nahe liegenden Versionen aufstellen
- Unwahrscheinliche Versionen nicht einfach weglassen

- Alternativ nebeneinander gestellte Versionen schützen vor einseitiger Ermittlung oder vorzeitiger Fixierung allein auf die am wahrscheinlichsten geltende Version
- Praktische Versionen sind Ableitungen, die sich direkt aus dem Sachverhalt ergeben und nicht künstlich wissenschaftlich verbrämt sind
- Bei der Versionsbildung an das nahe liegende zuerst denken
- Lebensnahe Versionen müssen die örtlich gebundenen Lebensverhältnisse, sozialen,

wirtschaftlichen und regional
typischen

Situationsbedingungen

berücksichtigen

- wirklichkeitsfremde Versionen vermeiden

6. Grundsatz: Schöpferische Ideen einbringen

- Intellektuelle Fähigkeiten des Kriminalisten und der Spezialisten für die Versionsbildung voll nutzen
- Ideenreichtum des Ermittlungsteams voll

ausschöpfen

- Individuelles
Vorstellungsvermögen
entwickeln
- Schöpferische Phantasie auf
realer Grundlage einbringen
- An bisher noch nicht bekannte
oder dagewesene Erklärungen
denken
- Intuitives Denken, als das
unmittelbare, spontane,
plötzliche verstandesmäßige
Erfassen und Erklären eines
Sachverhaltes mit
berücksichtigen

- Im Prozess der Verdachtsschöpfung kann nicht jede Idee, Vermutung oder Annahme bis ins Detail begründet werden
- Nicht nur in Analogien denken sondern neuartiges Gedankengut einbringen

7. Grundsatz: Zeitbezogene Versionen bilden

- Zeitbezogene Versionen verhindern, diese lediglich auf vergangenes Geschehen zu reduzieren (Vergangenheit)

- Versionen müssen auch Erklärungsansätze für sich aktuell noch vollziehende Tatabläufe oder aktuelle Verhaltensweisen des Täters nach der Tat enthalten (Gegenwart)
- Versionen müssen auch auf zukünftig mögliche Ereignisse des Falles oder das zukünftige Verhalten des Täters und von Fahndungsobjekten beinhalten (Zukunft)

**8. Grundsatz:
Prüfungsmöglichkeit muss**

gegeben sein

- Versionen müssen tatsächlich durch gesetzliche, kriminalistische oder polizeiliche Maßnahmen praktisch überprüft werden können. Theoretisch mögliche „Hirngespinnste“, die von vornherein durch Prüfungsmaßnahmen nicht bestätigt oder widerlegt werden können, führen die Untersuchung vom Wesentlichen weg
- Rechtliche Hindernisse zur

Prüfung von Versionen
ausnahmslos in die
Überlegungen einbeziehen

9. Grundsatz: Versionen nicht als Wahrheit ansehen

- Versionen sind Vermutungen, Annahmen, begründete Vorstellungen, die zu prüfen sind
- Versionen haben Wahrscheinlichkeitscharakter
- Versionen sind kein Beweis, sie müssen erst bewiesen werden
- Versionen sind ein

methodisches Verfahren auf dem Weg zur Wahrheitsfeststellung. Sie sollen zu neuen Erkenntnissen führen

- Versionen fehlt die Eigenschaft, die objektive Realität widerzuspiegeln, sie dürfen deshalb niemals als Wahrheit angesehen werden
- Erst wenn der Inhalt einer Version durch Ermittlungen und Beweise bestätigt (verifiziert) wurde, ist sie keine Version mehr und kann als richtig angesehen werden, was

nichts mit gerichtlicher
Wahrheitsfeststellung zu tun
hat

- Alle anderen zum gleichen Problem alternativ und damit gegensätzlich aufgestellten Versionen können demzufolge nicht zutreffend sein
- Eingeschränkte Erkenntnisfähigkeit des Kriminalisten und falsche logische Schlüsse können dazu führen, dass keine Version zutreffend ist

10. Grundsatz: Verständliche

Versionen bilden

- Versionen nach Zweck, Ziel oder Aufgabe benennen
- Versionen sprachlich korrekt bezeichnen
- Versionen nicht als Aufgaben oder Maßnahmen gestalten
- Versionen voneinander abgrenzen

Abbildung 10: Grundsätze für die Aufstellung von Versionen

Es sollen verständliche Versionen formuliert werden, die sich auf die konkreten Details des Falles

stützen und sprachlich eindeutig sind, beispielsweise zu Fahndungsversionen zum möglichen Aufenthaltsort eines aus der Haft entwichenen Strafgefangenen. Dabei stützt man sich auf die aus einer Fallanalyse bekannt gewordenen konkreten Fakten, Daten und Informationen, hier aus ersten operativen Ermittlungen, die sofort nach Bekanntwerden der Flucht durchgeführt wurden.

- Der Flüchtige F. hält sich noch in der näheren Umgebung der Strafvollzugsanstalt Berlin-

Moabit in unbewohnten Wohn- oder Industriekomplexen auf, um polizeiliche Maßnahmen abzuwarten.

- Der Strafgefangene F. versteckt sich in der Wohnung seiner Freundin Marlene. L. in Berlin-Rudow.
- Der Gesuchte F. hat Unterschlupf bei dem ehemaligen Mithäftling Miroslav H. in Berlin-Schönefeld gefunden.
- F. verbirgt sich im Gartengrundstück seiner Schwester Lisa N. in

Schöneiche bei Berlin.

- F. treibt sich im Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten oder in der Umgebung befindlichen Gaststätten herum und versucht dort Bekanntschaften zu machen, um Unterschlupf zu finden.
- F. ist per Anhalter oder mit der Bahn in Richtung München unterwegs, um dort bei einem ehemaligen Bundeswehrkameraden unterzutauchen.

Erkennbar ist, dass durch so

aufgestellte Versionen der nachfolgenden Ermittlung eine entsprechende Struktur und Ordnung gegeben werden kann. Außer den hier genannten Grundsätzen gibt es dazu keine formalen Empfehlungen oder schablonenhaften Orientierungen. In der Formulierung sollten nach Möglichkeit der Zweck und das Ermittlungsanliegen verdeutlicht werden. Zu beachten ist, dass Versionen nicht schon als Ermittlungsaufgaben oder polizeiliche Maßnahmen deklariert werden dürfen, denn diese ergeben

sich logischerweise erst aus den Versionen und sind danach zu strukturieren, wie das im folgenden Kapitel dargestellt wird.

- 138 Die Expertendatenbank besteht seit 2000, sie ist auch Auskunftssystem für die Polizeibehörden und über eine Hotline ständig erreichbar.
- 139 Der Sprachgebrauch in Deutschland ist unterschiedlich. Es sind wesensgleiche Begriffe.
- 140 Ackermann/Clages/Roll 2007, S. 168 ff.; Ackermann 2002, S. 64 ff.
- 141 Häcker; Stapf; Dorsch.
- 142 Oder möglicherweise sogar gar keine, weil der Kriminalist nicht alle Möglichkeiten in Erwägung gezogen hat oder entsprechend der fallanalytisch ausgewerteten Sachlage ziehen konnte.

143 Schmitz 1995, S. 26.

144 Büchler/Lohmeyer 1997, S. 51.

145 Büchler/Lohmeyer 1997, S. 52.

146 Kube/Aprill 1980, S. 107

147 Büchler/Lohmeyer 1997, S. 53 ff.

8 Planung der Untersuchung nach Fallanalyse und Versionsbildung

Die erarbeiteten Hypothesen/Versionen selbst sind keine Ermittlungsaufgaben oder polizeiliche Maßnahmen. Vielmehr beinhaltet die Versionsbildung, die gedankliche und praktische Tätigkeit dahingehend fortzusetzen, auf welchem Wege, mit welchen Mitteln und Methoden sowie unter Anwendung welcher Taktik die einzelnen Versionen nach ihrer Aufstellung

und Begründung überprüft werden können.

Das setzt voraus, diese **Aufgaben** und **Maßnahmen** zunächst einmal zu bestimmen. Das geschieht zeitlich entweder direkt im Zusammenhang mit dem Abschluss der Fallanalyse oder Versionsaufstellung bzw. unmittelbar danach. Es wird sozusagen ein **Plan** oder ein **taktisches Konzept** für die nachfolgende weitere Untersuchung angefertigt.

Diese Situation stellt sich

folgendermaßen dar:

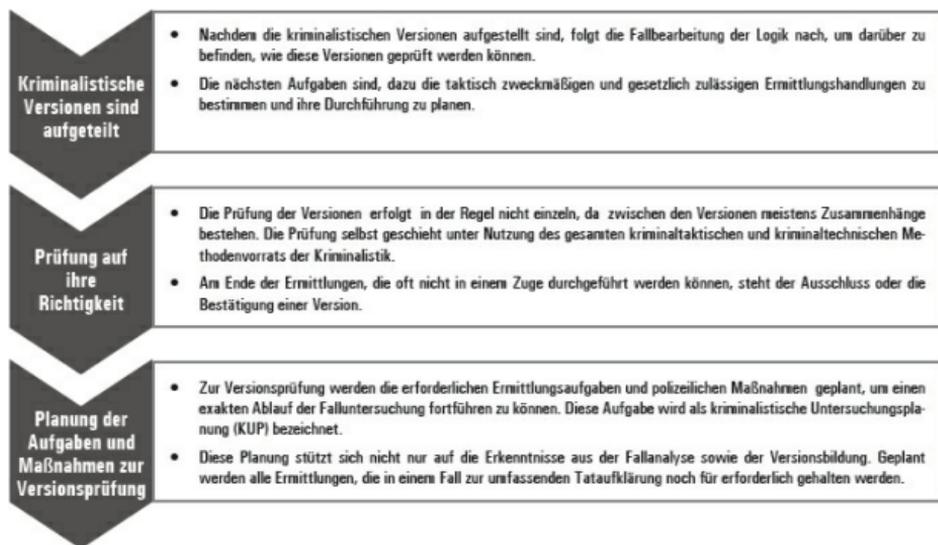


Abbildung 11: Ableitung von Ermittlungsaufgaben aus Fallanalyse und Versionsbildung

Die weiteren sich aus der Fallanalyse ergebenden Ermittlungsaufgaben müssen unter dem Zwang eines zügigen

Fortgangs des Ermittlungsverfahrens bestimmt werden. Durch eine logische Abfolge und Beachtung der Zusammenhänge zwischen einzelnen Versionen sollte die Versionsprüfung jedoch flüssig angegangen werden. Wichtig ist deshalb die exakte Zielbestimmung für die Ermittlungsaufgaben. Es muss genau bestimmt werden, was zu ermitteln ist und wie. Die am besten geeigneten Methoden zur Erreichung des Ermittlungszieles sollten verbindlich bestimmt

werden.

Das beweiskräftige Resultat der Versionsprüfung hat oberste Priorität. Deshalb müssen solche Aufgaben und Maßnahmen festgelegt werden, die eine weitgehende Garantie dafür geben, dass sichere Erkenntnisse gewonnen werden, denn Halbwissen oder unvollständige Resultate führen nicht dazu, eine Version mit Sicherheit ausschließen zu können. Der Ausschluss einer Version ist gleichbedeutend damit, dass diese nicht weiter verfolgt und ad acta

gelegt wird. Schon deshalb sind höchste Qualitätsansprüche an die Festlegung der aus Versionen resultierenden Aufgaben und Maßnahmen zu stellen. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass alles in einem gleitenden Prozess verläuft, eine Maßnahme auf der anderen aufbaut und die bestehenden Zusammenhänge beachtet werden müssen, damit es keine Brüche in der Untersuchung gibt. Kurz gefasst vollzieht sich das in **4 Schritten**:

Versionen aufstellen

Zu untersuchende Fragen und
klärungsbedürftige Umstände
bestimmen

Ermittlungsaufgaben sowie
Maßnahmen festlegen und
planen

Ermittlungen durchführen und
damit Versionen prüfen

Im vorangegangenen Kapitel wurde behandelt, wie Versionen gebildet und formuliert werden können. In diesem Abschnitt soll an einem Beispiel praktisch vertieft werden, wie Versionen aus einem **Sachverhalt** bestimmt

werden können. Der Sachverhalt soll durch den Leser analytisch bewertet werden. Im Ergebnis seiner fallanalytischen Betrachtung sollen Versionen gebildet werden, aus denen später in Fortführung des Beispiels Ermittlungsaufgaben abzuleiten sind.

8.1 Fallbeispiel

Übungsbeispiel Ulrike (I)
Kriminalistische
Versionsbildung

Die 12-jährige Ulrike Brandt aus Eberswalde-Finow verlässt am Do., den 22.2.2009 gegen 15.30 Uhr das elterliche Haus, um mit ihrem Fahrrad zum Handballtraining zu fahren. Die Trainingshalle liegt ca. 800 m vom Elternhaus entfernt. Am späten Nachmittag schneit es leicht. Als das Mädchen gegen 20.00 Uhr noch nicht nach Hause zurückgekehrt ist, macht sich die Mutter Sorgen um das sehr verlässliche Kind. Sie läuft den Weg zur Trainingsstätte ab. Auf halbem Wege findet sie gegen

20.35 Uhr in der Nähe eines Friedhofes in einem Gebüsch das achtlos weggeworfene Fahrrad ihrer Tochter. Es handelt sich um einen sehr wenig befahrenen Vorortweg.

Die Mutter sucht die Umgebung der Fundstelle ergebnislos nach ihrer Tochter ab. Sie begibt sich nach Hause, telefoniert mit der Trainerin, die ihr sagt, dass Ulrike nicht zum Training erschienen ist. Das Kind hatte eine Schultasche mit Sportsachen sowie eine Trinkflasche dabei. In der Umgebung wurde diese

Schultasche nicht gefunden. Nach ergebnislosen Nachfragen bei Freundinnen verständigt Frau Brandt die Polizei und erstattet Vermisstenanzeige.

Es werden Maßnahmen der Sofortsuche und Ermittlung eingeleitet. Bei einer ersten Besichtigung des Fahrrades wird am hinteren Schutzblech eine kaum sichtbare Eindellung mit einer geringfügigen Anhaftung von weißem Lack festgestellt. Bei den ersten Sofortmaßnahmen tauchen noch unbestätigte Gerüchte auf, dass zum Zeitpunkt des

Verschwindens des Mädchens ein weißer PKW, wahrscheinlich der Marke Golf, in nächster Nähe des Fahrrad-Fundortes gesehen wurde. Ein anderer Zeuge gab an, Schreie eines Mädchens gehört zu haben. Es besteht der Verdacht, dass zwischen dem Verschwinden des Mädchens, dem Fahrradfundort und dem PKW ein Zusammenhang besteht.

Aufgabe:

Sie sind Mitglied einer Sonderkommission. In der SOKO

werden verschiedene Versionen zu offenen Untersuchungsproblemen diskutiert. Sie erhalten den Auftrag, vom oben stehenden Sachverhalt ausgehend, „Allgemeine Versionen zum Tat-/Ereignisablauf“ unter Berücksichtigung möglicher Motive für das (Tat-)Handeln zu bilden. Im Sachverhalt bieten sich weitere Versionen, z. B. zum Verdächtigen, zu seinem Motiv, seinem Fluchtweg und andere an. Sie sollen sich aus lehrmethodischen Gründen ausschließlich auf die oben

genannte Version konzentrieren.

1. Durchdenken Sie den Sachverhalt (weitergehende Informationen haben Sie nicht) und führen Sie gedanklich eine kriminalistische Fallanalyse durch!
2. Diskutieren Sie unter Berücksichtigung möglicher Motive für das Verhalten/ Handeln die verschiedenen Versionen zur Erklärung des Tat- bzw. Ereignisherganges!
3. Formulieren Sie die **Versionen zum möglichen Ereignis- bzw. Tathergang!**

Im gegebenen Fall handelt es sich **nicht** um eine **Operative Fallanalyse (OFA)**. Es ist eine bei Ad-hoc-Situationen in der polizeilichen Praxis übliche fallanalytische Beurteilung nach Beurteilungskriterien, die meistens schon kurz nach Bekanntwerden derartiger Ereignisse aus Gründen des operativen Handlungsbedarfs notwendig ist. Es ist verständlich, dass auf ausgewogene Fallanalysen nicht gewartet werden kann. Insofern besteht das Ziel, mit dem Beispiel nochmals zu

verdeutlichen, wie die **strukturierte kriminalistische Denktätigkeit** bei der Fallbeurteilung verlaufen sollte. Nicht alle Polizeibeamten, die mit der Lösung dieser Übungslage beauftragt wurden, werden zu einem identischen Ergebnis kommen. Die meistens Tests haben jedoch zu weitgehenden Übereinstimmungen geführt. Bevor ein Studierender sich die mögliche Lösung ansieht, könnte ein Eigentest durchgeführt werden.

So könnte die Lösung der Aufgabe

aussehen:

**Lösungsmöglichkeit
Übungsbeispiel (I)
Bildung allgemeiner Tat-
bzw. Ereignisversionen**

Mit der Aufgabe sollten durch Versionsbildung alternative Vorstellungen über den Ablauf und die möglichen Hintergründe einer Tat oder eines Ereignisses erarbeitet werden.

Aus dem vorgegebenen Sachverhalt ergeben sich folgende

Allgemeine Tat- /Ereignisversionen:

- Das Kind ist aus noch nicht erklärbaren Gründen weggelaufen, um sich dem elterlichen Zugriff zu entziehen.
- Das Kind ist unbeabsichtigt gegen einen weißen PKW gefahren, hat sich verletzt und ist weggelaufen.
- Der unbekannte Kraftfahrer verursachte fahrlässig einen Verkehrsunfall, verletzte das Mädchen und flüchtete mit dem Kind aus Angst vor Strafe.

- Der unbekannte Täter rammte das fahrende Mädchen mittels PKW, um es zum Anhalten zu zwingen.
- Der Täter hatte die Absicht, das Mädchen zu entführen. Da sich das Opfer sträubte, entwickelte sich ein Kampf, bei dem die Lackübertragung auf das Fahrrad zustande kam.
- Das Kind erlitt bei einem Zusammenprall zwischen PKW und Fahrrad innere tödliche Verletzungen, der Täter entledigte sich des Opfers, indem er es an einem

unbekannten Ort versteckte.

- Der Täter versuchte das Fahrrad im PKW unterzubringen und hinterließ dabei Lackspuren am Fahrrad.
- Der Täter entführte das Kind zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs und hält es in seiner Wohnung oder einem anderen Ort versteckt.
- Der Täter beging ein Sexual- bzw. Gewaltverbrechen, tötete das Mädchen und verbrachte die Leiche an einen unbekanntem Ort.

Aus der Vielfalt der Möglichkeiten des Verschwindens des Mädchens, wie auch den entwickelten Vorstellungen darüber, wie sich ein noch nicht näher bekanntes Ereignis zugetragen haben kann, wird noch einmal das grundsätzliche Wesen der kriminalistischen Versionsbildung verdeutlicht: es geht darum, begründete Annahmen und Vorstellungen zu entwickeln, wie sich ein dem Kriminalisten **noch nicht erschlossener Sachverhalt** zugetragen haben könnte! Die Lösung verdeutlicht

die Logik zur methodischen
Ordnung einer Falluntersuchung.

Zur Festigung der bisherigen
Stoffvermittlung zur
Falluntersuchung/Versionsbildung
wird am Beispiel der „Polizeilichen
Vermisstenfallbearbeitung“ die
Bedeutung der Bildung von
Versionen zusammengefasst:

Kriminalistische Versionen zum Vermisstsein

Kriminalistische Versionen zum
Vermisstsein sind aus dem Sachverhalt des

Einzelfalles abgeleitete begründete hypothetische Annahmen zur Erklärung möglicher Gründe oder Ursachen des Vermisstseins, aus denen die Maßnahmen zur Suche und zum Auffinden der vermissten Person abgeleitet werden können.

Kriminalistische Versionen zum Vermisstsein bestimmen:

- die Einsatztaktik**
- die fall- und situationsbezogenen Maßnahmen zur sofortigen Suche und Fahndung (Sofortmaßnahmen)**
- die sofort einzuleitenden kriminalistischen Ermittlungsaufgaben und**

- die Grundrichtungen der weiterführenden planmäßigen Suche sowie Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Vermisstenfahndung

Abbildung 12: Kriminalistische Versionen zum Vermisstsein

In dieser Form ist es möglich, zu **sämtlichen offenen Untersuchungsfragen** eines Falles beliebige begründete, reale und prüfbare Versionen aufzustellen.

Um zu zeigen, wie die Bestimmung der Ermittlungs- und Untersuchungsaufgaben **nach** der

Fallanalyse und im Ergebnis der Versionsbildung praktisch verläuft, wird das oben genutzte Beispiel fortgesetzt.

Übungsbeispiel Ulrike (II) Kriminalistische Versionen zum Täter

Am Do, den 22.2.2009 in den frühen Abendstunden, also am gleichen Tag als Ulrike Brandt vermutlich entführt wurde, wird in der etwa 30 km von Eberswalde-Finow entfernten

Stadt Bernau b. Berlin am Ortsrand ein brennender PKW festgestellt.

Zunächst wird zwischen dem Brand des PKW und dem Verschwinden der Vermissten Ulrike kein Zusammenhang hergestellt. Der Zeuge, der am Fahrradfundort der verschwundenen Ulrike einen weißen PKW Golf gesehen haben soll, hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gemeldet.

Erst am 23./24.2.2001 wurde im Ergebnis der Lagebeurteilung ein

möglicher Zusammenhang zwischen dem Verschwinden von Ulrike und dem PKW erkannt. Es erfolgt die kriminaltechnische Untersuchung des Fahrzeuges, das bis dahin nicht gesichert war. Es wird festgestellt, dass es sich um einen weißen PKW VW Golf handelt, der total ausgebrannt ist. Im Brandschutt finden sich eindeutig identifiziert eine Haarspange, eine Trinkflasche und Reste der Schultasche der Vermissten. Verbrannte Leichenteile konnten nicht gefunden werden. Der

Fahrzeugbesitzer gab an, ihm sei der PKW am 21.2.2009 vor dem Bahnhof Strausberg b. Berlin durch unbekannte Täter entwendet worden. Eine Diebstahlanzeige lag vor.

Aufgabe:

Sie sind Mitglied einer Sonderkommission und sollen ausgehend von den beiden bekannten Sachverhalten kriminalistische „Versionen zum Täter“ bilden.

1. Durchdenken Sie den

Sachverhalt und führen Sie gedanklich eine kriminalistische Fallanalyse durch! (Ihnen stehen lediglich die Informationen aus den beiden Sachverhalten zur Verfügung)

2. Diskutieren Sie die verschiedenen Möglichkeiten, wer zum Verdächtigenkreis gehören bzw. Täter sein könnte!
3. Notieren Sie Ihre **Versionen zum Täter!**

Das Problem besteht darin, dass zunächst zum Täter oder verdächtigen Personen keinerlei

Anhalte vorliegen. Wie bei der Beschreibung der Methodik zur Fallanalyse festgestellt, dürfen sich die Analyse und Versionen jedoch nur auf **sichere Falldaten** stützen. Deshalb kann sich in diesem Untersuchungsstadium die Versionsbildung zunächst nur auf den möglichen **Täterkreis** und nicht schon auf bestimmte Personen ausrichten.

Lösungsmöglichkeit
Übungsbeispiel Ulrike (II)
Bildung kriminalistischer

Versionen zum Täter

Aus dem vorgegebenen Sachverhalt ergeben sich folgende **Versionen zum Täter:**

- Täter ist eine unbekannte Person, die den PKW in Strausberg entwendet hat.
- Täter ist der Eigentümer des VW Golf.
- Täter ist ein polizeilich/kriminell bereits in Erscheinung getretener Sexualstraftäter.
- Täter ist eine bereits wegen

Gewaltstraftaten in
Erscheinung getretene Person.

- Täter ist ein erstmalig aufgetretener Fahrzeugdieb.
- Täter ist ein wegen Fahrzeugdiebstahl bereits angefallene Person.
- Täter ist ein erstmalig in Erscheinung getretener Sexualstraftäter.

Die Erkenntnisse aus einer Fallanalyse und aus den erarbeiteten Versionen bilden nunmehr die Grundlage für das zukünftige Ermitteln. Die

einzelnen Ermittlungsaufgaben sind aber meistens nicht direkt aus den Versionen ableitbar.

Deshalb ist es in einem 2. Schritt erforderlich, sich zunächst aus den Versionen resultierende Untersuchungsfragen zu stellen. Das erleichtert die Bestimmung dessen, was noch zielgerichtet zu ermitteln ist.

Damit werden alle im Verfahren noch zu klärenden Umstände (die offenen Probleme)

herausgearbeitet. In Fortführung des Beispiels ergibt sich:

Untersuchungsfragen bzw. zu

klärende Umstände

- Ist bewiesen, dass der PKW dem Besitzer tatsächlich gestohlen wurde, wodurch wird das bewiesen?
- Hat der PKW-Besitzer ein Alibi?
- Welche Informationen zur Persönlichkeit des PKW-Besitzers gibt es?
- Welche objektiven Umstände beweisen den PKW-Diebstahl?
- Wo befand sich das Tatfahrzeug vom Zeitpunkt des Diebstahls bis zur Entführung des

Mädchens?

- Hätten Zeugen es vor der Tat in Verbindung mit Nutzern sehen können?
- Welche Anhaltspunkte zur Ermittlung des PKW-Diebes gibt es, wer hätte am Bahnhof Strausberg Feststellungen treffen können?
- Welche Anhaltspunkte können aus der vermutlichen Fahrstrecke des PKW vom Tatort des PKW-Diebstahls (zeitbezogen) bis zum Fundort des Fahrrads gewonnen werden?

- Welche Ermittlungshinweise können auf der Fahrstrecke vom Tatort bis zum Fundort des verbrannten PKW gefunden werden?
- Welche kriminell bereits in Erscheinung getretenen Sexualstraftäter gibt es in der festgelegten Tatregion?
- Welche kriminell bereits in Erscheinung getretenen Fahrzeugdiebe sind in der Region bekannt?

Weitere Fragestellungen sind möglich. Mit dieser Aufzählung

soll lediglich die **Vorgehensweise** demonstriert werden. Auf planungstechnische Fragen wird bei der Besprechung von Untersuchungs- und Ermittlungsplänen eingegangen.

Nachdem die wichtigsten Untersuchungsfragen feststehen, beginnt der Sachbearbeiter nunmehr die zielgenauen Ermittlungsaufgaben und Maßnahmen zu bestimmen. Diese könnten theoretisch nach einem Hierarchiesystem bis ins Kleinste und detailliert aufgelistet werden, das ist aber nicht sinnvoll. Vor

allem deshalb, weil sehr oft mit einer einzigen Ermittlungshandlung zugleich auch mehrere Teilaspekte anderer Versionen und Untersuchungsfragen mit gelöst werden.

Zur Demonstration werden nachfolgend einige sich aus den Versionen und dem Sachverhalt ergebende Aufgaben aufgeführt.

**Ermittlungs-
/Untersuchungshandlungen,
Aufgaben, Maßnahmen:**

- Ermittlungen in der Umgebung

des Bahnhofs Strausberg

- Alibiermittlungen zum PKW-Besitzer F.
- Personenaufklärung F.
- Tatzeiteinengung zum PKW-Diebstahl
- INPOL-Abfrage
- Vernehmung des Brandzeugen K.
- Umgebungsermittlungen am Feststellungsort „brennender PKW“, Zeugenfeststellung
- Veranlassung weiträumiger Geländedurchsuchung um den PKW-Brandort bei Bernau

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung zur Erlangung von Hinweisen über Aufenthalts- bzw. Standorte und Fahrstrecke des Tatfahrzeuges
- Ermittlung der möglichen und wahrscheinlichen Hauptfahrwege zwischen den Handlungsorten Strausberg – Eberswalde – Bernau
- Anforderung von Spezialisten zur Erarbeitung eines geografischen Ortsbeziehungsbildes (GEOFAS, GIS, Crime

Mapping)

- Gezielte Fahndungsmaßnahmen an örtlich günstigen Knotenpunkten möglicher Fahrwege
- Veranlassung der Auswertung (im LKA) örtlicher und überörtlicher Datenspeicher zur Recherche über erfasste Sexualstraftäter, einschließlich Datenbanksystem ViCLAS
- Veranlassung einer Recherche zu polizeilich bereits in Erscheinung getretenen Kfz-Dieben

- Auswertung der Lagebilder der betroffenen Schutzbereiche und weitere.

8.2 Versionsprüfung

Bevor auf praktische, inhaltliche und technische Fragen der **Planung** der Ermittlungstätigkeit bei der Fallbearbeitung¹⁴⁸ eingegangen wird, werden ausgewählte Schwerpunkte zur **Versionsprüfung** vorgestellt.

Versionsbildung ist nur dann sinnvoll, wenn die erarbeiteten Hypothesen/Versionen danach

gewissenhaft geprüft werden und festgestellt wird, ob die gedanklichen Vorstellungen des Kriminalisten richtig oder falsch gewesen sind. Das ist ein rechtspolitisches Anliegen und erst danach eine Frage der Selbstbestätigung. Versionen beziehen sich auf den schwierigsten Teil der Falluntersuchung, nämlich auf die Sachverhalte, die bisher ungeklärt sind. Auch wenn manche Ermittlung zu bekannten Sachverhalten schwierig sein mag, Ermittlungen zur Versionsprüfung

haben einen sehr hohen Stellenwert. Sie sollen im Ermittlungsprozess dazu beitragen, über die bekannten Tatsachen hinausgehende neue Erkenntnisse und neue Tatsachen zu erschließen, die zur umfassenden Aufklärung führen sollen. In vielen Fällen besteht die Aufgabe darin, zunächst einmal einen Verdächtigen zu ermitteln. Gemeint ist aber auch die umfassende Sachverhaltsaufklärung, um einem bereits bekannten Täter alles zu beweisen, was in seiner

Täterschaft steht.

Die Versionsprüfung beinhaltet, die aufgestellten Versionen durch strafprozessrechtlich zulässige und kriminaltaktisch zweckmäßige Ermittlungen zu überprüfen.

Beachte:

Der Wert der gewissenhaften Durchdringung des in einem Ermittlungsverfahren vorhandenen Informationspotenzials bei der kriminalistischen Fallanalyse und die Nützlichkeit der Aufstellung ausgewogener

Versionen zeigen sich letztlich immer am Ergebnis der Ermittlungen zur Versionsprüfung.

Die kriminalistische Falluntersuchung vollzieht sich als einheitlicher und ständig fortlaufender Prozess. Der Ablauf der Untersuchung ist von hoher Dynamik gekennzeichnet und die Untersuchungssituationen ändern sich manchmal bereits nach einer einzigen Aussage, die das bisherige Erkenntnisbild „über den Haufen“ werfen kann. Zwangsläufig führt es dazu, sich

neue Gedanken zu machen.

Sowohl die Verifikation, wie auch die Falsifikation führen in vielen Fällen dazu, neue, ergänzende und vertiefende Versionen aufzustellen. Manchmal sogar in einer neu einzuschlagenden strategischen Grundrichtung. Bei der Operativen Fallanalyse zu Erpressungen (Abschnitt 6.6.5) wurde dieser Umstand schon hervorgehoben.

Dabei darf auch nicht der Eindruck entstehen, das kriminalistische Handeln bei der Fallbearbeitung sei allein durch

die kriminalistische
Versionsbildung geprägt. Diese
befasst sich oft nur mit einem,
manchmal sogar kleinen,
Ausschnitt des tatsächlichen
Geschehens. Viele
Zusammenhänge in räumlicher,
zeitlicher und personaler Hinsicht
sind im Hinblick auf die
strafrechtliche Würdigung eines
Falles bekannt. Viele Fakten
sowie Tat- und Täterbeziehungen
sind bereits bewiesen,
unumstößlich oder „gerichtsfest“
und bedürfen keiner weiteren
Aufklärung. Dieser Hinweis

erscheint nötig, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Versionsprüfung geschehe isoliert von den übrigen in der Sache erforderlichen Ermittlungen. Sie ist darin eingebettet und nicht von der sonstigen kriminalistischen Untersuchung des Falles abgekoppelt.

8.3 Prüfungsmethoden

Allein für die Versionsprüfung vorgesehene Methoden gibt es nicht. Die Prüfung der Versionen geschieht komplex und ist

eingeorordnet in den gesamten Ablauf der strafrechtlichen Falluntersuchung. Somit ist Versionsprüfung mit der originären kriminalistischen Ermittlungstätigkeit verbunden. Es ist die eigentliche detektivische Arbeit zur Fallaufklärung, die nur mit aufwändiger, gewissenhafter und gut geplanter sowie organisierter Kleinarbeit zu bewältigen ist. Durch die Prüfung werden in jedem Fall neue Erkenntnisse (auch wenn diese negativ sind) und möglicherweise auch neue Aufklärungsansätze

gefunden. Sie führt zu einer neuen tatbezogenen und veränderten Deutung des fraglichen Tatgeschehens und fördert somit den Fortgang der Fallbearbeitung.

Methoden der Versionsprüfung sind sämtliche zum taktischen Potenzial gehörenden Ermittlungs- und Untersuchungsaufgaben. Dazu gehören auch polizeiliche Einsatzmaßnahmen, beispielsweise Kontrolleinsätze an relevanten Orten und zu tatbezogenen Zeiten, Suchmaßnahmen,

Identitätsfeststellungen u. a.

Bei der Fallanalyse oder danach aufgestellte Versionen werden demzufolge überprüft durch:

- Ortsbesichtigungen,
- Vernehmungen,
- Prüfung von Aussagen,
- Alibiermittlungen,
- Rückfragen, Nachfragen, Rekonstruktionen,
- Experimente,
- Prüfung von kriminalpolizeilichen Informationsspeichern,

- Durchsuchungen,
 - Observationen,
 - Wiedererkennungmaßnahmen/()
- und anderen Ermittlungsmaßnahmen.

8.3.1 Wahrscheinlichkeit des Zutreffens von Versionen

Die Erwartungen an die Ergebnisse der Versionsprüfung sind meistens sehr hoch, aber auch unterschiedlich. Wie aus dem oben ausgeführten Beispiel erkennbar, gibt es in den meisten

Fällen wahrscheinliche oder weniger wahrscheinliche Versionen. Der Wert einer einzelnen Version kann nicht mathematisch festgestellt werden, jedoch gibt es eine gewisse Wertigkeit bzw. Rangfolge. Sie wird aus der Kenntnis der Gesamtzusammenhänge zur Straftat und den zur Stützung einer Version bekannten Tatsachen abgeleitet.

Dreistufig aufsteigend sind das:

- Die Version ist wenig wahrscheinlich – geringe

Wahrscheinlichkeit

- Die Version ist wahrscheinlich – mittlere Wahrscheinlichkeit
- Die Version ist sehr wahrscheinlich – hohe Wahrscheinlichkeit.

Sind die Hypothesen/Versionen aufgestellt, bedarf es der Beurteilung ihres Wertes für den Aufklärungsprozess. Das Bestreben ist, **alle** real möglichen Versionen zu einer ungeklärten Problemsituation oder offenen Untersuchungsfragen aufzustellen. Das bringt mit sich,

dass unter den aufgestellten Versionen auch solche sind, deren Zutreffen weniger wahrscheinlich ist. Das Gebot der Objektivität verlangt, diese nicht voreilig wegzulassen, sie dürfen auch nicht von vornherein bei der Prüfung ausgeschlossen werden. „Vor dem Hintergrund solchen Erfahrungswissens gelten mutmaßlich weniger wahrscheinliche Hypothesen als nicht lohnend. Andererseits macht das Entwerfen alternativer Hypothesen nur Sinn, wenn auch die Bereitschaft und

Möglichkeiten gegeben sind, sie alle mit der gleichen Priorität zu überprüfen, sei es zunächst nur in gedanklicher Simulation, sei es in einzelnen eigenen Schritten der Ermittlungsarbeit.“¹⁴⁹

Letztendlich bleibt bei jeder noch so abwägenden Haltung die Frage, womit man bei der Überprüfung beginnen sollte.

8.3.2 Rangfolge der Versionsprüfung

Zwangsläufig hat der Leiter einer Sonderkommission oder auch der

Vorgangssachbearbeiter eine Entscheidung zu treffen, welche Hypothesen/Versionen am dringlichsten zu hinterfragen und zu prüfen sind. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit ihres Zutreffens nach den vorn genannten Kriterien kann die Entscheidung unterstützen. Die Realisierung der Ermittlungsaufgaben ist aber ebenso davon abhängig, wie und wann, in welcher Aufeinanderfolge, parallel oder nacheinander und oder unter welchen zeitlichen, situativen und

anderen Bedingungen der komplexen Vorgangsbearbeitung die Untersuchung fortgesetzt werden kann.

Zu handeln ist nach dem Prinzip der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit wird von den tatsächlich in der Sache vorherrschenden Ausgangsbedingungen sowie Situationsfaktoren bestimmt und nicht nach allein formal-logischen Gesichtspunkten. Wenn beispielsweise in einer Vermisstensache die Person noch lebend aufgefunden werden

könnte, oder wenn der Verlust von Spuren und Beweismitteln zu erwarten ist, haben die dazu erforderlichen Maßnahmen oberste Priorität. Die Bestimmung der Rang- oder Reihenfolge zur Prüfung einzelner Versionen ist im Wesentlichen von:

- kriminaltaktischen,
- methodischen,
- straf- und strafprozessrechtlichen,
- organisatorischen und logistischen

sowie den aktuellen

kriminalistischen

Lagebedingungen abhängig.

Kriminaltaktische Erwägungen stehen im Vordergrund, wenn zu entscheiden ist, in welcher Rangfolge die Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei haben auch die folgenden **allgemeingültigen Faktoren** Einfluss auf die Entscheidung:

- die polizeiliche Lage,
- der Vorrang von Ermittlungshandlungen und Maßnahmen, deren verzögerte Durchführung unwiderrufliche

Beweis- und Informationsverluste nach sich ziehen würde,

- das mögliche Entstehen neuer Gefahrensituationen, besonders im Hinblick auf mögliche Opfer,
- Maßnahmen, die den Täter darin hindern, seine Straftaten fortzusetzen,
- die Abhängigkeit und Wechselbeziehung zwischen den geplanten Maßnahmen,
- der Zeitfaktor,
- der Eintritt unvorhergesehener, durch die Polizei nicht

unmittelbar beeinflussbarer
situationsbedingter Umstände,
die es notwendig machen, die
Reihenfolge der Ermittlungen
zu ändern,

- die personellen und logistischen
Möglichkeiten

und die Zielsetzung, dass die
Prüfungsmaßnahmen Vorrang
haben, welche **günstigere**
Ausgangsbedingungen für die
Fortführung der Ermittlungen
und Aufklärung der Sache
schaffen.

8.3.3 Parallelität und Kontinuität der Versionsprüfung

Die Festlegung einer bestimmten Rangfolge zur Abarbeitung von Versionen bedeutet nicht, jede Version einzeln und nacheinander zu prüfen. Schon der bestehende Zusammenhang zwischen Hypothesen/Versionen lässt das nicht zu. Versionen können selbstverständlich auch nebeneinander (parallel) überprüft werden. Das ergibt sich zudem aus dem komplexen Charakter aller Prüfungs- und

Ermittlungsmaßnahmen. Es ist anzustreben, mehrere Versionen gleichzeitig und nebeneinander zu überprüfen, wenn dem keine ermittlungstaktischen Hindernisse entgegen stehen. Die angestrebte gleichzeitige Prüfung mehrerer Versionen sichert eine zügige und variable Ermittlungsführung. Falsch wäre es, zunächst alle Kräfte und Mittel ausschließlich auf eine Version zu konzentrieren und die Prüfung der anderen Versionen erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die erste Version abgeklärt ist bzw. die

Ermittlungen „sich festgefahren“ haben. Das widerspricht der Logik der Versionstheorie.

Es kommt auf eine planmäßige, systematische und kontinuierliche Prüfung der Versionen an. Bei besonders schweren Verbrechen ist oft nicht zu übersehen, dass die Ermittlungen sowie die Durchführung von Maßnahmen sehr sporadische Züge haben, beispielsweise bei der Suche nach Opfern. Unter dem Zwang, möglichst schnell Aufklärungsergebnisse oder neue Ergebnisse zur Beruhigung der

Bevölkerung anbieten zu müssen, wird bei fehlender straffer Leitung wahllos von einer zur anderen Version „gesprungen“, ohne dass die Prüfung mit einem sicheren Ergebnis abgeschlossen ist.

Kontinuität bedeutet auch, schädliche Routine bei der Versionsprüfung auszuschließen. Kontinuität, Zielstrebigkeit und größte Gewissenhaftigkeit bei der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit bilden die Voraussetzung, um eine Version tatsächlich zu bestätigen oder endgültig ausschließen zu können.

Nur wenn kontinuierlich allen sich aus den Versionen ergebenden Hinweisen nachgegangen worden ist, kann diese als erledigt betrachtet werden. Bei später aufgeklärten Delikten zeigt sich häufig, dass in früher aufgestellten Versionen der Täter mit anvisiert war, das Schlüsselproblem der Untersuchung durch die gedankliche Arbeit richtig erkannt war und damit ein richtiger Ansatz aus Fallanalyse und Versionsbildung gefunden worden war. Durch fehlende Kontinuität

bei den Ermittlungen, sprunghafte und oberflächliche Prüfung sowie fehlende Konsequenz bei der Weiterverfolgung wurden damit Chancen vergeben, die Straftat aufklären zu können.

8.4 Kriminalistische Untersuchungsplanung (KUP)

Im Zusammenhang mit dem oben behandelten Beispiel wurde auf die Notwendigkeit einer exakten Planung der Untersuchung im Zusammenhang mit der Versionsprüfung hingewiesen.

Nicht nur zu diesem Zweck,
sondern für die gesamte
Falluntersuchung entscheidet
planmäßiges und gut organisiertes
Vorgehen über die Qualität der
Ermittlungsergebnisse und
darüber, ob eine Straftat,
einschließlich Täterermittlung,
aufgeklärt wird oder nicht.

Wie jede menschliche Tätigkeit
bedarf auch die in Strafsachen
einer vorausschauenden Planung.
Für die Durchführung von
kriminalistischen
Ermittlungsaufgaben und
polizeilichen Maßnahmen bei der

Straftatenuntersuchung ist die Planung des beabsichtigten Vorgehens Voraussetzung, um den Erfolg des Handelns sicherzustellen. Die mit der Vorbereitung, Planung, Organisation und Koordination von Aufklärungs- und Ermittlungstätigkeiten zusammenhängenden Aufgaben werden in ihrer Gesamtheit als „**Kriminalistische Untersuchungsplanung**“ (KPU) bezeichnet.

Der **Gegenstand** der Untersuchungsplanung ist die

geistig-schöpferische
Denktätigkeit des
Kriminalbeamten bei der
Vorbereitung und Planung einer
Falluntersuchung, einschließlich
der Fertigkeiten zur Erarbeitung
von Untersuchungsplänen oder
anderen Planungsdokumenten.
Die letztgenannte Aufgabe wird
als **Planungstechnik** bezeichnet.

Kriminalistische
Untersuchungsplanung ist ein
geeignetes Instrument zur
Unterstützung der
Fallbearbeitung von polizeilichen
Ermittlungsverfahren. Nur die

darauf gerichteten
Planungsaufgaben gehören zur
Untersuchungsplanung, andere
polizeiliche Planungen,
beispielsweise Planung der
Kriminalitätskontrolle sowie
weitere polizeiliche
Planungsaufgaben gehören nicht
zum Gegenstandsbereich der
Kriminalistischen
Untersuchungsplanung.

In einem kurzen Abriss werden
ausgewählte Fragestellungen zur
Untersuchungsplanung behandelt,
die den kontinuierlichen
Zusammenhang zwischen einer

allgemeinen Fallanalyse, der Operativen Fallanalyse sowie Versionsbildung verdeutlichen sollen. Es genügt als Ergebnis einer Fallanalyse nicht, dem Ermittler oder Ermittlungsteam neue Anhalte, Empfehlungen und Orientierungen für die Schwerpunktsetzung bzw. Priorität von Ermittlungen zu geben. Diese Empfehlungen müssen schließlich in praktisches polizeiliches Ermittlungshandeln umgesetzt werden, nämlich mit Hilfe der kriminalistischen Untersuchungsplanung. Dabei

beschränkt sich die Untersuchungsplanung nicht allein auf die Überprüfung von aufgestellten Versionen, obwohl dies ein wesentlicher Teil ihrer Aufgabe ist. Mit der Planung der Untersuchung wird das bei einer Fallanalyse praktizierte logisch strukturierte Denken über die Ermittlungstätigkeit fortgesetzt. Untersuchungsplanung erfasst ebenso alle anderen notwendigen Ermittlungsaufgaben des Strafverfahrens, die sich nicht auf Versionen gründen. Sie ist zudem ein wichtiges Instrument zur

Untersuchungskoordination und -kooperation.

8.4.1 Arten, Formen und Modelle für Untersuchungspläne

Bei der kriminalistischen Untersuchungsplanung wird im Wesentlichen zwischen 2 typischen **Arten**,

1. der **gedanklichen Untersuchungsplanung** sowie
2. der **schriftlichen Untersuchungsplanung**

unterschieden. Die schriftliche

Untersuchungsplanung beinhaltet verschiedenartige Methoden, Formen, Techniken und Modelle, die auf den jeweils typischen Untersuchungserfordernissen und Handlungsalternativen aufbauen.

Zur schriftlichen

Untersuchungsplanung gehören:

- Untersuchungspläne,
- Ermittlungspläne,
- Spezialaufgabenpläne,
- deliktorientierte Untersuchungspläne und
- organisationsorientierte Untersuchungspläne.

Mit der Begrenzung der Arten auf gedankliche und schriftliche Untersuchungsplanung konzentriert sich die Planung auf die wesentlichen Planungserfordernisse, die im praktischen Ermittlungsalltag am häufigsten vorkommen.

Untersuchungsplanung soll keinen bürokratischen Aufwand erzeugen. Sie ist ein Hilfsinstrument für die praktische systematisierte und strukturierte Vorgehensweise beim Ermitteln und Untersuchen, aber kein Selbstzweck. Im Regelfall beginnt

die Planung der Untersuchung, ähnlich wie bei der Fallanalyse, wenn im Ersten Angriff ausreichende Grundlagen geschaffen sind, die es erlauben, einzelne Planungsschritte festzulegen und die dazu erforderlichen Aufgaben zu bestimmen. Auf die Besonderheiten des Planungsbeginns nach dem Ersten Angriff – oder bereits im Verlaufe des Ersten Angriffs – soll hier, im Zusammenhang mit der Fallanalyse, nicht näher eingegangen werden.

Die Untersuchungsplanung tritt nach dem Ersten Angriff qualitativ in eine neue Stufe ein. Sie baut auf den Ermittlungs- und Feststellungsergebnissen aus dem Ersten Angriff sowie ersten Prüfungshandlungen auf, die ausführlich in den Abschnitten 2.2; 2.5 und 3.1 dieses Lehr- und Studienbriefes bereits als Ausgangsmaterialien für die kriminalistische Fallanalyse erläutert wurden. Im Gefüge mit den Resultaten der Fallanalyse und den dabei herausgearbeiteten Ermittlungsempfehlungen, bilden

diese die Grundlage für die Untersuchungs- oder Ermittlungsplanung.

8.4.2 Gedankliche Untersuchungsplanung

Die gedankliche Untersuchungs- bzw. Ermittlungsplanung umfasst alle Anforderungen an die geistige planerische Arbeit und die logische Denktätigkeit des Kriminalisten, wenn er beabsichtigt, die Ermittlungen in einer Strafsache **ohne einen schriftlichen Plan** aus dem Gedächtnis und seiner

Erfahrung heraus durchzuführen.

Untersuchungsplanung darf nicht unter dem Zwang formeller Regulierung betrieben werden.

Übertriebener Perfektionismus bei der Fallbearbeitung ist

abzulehnen. Ein schriftlicher Plan ist nur dann zu fordern, wenn die Grenze der menschlichen

Fähigkeit, die weiteren

Untersuchungen ohne jegliche Hilfsmittel durchführen zu

können, überschritten wird und ohne Plandokumente ihre

rechtliche und taktische

Handlungsfähigkeit eingeschränkt

wäre. In den meisten Fällen der „Alltagskriminalität“ wird ohne einen schriftlichen Plan ermittelt. Gedanklich zu planen und keinen schriftlichen Plan auszufertigen, ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Planlosigkeit. Unter Plan ist ein vorausschauendes Programm zu verstehen, das eine gewisse Ordnung der Lösung kriminalistischer Aufgaben beinhaltet sowie die Absicht künftigen Handelns ausdrückt. Ein solcher „Plan“ muss für jedes Ermittlungsverfahren existieren, und wenn er auch „nur im

Gedächtnis“ des Vorgangssachbearbeiters vorhanden ist. Ein solcher „gedanklicher Plan“ ist an die Fähigkeit des die Untersuchung führenden Polizeibeamten gebunden, die relevanten Informationen, Daten und Fakten über den Sachverhalt und alle offenen inhaltlichen Fragen mehr oder minder lange im Gedächtnis zu behalten, so dass diese „gespeicherten“ Informationen sein späteres Handeln bewusst beeinflussen können.

Auch die gedankliche (nicht

schriftliche)

Untersuchungsplanung verlangt intellektuelle schöpferische Denktätigkeit des Vorgangssachbearbeiters zur inhaltlichen Durchdringung des Falles und das Herausarbeiten und Erkennen der offenen Beweisfragen wie bei einer regelrechten Fallanalyse. Das gedankliche Eindringen in den Sachverhalt verlangt, alle zukünftig noch erforderlichen Aufgaben und Ermittlungsmaßnahmen gedanklich zu fixieren und

Vorstellungen zum „Wie“ der Durchführung offener Aufgaben zu entwickeln. Auch dadurch wird der Weg der weiteren, meist abschließenden, Untersuchung festgelegt.

Vereinfacht ausgedrückt, beinhaltet das Vorgehen bei der gedanklichen Planung:

- Durcharbeiten der Ermittlungsakte;
- Bewerten der Beweissituation;
- Herausarbeiten der ungeklärten offenen Probleme;
- Ableiten der noch

durchzuführenden
Ermittlungsaufgaben und
Maßnahmen;

- Überlegen, wie die
Untersuchung organisiert
werden soll.

Das heißt, es werden alle bis zum
Abschluss, d. h. bis zur Übergabe
des Ermittlungsverfahrens an den
Staatsanwalt, noch notwendigen
Aufgaben durchdacht, gedanklich
vorbereitet, geordnet und so
aufbereitet, dass diese problemlos
durchgeführt werden können.

Die Anforderungen an die

gedankliche Planung liegen nicht niedriger als bei der schriftlichen Untersuchungsplanung.

Unterscheidungsmerkmal ist lediglich, wann, auf den Einzelfall bezogen, die Sache noch ohne schriftliche Gedankenstütze überschaubar ist. Das wiederum ist von mehreren Faktoren, insbesondere vom

Qualifikationsstand des Polizei- oder Kriminalbeamten, seinen praktischen Erfahrungen sowie anderen Randbedingungen, abhängig. Solche

Randbedingungen können sein: die

Belastung durch eine größere Anzahl gleichzeitig zu bearbeitender unterschiedlicher Ermittlungsverfahren; die Zeitspanne zwischen der gedanklichen Planung und Vorbereitung und der Realisierung; die Notwendigkeit der Mitwirkung anderer Polizeibeamter; erforderliche technische oder logistische Vorbereitungen und andere.

Es muss demgemäß auch bei der gedanklichen Planung sicher sein, dass der Vorgangssachbearbeiter bei der späteren Untersuchung

alle zu klärenden Fragen beachtet, nichts vergisst oder unterlässt, was der Täterermittlung und allseitigen Fallaufklärung sowie gerichtlichen Feststellung der Wahrheit dienlich sein könnte.

Sich für einen „gedanklichen Untersuchungs- oder Ermittlungsplan“ zu entscheiden ist möglich bei der Untersuchung von einfachen, klar überschaubaren Sachverhalten, aus denen sich **eindeutige** Ermittlungsaufgaben und Maßnahmen ableiten lassen. Für die Durchführung der festgelegten

Aufgaben sollen in der
Vorausschau und Beurteilung aller
Verfahrensumstände keine
Komplikationen erkennbar bzw.
zu erwarten sein.

Die Deliktart spielt bei der
gedanklichen Planung eine
untergeordnete Rolle.

Ausschlaggebend ist der noch
notwendige Ermittlungsumfang,
die Überschaubarkeit der noch zu
lösenden Aufgaben und der
Organisationsaufwand.

Für einen

Fachhochschulabsolventen mit

zwangsläufig noch geringer Berufserfahrung wird es beispielsweise immer zweckmäßig sein, sich zum jeweiligen Ermittlungsverfahren eine schriftliche Bearbeitungsnotiz (Leitverfügung; Bearbeitungshinweis) mit den Aufgaben zum jeweiligen Einzelfall anzufertigen. Solche Notizen haben allerdings nicht die Qualität eines kriminalistischen Konzepts. Deshalb kann eine Bearbeitungsnotiz auch nicht als Untersuchungsplan oder Ermittlungsplan bezeichnet

werden. An diese sind, wegen ihres komplexen Charakters, der Koordinierungsfunktion und hinsichtlich der Problemlösungsfunktion, weitaus höhere Anforderungen zu stellen. Ihrem Charakter nach ist die Bearbeitungsnotiz nichts anderes als eine „Gedankenstütze“, die entsprechend dem Wissens- und Erkenntnisstand des Vorgangssachbearbeiters individuell und ohne formelle Richtlinien gestaltet werden kann.

8.4.2.1 Methodische Hinweise

zur gedanklichen Untersuchungsplanung

Wie oben schon erwähnt, besteht die Gefahr, dass **gedankliche Untersuchungs- und Ermittlungsplanung** als eine minderwertige oder weniger wichtige Planungsform angesehen wird. In Wirklichkeit ist das jedoch nicht so, denn die gedankliche Planung ist in jedem Falle auch die Voraussetzung für eine **schriftliche Planung der Ermittlungsaufgaben** zu einer Strafsache. Der Unterschied

besteht lediglich darin, dass die gedanklichen Vorstellungen, weil unübersichtlich und umfangreich, nun auch in einem schriftlichen Plan zusammengefasst werden müssen. Auch die gedankliche Planung geht nicht ohne einen roten Faden. Den Ansatzpunkt dazu liefert die fallbezogene Ausgangssituation, die Beurteilung dessen, was bereits ermittelt und festgestellt ist und sie endet bei der angestrebten Zielerreichung. Dieser gedankliche Prozess der Auseinandersetzung und Bewertung der noch zu

leistenden Tätigkeiten verlangt ebenso ein bestimmtes methodisches Vorgehen. Jeder Gedanke zur weiteren Vorgangsbearbeitung ist eine abgrenzbare, gedanklich formulierbare und meistens auch sehr anschauliche Denkeinheit, welche die im Bewusstsein verinnerlichte Aufgabe der weiteren Ermittlungen erfasst.

Ungeachtet dessen, dass kein schriftlicher Plan gefertigt wird, kann es sich als notwendig erweisen, für **einzelne** im Rahmen der weiteren

Untersuchung vorgesehene Ermittlungsaufgaben einen schriftlichen Plan für die **Lösung spezieller Teilaufgaben** zu fertigen. So kann sich beispielsweise eine abschließende Vernehmung des Beschuldigten wegen noch existierender Beweisprobleme zur Schuld als schwierig erweisen. In diesem Fall ist es zweckmäßig, für diese einzelne Aufgabe (oder Teilaufgabe) einen **Vernehmungsplan** vorzubereiten, der das Vorgehen bei der Vernehmung erleichtert

und sichert, dass keine klärungswürdigen Probleme in Vergessenheit geraten.

8.4.2.2 Schriftliche Untersuchungsplanung

Die Auffassungen über die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines schriftlichen Untersuchungsplanes sind unterschiedlich, weil es schwierig ist, eine scharfe Trennlinie zwischen gedanklicher und schriftlicher Planung zu ziehen. In der Praxis trifft man häufig die

Meinung an, ein gedanklich
geschaffenes

„Untersuchungsgerüst“ reiche für
die Alltagskriminalität aus. Die
Ausarbeitung eines
Untersuchungsplanes sei zu
zeitaufwendig und daher nicht
nötig. Auch vorhandene
Sachkunde wird als Argument ins
Feld geführt. In einem Punkt
besteht allerdings Einigkeit: Für
die Untersuchung schwerer
Kapitalverbrechen und von
kompliziert aufzuklärenden
Verbrechen ist die Verwendung
von schriftlichen

Untersuchungsplänen unentbehrlich. Nur mit Hilfe eines Untersuchungsplanes können die Qualitätsstandards erfüllt werden, die sichern, dass ein allseitig aufgeklärtes Ermittlungsverfahren an den Staatsanwalt abgegeben werden kann.

Ein entscheidender Faktor für die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines schriftlichen Untersuchungsplanes ist der **Kompliziertheitsgrad der erforderlichen Untersuchungen** (welcher u. a.

auch davon abhängig ist, ob der Täter bereits bekannt ist oder noch ermittelt werden muss).

Zwangsläufig leitet sich daraus die meistens unbeantwortet gebliebene Frage ab, wann eine kriminalistische Untersuchung als kompliziert zu bezeichnen sei.

Geht man dem Ursprung des Wortes nach, so steht dafür, dass ein Sachverhalt verwickelt, schwierig und umständlich ist, dass er sich verworren, verflochten, verschlungen und wirr durcheinander darstellt. Die Kompliziertheit eines Verfahrens

kann sich aus strafrechtlichen Problemen, aus Beweisführungsgründen, aus taktischen Erwägungen zum Vorgehen oder auch aus Orts-, Zeit- und Termingründen ergeben. Das trifft nicht nur auf Straftaten der Organisierten Kriminalität und Wirtschaftsstraftaten zu. **Erinnert sei beispielsweise an die Kompliziertheit des Nachweises von Pflichtverletzungen bei der Konstruktion von ICE-Radreifen und Feststellung möglicher Kausalität zur Herbeiführung des bisher größten deutschen**

Bahnverkehrsunfalls in Eschede, bei dem 102 Menschen getötet und mehr als 100 z.T. schwer verletzt wurden.

Der Schwierigkeitsgrad einer Untersuchung wird auch wesentlich davon bestimmt, ob der Täter von Beginn der Vorgangsbearbeitung an bekannt ist oder erst noch ermittelt werden muss. Dabei sind die Problemlagen unterschiedlich. Im Strafverfahren mit bekanntem Täter steht die allseitige Aufklärung aller Tatumstände im Vordergrund. Im

Ermittlungsverfahren „gegen Unbekannt“ sind das Aufgaben zur Verdächtigenermittlung und Täterüberführung. Die praktische Erfahrung in polizeilichen Ermittlungskommissionen ergibt, dass die Aufgabe, einen unbekanntem Täter zu ermitteln, objektiv höhere Anforderungen an die Planmäßigkeit, Systematik und Organisation des Vorgehens stellt, als das bei der umfassenden Tataufklärung der Fall ist.

Der Schwierigkeitsgrad einer Untersuchung bildet, ganz gleich ob der Täter bereits

bekannt oder unbekannt ist, ein entscheidendes Kriterium für die schriftliche Fixierung der Untersuchungsaufgaben und des Vorgehens, besonders dann, wenn schlecht strukturierte Entscheidungssituationen gegeben sind. Schwierig sind Ermittlungen, die viel Mühe machen, hohen Aufwand erfordern, besonderer Anstrengungen bedürfen und nicht einfach sind. Darüber hinaus gibt es weitere wichtige Faktoren, welche die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der schriftlichen

Fixierung vorgesehener Aufgaben und Maßnahmen hervorheben.

Die schriftliche Ausarbeitung eines Untersuchungsplanes

- garantiert die Vollständigkeit der Erfassung aller notwendigen Untersuchungsmaßnahmen,
- schafft Übersicht und zeigt die nötigen Ermittlungen in anschaulicher Form,
- zwingt den Polizeibeamten/Vorgangssachbearbeiter zur Selbstdisziplin und Exaktheit bei der Ermittlung,

- ist ein Mittel zur Kontrolle und Selbstkontrolle.

Auf die Kontrollfunktion der Planung weisen auch *Kube/Aprill* in ihrem Werk zur Planung der Verbrechensbekämpfung hin.¹⁵⁰

Bei der Frage, ob gedankliche Planung ausreicht oder ein schriftlicher Plan erforderlich ist, sollte bedacht werden: Auch wenn die persönlichen Erfahrungen des Kriminalbeamten oder eines Polizeiführers, sein Vorstellungsvermögen, sein Ideenreichtum noch so groß und schöpferisch sein mögen, so ist

doch bekannt, wie schwierig es ist, alle Einzelheiten des gedachten Planes, des Untersuchungsprogramms im Gedächtnis zu behalten und sich bei den zeitlich späteren und oft versetzt durchzuführenden Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen dann wieder an den ganzen Komplex der Details, die zu klären sind, zu erinnern. Vielfach ist das schon aus Gründen der menschlichen Gedächtnisleistung nicht möglich.

Allgemeine Regel für die Anwendung schriftlicher

Planungsmethoden zur Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung ist, dass es sich um schwere gesellschaftsgefährliche Straftaten,

- im Regelfall um Verbrechen,
- eine komplizierte Beweislage,
- einen großen Informations- und Datenumfang,
- schwer überschaubare Ermittlungsaufgaben (strukturorientierte Täterermittlung zur Bekämpfung von Organisierter

Kriminalität),

handeln muss.

Weitere spezielle

Entscheidungskriterien die für die Anwendung schriftlicher Planungsmethoden sprechen, sind:

- Straftaten, die durch Sonderkommissionen, Einsatzgruppen oder andere Sonderorganisationsformen auf Zeit, bzw. besondere Aufbauorganisationen (BAO) bearbeitet werden.¹⁵¹
- Kompliziertheit und Schwierigkeitsgrad der

Aufklärung;

- Unüberschaubarkeit der Zusammenhänge, wenn z. B. in einer Strafsache mehrere Untersuchungskomplexe zu untersuchen sind und der Tatverdächtige in Verdacht steht, mehrere Straftaten begangen zu haben;
- Straftaten, in die eine größere Anzahl von Personen verwickelt sind;
- der Täter unbekannt und seine Ermittlung schwierig ist;
- der Täter bekannt ist und die

Beweisführung schwierig erscheint;

- Informationen, Spuren und Anhalte zu der zu untersuchenden Strafsache haben noch erheblichen Wahrscheinlichkeitscharakter und es mangelt an ihrer Eindeutigkeit bei der Beweisführung;
- der Umfang und Aufwand der zu Planungsbeginn überschaubaren Ermittlungsaufgaben und polizeilichen Maßnahmen ist erheblich;

- Gesellschaftliche Bedeutung des Verfahrens (Straftat verursacht Unruhe in der Bevölkerung)
- begründeter Verdacht, dass der Umfang begangener Straftaten größer ist, als ursprünglich vermutet;
- Auswirkungen der Tat, eingetretene oder beabsichtigte Folgen;
- Schwierigkeitsgrad der einzelnen bei der Verfahrensdurchführung erforderlichen Ermittlungshandlungen und Maßnahmen;

- erforderlicher Zeit- und Ermittlungsaufwand;
- notwendige Untersuchungs Kooperation (z. B. Gutachter, Einbeziehung von speziellen Fachdienststellen, Staatsanwalt) und Koordinierung;
- Kriminalistische, juristische, insbesondere strafrechtliche Probleme des Nachweises der Tatbestandsmäßigkeit und Schuld, andere Besonderheiten bzw. zu erwartende Schwierigkeiten bei der Täterermittlung und

Beweisführung;

- persönliche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und praktische kriminalistische Untersuchungserfahrungen der die Untersuchung führenden Kriminalbzw. Polizeibeamten bzw. Mitglieder von Sonderkommissionen;
- ein schwer aufzuklärendes Verbrechen den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildet sowie
- bei Haftsachen.

Diese Kriterien dienen als Anhalt

und können herangezogen werden, wenn es um die Entscheidung geht, ob ein schriftlicher Untersuchungsplan zu fertigen ist oder nicht. Dabei sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass nach Erarbeitung klarer gedanklicher Vorstellungen die differenzierte, unkomplizierte schriftliche Fixierung der Entscheidung, also der Untersuchungsziele und zu ihrer Erreichung vorgesehenen Ermittlungshandlungen selbst bei unkomplizierten Sachverhalten stets zu einer rationellen

Untersuchungsführung beiträgt.
Eine gewissenhafte Planung dient
letztlich vor allem einer
qualifizierten Beweisführung, der
Effizienzsteigerung sowie einer
höheren Wirksamkeit der
Straftatenaufklärung.

8.5 Übersicht über Untersuchungs- /Ermittlungspläne

Damit sind in einem Überblick die
beiden wesentlichen **Arten der
Planung** von kriminalistischen
Untersuchungen im

Strafverfahren umrissen. Die Planung bezieht sich auf die Gesamtheit, auf Grundsätzliches zum Planungsprozess. Nicht beantwortet sind damit Fragestellungen, in welcher Form, mit welchen Methoden und Verfahrensweisen **schriftlich** zu planen ist, und wie Untersuchungs- oder Ermittlungspläne aussehen könnten. Abgesehen davon, dass es dazu keine bindenden Vorschriften gibt, solche auch nicht angestrebt werden und die Computertechnik auch auf diesem

Gebiet neue Denkansätze und Anwendungen ermöglicht, bedürfen diese Fragen der **Planungstechnik** einer gesonderten Betrachtung, die im Rahmen dieses Themas nicht näher abgehandelt werden können. Ausführliche Beschreibungen dazu enthält das **Handbuch der Kriminalistik**.¹⁵² In einer knappen Form wird jedoch abschließend und ohne näher auf die Inhalte einzugehen, eine Übersicht über die häufig angewandten schriftlichen Untersuchungs-

/Ermittlungsplänepläne gegeben:

Untersuchungsplan

Der Untersuchungsplan ist die Hauptform und zugleich das Grundmodell für die Untersuchung schwerer, umfangreicher und schwierig aufzuklärender Strafverfahren. Seine Gestaltung ist von den Kenntnissen zur Planausarbeitung und persönlichen Erfahrungen abhängig. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind offen, es gibt keine Vordrucke – aber einige Empfehlungen.

Entscheidend ist, ihn aufgabenbezogen und übersichtlich zu gestalten, der jeweiligen Aufgabe anzupassen und ihn als Arbeitsinstrument des Sachbearbeiters zu verstehen. Formell setzt er sich aus einem Einleitungsteil und einem Aufgabenteil zusammen.

Ermittlungsplan

Das ist die vereinfachte Form eines Untersuchungsplanes. Die Anfertigung erfolgt, wenn die gedankliche Planung allein nicht mehr ausreicht, ein

Untersuchungsplan jedoch zu aufwändig wäre. Es ist eine „Gedankenstütze“ des Kriminalbeamten, damit bei der Ermittlung nichts vergessen wird. Der Ermittlungsplan ist an keine bestimmte Form gebunden. Dem Prinzip nach ist es eine Auflistung der einzelnen Ermittlungsaufgaben und Maßnahmen. Die Bezeichnung Ermittlungsplan drückt aus, dass es um keine groß angelegten Untersuchungen¹⁵³ geht.

Spezialaufgabenpläne

Sie dienen zur Vorbereitung, Planung und Durchführung von speziellen, relativ eigenständigen und abgegrenzten kriminalistischen Ermittlungs- oder Untersuchungshandlungen. Es sind jeweils Teilaufgaben der gesamten kriminalistischen Untersuchung. Wichtige Spezialaufgabenpläne sind:

- Vernehmungspläne
- Durchsuchungspläne
- Festnahme-/Verhaftungspläne
- Observationspläne
- Gegenüberstellungspläne

– Rekonstruktionspläne

und andere.

Diese können Bestandteil eines Untersuchungs- oder Ermittlungsplanes sein. Sie werden meistens dann gefertigt, wenn die spezielle Aufgabe, z. B. eine schwierige Vernehmung, nicht in einem „Gesamtplan“ so detailliert geregelt werden kann, dass der Plan eine wirkliche Hilfe zur Lösung der speziellen Aufgabe ist. Ein Spezialaufgabenplan kann auch allein ausgearbeitet werden, wenn lediglich „gedanklich“

geplant wurde (also kein Untersuchungs- oder Ermittlungsplan vorliegt), aber eine einzelne Ermittlungshandlung oder Aufgabe „Schwierigkeiten“ bereiten könnte.

Deliktorientierte oder organisationsorientierte Pläne

Die deliktorientierten Pläne berücksichtigen spezielle Anforderungen, die durch die Eigenart der Straftat oder Erscheinungsform (Wirtschaftsstraftaten,

Sexualstraftaten,
Umweltstraftaten, Organisierte
Kriminalität) an das
Untersuchungsgeschehen und die
Aufklärungsmethodik gestellt
werden. Sie weichen von anderen
Untersuchungs- oder
Ermittlungsplänen lediglich durch
einige spezielle
untersuchungsmethodische
Besonderheiten ab, die sich auf
das Delikt beziehen.

Organisationsorientierte Pläne
sind notwendig, wenn die
Untersuchung in
Organisationsformen auf Zeit oder

in Spezialkommissionen geführt wird. Die Aufgabenbestimmung kann nicht gleichzeitig für alle Teile der Organisationseinheit erfolgen. Die speziellen Aufgaben z. B. für die Unterabschnitte Ermittlung, Zeugenfeststellung, Tatort u. a. sind sehr verschieden. Die Aufgabenbestimmung muss jedoch sehr konkret und aufgabenbezogen sein. Dennoch sind über einen „Planer“ die Koordination und das Zusammenwirken der einzelnen Unterarbeitsgruppen zu planen, damit die strategische Zielstellung

der Untersuchung nicht verloren geht.

Weitere Planungsformen

Neben diesen zur Falluntersuchung eingesetzten typischen kriminalistischen Plänen finden auch solche Verwendung, die sowohl kriminalistische Aufgabenstellungen beinhalten, aber auch polizeiliche Aufgaben und Maßnahmen planen, die im Rahmen einer Falluntersuchung zur Anwendung kommen. So können beispielsweise polizeiliche

Maßnahmepläne Verwendung finden, wenn groß angelegte Durchsuchungen vorbereitet werden. Solche Pläne finden vorrangig Verwendung als:

- Verfahrenskonzeptionen (z. B. als Leitkonzeption des Staatsanwaltes)
- Durchführungspläne (nach der PDV 100)
- Einsatzkonzeptionen (nach der PDV 100)
- Maßnahmepläne
- Einsatzanordnungen (nach der PDV 100)

- Ablaufpläne
 - Modellpläne
- und andere.

Alle aufgeführten Methoden der kriminalistischen Untersuchungsplanung und Modelle bedürfen natürlich einer inhaltlichen Interpretation. Es sollte damit abschließend noch einmal verdeutlicht werden, dass die kriminalistische Untersuchung als Fallbearbeitung ein einheitlicher geschlossener und komplexer Prozess ist, in dem die Kriminalistische Fallanalyse, die

Operative Fallanalyse und andere Formen des Erkenntnisgewinns, wie die Hypothesen-/Versionsbildung, sich gegenseitig bedingen und die Fallanalyseergebnisse durch exakt geplante Ermittlungsmaßnahmen geprüft werden müssen.

148 Insbesondere der Anfertigung von Untersuchungs- bzw. Ermittlungsplänen.

149 Schmitz 1995, S. 26.

150 Kube/Aprill 1980, S. 107.

151 Vgl. Büchler/Wagner/Grawert/Fiedler 1994, S. 25.

152 Ackermann/Clages/Roll 2007, Kapitel V, Abschnitt 3.

153 Die Strafprozessordnung verwendet für

strafprozessrechtliche Aufgaben der
Falluntersuchung die Begriffe
Ermittlung, Untersuchung und
Aufklärung.

Anlage 1

Begriffe zur Fallanalyse

- Allgemeine Profilanalyse
- Analyse ¹⁵⁴
- Analyse mittels Standardsoftware
- Analysefelder
- Analyseprozess
- Analyseverfahren
- Beurteilungsfelder
- Beurteilungskriterien
- Crime Mapping
- Crime Maps (Raum und Zeit)
- Darstellung der Ergebnisse des

Analyseprozesses

- Datenbank ViCLAS
- Datenbank zur Unterstützung der Fallanalyse (Strukturdateien)
- Deliktorientierte Analysemethoden
- Empirische Phänomenologie
- Empirische Täterprofile
- Ermittlungsanalyse
- Expertendatei
- Expertendatenbank und Auskunftssysteme
- Fallanalyse
- Fallanalyse bei komplexen

Zusammenhängen

- Fallanalyse mit Hilfe der Moderationstechnik
- Fallanalyse mit Hilfe von Mind Maps
- Fallanalyse mittels Analyse Software
- Fallstrukturdatei Erpressung und erpresserischer Menschenraub
- Fallstrukturdatei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Fallstrukturdatei terroristische Straftaten

- Fallstrukturdatei
Wohnungseinbruch
- Geografische Fallanalyse
(GEOFAS)
- Geografische
Informationssysteme (GIS)
- Hilfsmittel der Analyse
- Intuition
- Kontrollmethodenanalyse
- Kriminalistische Fallanalyse
- Kriminalistische-
kriminologische Analyse
- Kriminalistisch-kriminologische
Fallanalyse
- Kriminologische Fallanalyse

- Logische Methoden OFA
- Operative Fallanalyse
- Operative Kriminalanalyse (OpKA)
- Professionelle Analyse Software
- Profiling
- Psychologische Täterprofile
- Spezifische Profilanalyse
- Tabellenform einfach gelagerte Fälle
- Täterprofilanalyse
- Täterprofilerstellung
- Tathergangsanalyse
- Unterstützung durch

Programme der Standardsoftware

- Verbrechensmuster-Analyse
(Kriminologie)
- Verbrechergruppenanalyse
- Vergleichende Fallanalyse
- Vergleichsfall-Analyse
- Verhaltensanalyse
- ViCLAS als unterstützende
Falldatenbank

154 Als eine allgemeine Analyse, die auch in der Kriminalistik Anwendung findet und als unterschiedliche Analysearten wie: Vergleichende Analyse, Fehlergruppenanalyse, Längs- und

Querschnittsanalyse u. a.

Anlage 2

Beurteilungskriterien der Kriminalistischen Fallanalyse Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft

Kriminalistik, Beschluss vom
15.5.2002

Kriminalistische Fallanalyse

A Analyse und Bewertung

1. Anlass

1.1 Ausgangssituation

Gefahrenlage, Gefahren für

1.1.1 Personen oder Sachen.

Gefahren, die von Personen oder Sachen ausgehen.

Hilfeleistungspflichten.

Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat. Mögliche

Delikte aufgrund der im

1.1.2 Sachverhalt dargelegten

Tathandlung. Verdacht erregende Umstände. Faktoren

die gegen ein Delikt sprechen

Verdachtslage im Hinblick

1.1.3 **auf eine Person.** Belastend

Umstände. Entlastende

Umstände.

Allgemeine Beurteilung.

Kriminalpolitische Bedeutung
des Deliktes

1.2 (Strafandrohung). Öffentliches
Interesse. Einsatzintensität.
Meldeerfordernis.

Führungsverantwortung.

Einsatzsituation. Uhrzeit,
Tag/Nacht, Wochentag.

1.3 Wetter. Raum. Kräfte.
Führungs- und Einsatzmittel

2. Tatsituation

Tatort. Fundort gleich
Tatort? Kriminalistische
Bedeutung der Lage des

2.1 Tatortes/Fundortes. Warum wählte der Täter gerade diesen Tatort? Veränderungen möglich oder wahrscheinlich? Beobachtungsmöglichkeiten?

Tatzeit feststellbar?

Kriminalistische Bedeutung

2.2 der Tatzeit. Warum wählte der Täter gerade diese Tatzeit? Sicht- und Lichtverhältnisse?

Modus Operandi. Typische Begehungsmerkmale.

Persönlichkeitsgebundene

2.2 Merkmale. Besondere Fertigkeiten und Kenntnisse

Rückschlüsse auf Tätertyp.
Wahrnehmbarkeit durch
andere? Tatzusammenhänge

2.4 **Tatmittel**

2.5. **Beute**

Motivlage. Erkennbar? Ziel
erreicht? Alternativen?
Hinweis auf bestimmte
Person?

2.6 **Opfer.** Identifiziert? Opfer-
Täter-Beziehungen?

2.7 **Opferverhalten.**
Opferpersönlichkeit.
Opferaussage.

Vortäuschungskriterien?

Tatverdächtiger.

Eingrenzung des Täterkreises
möglich?

2.8

Personenbeschreibung?

Identifizierungsmöglichkeiten

Besondere Merkmale? LVK?

Montagebild?

3. Beweissituation

Personalbeweis. Bekannte

Zeugen. Mögliche Zeugen.

3.1

Geständnis? Glaubwürdigkeit

Verweigerungsrechte?

Sachbeweis. Vorhandene

Spuren. Mögliche Spuren.

Kriminalistische und

- 3.2 naturwissenschaftliche
Möglichkeiten. Was kann
bewiesen werden?
Beweisverwertungsverbote?

Vorläufiges Ergebnis.

- Schlüssiges Ergebnis aus der
4. Ziffern 1 bis 3 oder
gegebenenfalls naheliegende
Alternativen.

Fahndungssituation.

Vorsprung des Täters.
Aufenthalt des Täters bekan
oder zu ermitteln? Konkrete

5. Fahndungsdaten.
Alarmfahndung.

Öffentlichkeitsfahndung.
Zielfahndung.
Schwerpunktfahndung.

6.

Rechtslage. Sachliche und örtliche Zuständigkeit. KHS
LKA? BKA?
Eingriffsbefugnisse. Zwang.

B

**Maßnahmen zur
gerichtsfesten
Beweisführung**

1.

Erster Angriff

2.

Ermittlungshandlungen

Anlage 3

Chronologische Entwicklung der Fallanalyse in Deutschland

von *Michael Baurmann* und
*Alexander Horn*¹⁵⁵

1983 – Forschung: Fallgruppen bei sexueller Gewalt (BKA)

1987 – 1. fallanalytische Beratungen durch BKA / KI 13

1988 – Besuch des BKA in FBI-Academy (BSU), Quantico

1990 – European Conference on Offender

Profiling in London

- 1992 – 1. Publikation des Grobkonzepts zur „Fallanalyse“
- 1993 – Projektbeginn Fallanalyse (KKF) im BKA /FB KI 13
- 1994 – BKA /OA 37 beginnt mit Konzept „ViCLAS“
- 1995 – AG Tatortanalyse /Täterprofil im PP München
- 1996 – 1. Europäisches Fallanalyse-Symposium im BKA
- 1997 – EU-Tagung beim KPsD in

Wien

- 1997 – 2 Infoveranstaltungen
(Brühl + Boppard) zum
Thema „ViCLAS für
Bundesländer“
- 1998 – Integriertes Konzept
„Fallanalyse *und* ViCLAS“
(OFA) bei KI 13
- 1998 – Probetrieb ViCLAS in BY
und BW
- 1998 – Auftrag der 141. Sitzung
der AG Kripo (OFA-
Konzept)
- 1999 – 2 informelle, bundesweite
OFA-Treffen

- 1999 – Beschluss AG Kripo und AKL II für OFA in BRD
- 1999 – 1. offizielles OFA-Treffen in Loccum (NDS)
- 2000 – European ViCLAS Users and Behavioural Analysts
- 2001 – Beginn der Fortbildungskurse für alle polizeilichen Fallanalytiker
- 2002 – 3. European Symposium on ViCLAS and on Behavioural Analysis im BKA Wiesbaden
- 2005 – 1. Abschlüsse der Fortbildung zum

„Polizeilichen Fallanalytiker“

155 Vortragsmanuskript „Methodik und Anwendung der Operativen Fallanalyse bei der deutschen Polizei“, anlässlich der Kriminalistik-Dozentenkonferenz v. 17./19. Mai 2004 in Ainring.

Zum Autor

Prof. Dr. sc. jur. Rolf Ackermann

- 1952 Eintritt in die
 Kriminalpolizei
- 1952 – Sachbearbeiter,
1965 Kommissariatsleiter
- 1966 – Leiter Kriminalpolizei
1971 Rudolstadt ; Stadt- und
 Landkreis Jena
- 1970 Abschluss Fernstudium
 Humboldt-Universität
 zu Berlin als
 Diplomkriminalist
 Wissenschaftlicher
 Mitarbeiter und

1971 –
1990

Fachrichtungsleiter
Taktik und Methodik
am Kriminalistischen
Institut (KI) der DVP
Berlin

1979

Promotion zum Dr. jur.
an der Humboldt-
Universität zu Berlin
zum Thema: „Methodik
der differenzierten
Untersuchungsplanung
Verteidigung der
Habilitationsschrift
„Zur Methodik der
späteren
Täterermittlung von

1988

nichtaufgeklärten
Straftaten“ an der
Humboldt-Universität
zu Berlin und Erwerb
des akademischen
Grades doctor scientiae
juris (Dr. sc. jur.)

Referatsleiter Rechts-
und Grundsatzfragen
im Zentralen

Kriminalamt (ZKA) der
DDR; Mitarbeiter im

1990

Vorbereitungsstab zur
Bildung des
Gemeinsamen
Landeskriminalamtes

(GLKA) der neuen
Bundesländer

Leiter der Gruppe ZV
120; Kriminalistisch-
kriminologische

1990

Forschung/Aus- und
Fortbildung im GLKA

Dozent Kriminalistik
an der Fachhochschule
für öffentliche

Verwaltung des Landes

1992

Brandenburg in
Bernau, Fachbereich
Polizeivollzugsdienst;
Stellv. Dekan des FB
Polizei

1994

Berufung zum
Stellvertretenden
Direktor der FHöV des
Landes Brandenburg

1994

Berufung zum
Professor

1998

Bestellung zum
Vertreter des
Präsidenten der aus der
FHöV und der
Landespolizeischule
hervorgegangenen
Fachhochschule der
Polizei des Landes
Brandenburg (FHPol
BB)

- 31.12.1999 Eintritt in den
Ruhestand
- Lehraufträge
Kriminalistik und
- 2000 Kriminologie an
Fachhochschulen der
Polizei
- Lehrauftrag Friedrich-
Schiller-Universität
Jena,
- seit 2007 Rechtswissenschaftliche
Fakultät, im SS
Kriminalistik für
Juristen

Schwerpunkte der wissenschaftlichen Tätigkeit:

- Forschungsarbeiten zur Taktik und Methodik der Aufklärung, Untersuchung und Beweisführung im Ermittlungsverfahren, einschließlich Methodik der Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten;
- Leiter von Forschungsprojekten und Forschungsteams (Erster Angriff bei der Untersuchung von Straftaten, Tatortarbeit, Planung der Untersuchung von Straftaten, Fahndung,

Durchsuchung und
Beschlagnahme, Vernehmung u.
a. taktischer Methoden der
Straftatenuntersuchung);

- Mitwirkung bei der Erarbeitung wissenschaftlich praktischer Handlungsanleitungen für die Untersuchung ausgewählter Straftaten
(Eigentumskriminalität; Straftaten gegen Einrichtungen des Geldverkehrs; Sexualdelikte, Vermisstenfalluntersuchung, Bekämpfung großer Schadensereignisse u. a.)
- Lehrtätigkeit

(Kriminalistik/Kriminologie) und damit verbundene wissenschaftliche Tätigkeit wie Projektdurchführung, Betreuung von Diplom- u. Masterarbeiten, Betreuung von Dissertationen, Gastvorlesungen an der Fachschule Aschersleben und der Humboldt-Universität zu Berlin – Langjährige Mitarbeit in der Konferenz der Rektoren/Präsidenten der Fachhochschulen der Polizei und Fachbereichsleiter Polizeivollzugsdienst der FH des Bundes und der Länder

- Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) im Jahr 2003
- Verfasser und Mitautor von Handbüchern, Fachbüchern, Leitfäden und Hochschullehrbüchern sowie zahlreichen Fachpublikationen zur Kriminalistik (vorrangig Kriminaltaktik) und Kriminalitätsbekämpfung

Literatur- und Quellenverzeichnis

Ackermann, R.: Zusammenhang von Kriminalistischer Hypothesen-/Versionsbildung und Fallanalyse. In: Kriminalistik 7/2005, S. 461 – 464; 8-9/2005, S. 542 – 544; 10/2005, S. 609 – 610.

Ackermann, R.: Kriminalistische Handlungslehre, Lehr- u. Studienbrief Kriminalistik, Heft 28, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden 2002.

Ackermann, R.; Clages, H; Roll,

H.: Handbuch der Kriminalistik,
3. Auflage, Richard Boorberg
Verlag, Stuttgart 2007.

Ackermann, R.; Rachow, R.:
Untersuchungsplanung in Frage
und Antwort, Ministerium des
Innern der DDR –
Publikationsabteilung, 2. Auflage,
Berlin 1989. Arbeitsgemeinschaft
Kriminalistik, Beschluss vom
15.5.2002.

Auderset, D.: Die operative
Kriminalanalyse (OpKA). In:
Kriminalistik 8-9/2009, S. 514–
518.

Baurmann, M.: ViCLAS – Ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug. In: Kriminalistik 12/1999, S. S. 824–826.

Baurmann, M.; Horn, A.: Methodik und Anwendung der Operativen Fallanalyse bei der deutschen Polizei, Ainring 2004.

Beckmann, F.: „Erst waschen, dann schleudern“ (Interview mit E. van der Meer). Humboldt-Universität zu Berlin, Berliner Zeitung, 25.09.2002.

Berg, Lilo: “Auch Halbwissen

kann zum Erfolg führen“
(Interview mit G. Gigerenzer).
Berliner Zeitung 27.09. 2005.

*Bergmann, B.; Flach, G.;
Gundlach, E.; Mohr, M.;
Schimpel, F.:* Die kriminalistische
Fallanalytik – eine neue Form der
Fallbearbeitung? In: Kriminalistik
10/2005, S.611–616; 11/2005 S.
687–688.

Boon, J.; Davies, G.: Criminal
Profiling. In: Policing 9/1993, S.
218–227.

Büchler, H.; Lohmeyer, A.:
Leitfaden Sonderkommissionen,

Bundeskriminalamt Wiesbaden
1997.

Büchler, H.; Meywirth, C.; Vogt, S.: Kriminalpolizeiliche Auswertung. In: Kriminalistik 4/1997, S. 242–246.

Büchler, H.; Wagner, D.; Grawert, A.; Fiedler, A.-K.: Effektivität und Effizienz kriminalpolizeilicher Organisationsformen auf Zeit, BKA-Forschungsreihe Band 31, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1994.

Bundeskriminalamt (Hrsg.):
Methoden der Fallanalyse, BKA

Forschungsreihe Band 38.1,
Wiesbaden 1998.

Bundeskriminalamt (Hrsg.):
Projektgruppe der Polizeien des
Bundes und der Länder,
Fallanalyse bei der deutschen
Polizei, 2. Auflage, Wiesbaden,
2004.

Bundeskriminalamt (Hrsg.):
Kriminalwissenschaften,
Operative Fallanalyse (OFA),
Wiesbaden 2009.

Bundeskriminalamt (Hrsg.):
Operative Fallanalyse (OFA),
Fallanalytische Verfahren und die

ViCLAS-Datenbank bei der deutschen Polizei, Wiesbaden 1999.

Bundeskriminalamt: Operative Fallanalyse. Neue Methoden der Fallanalyse und neue Computeranwendungen bei der deutschen Polizei, Wiesbaden 1998.

Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen

Angelegenheiten vom 7.7.1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.6.2009 (BGBl. I S. 1226).

Busch, T. P.; Scholz, O. B.: Die Generierung empirischer Täterprofile. In: Kriminalistik 8–9/2001, S. 549–556.

Clages, H. (Hrsg.): Der rote Faden, 11. Auflage, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 2004.

Clages, H.: Klausurenband Kriminalistik – Methodik und Technik der Fallbearbeitung, Kriminalistik Verlag, Heidelberg

1989.

Clages, H.: Kriminalistik –
Methodik der Fallbearbeitung, der
Tatort, der erste Angriff, 3.
Auflage, Richard Boorberg Verlag,
Stuttgart 1997.

Clages, H.: Kriminalistische
Fallanalyse, Redemanuskript,
Kriminalistikdozentenkonferenz,
Ainring 2004.

Clages, H.: Methodik der
kriminalistischen
Untersuchungsplanung. In:
Kriminalistik 9/1999, S. 635–640;
10/1999, S. 697–700; 11/1999, S.

770–775; 12/1999, S. 841–842.

Crummenerl, R.: Tatort, Spuren, Alibi, Der Kinderbuchverlag, Berlin 1985.

Dern, H.: Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten. In: Kriminalistik 8/2000, S. 533 - 541.

Dern, H. (et al.): Fallanalyse bei der deutschen Polizei, 2. Auflage, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2004.

Dern, H.; Horn, A.: Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten – Eine kriminologische und

methodische Bestandsaufnahme
im Jahr 2008. In: Kriminalistik
10/2008, S. 543–549.

Descartes, R.: Philosophische
Abhandlungen, Hans Heinrich
Tillgner Verlag Berlin und Wien
1924.

Dewald, M.: Die Datenbank
ViCLAS. In: Kriminalistik 4/2002,
S. 248–255.

Eicher, P.; Sollberger Th.: ViCLAS
Schweiz. In: Kriminalistik 1/2004,
S. 57–61.

Esch, H.: Fallanalyse bei

Serienbrandstiftungen. In:
Kriminalistik, 8-9/2006, S. 506–
509 .

Gerst, H.-J.: Zur Erstellung von
Täter-Profilen. In: Kriminalistik,
5/2000, S. 315–321.

Getto, W.: Kriminalistisches
Denken und polizeiliche
Tatsachenfeststellung. In:
Kriminalistik 8-9/1998 S. 567–
571; 10/1998 S. 647–651; 11/1998
S. 707–712; 12/1998 S. 789–795

Gigerenzer, G.: Interview – Auch
Halbwissen kann zum Erfolg
führen, Berliner Zeitung

27.09.2005.

Goldberg, P.: Die Kraft der Intuition – Wie man lernt, seiner Intuition zu vertrauen, Gondrom Verlag, Bindlach 1995.

Häcker, H.; Stapf, K.-H.; Dorsch, F.: Psychologisches Wörterbuch, 15. überarb. u. erw. Auflage, Verlag Huber, Bern 2009.

Harbort, St.: Empirische Täterprofile. In: Kriminalistik 8-9/1997, S. 569–572.

Harbort, St.: Geographische Verhaltensmuster bei Serien-

Sexualmördern. In: Kriminalistik 12/2006, S. 737–747.

Harbort, St.: Kriminologie des Serienmörders – Teil 1. In: Kriminalistik 10/1999, S. 642–650.

Hartwig, M.-A.: Geographische Informationssysteme (GIS). In: Kriminalistik, 6/2001, S. 435–439
.

Hochgartz, P.: Zur Perseveranz bei Sexualmorden. In: Kriminalistik 5/2000, S. 322–327.

Hoffmann, J.; Musolff, C.: Fallanalyse und Täterprofil,

Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin, Luchterhand Verlag, Neuwied 2003.

Holzhauer, E.: Polizeiliche Wunderwaffe „Profiler“ – ein Mythos? In: Die Kriminalpolizei, 3/2009, S. 4–9.

Klaming, L.; Heubrock, D.: Operative Fallanalyse bei Raubdelikten. In: Kriminalistik 5/2007, S. 308–311 .

Kroll, O.; Schwarz, U.: Die kriminalistische Fallanalyse. In: Kriminalistik 2001, H. 2 S. 143–

146 und H. 3 215–218 .

Kube, E.; Aprill, R.; Kreuzer, A.:
Planung der
Verbrechensbekämpfung,
Kriminalistik Verlag, Heidelberg
1980.

Labusch, B.; Latza, J.;
Schuppenhauer, F., in:
<http://www.labusch.de>, Abruf
02.11.09.

Lang, U.: Psychologische
Täterprofile. In: Kriminalistik
11/1997, S. 724–726.

Levine, T.: Der „Puzzle-Mann“

geht auf qualvolle Reisen in das
Seelenleben brutaler Straftäter.
Berliner Zeitung, 23. September
1997.

Lüpke, A. von: Täterprofile. In:
Kriminalistik 12/1999, S. 814 -
820.

Magulski, R.: Fallbeurteilung,
Fallbearbeitung und
kriminalistisches Denken,
Kriminalistik Verlag, Heidelberg
1982.

Magulski, R.: Kriminalistisches
Denken. In: Kriminalistik 8-
9/1984 S. 439–442: 10/1984 S.

501–506; 11/1984 S. 555–560;
1/1985 S. 21–26; 3/1985 S. 133–
136; 4/1985 S. 193–199.

Meyer, L.: Sprachanalysen zur
Herkunftsbestimmung im Asyl-
und Ausländerbereich. In:
Kriminalistik 11/2006, S. 708–712
.

Musolff, C.; Hoffmann, J.:
Täterprofile bei
Gewaltverbrechen, 2. Auflage,
Verlag Springer, Berlin
Heidelberg 2007.

Naumann, D.: Operative
Fallanalyse. In: Clages, H.

(Hrsg.): Der rote Faden, 11. Auflage, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 2004.

Nommel, J.: Die Kriminalität in Raum und Zeit. In: Kriminalistik 8-9/2002, S. 549–550 .

Pfister, W.: Sammeln, ordnen, kritisch sichten – Zum kriminalistischen Denkprozess. In: Kriminalistik 9/1980, S. 385–389.

Reichertz, J.: Expertensysteme in der Kriminalistik. In: Kriminalistik 1/1998, S. 47–53 .

Richtlinien für das Strafverfahren

und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1.1.1977, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1.1.2008.

Roll, H.: Die kriminalistische Fallanalyse. In: Jaeger, R. (Hrsg.): Kriminalistische Kompetenz, Schmidt Römhild Verlag, Lübeck 2000.

Roll, H.: Klausurenkurs Kriminalistik, Erster Angriff und Vernehmung in Fragen und Antworten, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 1999.

Roll, H.: Methodische Verfahren

der Fallanalyse. Vortrag anlässlich der Kriminalistikdozenten-Konferenz, Ainring 2004,

Ryngevic, R.: Kriminalistische Untersuchung der Textsprache. In: *Kriminalistik* 12/2007, S. 755–760.

Schmelz, G.: Operative Fallanalyse (OFA), ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System), Täter-Profilung. In: *Kriminalistik* 9/2000 S. 640; 10/2000 S. 704; 11/2000 S. 776; 12/2000 S. 848; 1/2001 S. 72, 2/2001 S. 152, 3/2001 S. 224;

4/2001 S. 304; 5/2001 S. 376;
6/2001 S. 456.

Schmitz, H.W.: Kriminalistische Handlungslehre. In: Kriminalistik 1/1995, S. 21–28.

Schneikert, H.: Kriminaltaktik mit besonderer Berücksichtigung der Kriminalpsychologie, 5. Auflage, Verlag von Julius Springer, Berlin 1940.

Strafprozessordnung (StPO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074; 1319) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2437).

Straub, U.; Witt, R.: Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. In: Kriminalistik, 1/2003, S. 19–30.

van der Meer, E., Interview von Franziska Beckmann mit Elke van der Meer, Erst waschen, dann schleudern, Humboldt Universität zu Berlin, Berliner Zeitung, 25.09.2002.

Vick, J.; Dern, H.: Wie kann ich Profiler werden?“

Bundeskriminalamt Wiesbaden
Online in Internet:

<http://www.bka.de/Lageberichte>,

Stand 12.10.2009.

Vogt, S.: Geographische Informationssysteme. In: Kriminalistik 12/1999, S. 821– 823 .

Walder, H.: Kriminalistisches Denken. 5. Auflage, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1996.

Walder, H.: Kriminalistisches Denken, begründet von *Prof. Dr. Hans Walder*, fortgeführt von *Dr. Thomas Hansjakob*, 8. völlig neu bearbeitete Auflage, Kriminalistik Verlag Hüthig GmbH, Heidelberg 2009.

Welter, K.: Fallanalyse, Täterprofil und andere Methoden. In: Jaeger, R. (Hrsg.): Kriminalistische Kompetenz, Schmidt Römhild Verlag, Lübeck 2000, KL 7.

Wieczorek, A.: Der Sexualtäter und sein Motiv. In: Kriminalistik, 12/2006, S. 748–753.

Ziercke, J.: Der Fallanalytiker – neue berufliche Rolle des Kriminalbeamten. In: Kriminalistik 3/1976, S. 120- 125.